
Krech.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
49
1979

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Neunundvierzigster Jahrgang
1979

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Sachverzeichnis

	Seite		Seite
A			
Abitur für Berufstätige (Hinweise)	28, 57, 139	Besinnungstage für Ministranten	15
ADVENIAT-Aktion 1979, Aufruf der deutschen Bischöfe	101	Besoldung, Richtlinien für den Haushaltsplan	54
Kollekte (Anweisung für die Durchführung)	107	Bildungsveranstaltungen der Gemeindereferenten im Arbeitsjahr 1979/80	87
liturgische Hilfen	86	für Pfarramtshelferinnen im 2. Halbjahr 1979	81
Adventsammlung der Caritas 1979	96	Binationsstipendien	87
Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	3	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1980	77
1979	39, 58, 68, 82, 89, 97, 122, 140	Bischofsgedenktage	95
Afrika-Tag am 6. Januar 1980	127	Bischöfliche Veröffentlichungen: ADVENIAT, Aufruf zur ADVENIAT-Aktion 1979	101
Allerseelentag, Kollekte und Meßstipendien	96	Diözesanpriesterrat, Berufungen	127
Alten-Gottesdienst	75	Fastenaktion, Wort zur 21. Fastenaktion	9
Altenwerk (KAW) Katholisches Altenwerk der Diözese Aachen (Gründung)	27	Fastenhirtenbrief 1979	12
Ordnung für das Katholische Altenwerk der Diözese Aachen	25	Fastenopfer der Kinder 1979	13
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO	43	Frieden, Welttag	126
Anschriftenverzeichnis, Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis siehe Änderungen Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979, Ankündigung	3	Grundwerte und Gottes Wort	139
Apostolischer Stuhl siehe Behörden		Krankenpastoral	75
Arbeitsrecht Arbeitsaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	138	Krankensalbung	75
Erste Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	107	MISEREOR, Wort zur 21. Fastenaktion	9
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	35, 65, 88, 108, 128	Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder	91
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (VOnA)	37	Weltmissionssonntag, Aufruf zum Weltmissionssonntag 1979	85
Wahlen zur Regional-KODA	2, 21	Bistumskasse, Kollekteneingänge	97
Aschermittwoch, Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz	10	Bonifatiuswerk Überweisung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder	129
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1979	85	Buße, Bischöfliche Veröffentlichungen	10, 11, 61
der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1979	101	Bußpraxis, Ergänzung des Textes „Weisung zur kirchlichen Bußpraxis“	20
Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Datenschutzordnung (KDO)	49	Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz	10
B			
Baumaßnahmen, Sonderbestimmungen	57	C	
Beauftragungen durch den Bischof Akolythat	18, 29, 41, 59, 89	Caritas Adventsammlung der Caritas 1979	96
Kommunionshelfer	34	Caritas-Sonntag am 9. September 1979 (Wort der deutschen Bischöfe)	73
Lektorat	18, 29, 41, 59, 89	Kalender der Caritas 1980 „Unser täglich Brot“	88
Behörden, Apostolischer Stuhl — Veröffentlichungen	38	Sommersammlung 1979	34
Beichte siehe Buße		Sonntag der Caritas	68
Beichtvollmacht, Jurisdiktionsaustausch	61	Versammlungsplan 1979	15
Berufsschulen, Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schu- len im Bistum Aachen	74	D	
		Datenschutz (KODA), Anordnung über den kirchlichen Datenschutz	43
		Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Datenschutzordnung	49
		Datenschutzbeauftragter, Bestellung	128
		Dechantenkonferenz 1979	14
		Diaspora-Sonntag 1979	31, 34
		Dienstfahrten, vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kosten- erstattung für Dienstfahrten im pastoralen Dienst	80
		Dienstreisen, Kaskoversicherung	97
		Dienst- und Versorgungsbezüge, Ordnung der Bezüge, Änderung der Anlage zur Ord- nung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Vikare und Kapläne	50
		Diözesanpriesterrat	103
		Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung	62

	Seite
Diözesanverwaltungsrat, Berufung neuer Mitglieder	3
Direktorium, Berichtigung	20
Dreikönigssingen, Auftakt zum Dreikönigssingen 1980 im Aachener Dom (Einladung)	127
E	
Ehe, Hilfen zur Ehevorbereitung	68
Elternmerkblatt für die Kindergärten im Bistum Aachen	33
Erntedankfest, Werkmappe	67
Exerzitien, für Mitarbeiter der Gemeinden	88
Pfarramtshelferinnen	16
Priester	3, 16, 21, 28, 89, 97, 121, 140
Exerzitienkalender	139
Exerzitienleiter und Leiter von Besinnungstagen (Fortbildungstagung)	81
F	
Familienbund der Deutschen Katholiken, Priestertagung	67
Familiensonntag 1979/80 Hinweis	127
Fastenaktion 1979, Anweisung für die Durchführung	13
Fastenhirtenbrief 1979	12
Fastenopfer der Kinder 1979	13, 20
Fastenzeit, Hinweise	1
Werktage der Fastenzeit	10
Feiertage des Jahres	11
Fernkurs, „Warum Christen glauben“	139
Firmung im Jahre 1980	77
Firmungen und Visitationen siehe Visitationen und Firmungen	
Fokolare-Bewegung, Weihnachtstreffen	120
Frostschäden, Verhütung von Frostschäden	121
G	
Gebete: Anbetung	1
Fürbitten zur Heiligtumsfahrt 1979	64
Gebetstag „Verfolgte Kirche“	34
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 1980	125
Gebet um geistliche Berufe	1
Gebetswoche für die Einheit der Christen	3, 128
Hausgottesdienst mit dem Kreuzweg	21
Hinführung zum Gebet	2
Pfingsten 1979, Gebetstag der Kranken für die Weltmission	27
Geistliche Berufe, Welttag	14
GEMA, Zusatzvereinbarung	81
Gemeindereferenten, Bildungsveranstaltungen 1979/80	87
Genehmigungsvorschriften für Kauf-, Tausch- und Werkverträge sowie für den Abschluß von Vergleichen (Änderung)	57
Geschäftsordnung und Satzung, Wahlordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen	62
GOTTESLOB, Empfehlung	121

	Seite
Korrekturvorschläge	88
Grundvergütung kirchlicher Arbeitnehmer	35
Grundvermögen der Pfarreien (Empfehlungen für die Verwaltung)	117
H	
Haushälterinnen, Zusatzversorgungswerk	51
Zuschuß für Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin	51, 138
Haushaltsplan, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1979	52
Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1980, ordentlicher Haushaltsplan	109, 129
Heiliges Grab, Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	20
Heiligtümer, Hinweise	2
Heiligtumsfahrt 1979, Fürbitten	64
Läuten	64
Hirtenbriefe, Fastenhirtenbrief 1979	12
Kinder, Hirtenwort an die Kinder	102
Vietnamhilfe	86
J	
Johannes Paul II., Jahrestag der Wahl und Amtseinführung	95
Jugendhilferecht, Reform des Jugendhilferechts	96
Jugendkreuzweg 1979	14
K	
Kapellengemeinde St. Josef, Hückelhoven-Altmyhl ehemals Wassenberg-Altmyhl, Veränderung der Zugehörigkeit	32, 33
Kapläne siehe Priester	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1979	16
Karfreitag, Weisungen zur Bußpraxis	11
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA), Studientag	139
Kauf-, Tausch- und Werkverträge sowie Abschluß von Vergleichen (Änderung der Genehmigungsvorschriften)	57
KAVO, Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung	35, 65, 88, 108, 128
KDO, Anordnung über den kirchlichen Datenschutz	43
Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Datenschutzordnung	49
Kinder: Bonifatiuswerk, Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder	129
Fastenopfer der Kinder 1979	20
Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen	33
Hirtenwort des Bischofs an die Kinder	102
Kindertaufe	92
Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporahilfe Paderborn	15
Religiöse Kinderwochen	20
Kindergärten: Kindergartenarbeit im Bistum Aachen (Handreichung)	33
Kindergartenhaushalt	56
Merkblatt für Eltern	33
Päpstliches Missionswerk, Jahresabschluß	138

	Seite
Kirchenangestellte, Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	138
Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	35, 65, 88, 108, 128
Haushälterin, Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin	51
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) siehe Arbeits- und Vergütungsordnung	
Kostenerstattung, vorläufige Richtlinien zur Durch- führung der Kostenerstattung für Dienstfahrten im pastoralen Dienst	80
Mitwirkung, erste Änderung der Anordnung zur Mit- wirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrech- tes durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-west- fälischer Teil) und Paderborn	107
nebenamtlich, Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (VOnA)	37
Kirchenbesucher, Zählung	15, 97
Kirchengeschichtliches Seminar in Rom	27
Kirchensteuer:	
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen . . .	1, 129
Kirchensteuerrat, Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (1979/80)	128
Lohnsteuerkarte 1980 und Steuerermäßigung für Geistliche	137
Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. 7. 1969 in der Fassung vom 1. 11. 1979 . . .	104
Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen vom 21. 7. 1969 in der Fassung vom 1. 11. 1979	106
Kirchenvorstandswahlen, Ankündigung	77
Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, Werbung	80
Kirche und Arbeiterschaft, Pastoraltagung	120
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	35, 65, 88, 108, 128
Kirchlicher Anzeiger (Freiexemplare)	129
Kirchliche Statistik, Zentralstelle	16
KODA, Richtlinien zur Durchführung der Wahlen zur Regional-KODA	2
Kollekteneingänge bei der Bistumskasse, Hinweis	97
Kollekten-Termine, Neuordnung der überdiözesanen Kollekten	117
Kommunionempfang Zöliakie-Kranker	87
Kommunionhelfer, Neuordnung der Beauftragung	34
Kommunionkinder, Opfergang für die katholische Diasporahilfe, Paderborn	15
Konsekrationen	18, 71
Konzelebrationen am Gründonnerstag	19
Kostenloser Bezug des Kirchlichen Anzeigers für Priester	57
Kostenordnung	27
Krankensalbung, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz	75
Krankenpastoral, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz	75
Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen	138
Kultuskosten, Richtlinien	54

	Seite
L	
Lohnsteuerkarte 1980 und Steuerermäßigung für Geistliche	137
M	
Marianische Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaft	81
Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes	140
Meßstipendien am Allerseelentag	96
Ministranten, Besinnungstage	15
MISEREOR 1979, Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion 1979	13
liturgische Hilfen	86
Wort der deutschen Bischöfe	9
MISSIO, Jahresabschluß des Internationalen Katholischen Missionswerkes MISSIO	138
liturgische Hilfen	86
MISSIO - Sonntage für das Jahr 1979	15
Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates (Berufung)	3
Mitwirkung bei Arbeitsverhältnissen, erste Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	107
N	
Nebenamtlich tätige Arbeitnehmer, Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (VOnA)	37
Notargebühren, Änderung des Ermäßigungssatzes	27, 39
O	
Okumene, Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 1980 . . .	125
Gebetswoche für die Einheit der Christen	3, 128
Grundwerte und Gottes Gebot, Hinweis auf die evan- gelische und katholische gemeinsame Veröffentlichung	
Ole, Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Ole am Gründonnerstag	19
Osterliche Bußzeit	10
Osterreichische Pastoraltagung 1979	89
Opfergang der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn . .	15
Ordensfrauen, Schwesterngestellungsleistungen bzw. -verträge . .	52, 56
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (Änderung der Anlage)	50
Ordnung für das Katholische Altenwerk der Diözese Aachen	25
Ortsgrenzen, Veränderungen der Grenzen der Pfarrgemeinden St. Johannes-Baptist, Wassenberg-Myhl und St. Johannes-Baptist, Hückelhoven-Ratheim	32, 33
Osternacht, Hinweis für die Feier	20
Ostervigil, Hinweis für die Feier	20
P	
Päpste, Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 1980 . . .	125
Johannes Paul II. (Jahrestag der Wahl und Amtseinführung)	95

Päpstliches Missionswerk, Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	138
Päpstliches Werk für geistliche Berufe, Jahresabschluß	138
Kurse	120
Rom-Fahrten	120
Terminänderungen	67
Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder	91
Pastoralreferenten, Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung	38
Pastoraltagung in Mönchengladbach	120
1979 in Österreich	89
Personalchronik 3,17,21,28,40,58,69,82,89,98,122,141	
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	3
1979	3
siehe auch Anschriftenverzeichnis	
Pfarramtshelferinnen, Bildungsveranstaltungen 1979/II	81
Exerzitien	16
Pfarrbriefe, bundesweite Gesamterhebung der katholischen Pfarrbriefe	38
Pfarrer siehe Priester	
Pfarrfeste, Steuerfragen	38
Pfarrgemeinde St. Johannes-Baptist, Hüchelhoven-Ratheim (Veränderung der Ortsgrenze)	32,33
St. Johannes-Baptist, Wassenberg-Myhl (Veränderung der Ortsgrenze)	32,33
Pfarrvikare siehe Priester	
Pfingsten 1979, Gebetstag der Kranken für die Weltmission	27
Polnisch sprechende Priester im Bistum Aachen	80
Priester, Beruf und Ausbildung der Priester	14
Binations- und Trinationsstipendien	87
Dechantenkonferenz	14
Dienstfahrten: Vorläufige Richtlinien zur Durchfüh- rung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW	80
Diözesanpriesterrat, Berufungen	103, 127
Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesan- priesterrat des Bistums Aachen (1979)	79
Exerzitien	3, 16, 21, 28, 89, 97, 121, 140
Fokolare-Bewegung	120
Haushälterinnen, Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin	51, 138
Internationales Priestertreffen	88
Jurisdiktionsaustausch	61
Kirchlicher Anzeiger, kostenloser Bezug	57, 129
Lohnsteuervorteil 1980 und Steuerermäßigung für Geistliche	137
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	50
polnisch sprechende Priester im Bistum Aachen	80
Priestertag Mai 1979	20
Priestertagung des Familienbundes der Deutschen Katholiken	67
Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen	62
Studientag für Priester	14
Weihnachtstreffen	120

R

Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten	38
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen im Bistum Aachen	74
Regional-KODA, Freizeitenausgleich	128
Wahlen	2
Wahlergebnisse	37
Wahlordnung zur Regional-KODA-Ordnung für den Bereich der Diözese Aachen vom 7. 11. 1978	2
Religionsunterricht, Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen im Bistum Aachen	74
Rom-Fahrten des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	120

S

Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. 7. 1969 in der Fassung vom 1. 11. 1979	104
Satzung, Geschäftsordnung und Wahl- ordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen	62
Schwesterngestellungsleistungen bzw. -verträge	52,56
Soziale Kommunikationsmittel, Welttag	34
Spätaussiedler in unserer Gemeinde	96
Statistik, 1978 Hinweise	15, 16
Steuer, Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	138
Steuerfragen anlässlich von Pfarrfesten	38
Steyler Missionare, Kursangebote	3
Straßenverkehr, Tag des Straßenverkehrs	34
Streupflicht bei Schnee und Glatteis	121

T

Taufe, Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder	91
Taufordnung, Pastorale Anweisung der Bischöfe	91
Tauschverträge siehe Kaufverträge	57
Theologiestudium, Anmeldung zum Studium	67
Touristenseelsorge, Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1979	21
Trinationsstipendien	87

U

Umpfarrung der Kapellengemeinde St. Josef, Hüchelhoven- Altmyhl (ehemals Wassenberg-Altmyhl), von der bisherigen Mutterpfarre St. Johannes-Baptist, Wassenberg-Myhl, zur Pfarrgemeinde St. Johannes-Baptist, Hüchelhoven-Ratheim	32, 33
Urlauberseelsorge auf den Inseln an der Küste der Nord- und Ostsee	3, 140
Urlaubsvertretung im Salzburger Land	16

V

Vergütung, Ansatz im Haushaltsplan	54
---	----

	Seite
Veröffentlichungen deutscher Bischöfe, siehe Bischöfliche Veröffentlichungen	
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (VOnA)	37
Versicherung, Dienstreise-Kaskoversicherung	97
Vikare, siehe Priester	
Visitationen, Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1980	77
Visitationen und Firmungen:	
Aachen, Armes Kind Jesu	7, 41
Aachen, Christus unser Friede	143
Aachen, Dreifaltigkeitskapelle (Schleckheim)	98
Aachen, Heilig Geist	143
Aachen, Herz Jesu	7, 143
Aachen, Maria im Tann	7
Aachen, St. Anna (Walheim)	99
Aachen, St. Bonifatius	29
Aachen, St. Fronleichnam	7
Aachen, St. Gregorius	17
Aachen, St. Jakob	123
Aachen, St. Josef	17
Aachen, St. Josef (Schmithof-Sief)	99
Aachen, St. Katharina	143
Aachen, St. Kornelius (Kornelimünster)	7
Aachen, St. Maria Schmerzhaftes Mutter (Hahn)	99
Aachen, St. Paul	99, 143
Aachen, St. Rochus (Oberforstbach)	98
Aachen, St. Sebastian	6, 143
Aachen, St. Severin (Eilendorf)	143
Aldenhoven, St. Martin	143
Alsdorf, Herz Jesu (Kellersberg)	70
Alsdorf, St. Barbara (Broich)	59
Alsdorf, St. Jakob (Warden)	123
Alsdorf, St. Josef	70
Alsdorf, St. Kastor	70
Alsdorf, St. Kornelius	7
Alsdorf, St. Mariä Empfängnis (Mariadorf)	90
Alsdorf, St. Mariä Heimsuchung (Schaufenberg)	123
Baesweiler, St. Petrus	70
Brüggen, St. Nikolaus	6
Brüggen, St. Peter (Born)	143
Düren, St. Anna	6, 143
Düren, St. Antonius	6
Düren, St. Bonifatius	6
Düren, St. Josef	143
Düren, St. Peter (Birkesdorf)	70
Erkelenz, St. Christophorus (Gerderath)	142
Erkelenz, St. Lambertus	70
Erkelenz, St. Mariä Empfängnis (Katzem)	7
Eschweiler, St. Antonius (Bergrath)	123
Eschweiler, St. Blasius (Kinzweiler)	143
Eschweiler, St. Michael	59, 143
Eschweiler, St. Peter und Paul	7
Gemünd, St. Nikolaus (Schleiden)	71
Grefrath, St. Heinrich (Mülhausen)	29
Grefrath, St. Josef (Vinkrath)	29
Grefrath, St. Laurentius	29
Grefrath, St. Vitus (Oedt)	29
Heinsberg, Herz Jesu (Aphoven)	123
Heinsberg, St. Aloisius (Oberbruch)	59
Heinsberg, St. Mariä Rosenkranz (Straeten)	143
Hinsberg, St. Maria Schmerzh. Mutter (Unterbruch)	143
Heinsberg, St. Nikolaus (Rurkempfen)	143

	Seite
Heinsberg, St. Nikolaus (Waldenrath)	143
Heinsberg, St. Theresia (Schafhausen)	143
Herzogenrath, Herz Jesu (Ritzerfeld)	123
Herzogenrath, St. Antonius (Niederbardenberg)	123
Herzogenrath, St. Barbara (Pannesheide)	123
Herzogenrath, St. Benno (Hofstadt)	123
Herzogenrath, St. Gertrud	123
Herzogenrath, St. Josef (Straß)	123
Herzogenrath, St. Katharina (Kohlscheid)	123
Herzogenrath, St. Mariä Heimsuchung (Kämpchen)	123
Herzogenrath, St. Mariä Himmelfahrt	123
Herzogenrath, St. Mariä Verkündigung (Bank)	123
Herzogenrath, St. Matthias (Berensberg)	123
Herzogenrath, St. Thekla (Streifeld)	123
Herzogenrath, St. Willibrord (Merkstein)	123
Hürtgenwald, Franziskanerkloster (Vossenack)	7
Jülich, Heilige Mauren (Bourheim)	71
Jülich, St. Adelgundis (Koslar)	71
Jülich, St. Agatha (Mersch)	71
Jülich, St. Franz Sales	71
Jülich, St. Hubertus (Welldorf)	71
Jülich, St. Mariä Himmelfahrt	71
Jülich, St. Martin (Barmen)	71
Jülich, St. Martin (Kirchberg)	71
Jülich, St. Martin (Stetternich)	71
Jülich, St. Philippus und Jakobus (Broich)	71
Jülich, St. Philippus und Jakobus (Güsten)	71
Jülich, St. Rochus	71
Jülich, St. Stephan (Selgersdorf)	71, 99
Kall, Abtei Mariä Heimsuchung (Steinfeld)	59
Kall, Kapelle Hermann-Josef-Haus (Urft)	59
Kempfen, Christus König	7, 70
Kempfen, St. Hubertus (St. Hubertus)	7, 123
Kempfen, St. Mariä Geburt	71
Krefeld, Christus König (Verberg)	70
Krefeld, Heilige Schutzengel (Oppum)	90
Krefeld, Herz Jesu (Bockum)	90
Krefeld, Herz Jesu (Königshof)	59
Krefeld, Josef-Haus der Italienischen Mission	41
Krefeld, Liebfrauen	123
Krefeld, St. Andreas (Gellep-Stratum)	23
Krefeld, St. Anna	142
Krefeld, St. Antonius	59
Krefeld, St. Bonifatius (Stahldorf)	59
Krefeld, St. Cyriakus (Hüls)	142
Krefeld, St. Dionysius	70, 143
Krefeld, St. Elisabeth	70
Krefeld, St. Elisabeth (Inrath)	142
Krefeld, St. Franziskus	70
Krefeld, St. Gertrud (Bockum)	90
Krefeld, St. Heinrich (Uerdingen)	23
Krefeld, St. Hubertus	70
Krefeld, St. Josef	70
Krefeld, St. Josef (Traar)	70
Krefeld, St. Karl Borromäus (Oppum)	90
Krefeld, St. Klemens (Fischeln)	7, 59
Krefeld, St. Margareta (Linn)	23
Krefeld, St. Mariä Heimsuchung (Forstwald)	70
Krefeld, St. Mariä Himmelfahrt (Linn)	23
Krefeld, St. Martin	59
Krefeld, St. Michael (Lindenthal)	70
Krefeld, St. Norbertus	70
Krefeld, St. Paul (Uerdingen)	23
Krefeld, St. Peter (Uerdingen)	23
Krefeld, St. Pius X. (Gartenstadt-Elfrath)	70
Krefeld, St. Stephan	70
Krefeld, St. Thomas Morus	142
Meerbusch, St. Cyriakus (Nierst)	22

	Seite
Meerbusch, St. Franziskus (Strümpf)	22
Meerbusch, St. Martin (Kierst)	22
Meerbusch, St. Nikolaus (Osterath)	22
Meerbusch, St. Pankratius (Ossum-Bösinghoven)	22
Meerbusch, St. Stephan (Lank)	22
Mönchengladbach, Herz Jesu (Rheydt)	143
Mönchengladbach, Münsterkirche	7
Mönchengladbach, St. Antonius	7
Mönchengladbach, St. Barbara	7
Mönchengladbach, St. Gereon (Giesenkirchen)	143
Mönchengladbach, St. Helena (Rheindahlen)	7
Mönchengladbach, St. Hermann (Speick)	7
Mönchengladbach, St. Laurentius (Odenkirchen)	143
Mönchengladbach, St. Mariä Empfängnis (Lürrip)	7
Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt	7
Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt (Neuwerk)	7
Mönchengladbach, St. Michael (Odenkirchen)	143
Mönchengladbach, St. Paul (Mülfort)	143
Monschau, St. Bartholomäus (Mützenich)	6
Monschau, St. Josef (Imgenbroich)	6
Monschau, St. Kornelius (Rohren)	6
Monschau, St. Lambertus (Kalterherberg)	6
Monschau, St. Mariä Geburt	6
Monschau, St. Michael (Höfen)	6
Monschau, St. Peter (Konzen)	6
Nettetal, St. Anna (Schaag)	29
Nettetal, St. Lambertus (Breyell)	29, 143
Nettetal, St. Lambertus (Leuth)	29
Nettetal, St. Klemens (Kaldenkirchen)	29
Nettetal, St. Peter (Hinsbeck)	29
Nettetal, St. Peter und Paul (Leutherheide)	29
Nettetal, St. Sebastian (Lobberich)	29
Nideggen, St. Johann B.	23
Niederkrüchten, St. Bartholomäus	142
Niederkrüchten, St. Martin (Oberkrüchten)	142
Roetgen, St. Antonius (Rott)	99
Roetgen, St. Hubertus	99
Schwalmtal, St. Anton (Amern)	143
Schwalmtal, St. Gertrud (Dilkrath)	142
Schwalmtal, St. Jakob d. Ä. (Lüttelforst)	143
Schwalmtal, St. Michael (Waldniel)	6, 143
Simmerath, St. Apollonia (Steckenborn)	142
Simmerath, St. Barbara (Rurberg)	142
Simmerath, St. Johann	142
Simmerath, St. Johann B. (Lammersdorf)	142
Simmerath, St. Lucia (Eicherscheid)	142
Simmerath, St. Mariä Empfängnis (Rollesbroich)	142
Simmerath, St. Matthias (Strauch)	142
Simmerath, St. Michael (Dedenborn)	142
Simmerath, St. Nikolaus (Einruhr)	142
Simmerath, St. Peter und Paul (Kesternich)	142
Stolberg, Herz Jesu	123
Stolberg, St. Barbara (Breinig)	143
Stolberg, St. Brigida (Venwegen)	98
Stolberg, St. Franziskus	143
Stolberg, St. Hermann Josef (Liester)	143
Stolberg, St. Hubertus (Büsbach)	143

	Seite
Stolberg, St. Lucia	123
Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt	143
Stolberg, St. Markus (Mausbach)	143
Tönisforst, St. Kornelius (St. Tönis)	123
Vettweiß, St. Gereon	143
Viersen, St. Albert (Dülken)	90
Viersen, St. Josef	123, 143
Viersen, St. Klemens (Süchteln)	143
Viersen, St. Kornelius (Dülken)	143
Viersen, St. Peter (Bockert)	143
Waldfeucht, St. Klemens (Braunsrath)	123
Waldfeucht, St. Lambertus	123
Wegberg, St. Adelgundis (Arsbeck)	6
Wegberg, St. Maternus (Merbeck)	6
Wegberg, St. Peter und Paul	6
Willich, St. Hubert (Schiefbahn)	142
Willich, St. Johann B. (Anrath)	143
Willich, St. Katharina	143
Willich, St. Mariä Empfängnis (Neersen)	143
Würselen, St. Lucia (Broichweiden)	7
Würselen, St. Pius X. (Schweilbach)	7
Würselen, St. Sebastian	71

W

Wahlen,	
Kirchenvorstandswahlen	77
Richtlinien zur Durchführung der Wahlen	
zur Regional-KODA	2
zum Diözesan-Priesterrat des Bistums Aachen (1979)	
— Diözesanwahlausschuß —	79
zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (1979/80)	128
zur Regional-KODA	2, 21
Wahlergebnisse	
der Regional-KODA	37
Wahlordnung	
für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen vom	
21. 7. 1969 in der Fassung vom 1. 11. 1979	106
Satzung und Geschäftsordnung des Diözesanpriester-	
rates des Bistums Aachen	62
Wahlordnung zur Regional-KODA-Ordnung für den	
Bereich der Diözese Aachen vom 7. 11. 1978	2
Weihen,	
Priesterweihen bzw. Diakonsweihen	22, 41, 59, 90, 123
Weihe und Abholung	
der heiligen Öle am Gründonnerstag	19
Weltmission,	
Anweisung für den Sonntag der Weltmission	86
Welttag	
der geistlichen Berufe	14
der sozialen Kommunikationsmittel	34
Werkverträge	
siehe Kaufverträge	
Wohlfahrtsbriefmarken	96

Z

Zählung	
der Kirchenbesucher	15, 97
Zöliakie - Kranke,	
Kommunionempfang	87
Zusatzversorgungswerk,	
betreffend Haushälterinnen	51

Personenverzeichnis

	Seite
A	
Alma P. Amadeus OSCO	142
Amas Miguel	4
Anschau Peter	22
Arens Herbert	82
Arzoz Josef Antonio	98
B	
Bamfaste Klaus	89
Bartmans P. Eugen MSC	28
Bartz Rudolf	122
Baumann Heinz	40
Baumann Josef	98
Becker Gerhard	4
Beckers Hans	5
Beenen Josef	40
Bell Leo	4
Berg Edgar	89
Berg van den P. Cornelius SSS	4
Besgen Achim	104
Besgen Johannes	103
Blaeser P. Herbert MSF	4
Blum Wilhelm	5
Bolz Norbert	141
Bongers P. Wilhelm OSC	59
Bonn Paul	82
Bornheim P. Heinz MSF	59, 98
Bosch Johannes Walter	103
Botter P. Richard SDB	82
Bringmann Peter	22
Brodwolf Franz Josef	123
Bruck von den Walter	82
Brück Bernhard	21, 82
Brüls Alfons	5
Bruners Wilhelm	17
Buchkremer Josef	98
Büdenbender P. Heinrich MSF	69
BuBler Wolfgang	122
C	
Cacic P. Tomislav OFM	141
Claes P. Raphael SSS	22
Clasen Klaus	28, 103
Collas Karlheinz	69, 122
Cramer Hubert	122
Cremer Hermann Josef	5
Crins P. Paulus SDS	122
Cuck Philipp	22
D	
Damblon Albert	69, 123
Dangela Andreas	82, 122
Daniels Peter	28
Dapper Wilhelm	103
Dargel Josef	40
Debye Hermann Josef	29
Dederichs P. Konrad SVD	17
Deutsch Robert	69
Didden Heinrich	4
Dobbelstein Hubertus	122
Doncks Hans	4, 103
Dors Klaus	58
Dreißen Josef	104
Drink Lambert	103
Drisch von den Heinrich	5

	Seite
E	
Enderli Mirko	28
Endlein P. Alois Maria MSF	59
Engels Manfred	122
Enger Otto	5, 69, 82, 103
Erlemann Edmund	103
Erp van P. Gerlach OCarm	69
Esmaior Manfred	103, 141
Esser Josef	4
Esser Leonhard	5
Ewald Horst	17
F	
Fenners Peter	59
Flatters P. Peter OSFS	4
Floß Johannes P.	122
Franßen Johannes	98
Franzen Herbert	22
Freyaldenhoven Ralf	69, 70, 141
Frigge Erich	4, 82
Fröschchen Heinrich	17, 98
Frohn Josef	141
Funken Wilhelm	90
G	
Gau Michael	141
Gehlen Winfried	28
Geuenich Josef	142
Gieswinkel Ludwig	89
Glehn P. Dionysius SDS	104
Goertz Konrad	40
Goffart Maximilian	122
Gombert Bernhard	5
Gotzen Hermann Josef	17
Gruber Lambert	69
H	
Hack Friedrich	5
Heckenbach Dietmar	123
Hecker P. Gottfried OSFS	5
Hecker Ludwig	6
Heesen P. Heinrich SVD	141
Heinemann Gerd	82, 127
Heitzer Adolf	59
Hempel Elmar	5, 40
Henrichs Paul	4
Herpers Heinz	69, 70
Heyers Josef	4
Hilgers Winfried	142
Hillers Heinrich	141
Hobert P. Kurt Anton OSFS	82
Höckels Josef	5
Höntges Hans Albert	103
Holtum von Manfred	17, 28
Honings Albert	17
Hoß Albert	17
Houben Wilhelm	142
Hübner Johannes	59
Hüpgen Ignaz	6
I	
Imkamp Wilhelm	83
J	
Jacobs Karl Wilhelm	17
Jacobs Peter	5

	Seite
Jankowski Karl	40
Jansen P. Albert OSFS	4
Jansen Anton	22
Jansen Josef	103
Jansen Kornelius	4
Jansen Paul	17
Janßen Ewald	122
Jennes Karl Heinz	5
Johann P. Peter OSFS	28
Joussen Heinrich	4
Jünemann Carl Heinz	40, 141
K	
Kaiser Hermann Josef	5
Kaiser Ludwig	5
Kamps Matthias	17
Kaufmann Felix	69
Kaut Bernd	141
Kerkmann Johannes	17, 22
Kirschgens Karl	40
Klein P. Volkward OFM	104
Kliwer P. Bernhard OFM	104
Kljajic P. Mato OFM	141
Klüttermann Hubert	4
Klußmeier Günther	6
Knips Rolf	17
König Eduard	69
Koerschgens Karl Wilhelm	98
Kornips P. Heinrich CSSp	122
Krehwinkel Werner	69
Kremer Johannes	69
Kretz Wolfgang	17
Kreutz Bernhard	5, 22, 40
Kreutzer Peter	22
Krolage P. Hermann SCJ	4
Krüppel Wilhelm	141
Kurth Richard	22
L	
Lembachner Udo	5, 22, 103
Lennartz Heribert	98
Lent van P. Koos OMI	4, 22
Lenzen Wilhelm	122
Leuchtenberg Wilhelm	82
Leuchter Hubert	17
Löhrer Horst	40, 141
Lossen Eckhard	122
Lützenrath Ferdinand	4
Lunkebein Hermann	4
M	
Maqua Wilhelm	4
Martiné Leonhard	5
Mattar Jost	22
Matzerath Franz	82
Mayfisch Wolfgang	6
Mays Eckhard	98
Meis Günter	89
Merkelbach Wilhelm	5
Meurs P. Petrus OFM	28
Mikosz P. Diniz	6
Molen van der Nikolaus	104
Molenbroek P. Ambrosius OCarm	59
Moritz Anton	69

	Seite
Morskjeft	
P. Laetantius OCarm	17, 142
Mülle jans Johannes	127
Müller Josef	82
Müller Leonhard	127
Müller Manfred	5
Müller Theodor	4
Müllers Hubert	17
Mü sers Rainer	4
N	
Naber P. Leonhard SVD	22
Neuenhofer Georg	141
Nicoyizigamyé Marius	29
Nießen Franz	82
Nolte Johannes	6
Nusselein Ernst Wilhelm	104
O	
Optendrenk Johannes	104
P	
Paalvast P. Hubert SCJ	142
Panthalany P. Mani MSFS	17
Paruvanay P. Chacko	6
Paschmanns Hermann Josef	6
Peet Henry B.	123
Pelzer Josef	17
Peters August	3, 103
Peters Hubert	6
Plattenteich Joachim	21
Ploeg van der	
P. Peter Antonius Johannes CSSp	28
Plum Rolf Dieter	69
Pötter Wilhelm	122
Poqué Helmut	82, 127
Pütz Peter	5
R	
Raczek P. Klemens Maria OCarm	98
Radler Franz Josef	28

	Seite
Rangs Alfons	5
Reidt Heinrich	5
Reiff Matthias	141
Reudenbach Hermann Josef	82
Reynders Georg	122
Riethdorf Manfred	82
Robben Wilhelm	40
Rombouts Josef	5, 28
Rottleb Helmut	4, 141
Rütten P. Peter SMM	6
Ruland Wilhelm	4, 59, 122
S	
Saam P. Josef CSSp	28
Schein Karl	40, 127
Schmitz Erwin Laurenz	104
Schmitz Matthias	5, 89
Schneider Ernst	40
Schoberth Louis	4
Schroer Wolfgang	103
Schubert Georg	22
Schul Franz	17
Schwelm Karl Josef	28, 103
Sczyrba Johannes	69, 70
Selhorst Heinrich	98, 142
Semrau Franz Josef	69, 70
Sibum P. Henk AA	22
Siemen P. Aurelius OFM	82
Sommer Gottfried	5
Son van P. Robertus OSC	17
Spelthahn P. Heinrich OSFS	4
Stadeler Georg	127
Stams P. Franz SMM	122
Steffens Hans	89
Steffes Bernhard	22
Steinbusch Herbert	103, 141
Stephan Otto	5
Stepkes Gregor	122
Steven Wilhelm	82

	Seite
Stockebrand Johannes	22
Storcken Johannes	29, 82
Strick Erich	3, 104
Sülzen Dieter	4, 40
Symons Wilhelm	70
T	
Thelen Johannes	40
Timmermann P. Joseph SVD	141
Torka Johannes	98
V	
Valter Herbert	28
Venedey Josef	82, 142
Vienken Hans Günter	89, 127
Vorst van der Johannes	22
Voß Josef	28
W	
Wans Heinz	69, 70
Weber Johannes	4, 21, 142
Weber Josef	82
Weindorf P. Johannes OSFS	69
Weingartz Heinrich	98
Wessel Wolfgang	98
Wetzler Peter	83
Weye Johannes	142
Wiesner Peter	59
Wilmkes Josef	104
Winker Johannes	98
Wolf Theo	6
Wolter Josef	17
Wolters Max	123
Wübbolt Fritz	82
Wynen Josef	69
Z	
Zielonka Michael	89
Zipp Kuno	103
Zorn Günter	141

Verstorbene

	Seite
Ahlert Rudolf	29
Bienbeck Wilhelm	17
Brehorst Josef	17
Brötsch Jakob	40
Burgers P. Arnold SCJ	40
Derichs Hermann	40
Esser Josef Christian	70
Fritzingen Josef	70
Görtz Peter	22

	Seite
Gorissen P. Julius SCJ	70
Hespers Wilhelm	83
Heunen P. Bruno OCD	83
Kreutz Wilhelm	83
Kuypers P. Paulinus OCarm	22
Lückenbach Hubert	70
Marschang Johannes	6
Müllers Heinrich	70
Münch P. Lukas OFM	17
Nieten Paul	123

	Seite
Nilkens Wilhelm	142
Roßkamp Heinrich	40
Rütten Hermann	40
Schulz Alfons	40
Selhorst Heinrich	142
Skrzypek Roman	59
Vargic Vladimir	59
Velden van der Johannes Josef	27
Viehoff Josef	83
Wiggers Leopold	29

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 15. Januar 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 6	Gebetswoche für die Einheit der Christen 3
Nr. 1	Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen 1	Nr. 7	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee . . 3
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 8	Personal- u. Anschriftenverzeichnis 1979 3
Nr. 2	Hinweise zur Fastenzeit 1	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 3	Wahlordnung zur Regional-KODA-Ordnung für den Bereich der Diözese Aachen vom 1. 11. 1978 2	Nr. 9	Kursangebote der Steyler Missionare 3
Nr. 4	Wahlen zur Regional-KODA 2	Nr. 10	Priesterexerzitien 3
Nr. 5	Richtlinien zur Durchführung der Wahlen zur Regional-KODA 2	Nr. 11	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978 3
		Nr. 12	Personalchronik 3
		Nr. 13	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 6

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 — GV. NW 1975, S. 439 — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 36 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 der Diözese Aachen — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 39 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 23. September 1978 für das Steuerjahr 1979 und darüber hinaus

bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 23. September 1978

† Klaus Hemmerle
Bischof

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1979.

Düsseldorf, den 15. November 1978

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 2 Hinweise zur Fastenzeit

Aachen, 11. Januar 1979

Im Blick auf die Heiligtumsfahrten dieses Jahres in unserem Bistum wird der Bischof seinen Fastenhirtenbrief unter das Thema „Anbetung“ und das Anliegen „Gebet um geistliche Berufe“ stellen. Dieser Hirtenbrief wird im nächsten Kirchlichen Anzeiger veröffent-

licht und soll am 1. Fastensonntag, dem 4. März, in allen Gottesdiensten den Gläubigen bekanntgegeben werden. Außerdem regt der Bischof an, das Grundthema des Hirtenbriefes in den Predigten der folgenden Fastensonntage nochmals aufzugreifen. Er macht dazu nachstehenden Vorschlag:

2. Fastensonntag (Evangelium Mark 9, 2—10, Verkündigung Christi): Ihn sollt ihr hören! Wo hören wir die

Stimme des Herrn, wie erkennen wir sie? Umgang mit dem Wort Gottes, Leben mit der Kirche, Stillwerden vor den eigenen Entscheidungen, um zu fragen, was jeweils mehr Vertrauen, mehr Liebe, mehr Vergebung, mehr Gelassenheit, mehr Umkehr bedeutet.

3. Fastensonntag (Evangelium Joh 2, 13—25, Tempelreinigung): Hinführung zum Gebet. Stillwerden vor Gott, Aushalten der eigenen Unruhe, Orientierung auf ihn, der schweigend gegenwärtig ist in der Tiefe des eigenen Herzens, der schweigend gegenwärtig ist in seinem eucharistischen Sich-Hinhalten im Tabernakel. Einübung in jenes Gespräch, das sich ihm dankend, anbetend, bittend öffnet und so den Raum des eigenen Lebens und den Raum der Kirche „heiligt“.

4. Fastensonntag, sofern außer dem Hirtenbrief zu MISEREOR noch Predigtmöglichkeit besteht, (Evangelium Joh 3, 14—21, Lebenshingabe). Gott hat das Äußerste für uns gegeben, unsere Antwort heißt Hingabe. Was bedeutet sie? Möglichkeit der Lebenshingabe in einem Gott nach den evangelischen Räten geweihten Leben, Lebenshingabe aber auch in der beständigen Verwandlung der Alltagssituationen in je größere Liebe.

5. Fastensonntag (Evangelium Joh 12, 20—33, Jesus sehen — Gesetz des Weizenkorns): Falls am 4. Fastensonntag nicht gepredigt wurde, eignet sich eine ähnliche Thematik im Blick auf das „Gesetz des Weizenkorns“. Andernfalls ist Anknüpfung möglich beim Anfang des Evangeliums: „Wir wollen Jesus sehen.“ Einübung in das Sehen Jesu in jedem, der uns begegnet, zumal im Menschen in Not (MISEREOR-Sonntag!), Einübung auch in den Durchblick durch das Kreuz auf den, der am Kreuz hängt. Die Nöte und Schwierigkeiten unserer Welt werden so zu „Heiligtümern“, in denen wir den Herrn finden. Leben mit Jesus als Mitte der Berufung aller zur Nachfolge, aber auch als Mitte der besonderen Berufung zu Leben und Dienst in geistlichen und kirchlichen Berufen.

Nr. 3 Wahlordnung zur Regional-KODA-Ordnung für den Bereich der Diözese Aachen vom 7. 11. 1978

(Kirchlicher Anzeiger vom 15. 11. 1978, Seite 134 f.)

In § 5 der Wahlordnung wird vor dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

In § 10 Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Aachen, den 15. Dezember 1978

L. S.

Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Nr. 4 Wahlen zur Regional-KODA

Aachen, 4. Januar 1979

I. Gemäß § 1 (2) der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA hat die Mitarbeiter-

vertretung im Generalvikariat am 27. 12. 1978 den Wahlvorstand gewählt.

Die konstituierende Sitzung dieses Wahlvorstandes fand am 2. 1. 1979 statt.

Die gewählten Kandidaten

Herr Horst Adam

Frau Gertrud Paulsen

Herr Gottfried Porstner

Frau Magda Sistemich

Herr Heinrich Soquat

haben das Amt angenommen.

In der gleichen Sitzung wurden

Herr Heinrich Soquat zum Vorsitzenden,

Frau Magda Sistemich zur stellvertretenden Vorsitzenden,

Frau Gertrud Paulsen zur Schriftführerin gewählt.

II. Der Wahlvorstand bestimmt

1. als Zeitpunkt, bis zu dem die nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Regional-KODA-Ordnung (i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Wahl-O) zu wählenden zusätzlichen Wahlmänner gewählt sein müssen, spätestens den 23. Februar 1979,

2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 7 Wahlordnung (i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Wahl-O) dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, spätestens den 16. März 1979,

3. als Zeitpunkt, bis zu dem die Gruppenwahllisten nach § 9 Wahlordnung (i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Wahl-O) bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen, den 27. April 1979.

III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, daß die Mitarbeiter aller kirchlichen Einrichtungen, deren Träger den Sitz im Bistum Aachen haben, die keine Mitarbeitervertretung haben können, zur Wahl zusätzlicher Wahlmänner berechtigt sind. Damit die Information und entsprechende Einladung rechtzeitig erfolgen kann, wird die Leitung der betreffenden Einrichtung hiermit gebeten, umgehend dem Wahlvorstand für die KODA-Wahlen im Bischöflichen Generalvikariat in Aachen Namen und Anschrift der Einrichtung, Namen und Sitz des Trägers und von den hauptamtlichen Mitarbeitern, Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Datum seit wann und in welcher Funktion in der Einrichtung tätig sowie die angewandte Vergütungsregelung (KAVO-AVR-BAT o. a.) mitzuteilen. Evtl. Rückfragen bitten wir unter Telefon-Nr. 02 41 / 452/340 oder 344 zu halten.

Der Wahlvorstand
Heinrich Soquat
Vorsitzender

Nr. 5 Richtlinien zur Durchführung der Wahlen zur Regional-KODA

Aachen, 4. Januar 1979

Unter dem 29. 12. 1978 sind Richtlinien zur Durchführung der Wahlen zur Regional-KODA erlassen worden. Diese stehen den zuständigen Stellen und Gremien zur Verfügung.

**Nr. 6 Gebetswoche
für die Einheit der Christen**

Aachen, 7. Dezember 1978

Die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen wird im Jahre 1979 von Donnerstag, dem 18. Januar bis Donnerstag, dem 25. Januar begangen.

Wir bitten alle Seelsorger, in den Gottesdiensten das große Anliegen der Wiederherstellung der Einheit aufzunehmen und besonders in den Fürbitten um die Einheit zu beten. An allen Tagen, auch in einer oder mehreren Eucharistiefeiern am Sonntag, kann die Messe „für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesung nach Wahl aus dem Lektionar VI, 1. Teil, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

**Nr. 7 Urlauberseelsorge
auf den Inseln und an der Küste der
Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottes-

dienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (4500 Osnabrück, Postfach 13 80, Telefon 05 41/31 82 15) angefordert werden.

**Nr. 8 Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1979**

Aachen, 28. Dezember 1978

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979 erscheint zum 1. April 1979.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und Unstimmigkeiten an die Informationsleitstelle (1.3.1), soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend zu ~~m~~elden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten hätten.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 1. Februar einzusenden. Später eingehende Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 9 Kursangebote
der Steyler Missionare**

Aachen, 2. Januar 1979

Die Steyler Missionare möchten durch ihr Kursangebot dazu beitragen, daß die Gemeinden wie auch die einzelnen in der deutschen Kirche anhand von Information und Motivation ihren Weg in die Zukunft klarer erkennen und bereiter werden, ihn zu gehen.

Im Rahmen der Bildungsarbeit kooperiert das Arnold-Janssen-Haus mit dem Fachbereich Internationales der Akademie Klausenhof, deren Schwerpunkt auf entwicklungsbezogener Bildungsarbeit liegt.

Auskunft: Arnold-Janssen-Haus, Arnold-Janssen-Straße 24, 5205 Sankt Augustin 1, Telefon 0 22 41 / 19 72 96.

Nr. 10 Priesterexerzitien

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, F. 0 28 32 / 60 31-32

26. März 1979, 18.30 Uhr — 30. März mittags

Leiter: P. Franz-Josef Steinmetz SJ, Spiritual

Thema: „Kommt und ruht euch ein wenig aus“

Mk 6, 31

St.-Franziskushaus Altötting, Postfach 65, 8262 Altötting, F. 0 86 71 / 68 12

9. bis 13. Juli 1979

Pallotti-Haus Vallendar, Postfach 360, 5414 Vallendar, F. 02 61 / 6 90 31

12. bis 16. November 1979; 3. bis 7. Dezember 1979

Leiter beider Kurse: P. Bendel SAC

Thema: „Die Erfahrung des Geistes in Welt und Kirche“

**Nr. 11 Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978**

Nr. 12 Personalchronik

Ernennung eines Bischöflichen Offiziats

Unser Bischof Klaus hat am 4. Januar 1979 den Vizeoffizial, Herrn Ordinariatsrat Domvikar Dr. iur. can. August Peters, zum Bischöflichen Offizial ernannt.

**Berufung neuer Mitglieder in den
Diözesanverwaltungsrat**

Unser Bischof Klaus hat am 14. November 1978 Herrn Domkapitular Prälat Erich Strick sowie die

Herren Hauptabteilungsleiter Dr. Gerhard Becker und Louis Schobert zu Mitgliedern in den Diözesanverwaltungsrat berufen.

Unser Bischof Klaus hat

- am 30. November 1978 Pfarrverweser Leo Bell, St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, Dekanat Blankenheim-Kronenburg, zum Pfarrer dieser Gemeinde ernannt;
- am 30. November 1978 Pfarrer Wilhelm Ruland, Heilig Kreuz, Mönchengladbach, zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Südwest für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 30. November 1978 Pfarrer Helmut Rottlieb, St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Südwest für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 5. Dezember 1978 Pfarrer Erich Frigge mit Wirkung vom 15. Dezember 1978 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf, Dekanat Steinfeld, entpflichtet und ihn zum Subsidar für das Dekanat Monschau ernannt. Die Schwerpunkte sollen in der Ausübung der Seelsorge in der Pfarrgemeinde St. Josef in Monschau-Imgenbroich und im Maria-Hilf-Stift in Monschau liegen;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer P. Albert Jansen OSFS rückwirkend ab 1. September 1978 von den seelsorglichen Aufgaben für die Kapellengemeinde „Maria, Hilfe der Christen“, in Kreuzau-Uedingen, Dekanat Kreuzau, befreit;
- am 6. Dezember 1978 P. Peter Flatters OSFS rückwirkend ab 1. September 1978 die Zustimmung zur Übernahme der Gottesdienste in der Kapelle „Maria, Hilfe der Christen“, Kreuzau-Uedingen, Dekanat Kreuzau, erteilt;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer Hans Doncks zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Stolberg-Süd ernannt;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer Hermann Lunkebein, St. Mariä Heimsuchung, Krefeld, zum Dechanten des Dekanates Krefeld-West für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer Heinrich Didden, St. Josef, Krefeld, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-West für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer Miguel Amas, Spanierseelsorger, Subsidar an St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Nordost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer P. Koos van Lent OMI, St. Marien, Korschenbroich-Pesch, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Nordost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer Wilhelm Maqua, St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, zum Dechanten des Dekanates Aldenhoven für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

- am 6. Dezember 1978 Pfarrer Rainer Müsers, St. Martin, Aldenhoven, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aldenhoven für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Dezember 1978 Pfarrer Ferdinand Lützenrath, St. Joachim, Düren, zum Dechanten des Dekanates Düren-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. Dezember 1978 Pfarrer Theodor Müller, Anstaltspfarrer am Rheinischen Landeskrankenhaus, Düren, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. Dezember 1978 Pfarrer Paul Heinrichs, St. Bonifatius, Düren, zum Dechanten des Dekanates Düren-Ost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. Dezember 1978 Pfarrer P. Hermann Krolage SCJ, Pfarrverweser an St. Martin, Niederzier-Oberzier, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Ost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer P. Heinrich Spelt-hahn OSFS, St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, zum Dechanten des Dekanates Titz für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Josef Heyers, St. Cosmas und Damian, Titz, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Titz für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer P. Herbert Blaeser MSF, St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld, zum Dechanten des Dekanates Nörvenich-Vettweiß für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Hubert Klüttermann, St. Michael, Vettweiß-Kelz, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nörvenich-Vettweiß für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Heinrich Jousen, St. Lambertus, Linnich-Tetz, zum Dechanten des Dekanates Linnich für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Kornelius Jansen, St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Linnich für die Dauer von fünf Jahren ernannt und ihm in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste als Dechant des Dekanates Linnich den Titel Ehrendechant verliehen;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Josef Esser, St. Martin, Langerwehe, zum Dechanten des Dekanates Langerwehe für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 P. Cornelius van den Berg SSS, Pfarrverweser an St. Nikolaus, Inden-Frenz, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Langerwehe für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Johannes Weber, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, zum Dechanten des Dekanates Kreuzau für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Dieter Sülzen, St. Heribert, Kreuzau, zum Vertreter des Dechanten für das Dekanat Kreuzau für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Leonhard Martiné, St. Rochus, Jülich, zum Dechanten des Dekanates Jülich für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 P. Gottfried Hecker OSFS, Pfarrverweser an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Jülich für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Alfons Rangs, St. Hubert, Nideggen-Schmidt, zum Dechanten des Dekanats Heimbach-Nideggen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Josef Rombouts, St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heimbach-Nideggen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Bernhard Gombert, St. Anna, Düren, zum Dechanten des Dekanates Düren-Südwest für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 11. Dezember 1978 Pfarrer Otto Stephan, St. Michael, Düren-Lendersdorf, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Südwest für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 12. Dezember 1978 Pfarrer Josef Höckels, St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 12. Dezember 1978 Pfarrer Hans Beckers, St. Josef, Krefeld-Traar, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 12. Dezember 1978 Pfarrer Wilhelm Merkelbach, St. Stephan, Krefeld, zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Mitte für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 12. Dezember 1978 Pfarrer Hermann Josef Cremer, St. Dionysius, Krefeld, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Mitte für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 12. Dezember 1978 Pfarrer Heinrich Reidt, St. Elisabeth, Mönchengladbach 1, zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Mitte für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 12. Dezember 1978 Pfarrer Gottfried Sommer, St. Albertus, Mönchengladbach 1, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Mitte für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 12. Dezember 1978 Pfarrer Leonhard Esser, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste als Dechant des Dekanates Jülich den Titel Ehrendechant verliehen;
- am 13. Dezember 1978 Pfarrer Ludwig Kaiser, St. Heinrich, Aachen-Horbach, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Nordwest für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 13. Dezember 1978 Pfarrer Bernhard Kreutz mit Wirkung vom 1. Januar 1979 von den Aufgaben des Regionalpfarrers und Leiters der Regionalstelle für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land befreit und ihn gleichzeitig von den Aufgaben des Subsidiars an St. Elisabeth, Aachen, Dekanat Aachen-Nord, entpflichtet;
- am 13. Dezember 1978 Pfarrer Karl-Heinz Jennes, Heilig Geist, Aachen, zum Dechanten des Dekanates Aachen-West für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 13. Dezember 1978 Pfarrer Otto Enger, Maria im Tann, Aachen-Bildchen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-West für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 14. Dezember 1978 Propsteipfarrer Manfred Müller, St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Kornelimünster für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 14. Dezember 1978 Pfarrer Wilhelm Blum, St. Brigida, Stolberg-Venwegen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Kornelimünster für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 14. Dezember 1978 Pfarrer Dr. Alfons Brüls — unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit in der Lebens- und Glaubensberatung in Aachen sowie in der Bildungsarbeit der Regionalstelle — mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum Regionalpfarrer und Leiter der Regionalstelle für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land ernannt;
- am 14. Dezember 1978 Pfarrer Friedrich Hack mit Wirkung vom 1. Januar 1979 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, Dekanat Hellenthal, entpflichtet und ihn mit der Seelsorge in St. Michael, Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, beauftragt; ein Schwerpunkt soll die Betreuung des Altenkrankenhauses des Caritasverbandes in Mönchengladbach-Holt sein;
- am 14. Dezember 1978 Pfarrer Matthias Schmitz mit Wirkung vom 1. Januar 1979 von den Aufgaben des Bischöflichen Notars im Generalvikariat Aachen befreit und in den Ruhestand versetzt;
- am 15. Dezember 1978 Pfarrer Hermann Josef Kaiser, St. Bonifatius, Aachen-Forst, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Forst/Brand für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. Dezember 1978 Msgr. Peter Jacobs, Pfarrer an St. Donatus, Aachen-Brand, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Forst/Brand, für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. Dezember 1978 Pfarrer Peter Pütz, St. Severin, Aachen-Eilendorf, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Eilendorf für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. Dezember 1978 Pfarrer Heinrich von den Driesch, St. Barbara, Aachen-Rothe Erde, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Eilendorf für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 18. Dezember 1978 Kaplan Elmar Hempel ab sofort aushilfsweise mit dem Dienst eines Kaplans an St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, Dekanat Mönchengladbach-West, beauftragt;
- am 18. Dezember 1978 Kaplan Udo Lembachner ab sofort aushilfsweise mit dem Dienst eines Kaplans an St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, beauftragt;

am 19. Dezember 1978 Pfarrer Wolfgang Mayfisch zum Präses der Kolpingsfamilien Mönchengladbach-Giesenkirchen und Mönchengladbach-Schelsen ernannt;

am 18. Dezember 1978 Pfarrer P. Peter Rütten SMM mit Wirkung vom 1. Januar 1979 von den seelsorglichen Aufgaben an der Filialkirche zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Gangelt-Kreuzrath befreit;

am 19. Dezember 1978 Pfarrer i. R. Ludwig Hecker rückwirkend ab 1. August 1978 — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — als Subsidiar für das Dekanat Aachen-Kornelimünster bestätigt, wobei ein Schwerpunkt in der Seelsorge für Aachen-Schleckheim, Kapelle zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit, liegen soll;

am 19. Dezember 1978 Pater Diniz Mikosz rückwirkend ab 1. September 1978 als Subsidiar — vorerst für die Dauer eines Jahres — für die Region Heinsberg bestätigt;

am 19. Dezember 1978 Pater Chacko Paruvanay rückwirkend ab 1. Oktober 1978 als Subsidiar — vorerst bis 1. April 1979 — für die Region Heinsberg bestätigt;

am 21. Dezember 1978 Pfarrer Hermann Josef Paschmanns, St. Josef, Grefrath-Vinkrath, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidiar für den Bereich Grefrath innerhalb des Dekanates Nettetal-Grefrath ernannt;

am 22. Dezember 1978 Pfarrer Günther Klußmeier — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer an St. Laurentius in Grefrath, Dekanat Nettetal-Grefrath — zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Josef in Grefrath-Vinkrath, Dekanat Nettetal-Grefrath, bestellt;

am 22. Dezember 1978 Kaplan Theo Wolf zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich, Dekanat Jülich, ernannt und ihm den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 27. Dezember 1978 Pfarrer Hubert Peters mit Wirkung vom 1. Januar 1979 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Maria Unbefleckte Empfängnis in Inden-Pier, Dekanat Langerwehe, befreit und ab 1. Januar 1979 mit der vorläufigen Übernahme der Stelle des zweiten Seelsorgers im Klinikum Aachen und eines Subsidiars an der Pfarre Heilig Kreuz, Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, beauftragt;

am 27. Dezember 1978 Monsignore Johannes Nolte ab dem 1. Januar 1979 von den Aufgaben des Ordinariatsrates im Bischöflichen Generalvikariat Aachen befreit und in den Ruhestand versetzt;

am 28. Dezember 1978 Pfarrer Ignaz Hüpgen rückwirkend ab dem 1. Februar 1978 — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer an St. Michael in Monschau-Höfen — zum Pfarrverweser der Pfarre St. Kornelius in Monschau-Rohren, Dekanat Monschau, bestätigt;

In die Ewigkeit abberufen:

am 18. Dezember 1978 Monsignore Johannes Marschang, geb. am 26. Februar 1884 in Essen-Altenhof und am 6. März 1909 in Köln zum Priester geweiht, Anstaltspfarrer i. R., Jubilarpriester.

Nr. 13 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 11. Oktober bis zum 17. November 1978 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Monschau vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

11. und 17. 10. in Kalterherberg	
St. Lambertus	193 Firmlingen
19. 10. in Imgenbroich St. Josef	40 Firmlingen
24. 10. in Mützenich St. Bartholomäus	86 Firmlingen
26. 10. in Höfen St. Michael	38 Firmlingen
7. 11. in Rohren St. Kornelius	16 Firmlingen
14. 11. in Konzen St. Peter	92 Firmlingen
16. 11. in Monschau St. Mariä Geburt	89 Firmlingen
(darunter 1 Erwachsener)	
insgesamt 554 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates fand am 1. Dezember 1978 in Monschau statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung im Dekanat Wegberg-Niederkrüchten am

18. 11. in Wegberg St. Peter und Paul	101 Firmlingen
20. 11. in Arsbeck St. Adelgundis	66 Firmlingen
darunter 16 aus dem Kinderheim Dalheim-Rödgen	
21. 11. in Merbeck St. Maternus	72 Firmlingen
(darunter 3 Erwachsene)	
insgesamt 239 Firmlingen	

Im Dekanat Aachen-West

22. 11. in St. Sebastian (Otl. Hörn)	61 Firmlingen
Im Dekanat Monschau	
23. 11. in Mützenich St. Laurentius	98 Firmlingen
(darunter 1 Erwachsener)	
Im Dekanat Düren-Ost	
24. 11. in Düren St. Antonius	83 Firmlingen
(darunter 7 erwachsene Italiener)	
25. 11. in Düren St. Bonifatius	71 Firmlingen
5. 12. in Düren St. Bonifatius	76 Firmlingen
insgesamt 389 Firmlingen	

Im Dekanat Brüggen-Schwalmtal

28. 11. in Waldniel St. Michael	70 Firmlingen
29. 11. in Brüggen St. Nikolaus	104 Firmlingen
Im Dekanat Düren-Südwest	
30. 11. in Düren St. Anna	46 Firmlingen
(darunter 1 Erwachsener)	
insgesamt 220 Firmlingen	

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Das heilige Sakrament der Firmung spendete er am		
1. 12.	in Aachen Herz Jesu	71 Firmlingen
1. 12.	in Krefeld St. Klemens (Otl. Fischeln)	94 Firmlingen
7. 12.	in Kempen Christus König	130 Firmlingen
11. 12.	in Alsdorf St. Kornelius (Otl. Hoengen)	48 Firmlingen
12. 12.	in Eschweiler St. Peter und Paul	63 Firmlingen
13. 12.	in Kempen St. Hubertus (Otl. St. Hubert)	93 Firmlingen
	(darunter 2 Erwachsene)	
16. 12.	in Aachen Maria im Tann (Otl. Bildchen)	42 Firmlingen
	(darunter 1 Erwachsener)	
		<u>insgesamt 541 Firmlingen</u>

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am		
2. 12.	in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip)	98 Firmlingen
7. 12.	in Mönchengladbach St. Barbara	103 Firmlingen
11. 12.	in Mönchengladbach St. Helena (Otl. Rheindahlen)	128 Firmlingen
12. 12.	in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt	59 Firmlingen

13. 12.	in der Kapelle der Schwestern vom Armen Kinde Jesus in Aachen	1 erwachsener Firmling
13. 12.	in Würselen St. Lucia (Otl. Broichweiden)	80 Firmlingen
14. 12.	in Mönchengladbach St. Hermann Josef (Otl. Speick)	33 Firmlingen
15. 12.	in Würselen St. Pius X. (Otl. Schweißbach)	19 Firmlingen
17. 12.	in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Neuwerk)	147 Firmlingen
18. 12.	in Mönchengladbach St. Antonius	68 Firmlingen
18. 12.	in Mönchengladbach Münsterkirche	7 erwachsenen Firmlingen
		<u>insgesamt 743 Firmlingen</u>

Am 17. Dezember 1978 spendete er in der Kapelle des Franziskanerklosters in Hürtgenwald-Vossenack dem Frater Peter Schorr OFM das Sakrament der heiligen Priesterweihe.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das heilige Sakrament der Firmung am

4. 11.	in Erkelenz St. Mariä Empfängnis (Otl. Katzem)	25 Firmlingen
25. 11.	in Aachen St. Fronleichnam	77 Firmlingen
16. 12.	in Aachen St. Kornelius (Otl. Kornelimünster)	46 Firmlingen
		<u>insgesamt 148 Firmlingen</u>

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen — Verlag: Einhard-Verlag GmbH., Postfach 1426, 5100 Aachen — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Erstattung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag zu richten, Ruf (02 41) 2 08 41-5, Hausapp. 24.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 15. Februar 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 14 Wort der Deutschen Bischöfe zur 21. Fastenaktion MISEREOR 1979	9	Nr. 24 Besinnungstage für Ministranten	15
Nr. 15 Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis	10	Nr. 25 Besondere MISSIO-Sonntage für das Jahr 1979	15
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 16 Fastenhirtensbrief 1979	12	Nr. 26 Caritas Sammlungsplan 1979	15
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 17 Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1979	13	Nr. 27 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	15
Nr. 18 Fastenopfer der Kinder 1979	13	Nr. 28 Zählung der Kirchenbesucher	15
Nr. 19 Jugendkreuzweg 1979	14	Nr. 29 Kirchliche Statistik 1978	15
Nr. 20 Dechantenkonferenz 1979	14	Nr. 30 Zentralstelle für Kirchliche Statistik	16
Nr. 21 Studientag für Priester	14	Nr. 31 Exerzitien für Pfarramtshelferinnen	16
Nr. 22 Welttag der geistlichen Berufe am 6. Mai 1979	14	Nr. 32 Kardinal-Bertram-Stipendium 1979	16
Nr. 23 Priesterberuf und Priesterausbildung	14	Nr. 33 Angebote	16
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 34 Urlaubsvertretung im Salzburger Land	16
		Nr. 35 Priesterexerzitien	16
		Nr. 36 Personalchronik	17
		Nr. 37 Vermischte kirchliche Nachrichten	17

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 14 Wort der deutschen Bischöfe zur 21. Fastenaktion MISEREOR 1979

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wir brauchen Eure materielle Hilfe noch für viele Jahre. Doch um was wir Euch vor allem bitten, ist Brüderlichkeit und Anteilnahme an unserem Leben“. Das sagte uns jüngst ein Bischof aus Brasilien. Wir alle wissen: Wissenschaft, Technik und Wirtschaftswachstum allein können das Glück nicht bringen. Inmitten des Leides und des Kampfes um das Überleben verlangen die Menschen der Dritten Welt vor allem nach Liebe und brüderlicher Solidarität.

Deshalb heißt das Leitwort der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion: „Teilen lernen“. Aber, teilen wir denn nicht schon seit 20 Jahren? Gewiß! Doch was bedeutet dieser Aufruf, wenn wir ihn ganz ernst nehmen? Im Herbst des vergangenen Jahres sagten wir aus Anlaß des 20jährigen Bestehens von MISEREOR:

„Wir sind ja nicht nur die Gebenden, sondern wir lernen und empfangen sehr viel“. So wie wir selbst geben, wollen wir auch teilhaben an der Lebenskraft und sozialen Dynamik der Kirche unter den Völkern der Dritten Welt. Selbst unter dem Kreuz stehend, bezeugen sie ihren Glauben durch mutiges Eintreten für die unverwechselbare Würde des Menschen. Die befreiende Kraft des Evangeliums wird von ihnen oft tiefer und lebendiger erfahren als bei uns.

Papst Johannes Paul II. ruft alle Katholiken in einer eigenen Fastenbotschaft zum Teilen mit den Menschen auf, die Not und Unrecht leiden. „Warten Sie nicht“, so sagt der Heilige Vater, „bis es zu spät ist, Christus zu helfen, der in Gefängnissen festgehalten wird und der keine Kleider besitzt; Christus, der verfolgt wird und Flüchtlingsschicksale erduldet, der hungert und obdachlos ist. Helfen Sie unseren Brüdern und Schwestern, denen das Allernotwendigste fehlt, um sich aus menschenunwür-

digen Lebensbedingungen zu befreien und an einer echten menschlichen Entwicklung teilzunehmen“.

Diesen Aufruf machen auch wir deutschen Bischöfe uns zu eigen. Begehen Sie die Fastenzeit im Geiste der Brüderlichkeit und Bekehrung. Aus dem ganz persönlichen Opfer eines jeden möge wieder ein großer Strom der Hilfe für viele Menschen werden. Unser partnerschaftliches Handeln für die Armen und Unterdrückten sei Zeichen der Hoffnung und Weg zum Heil für sie. Mit den Brüdern und Schwestern in aller Welt aber wollen wir dem Herrn danken für die frohmachende Erfahrung einer großen kirchlichen Gemeinschaft, in der einer vom anderen Hilfe und Bestärkung erfährt.

Aachen, 18. Januar 1979

Für das Bistum Aachen:
† Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 15 Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. — Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. BUSSZEITEN

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „Österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, daß wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als einzelne und als Gemeinden machen wir uns bereit, in der Osternacht das

Taufversprechen bewußt und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Meßfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten), an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muß umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung betrifft Erwachsene vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres, soweit sie nicht durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten gehindert sind. Die Verpflichtung zur Abstinenz ist gleich einem Verzicht auf Fleischspeisen und gilt für alle katholischen Christen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Bußen im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1—8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

— Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

— Fasten und Verzicht: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewußt einschränken im Essen, Trinken

und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung betrifft Erwachsene vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres, soweit sie nicht durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten gehindert sind. Die Verpflichtung zur Abstinenz ist gleich einem Verzicht auf Fleischspeisen und gilt für alle katholischen Christen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Feiertage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Feiertage, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht Dienst am Nächsten, Gebet (z. B. Lesung der Hl. Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung und Meßfeier) oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

II. BUSSE IN DER GEMEINSCHAFT DER KIRCHE

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, daß unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, daß die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

2. Das Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, daß sich der Christ in wichtiger Sache bewußt und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, daß Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, daß wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

— Die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende

Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);

— Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);

— Persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das

Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir; denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Diese Weisung wird zu Beginn der österlichen Bußzeit 1979 in Kraft gesetzt.

Würzburg-Himmelsporten, den 20. November 1978

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis werden als Faltblätter den Pfarren in genügender Anzahl zur Verteilung rechtzeitig zugesandt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 16 Fastenhirtenbrief 1979

Liebe Schwestern und Brüder!

„Oh, ich kenne Sie gut!“ sagte eine alte Schwester zu mir, als ich ein paar Monate nach meinem Dienstantritt als Bischof von Aachen ihr Kloster besuchte. Ich stutzte — wir waren uns meines Wissens zuvor noch nicht begegnet. Doch die Schwester erklärte es mir: „Wenn man soviel für einen Menschen betet wie ich für Sie, dann kennt man ihn.“ Und ich spürte: sie kannte mich wirklich.

Wäre es nicht gut, liebe Schwestern und Brüder, wenn wir möglichst alle uns auf solche Weise gegenseitig kennenlernten? Ich habe mir persönlich vorgenommen: Es soll mir womöglich keiner im Bistum begegnen, den ich nicht schon „kenne“, kenne aus dem Gebet.

Ich habe den Eindruck, jene verstehen und kennen am tiefsten die Menschen, jene setzen sich am vorbehaltlosesten und wirksamsten für sie ein, die am tiefsten Gott kennen, die am eindringlichsten beten. Warum war unser jetziger Papst, der vormalige Kardinal Wojtyła, ein so menschnaher Seelsorger in Krakau? Er schloß sich jeden Morgen zur besten Arbeitszeit, zwischen 9.00 und 11.00 Uhr, in der Kapelle ein. Und Mutter Teresa von Kalkutta erzählte einem Bischof während des Katholikentages, sie habe mit ihren Mitschwestern vereinbart, jede Woche eine Stunde stiller Anbetung zu halten; die Mitschwestern, bis zum äußersten eingespannt in den Dienst der Ärmsten, wandten sich vor einiger Zeit an sie und baten, man solle doch jeden Tag eine Stunde gemeinsam anbeten. „Seither“, bemerkte Mutter Teresa, „geht alles viel besser in unserer Gemeinschaft.“

Ein Netz von Anbetung und Fürbitte über das Bistum Aachen spannen, das soll für 1979, für das Jahr der Heiligtumsfahrt in Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach, unser Programm sein.

Romano Guardini hat beim letzten Berliner Katholikentag 1958 eine unvergeßliche Eröffnungsrede gehalten unter dem Titel: „Nur wer Gott kennt, kennt den Menschen.“ Gott kennen im Gebet, das scheint mir auch der wichtigste Beitrag zu sein für das Anliegen, das mich besonders bedrängt und das ich in die Mitte des Gebetes bei der Heiligtumsfahrt rücken möchte: Weckung und Wachstum geistlicher Berufe. Sie erinnern sich wohl der Geschichte von der Berufung des jungen Samuel. Er tut Dienst beim Priester Eli. Wie er nachts in seinem Zelt schläft, hört er die Stimme, die ihn beim Namen ruft. Er meint, Eli habe ihn gerufen, geht zu ihm hin — aber der sagt: Du träumst! Beim dritten Mal aber entdeckt Eli: Es ist die Stimme des Herrn! Ich glaube, liebe Schwestern und Brüder, es fehlt nicht an den jungen „Samuelen“, es fehlt nicht an der rufenden Stimme des Herrn, es fehlt eher an den „Elis“, an solchen, die diese Stimme kennen und deuten. Viele junge Menschen sind unruhig, brechen auf, stehen auf. An uns liegt es, den Ruf verständlich zu machen, der diese Unruhe auslöst und stillt. Dazu aber müssen wir die Stimme Gottes betend kennen. Um beides geht es: ums Beten für geistliche Berufe, ums Beten, damit wir geistliche Berufe deuten und geleiten können! Und junge Menschen selbst sollen dann, wenn der Ruf ergeht, sagen können: Ich kenne dich gut, denn ich habe schon oft mit dir gesprochen, Herr!

Aber, liebe Schwestern und Brüder, es gibt noch jemand, der sagt: Oh, ich kenne dich gut! Er sagt es zu uns, er wartet auf uns im Tabernakel. Lassen wir uns doch von ihm anschauen und ins Herz schauen. Lassen wir ihn nicht allein. Im Jahr der Heiligtumsfahrt sollten möglichst viele Kirchen im Bistum Aachen möglichst viele Stunden lang offenstehen können, weil in jeder Gemeinde Menschen verbindlich vereinbaren, wann sie für die eigene

Gemeinde und für die geistlichen Berufe eine halbe Stunde oder Stunde vor dem Tabernakel verbringen. Beginnen Sie damit bitte in Ihrer Gemeinde. Wer willens und in der Lage ist, sich zu beteiligen, möge dies seinem Pfarrer mitteilen. So könnte in jeder Gemeinde ein Zeitplan für diese Wache des Gebets entstehen.

In einem anderen Bistum hat es ein Bischof so angefangen: Wer bereit war, für ein Jahr lang jede Woche eine Stunde des Gebets für geistliche Berufe zu übernehmen, der hat dies auf einer Karte dem Bischof mitgeteilt. Da können nicht nur jene mittun, die dies vor dem Tabernakel in der Kirche vermögen, sondern auch die Kranken, Älteren, Gebrechlichen zu Hause, in den Heimen und Krankenhäusern. Ich freue mich also auf Ihre Mitteilung! Ich werde mitbeten und für jene besonders beten, die mitbeten.

Sollten wir nicht beides miteinander ver-

knüpfen? In den Gemeinden die Kette des Gebets vor dem Tabernakel — überall die ausdrückliche Gebetsgemeinschaft mit dem Bischof um geistliche Berufe? So werden viele die Stimme des Herrn hören und ihr antworten, die zu uns sagt: Ich kenne dich gut! Und viele werden einander kennen und ihre Last füreinander tragen in unserem Bistum.

Dann steht über unserer Heiligtumsfahrt 1979 gewiß der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

† Klaus
Bischof von Aachen

Der Bischof bittet darum, vorstehenden Fastenhirtenbrief am 1. Fastensonntag, d. 4. März, den Gläubigen in allen Gottesdiensten bekanntzugeben. Außerdem verweist der Bischof nochmals auf die Anregung, an den Fastensonntagen das Grundthema des Hirtenbriefes in den Predigten aufzugreifen (vgl. KA Nr. 1, Nr. 1, S. 1—2).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 17 Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1979

1. Die Fastenaktion MISEREOR 1979 wird am 1. Fastensonntag, dem 4. März, stellvertretend für die anderen deutschen Diözesen in München durch den Hochwürdigsten Herrn Joseph Kardinal Ratzinger und in Anwesenheit von Vertretern der brasilianischen Kirche offiziell eröffnet. Brasilien ist das Schwerpunktland in der Informationsarbeit der Fastenaktion 1979. Die Gläubigen mögen in geeigneter Weise auf die Eröffnung der Fastenaktion und das Schwerpunktland Brasilien hingewiesen werden.

Ebenfalls zum 1. Fastensonntag werden die MISEREOR-Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das MISEREOR-Hungertuch angebracht. Der MISEREOR-Fastenkalendar wird als Begleiter durch die Fastenzeit in die Familien gegeben.

2. Das Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1979 ist am 4. Fastensonntag (25. März) in allen Kirchen und Kapellen der Diözese während der Gottesdienste zu verlesen. Für die anderen Sonntage der Fastenzeit werden kleinere Ankündigungen empfohlen.

Spendentüten und Zeitungen, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten ebenfalls am 4. Fastensonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

3. Die Fastenkollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 1. April 1979, in allen Gottesdiensten zu halten.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen.

Auf diese Möglichkeit sollten vor allem diejenigen hingewiesen werden, die am 5. Fastensonntag außerhalb der Gemeinde weilen; etwa die Oster-Ur-lauber.

Am Ostersonntag oder am 1. Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

4. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion MISEREOR ist ein leuchtendes Zeugnis christlicher Nächstenliebe und zugleich Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird. In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an seine Kirche seinen Ausdruck finden.

Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit. Empfehlend sei in diesem Jahr erneut auf das Angebot des Hungertuches und auf die vorgeschlagene Jugendaktion hingewiesen.

5. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar dem Generalvikariat ohne jeden Abzug auf dem üblichen Weg abzuführen.

Nr. 18 Fastenopfer der Kinder 1979

In Verbindung mit der Fastenerziehung wird das Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in der DDR gegeben. Dieses wichtige pastorale Anliegen erfordert die Beteiligung aller Kinder und das dabei notwendige Engagement der Eltern, Religionslehrer und Seelsorger. Die Bedeutung des Fastenopfers der Kinder wächst in dem Maße, wie die Einnahmen des Bonifatiuswerkes der Kinder durch Mitgliedsbeiträge infolge der Schul- und Gebietsreform von Jahr zu Jahr geringer werden.

Alle Seelsorger und Mitarbeiter im pastoralen Dienst werden gebeten:

1. die Kinder auf die Bedeutung des Gebetes und ihrer Hilfe für die Kinder in der Diaspora im Raum der Berliner Bischofskonferenz (DDR) hinzuweisen;
2. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder, bzw. deren Eltern, rechtzeitig weiterzuleiten — vielleicht im Schulgottesdienst am Aschermittwoch;
3. die Fastenopferkästchen am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst in der Karwoche einzusammeln;
4. das Fastenopfer der Kinder — getrennt vom Misereopfer (der Erwachsenen) und auch getrennt von der Kollekte der Erstkommunionkinder — zu überweisen an die Bistumskasse Aachen mit dem vorgedruckten Formular.

Fastenopferkästchen und Begleitbriefe gehen allen Gemeinden zu. Nachbestellungen sind möglich bei: Bonifatiuswerk der Kinder, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 19 Jugendkreuzweg 1979

Der Jugendkreuzweg ist eine gemeinsame Aktion junger Christen in Ost und West, die alljährlich durchgeführt wird. Auch das Thema wird alljährlich in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Jugendseelsorge im anderen Teil Deutschlands festgelegt. Der diesjährige Jugendkreuzweg findet statt am 6. April und steht unter dem Thema „Seht den Menschen“.

Wie schon im vergangenen Jahr, so möchten wir auch in diesem Jahr das Lianenkreuz, das wir als ein Zeichen der Verbundenheit betrachten, den Pfarren zum Verkauf anbieten.

Das Lianenkreuz kostet mit Band 2,— DM. Das Lianenkreuz kostet ohne Band 1,50 DM.

Bestellungen richten Sie bitte an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Wir möchten noch einmal alle Verantwortlichen in den Pfarren bitten, sich mit dafür einzusetzen, daß der Jugendkreuzweg in ihrer Pfarre durchgeführt werden kann.

Nr. 20 Dechantenkonferenz 1979

Aachen, 2. Februar 1979

Die nächste Diözesan-Dechantenkonferenz wird am Montag, dem 17. September 1979, stattfinden. Ort und Thematik werden rechtzeitig durch eine persönliche Einladung bekanntgegeben.

Die Herren Dechanten werden gebeten, diesen Termin schon jetzt in ihre Planungen einzubeziehen.

Nr. 21 Studientag für Priester

Aachen, 1. Februar 1979

Am 26. März 1979 findet in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr in der Jugendbildungsstätte Rolfeberg ein Studientag für Priester unter der Thematik „Aufgabe

und Rolle des Priesters in der kirchlichen Jugendarbeit“ statt. Als Referent konnte Prof. Zulehner gewonnen werden.

Eingeladen sind Priester, die in einem unmittelbaren Kontakt zur Jugend stehen, aber auch alle, die Interesse an der Jugendarbeit haben. Anmeldungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat — Ref. für Kirchliche Jugendarbeit — Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. 452 215.

Nr. 22 Welttag der geistlichen Berufe am 6. Mai 1979

Aachen, 2. Februar 1979

Die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) wird voraussichtlich in der Osterwoche allen Priestern, Diakonen und hauptberuflichen Laienmitarbeitern in der Pastoral das Werkheft Nr. 17 „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“ zusenden.

Das Schwerpunktthema des Heftes heißt „Berufung“. Es enthält zwei grundlegende Beiträge zu diesem Thema von Dr. Robert Kümpel, Köln, und von Prof. Dr. Rudolf Schnackenburg, Würzburg. Außerdem bietet es Anregungen und Hilfen für Predigt, Gottesdienst, Familienpastoral, Jugendpastoral und Pfarrbrief. Pfarrer Rainer Birkenmaier, Freiburg, hat eine Maiandacht „Berufung Mariens“ zusammengestellt. Schon jetzt bitet die Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, andere Arbeitshilfen rechtzeitig zu bestellen. Es wird empfohlen, größere Materialposten zu (telefonisch) vereinbarter Zeit im Büro (Domhof 3) abzuholen.

In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf den Fastenhirtenbrief unseres Bischofs und auf das besondere Gebetsanliegen der Aachener Heiligtumsfahrt dieses Jahres.

Das diesjährige Gebetsbild des PWB ist inzwischen erschienen und wird in diesen Tagen den der Diözesanstelle des PWB bekannten Förderinnen zugesandt.

Nr. 23 Priesterberuf und Priesterausbildung

Aachen, 1. Februar 1979

Begegnungs- und Informationsmöglichkeit für Schüler der 12. und 13. Jahrgangsstufen (Primaner)

Da die Tagung zum o. g. Thema, die kurz vor Weihnachten 1978 stattfand, voll besetzt war, bietet das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) eine zusätzliche Tagung in der Karwoche an. Tagungsort ist wieder das Priesterhaus Maria-Rast in Aachen. Beginn: Dienstag, 10. April 1979, 16 Uhr. Als Gesprächspartner und Referenten stehen zeitweise ein Hochschullehrer und andere Verantwortliche in der Priesterausbildung zur Verfügung. Ende: Gründonnerstag, 12. April, Mitfeier der Bischofsmesse im Dom zur Weihe der heiligen Öle, 9 Uhr.

Junge Männer, die offen sind für eine mögliche Wahl des Priesterberufes und kurz vor dem Abitur stehen, mögen auf diese Tagung hingewiesen werden. Anfrage an: PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen. F. 02 41/452 203.

Nr. 24 Besinnungstage für Ministranten

Aachen, 1. Februar 1979

Der bereits im letzten Herbst angekündigte Kurs für 14-/15jährige Ministranten in der Osterwoche ist inzwischen voll besetzt. Deshalb teilt die Diözesanstelle des PWB folgende Termine mit:

4.—9. Oktober 1979 — für 14-/15jährige Jungen;
27.—31. Dezember 1979 — für 14-/15jährige Jungen;
9.—14. Oktober 1979 — für 16jährige und ältere junge Männer.

Zu den Kursen können nur je höchstens 2 Teilnehmer aus einer Pfarrgemeinde gemeldet werden. Man beachte sorgfältig die genannte Altersstufe und die pastorale Zielsetzung des Veranstalters, des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe. Anmeldungen an: PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen. Weitere Einzelheiten werden nach der Anmeldung mitgeteilt.

Nr. 25 Besondere MISSIO-Sonntage für das Jahr 1979

Aachen, 2. Februar 1979

In einem Turnus von drei Jahren werden in allen Pfarreien unseres Bistums entsprechend den Diözesanstatuten (vgl. Artikel 317 § 4) besondere MISSIO-Sonntage gehalten und zwar in diesem Jahr in den Regionen Aachen-Stadt, Düren und Krefeld.

Schwerpunkt der besonderen MISSIO-Sonntage ist die Werbung neuer Mitglieder für das päpstliche Missionswerk in Deutschland MISSIO. Das Gebietssekretariat Rheinland bei MISSIO, Hermannstraße 14, Telefon: 02 41/4 76 43 10 bietet für die Vorbereitung und Durchführung seine Hilfe an.

Nach Absprache mit den Regionaldekanen wurden folgende Termine festgelegt:

Region Aachen-Stadt:	10. Juni 1979
Region Düren:	20. Mai 1979
Region Krefeld:	27. Mai 1979

Nr. 26 Caritas Sammlungs-Plan 1979

Aachen, 5. Januar 1979

Zu Beginn des Jahres wurde allen Pfarrgemeinden des Bistums ein Terminplan für Kollekten, Sammlungen und Lotterie zugesandt. Alle Pfarrgemeinden, die eine Beteiligung an den erwähnten Finanzierungsmaßnahmen beabsichtigen, wurden gebeten, einen Rückantwortabschnitt ausgefüllt an den Diözesan-Caritasverband Aachen zurückzusenden, damit eine gründliche Planung der voraussichtlich notwendigen Werbeunterlagen erfolgen kann.

Der DiCV bittet darum, bald an die Rückantwort zu denken, da Pfarrgemeinden, die sich nicht melden, im Jahre 1979 kein weiteres Angebot für Werbeunterlagen erhalten werden.

Der Umgang mit dem Sammlungsplan und die damit verbundene Art und Weise des Material-Bestellverfahrens ist bei den meisten Pfarrgemeinden positiv aufge-

nommen worden. Eine bessere Planung war möglich und Porto und Werbemittelkosten konnten gesenkt werden.

Nr. 27 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Innerhalb des Bonifatiuswerkes hat die Katholische Diasporakinderhilfe eine Reihe Sonderaufgaben der „außerordentlichen Kinderseelsorge“ wahrzunehmen: die Betreuung von Kommunionkindern, Kindern in Kinderheimen und Kindergärten aller Diasporagebiete der Deutschen, der Berliner und der Nordischen Bischofskonferenzen. Hinzu kommen finanzielle und materielle Hilfen zur Durchführung der vorschulischen religiösen Erziehung der Kinder und Zuschüsse für religiöse Bildungsmaßnahmen.

Damit diese Aufgaben auch im kommenden Jahr erfüllt werden können, mögen alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen die Kinder auf die Bedeutung des Opfers am Erstkommuniontag hinweisen. Opferbeutel und Dankbilchen, deren Verwendung wir sehr empfehlen, werden von der Katholischen Diasporakinderhilfe zugestellt. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 28 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 19. Januar 1979

Für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz (Februar 1969, Protokoll-Nr. 18) am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (11. März 1979) die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer heiligen Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Schluß des Jahres in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 29 Kirchliche Statistik 1978

Aachen, 19. Januar 1979

Mitte Januar sind die Zählbogen „Kirchliche Statistik Deutschlands für das Jahr 1978“ versandt worden. Jeder Seelsorgebezirk erhielt vom Generalvikariat 2 Zählbogen A. Einer dieser ausgefüllten Zählbogen sollte bis zum 15. Februar 1979 an das Generalvikariat zurückgeschickt werden, während der zweite Bogen bei den Pfarrakten verbleibt. Den Herren Dechanten wird eine Auswertung ihres Dekanates für die Dekanatsakten zugeschickt. Die Pfarrer, die bisher ihren Fragebogen nicht ans Generalvikariat zurückgeschickt haben, werden gebeten, dies umgehend zu erledigen.

Nr. 30 Zentralstelle für Kirchliche Statistik

Die Amtliche Zentralstelle für Kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands — ehemals Antwerperner Straße 35, 5000 Köln 1 — ist seit dem 1. Okt. 1978 in das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz als „Referat Statistik“ eingegliedert worden.

Die neue Anschrift lautet: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz — Referat Statistik — Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1.

Nr. 31 Exerzitien für Pfarramtshelferinnen

Aachen, 23. Januar 1979

Sonntag, 4. März 1979, 18.00 Uhr, bis Donnerstag, 8. März 1979, 14.30 Uhr (für beide Kurse gleicher Termin!):

1. Haus St. Raphael, Aachen-Soers, Strüverweg, mit Herrn Pfarrer Max Wolters, Nettersheim.
Leitgedanke: „Leben aus dem Wort“ — Besinnung durch nicht alltägliches Erleben.
2. Benediktinerinnen-Abtei Steinfeld/Eifel mit Herrn Pfarrer Klaus Clasen, Aachen.
Leitgedanke: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“.
Gebet, Wort Gottes, sakramentales Leben werden in Bezug gesetzt zu persönlichem und beruflichem Dasein.

Anmeldung erbeten an Frau Agnes Thoma, Martin-Luther-Str. 4, 5100 Aachen, bis spätestens 17. 2. 1979.

Nr. 32 Kardinal-Bertram-Stipendium 1979

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik zu erleichtern. Außerdem trägt es die Kosten für Realausgaben, wie Mikrofilme und Xerographien, wenn diese für die betreffende

Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Nach den bisherigen sechs Ausschreibungen von 1973 bis 1978 arbeiten gegenwärtig zwölf Stipendiaten, zwei Arbeiten konnten abgeschlossen werden.

Zur Bearbeitung werden 1979 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Gebet- und Gesangbücher Gesamtschlesiens vom Reformationszeitalter bis ins 19. Jahrhundert.
2. Schlesien, Vorort des deutschen Katholizismus: Katholikentage in Schlesien. Schlesier auf Katholikentagen 1848 bis 1932.
3. Das Schicksal der schlesischen Frauen- und Männerklöster während des Dritten Reiches und 1945/1946.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich alle Studierenden und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben; bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1979 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung der Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 1979.

Nr. 33 Angebote

Die Kirchengemeinde Erkelenz-Katzem hat zu einem günstigen Preis 14 fast neue Kinderbänke abzugeben. Interessenten wenden sich an das Pfarramt St. Mariä Empfängnis, In Katzem 59a, 5140 Erkelenz, F. 0 24 35/6 23.

Wegen Beschaffung einer neuen, größeren Orgel bieten wir unsere bisherige 2manualige Klais-Orgel zum Verkauf an. Sie ist in gutem Zustand und besitzt 7 klingende Register. Sie wäre für eine kleine Kirche oder Kapelle bestens geeignet.

Auskunft: Kath. Pfarramt St. Lambertus, 5138 Heinsberg-Randerath, Tel. 0 24 53/23 29.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 34 Urlaubsvertretung im Salzburger Land

Priester, die in der Zeit vom 7. Juli bis 8. September 1979 eine Urlaubsvertretung im Salzburger Land übernehmen wollen, mögen sich über Einzelheiten in Verbindung setzen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg, Abteilung Urlaubsvermittlung, Fach 62, A-5010 Salzburg, F. 0 62 22/4 25 91-21.

Nr. 35 Priesterexerzitien

Unter der Leitung von P. Drutmar Helmecke OSB finden in der Erzabtei St. Martin in 7792 Beuron folgende Exerzitienkurse statt:

2.— 6. 4. 1979	10.—14. 9. 1979
14.—18. 5. 1979	8.—12. 10. 1979
25.—29. 6. 1979	5.— 9. 11. 1979

Thema: „Dienet der Wahrheit Gottes und Zeugen seiner Liebe“.

Exerzitien für Priester, Diakone und Theologiestudierende, die sich für die Gemeinschaft Jesus-Caritas von Charles de Foucauld interessieren und näher eingeführt werden möchten.

4. 6. 1979 bis 9. 6. 1979 in 6238 Hofheim, Exerzitienhaus St. Josef.

Anmeldung bei Pfarrer Heinrich Pesch, Kirchplatz 4, 5142 Hückelhoven-Ratheim.

Nr. 36 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 5. Januar 1979 Dechant P. Laetantius Morskieft OCarm zum Bezirkspräses der Schützenbruderschaften im Dekanat Wegberg ernannt;
- am 8. Januar 1979 Religionslehrer Paul Jansen zum Pfarrer der Pfarre Herz Jesu, Eschweiler, Dekanat Eschweiler, ernannt;
- am 10. Januar 1979 Dechant Albert Hoß zum Präses der Kolpingfamilie Kall ernannt;
- am 10. Januar 1979 Pfarrer P. Konrad Dederichs SVD — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser der Pfarre St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf — ab 1. Januar 1979 zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath, Dekanat Geilenkirchen, bestellt;
- am 10. Januar 1979 Studiendirektor Matthias Kamp — neben seiner Tätigkeit an der Ursulinen-Schule in Geilenkirchen — zum Subsidiar an der Pfarre Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;
- am 11. Januar 1979 Kaplan Rolf Knips zum Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Venn, Dekanat Mönchengladbach-West, ernannt;
- am 11. Januar 1979 Pfarrer Johannes Kerkmann rückwirkend ab 1. Januar 1979 zum Subsidiar an der Pfarre St. Barbara in Stolberg-Breinig, Dekanat Stolberg-Süd, ernannt;
- am 11. Januar 1979 Dechant Manfred von Holtum — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer am Gymnasium Thomaeum in Kempen und Dechant des Dekanates Kempen-Tönisvorst — rückwirkend ab 1. Januar 1979 zum Subsidiar an der Pfarre St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis, Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;
- am 12. Januar 1979 Kaplan Hubert Müllers zum Präses der Kolpingsfamilie Krefeld (Pfarre St. Anna) ernannt;
- am 12. Januar 1979 Kaplan Hubert Leuchter zum Jugendseelsorger der Region Aachen-Land ernannt und ihm den Titel „Vikar“ verliehen;
- am 22. Januar 1979 Pfarrer Dr. Wilhelm Bruners von den Aufgaben als Erwachsenen-seelsorger der Region Mönchengladbach sowie der Tätigkeit als Subsidiar an der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, entpflichtet und für die Mitarbeit im Leitungsteam des Theologisch-Pastoralen Instituts für berufsbegleitende Bildung der Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg und Trier, in Mainz freigestellt;
- am 22. Januar 1979 Pfarrer Albert Honings — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer an St. Urban in Gangelt-Birgden — zum nebenamtlichen Leiter des Bildungswerkes der Region Heinsberg ernannt;
- am 22. Januar 1979 Kaplan Horst Ewald zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarren St. Hie-

ronymus in Dahlem und St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem, beide Dekanat Blankenheim-Kronenburg, bestellt;

- am 22. Januar 1979 Kaplan Hermann-Josef Gotzen zum Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen ernannt und ihm den Titel „Vikar“ verliehen;
- am 25. Januar 1979 P. Mani Panthaly MSFS mit Wirkung vom 1. Februar 1979 von seinen seelsorglichen Aufgaben in der Pfarre St. Josef in Düren, Dekanat Düren-Südwest, befreit;
- am 25. Januar 1979 Kaplan Heinrich Fröschen krankheitshalber von den seelsorglichen Aufgaben an der Pfarre St. Elisabeth zu Aachen, Dekanat Aachen-Nord, befreit;
- am 26. Januar 1979 P. Robertus van Son OSC zum Altenseelsorger für die Region Aachen-Land bestellt;
- am 26. Januar 1979 Pfarrer Josef Wolter zum Altenseelsorger für die Region Eifel bestellt;
- am 26. Januar 1979 Pfarrer Josef Pelzer als Altenseelsorger für die Region Krefeld bestätigt;
- am 26. Januar 1979 Pfarrer Franz Schul als Altenseelsorger für die Region Mönchengladbach bestätigt;
- am 29. Januar 1979 Kaplan Wolfgang Kretz zum Kaplan an St. Petrus in Baesweiler, Dekanat Baesweiler, ernannt.

Staatliche Ernennung:

- am 6. Dezember 1978 wurde Studienrat Karl Wilhelm Jacobs zum Oberstudienrat ernannt.

In die Ewigkeit abberufen wurden:

- am 4. Januar 1979 P. Lukas Münch OFM, Krankenhauspfarrer am Augustinus-Krankenhaus, Düren-Lendersdorf, geboren am 17. April 1919 in Frechen-Buschbell, zum Priester geweiht am 1. August 1943 in Paderborn;
- am 5. Januar 1979 Pfr. Josef Brehorst, geboren am 19. Juni 1893 in Sevelen, Kreis Issum, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1921 in Münster, Jubilarpriester;
- am 17. Januar 1979 Pfarrer Wilhelm Bienbeck, Direktor und Geistlicher Leiter des Priesterhauses „Maria Rast“ in Aachen, geboren am 28. Juli 1921 in Hüls bei Krefeld, zum Priester geweiht am 17. Februar 1951 in Aachen.

Nr. 37 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus spendete am 18. Januar 1979 das heilige Sakrament der Firmung in Aachen, Lütticher Straße, einem Erwachsenen, der zur Pfarre St. Gregorius gehört.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am 30. Januar 1979 in der Pfarrkirche St. Josef zu Aachen 57 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus konsekrierte Weihbischof Maximilian Goffart am 27. Januar 1979 die Kirche und den Altar der Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Mönchengladbach, Otl. Speick, zu Ehren des heiligen Hermann-Josef.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus beauftragte Bischof Heinrich Maria Janssen, Bischof von Hildesheim, in der Kapelle des Priesterseminars Frankfurt-St. Georgen am 13. und 14. Januar 1979 einen Seminaristen unseres Bistums mit dem Lektorat und Akolythat.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 15. März 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 45	Wahlen zur Regional-KODA 21
Nr. 38	Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 19	Nr. 46	Stellenangebot 21
Nr. 39	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 20	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 40	Hinweise für die Feier der Osternacht 20	Nr. 47	Hausgottesdienst mit dem Kreuzweg 21
Nr. 41	Fastenopfer der Kinder 1979 20	Nr. 48	Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1979 21
Nr. 42	Berichtigung im Direktorium 20	Nr. 49	Priesterexerzitien 21
Nr. 43	Priestertag Mai 1979 20	Nr. 50	Ernennungen 21
Nr. 44	Ergänzung des Textes „Weisung zur kirchlichen Bußpraxis“ 20	Nr. 51	Personalchronik 21
		Nr. 52	Vermischte kirchliche Nachrichten 22

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 38 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag

Aachen, 8. März 1979

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Region eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahls gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der

Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen ihre Chorkleider mitbringen, die sie in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1—3) anlegen. Die Chorkleidung besteht für alle — mit Ausnahme der Domkapitulare und der Domvikare — aus der Soutane, dem Chorrock und der Stola (AAS LXIII [1971] S. 314 f.).

Wer am Gründonnerstag die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 12. April 1979, morgens um 9 Uhr. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Taufkapelle am Domhof bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Auch wenn ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er in der Abendmahlsmesse konzelebrieren.

Nr. 39 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Aachen, 27. Februar 1979

Am Karfreitag, dem 13. April 1979, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und karitativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge der Kollekte und des Opferstocks sind auf zugestelltem vorbereitetem Überweisungsträger zu überweisen an die Bistumskasse, Pax-Bank 31 700.

Nr. 40 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 2. März 1979

1. Die Ostervigil ist in der Osternacht zu halten. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzugeben.
2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen. Es ist nicht erlaubt, die vorverlegte Sonntagsmesse ohne die vorausgegangene Liturgie zu feiern. Die gesamte Feier muß vor dem Morgenrauen beendet sein.
3. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse kommuniziert haben, dürfen in einer hl. Messe am Ostersonntag noch einmal kommunizieren (Instruktion „Immensae Caritas“, vgl. KA 1973 S. 181 Nr. 289 Ziffer 2).
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 41 Fastenopfer der Kinder 1979

Aachen, 5. März 1979

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet die Seelsorger, das Ergebnis des Fastenopfers der Kinder in geeigneter Weise bekanntzugeben und allen an dieser Aktion Beteiligten, besonders aber den Kindern, ein Dankeswort zu sagen. Dabei kann auf die Verwendung des Fastenopfers im einzelnen hingewiesen werden.

Mit ihm werden nämlich unterstützt: die RELIGIOSEN KINDERWOCHEN, Fahrten zum Religionsunterricht, Anschaffung der notwendigen Religionsunter-

richtsbücher und die Aus- und Weiterbildung von Seelsorgehelferinnen.

Es sei noch einmal daran erinnert, das Fastenopfer der Kinder getrennt von der Kollekte der Erstkommunionkinder (Weißer Sonntag) zu überweisen an die Bistumskasse Aachen mit dem vorgedruckten Formular.

Nr. 42 Berichtigung im Direktorium

Im Direktorium 1979 sind die Bitttage irrtümlich für den 28. und 29. Mai eingetragen. Die Bittmesse ist an diesen beiden Tagen zu streichen. Statt dessen ist zu verbessern:

- | | |
|---------------|--|
| 21 Mo
w(v) | ○ Hermann Josef Opr. (Diöz.-Prop.) Bittmesse nur im Anschluß an die Bittprozession, ohne Schuldbekenntnis und Vergebensbitte |
| 22 Di
w(v) | × Vom Tag oder Bittmesse (bei vorhergehender Prozession ohne Schuldbekenntnis und Vergebensbitte) |
| 23 Mi
w(v) | × Vom Tag od. Bittmesse wie gestern |

Die Angaben der Lesungen wie im Direktorium.

Nr. 43 Priestertag Mai 1979

Aachen, 2. März 1979

Die bisher veranstalteten „Priestertage“ unseres Bistums in Aachen haben vielfach Zustimmung gefunden. Darum wird wiederum ein solcher Nachmittag mit Vortrag, Gebet und nicht zuletzt der Gelegenheit zu mitbrüderlicher Begegnung am Montag, 14. Mai 1979, im Pius-Gymnasium, Eupener Straße 158, 5100 Aachen, stattfinden. Eine persönliche Einladung durch den Bischof mit genauer Programmangabe ergeht rechtzeitig. Im Vortrag wird Herr Universitätsprofessor Dr. Balthasar Fischer, Trier, das Thema behandeln: Der Kyrie-Ruf: Leitwort für Christuswallfahrt und Christusfrömmigkeit.

Die Priester werden herzlich gebeten, sich den Termin vorzumerken, damit ihnen die Teilnahme nicht durch andere, verschiebbare Verpflichtungen erschwert wird.

Nr. 44 Ergänzung des Textes „Weisung zur kirchlichen Bußpraxis“

Aachen, 16. Februar 1979

Bei der Veröffentlichung des Textes „Weisung zur kirchlichen Bußpraxis“ (KA v. 15. 2. 79, Nr. 15) ist im Abschnitt 2 „Die Freitage des Jahres“ der Anfang des dritten Absatzes nicht abgedruckt worden. Dieser fehlende Text wird hierdurch bekanntgegeben. Es sei darauf hingewiesen, daß der Text auf dem Faltblatt vollständig ist.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Aachen, 5. März 1979

In Änderung der Verfügung vom 4. Januar 1979
— veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 1/1979 vom 15. 1. 1979 unter Nr. 4
— Wahlen zur Regional-KODA — II., Ziff. 2 —
bestimmt der Wahlvorstand
als Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 7
Wahlordnung (i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Wahl-O) dem
Wahlvortand zugegangen sein müssen, spätestens den
26. März 1979.

Der Wahlvorstand
Heinrich Soquat
Vorsitzender

Die Kirchengemeinde St. Sebastian (9000 Katholiken) in Nettetal-Lobberich am Niederrhein sucht baldmöglichst einen hauptamtlichen Küster.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%. Die Vergütung richtet sich nach KAVO. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Die Küsterprüfung kann innerhalb eines Zeitraumes von rd. 2 Jahren nachgeholt werden. Bewerbungen erbeten an das Katholische Pfarramt, An St. Sebastian 35, 4054 Nettetal 1, Tel.: 0 21 53/52 11.

Kirchliche Nachrichten

Die Katholische Landvolkbewegung Deutschlands hat eine Vorlage für einen Hausgottesdienst erstellt.

Das Werkblatt ist bei der Bundesstelle der Kath. Landvolkbewegung Deutschlands, Adrianstr. 141, 5300 Bonn-Oberkassel, zu erhalten. (Die Preise sind gestaffelt zwischen 0,28 DM und 0,17 DM je nach Anzahl der bestellten Exemplare.)

Der Hausgottesdienst könnte am Freitag vor Palmsonntag zwischen 19.00 und 20.00 Uhr gehalten werden.

Auch in diesem Jahr erbitten wir die Bereitschaft von Priestern, in ihrem Urlaub seelsorgliche Dienste zu übernehmen an den deutschsprachigen Touristen in folgenden Auslands-Feriengebieten: Italien (Garda, Provinz Venedig, Adria), Spanien (Costa Brava), Jugoslawien (Adria). Gedacht ist an die Gestaltung von Gottesdiensten mit Predigt und an Kommunikationsbereitschaft, um als Kirche in der Freizeitwelt präsent zu sein. Der Dienst sollte mindestens drei Sonntage umfassen in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte September.

Fahrtkostenregelung, freie Unterkunft und Verpflegung werden von uns geleistet.

Die Dienste in Jugoslawien werden vom Bistum Graz-Seckau in Vereinbarung mit uns organisiert. Ab sofort gilt für Jugoslawien dieselbe Kostenregelung wie für die anderen Gebiete.

Meldungen sind zu richten an das Katholische Auslandssekretariat — Referat Tourismus und Verkehr — Kaiser-Friedrich-Str. 9, Postfach 19 01 13, 5300 Bonn 1, Telefon 0 22 21/21 90 98; für Jugoslawien an uns oder direkt an das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, Bischofsplatz 4, A-8010 Graz/Österreich, Telefon 00 43 31 22/7 14 11.

Diözesanhaus Vierzehnheiligen
8623 Staffelstein, F. 0 95 71/16 81
16.—20. Juli 1979 (Jubiläumskurs)

Leitung: Pfr. Brandner, München
1.—5. Oktober 1979

Leitung P. Drutmar Cremer OSB, Maria Laach

Collegium Canisianum
Tschurtschenthalerstraße 7
A-6020 Innsbruck, F. 0 52 22/2 13 15
15. Juli abends bis 21. Juli früh.
Leitung: Univ.-Prof. P. Franz Dander SJ
Thema: „Diener des Neuen Bundes“, 2 Kor 3,6

Papst Johannes Paul II. hat ernannt zu Ehrenprälaten Sr. Heiligkeit:

Generalvikar Karlheinz Collas,
Dompropst Dr. iur. can. Johannes Mülle j a n s ,
Offizial Dr. iur. can. August P e t e r s ;

zu Ehrenkaplänen Sr. Heiligkeit (Monsignori):
Diözesandirektor Peter B u c h h o l z ,
Pfarrer i. Ruhe Ernst Wilhelm N u s s e l e i n , Referent für katholische Rundfunkfragen im Bistum Aachen.

Unser Bischof Klaus hat
am 26. Januar 1979 Regionaldekan Dr. Bernhard B r ü c k offiziell als Altenseelsorger für die Region Kempen-Viersen bestätigt;

am 5. Februar 1979 Dechant Johannes W e b e r von der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Urban in Kreuzau-Winden, Dekanat Kreuzau, ab 1. März 1979 befreit;

am 5. Februar 1979 Vikar Joachim P l a t t e n t e i c h zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre

- St. Urban in Kreuzau-Winden, Dekanat Kreuzau, ernannt;
- am 5. Februar 1979 Pfarrvikar Peter Kreutzer zum vicarius adiutor an St. Katharina in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;
- am 5. Februar 1979 Pfarrer Herbert Franzen zum Bezirkspräses der Schützenbruderschaften im Bezirksverband Krefeld ernannt;
- am 6. Februar 1979 Kaplan P. Raphael Claes SSS zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Maria Schmerzhafte Mutter in Titz-Jackerath, Dekanat Titz, ernannt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
- am 7. Februar 1979 Pfarrer Johannes Stockebrand mit Wirkung vom 1. 3. 1979 von der Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Maria Schmerzhafte Mutter in Titz-Jackerath, Dekanat Titz, befreit;
- am 7. Februar 1979 Pfarrer Peter Bringmann von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Bonifatius in Eschweiler-Dürwiß, Dekanat Eschweiler, befreit und mit Wirkung vom 1. März 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 7. Februar 1979 Pfarrer P. Koos van Lent OMI von der Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Georg in Korschenbroich-Liedberg, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, befreit;
- am 7. Februar 1979 Pfarrer Georg Schubert zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Georg in Korschenbroich-Liedberg, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, ernannt;
- am 13. Februar 1979 Rektor Richard Kurth mit der Übernahme der Seelsorge für die Pfarrgemeinde St. Maria Unbefleckte Empfängnis in Inden-Pier, Dekanat Langerwehe, beauftragt;
- am 13. Februar 1979 Studiendirektor Anton Jansen — unbeschadet seiner Tätigkeit am Kreisgymnasium Heinsberg — als Subsidiar für die Pfarre St. Nikolaus in Gangelt, Dekanat Gangelt-Selfkant, mit dem Auftrag der Seelsorge für die Filialkirche zur Schmerzhafte Mutter Gottes in Gangelt-Kreuzrath bestätigt;
- am 13. Februar 1979 Kaplan Peter Anschau zum Erwachsenenseelsorger für die Region Mönchengladbach ernannt und ihm den Titel Vikar verliehen;
- am 15. Februar 1979 Pfarrer P. Leonhard Naber SVD von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath, Dekanat Geilenkirchen, entpflichtet;
- am 15. Februar 1979 Pfarrer Johannes van der Vorst zum Bezirksjüngschützenpräses der St. Sebastianusjüngschützen im Bezirk Mönchengladbach ernannt;
- am 15. Februar 1979 Kaplan Jost Mattar zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Kempen-Tönisvorst ernannt;
- am 15. Februar 1979 Vikar Philipp Cuck — unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben — zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf, Dekanat Steinfeld, bestellt;

- am 21. Februar 1979 Pfarrverweser Bernhard Stefes — unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Verweser der Pfarrvikarie Herz Jesu in Erkelenz-Kuckum — zum Pfarrer an Heilig Kreuz in Erkelenz-Keyenberg, beide Dekanat Erkelenz, ernannt;
- am 28. Februar 1979 Pfarrer Bernhard Kreutz den Auftrag zur Mitarbeit im Bischöflichen Generalvikariat erteilt, ihn zum Abteilungsleiter für die Abteilung Grundsatzfragen im Sekretariat des Herrn Generalvikars bestellt und ihm den Titel Bistumssekretär verliehen;
- am 28. Februar 1979 P. Henk Sibum AA zum verantwortlichen priesterlichen Mitarbeiter in der Glaubensberatungsstelle Mönchengladbach und zum Subsidiar an Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, Dekanat Mönchengladbach-Ost, ernannt.

Versetzung in den Ruhestand:

- am 30. Januar 1978 hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Pfarrer Johannes Kerkman von seinem Dienst als Strafanstaltspfarrer an der Justizvollzugsanstalt Aachen befreit und mit Wirkung vom 31. Mai 1978 in den Ruhestand versetzt.

Es sind verstorben:

- am 26. Februar 1979 Pfarrer i. R. Peter Görtz, Jubilarpriester, geboren am 28. Mai 1897 in Kleinwehrehagen, zum Priester geweiht am 5. März 1925 in Köln;
- am 1. März 1979 P. Paulinus Kuyper OCarm, Krankenhauspfarrer am St.-Antonius-Krankenhaus in Wegberg, geboren am 29. Oktober 1913 in Vinkeveen/NL, zum Priester geweiht am 14. Juli 1940 in Merkelbeek/NL.

Nr. 52

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus spendete am 3. Februar 1979 im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe:

Radler, Franz Josef, geb. am 19. 2. 1950 in Mönchengladbach;
 Voß, Josef, geb. am 24. 7. 1953 in Mönchengladbach.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanats Meerbusch in der Zeit vom 4. bis 15. Februar 1979 vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

4. 2. in St. Nikolaus (Otl. Osterath)	140 Firmlingen
5. 2. in St. Pankratius (Otl. Ossum-Bösinghoven)	34 Firmlingen
6. 2. in St. Martin (Otl. Kierst)	8 Firmlingen
7. 2. in St. Cyriakus (Otl. Nierst)	26 Firmlingen
13. 2. in St. Stephan (Otl. Lank)	98 Firmlingen
14. 2. in St. Franziskus (Otl. Strümp)	49 Firmlingen

insgesamt 319 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 15. 2. 1979 im Elisabeth-Krankenhaus in Lank statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart die kanonische Visitation in der Zeit vom 28. Januar bis zum 19. Februar 1979 im Dekanat Krefeld-Ost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

28. 1. in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Linn)	
darunter 2 Erwachsenen	76 Firmlingen
2. 2. in St. Margareta (Otl. Linn)	34 Firmlingen
3. 2. in St. Paul (Otl. Uerdingen)	102 Firmlingen

4. 2. in St. Andreas (Otl. Gellep-Stratum)	40 Firmlingen
5. 2. in St. Peter (Otl. Uerdingen)	51 Firmlingen
6. 2. in St. Heinrich (Otl. Uerdingen)	<u>89 Firmlingen</u>
insgesamt 392 Firmlingen	

Das Schlußgespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 19. Februar 1979 im Pfarrhaus St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn statt.

Am 10. Februar 1979 spendete er in der Pfarrkirche St. Johannes B. zu Nideggen 54 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 17. April 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

		Seite			Seite
Bischöfliche Verlautbarungen					
Nr. 53	Ordnung für das Katholische Altenwerk — Diözese Aachen	25	Nr. 57	Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	27
			Nr. 58	Änderung des Ermäßigungssatzes für Notargebühren	27
Bekanntmachungen des Generalvikariates			Kirchliche Nachrichten		
Nr. 54	Katholisches Altenwerk (KAW) — Diözese Aachen	27	Nr. 59	Abitur für Berufstätige	28
Nr. 55	Kirchengeschichtliches Seminar in Rom	27	Nr. 60	Priesterexerzitien	28
Nr. 56	Pfingsten 1979 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission	27	Nr. 61	Personalchronik	28
			Nr. 62	Vermischte kirchliche Nachrichten	29

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 53 **Ordnung für das Katholische Altenwerk — Diözese Aachen**

Im Katholischen Altenwerk — Diözese Aachen haben sich katholische Verbände und Institutionen, die sich in der Diözese Aachen der Altenarbeit widmen, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

1. Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Katholisches Altenwerk — Diözese Aachen“. Sie hat ihren Sitz in Aachen.

2. Aufgabe

Das Katholische Altenwerk — Diözese Aachen hat vor allem die Aufgabe,

- das Zusammenwirken der Träger von Altenbildung, Altenhilfe und Altenpastoral zu fördern,
- Erfahrungen auszutauschen und gegenseitige Information zu ermöglichen,

- Anregungen für die Altenarbeit zu geben und Arbeitshilfen zu erstellen,
- für Mitarbeiter in der Altenarbeit Angebote zur Weiterbildung zu machen,
- die Altenarbeit in der Diözese, den Regionen, Dekanaten und Gemeinden zu aktivieren und zu unterstützen,
- die Bistumsleitung und kirchliche Gremien in bezug auf Altenfragen anzuregen und zu beraten,
- die Anliegen der alten Menschen in Kirche und Gesellschaft zu vertreten,
- zu Altenfragen Stellung zu nehmen und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
- in der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholisches Altenwerk mitzuarbeiten,
- mit anderen Institutionen und Initiativen der Altenarbeit Verbindung zu suchen.

Diese Aufgaben sollen unter Beteiligung alter Menschen und in Partnerschaft mit ihnen erfüllt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Katholischen Altenwerkes können sein:

- Diözesanverbände, die Altenarbeit wahrnehmen
- katholische Institutionen, die auf Diözesanebene im Rahmen ihrer Aufgaben mit Altenfragen befaßt sind
- Altenwerke der Regionen der Diözese.

Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft aufgrund einer Beitrittserklärung fest.

4. Organe des Katholischen Altenwerkes

— *Diözese Aachen*

Organe des Katholischen Altenwerkes — Diözese Aachen sind:

- der Altenrat (= Mitgliederversammlung)
- der Vorstand.

5. Der Altenrat

Dem Altenrat gehören an:

- der Vorstand
- je 2 Vertreter der unter 3. genannten Verbände und Institutionen, von denen wenigstens einer ehrenamtlicher Mitarbeiter aus der älteren Generation sein soll,
- je 2 Delegierte der Katholischen Altenwerke in den Regionen, von denen wenigstens einer ehrenamtlicher Mitarbeiter aus der älteren Generation sein soll,
- 2 Vertreter der Konferenz der regionalen Altenseelsorger,
- je 1 Vertreter des Diözesanpastoralrates und des Diözesanrates der Katholiken,
- 2 Vertreter der Ausbildungsstätten für Altenpflege,
- bis zu 5 in der Altenarbeit erfahrene Personen, die vom Altenrat gewählt werden,
- der/die Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme.

Der Altenrat tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 4 Wochen vorher einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel des Altenrates ist der Vorstand verpflichtet, den Altenrat einzuberufen.

Der Altenrat wählt den/die Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in), sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit sie zu wählen sind.

Der Altenrat wählt die 2 Delegierten für die Mitgliederversammlung des Katholischen Altenwerkes Deutschlands.

Der Altenrat berät über die Aktivitäten und die Arbeitsweise des Katholischen Altenwerkes — Diözese Aachen, sowie über Fragen kirchlicher Altenarbeit.

6. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

als gewählte Mitglieder

- der/die Vorsitzende des Altenwerkes

— der/die stellvertretende Vorsitzende des Altenwerkes

— 2 Vertreter der Verbände

— 2 Vertreter der Altenwerke der Regionen

— 1 Vertreter der Institutionen.

Die zu wählenden Mitglieder sollen möglichst ehrenamtliche Mitarbeiter aus der älteren Generation sein.

als geborene Mitglieder

— der Diözesan-Altenseelsorger

— ein Vertreter der Hauptabteilung 2 des Bischöflichen Generalvikariates

— je ein vom Diözesanrat und vom Pastoralrat benannter Vertreter

— ein Vertreter des Diözesancaritasverbandes

— der/die Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme.

Der/die Geschäftsführer(in) wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Generalvikariat bestellt.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Durchführung der unter 2. genannten Aufgaben; ihm obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Katholischen Altenwerkes — Diözese Aachen, die nicht ausdrücklich dem Altenrat vorbehalten sind.

Der Vorstand kann zu bestimmten Fragen und Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

7. Geschäftsstelle

— Die Geschäftsstelle des Katholischen Altenwerkes — Diözese Aachen ist der HA 2 des Bischöflichen Generalvikariates Aachen zugeordnet.

— Der/die Geschäftsführer(in) hat im Rahmen der Beschlüsse des Altenwerkes die Verantwortung für die ihm/ihr zufallenden Aufgaben. Er/sie bereitet die Sitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vor.

8. Änderung der Ordnung und Auflösung des Katholischen Altenwerkes

Über Änderung der Ordnung entscheidet der Altenrat mit absoluter Mehrheit.

Die Auflösung des Katholischen Altenwerkes kann nur in einer eigens dazu einberufenen Sitzung des Altenrates beschlossen werden. Für diesen Beschluß ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch das Katholische Altenwerk — Diözese Aachen und nach Genehmigung durch den Bischof in Kraft.

Aachen, den 19. 1. 1979

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 54 Katholisches Altenwerk (KAW) — Diözese Aachen

Aachen, 2. April 1979

Der Bischof von Aachen, Dr. Klaus Hemmerle, hat am 19. 1. 1979 die Ordnung des Katholischen Altenwerkes — Diözese Aachen genehmigt.

Aufgrund dieser Ordnung wird das KAW in der konstituierenden Versammlung am 24. April 1979, 11.30 Uhr in Aachen, „Katakomben“, Pontstr. 74/76, seine Arbeit aufnehmen. Während dieser ersten Mitgliederversammlung, die auch den Vorstand wählt, spricht Frau Dr. Xenia Ritter-Vosen zum Thema: „Alte Menschen in Kirche und Gesellschaft“.

Der Mitgliederversammlung geht voraus eine Meßfeier um 10.00 Uhr im Dom, die Diözesanbischof Dr. Klaus Hemmerle mit den Teilnehmern der Mitgliederversammlung und alten Menschen der Stadt Aachen und ihrer Umgebung feiern wird.

Nr. 55 Kirchengeschichtliches Seminar in Rom

Das Deutsche Priesterkolleg in Rom — Campo Santo Teutonico — hält für Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums Aachen, die im aktiven Dienst stehen (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten), ein kirchengeschichtliches Romseminar. Es ist vor allem für Religionslehrer zu empfehlen. In Besichtigungen, Referaten und Gesprächen mit einigen Mitarbeitern vatikanischer Stellen will es einen Einblick in die stadtrömische Kirchengeschichte und in das heutige Leben am Mittelpunkt der Weltkirche bieten. Die Leitung liegt beim Rektor des Kollegs, Uni.-Prof. Dr. Erwin Gatz, einem Priester unseres Bistums. Die Teilnehmer wohnen im Campo Santo oder in einem benachbarten Hotel. Eine gemeinsame Flugreise wird organisiert. Die Kosten für Reise, Pension und Gebühren, ca. DM 800,— bis 900,—, werden von den Teilnehmern getragen. Das Bistum gewährt einen Zuschuß von DM 100,— zu den Teilnehmergebühren.

Termin: Anreise Freitag, 7. September; Abreise Samstag, 15. September 1979. Wenn gewünscht, ist eine Verlängerung des Aufenthaltes im Campo Santo bis Freitag, 21. September, möglich.

Auskunft und Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Personalförderung, F.: 02 41/452 257.

Nr. 56 Pfingsten 1979 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission

Seit 1931 ist der Pfingsttag der besondere Gebetstag der Kranken für die Missionen. MISSIO Aachen bietet in diesem Jahr ein 12seitiges Gebetsbild für die Kranken kostenlos an.

Ebenfalls bietet MISSIO eine Krankenkassette an: „Leiden ist nicht das letzte Wort“ und für den ganzjährigen pastoralen Dienst: „Beispieltexte — Anregungen für Verkündigungen, Katechese, Bildungsarbeit“. Eine Information mit Bestellformularen wird allen Interessenten zugeschickt.

Alle, die im Dienst der Kranken stehen, sind herzlich gebeten, diese geistliche Hilfe des Gebetes für die Missionen zu fördern.

Anschrift: MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Nr. 57 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 4. April 1979

Am 19. Mai jährt sich zum fünfundzwanzigsten Mal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Samstag, dem 19. Mai 1979, wird Bischof Dr. Klaus Hemmerle um 9.00 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir alle Priester und Gläubigen ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Die Seelsorger in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land bitten wir, am Sonntag, dem 13. Mai, die Gläubigen zu diesem Gottesdienst einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 58 Änderung des Ermäßigungssatzes für Notargebühren

Aachen, 2. April 1979

Gemäß § 144 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in Zusammenhang mit den Gebührenbefreiungsvorschriften für die Kirchen hatten bisher kirchliche Körperschaften bei notariellen Beurkundungen einen ermäßigten Satz von 20% der Regelgebühr zu entrichten (siehe Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1975 S. 130 Nr. 196).

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr durch Beschluß vom 1. 3. 1978 entschieden, daß § 144 Abs. 3 der Kostenordnung insoweit verfassungswidrig ist, als die Notare verpflichtet werden, ihre Gebühren auf den nicht kostendeckenden Durchschnittssatz von 20% der Regelgebühren zu ermäßigen. Damit hat das Gericht nicht eine generelle Ermäßigung der Notargebühren ausschließen wollen, sondern lediglich die Ermäßigung auf einen kostendeckenden Satz festgelegt. Dieser kostendeckende Satz liegt im allgemeinen bei 50% der Regelgebühren. Die Kirchengemeinden werden gebeten, bei notariellen Beurkundungen diese Änderung des Ermäßigungssatzes zu beachten.

Die Gebührenbefreiung der kirchlichen Körperschaften nach dem Gebührenbefreiungsgesetz für Nordrhein-Westfalen wird durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht berührt. Danach sind — wie bisher — die Kirchengemeinden von der Zahlung der Gebühren befreit, die im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen und der Arbeitsgerichtsbarkeit erhoben werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1969, S. 69 Nr. 121 und im Kirchlichen Anzeiger 1975, S. 130 Nr. 196.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 59 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungsgesetz), vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Der nächste Studienkurs beginnt am 6. August 1979. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg; Tel.: 0 52 53/20 86.

Nr. 60 Priesterexerzitien

Die Region Krefeld veranstaltet vom 8.—13. 10. 1979 im Kloster der Dominikanerinnen, Düsseldorf-Angermund, Priesterexerzitien. Ihre Leitung liegt bei Herrn Rektor Heinrich Spaemann, Überlingen. Anmeldungen sind bei der Regionalstelle Krefeld, Dionysiusplatz 24, Ruf: 0 21 51/19 11, möglich.

St.-Franziskus-Haus, 8262 Altötting

9.—13. Juli 1979

27.—31. August 1979

8.—12. Oktober 1979

12.—16. November 1979

Leitung der ersten drei Kurse: P. Dr. Gislar Aulinger OSB; Leitung des letzten Kurses: P. Gebhard Fesenmayer OFMCap.

Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen

7.—11. Mai 1979

15.—19. Oktober 1979

12.—16. November 1979

26.—30. November 1979

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Beginn: jeweils Montag 18.00 Uhr

Ende: Freitag früh mit dem Frühstück

Nr. 61 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 5. März 1979 den Neupriester Franz Josef R a d l e r zum Kaplan an St. Kornelius in Tönisvorst 1, Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;

am 5. März 1979 den Neupriester Josef V o ß zum Kaplan an St. Laurentius in Aachen-Laurensberg, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;

am 5. März 1979 Pfarrer Herbert V a l t e r zum Pfarrer an St. Bonifatius in Eschweiler-Dürwiß, Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 7. März 1979 Vikar Mirko E n d e r l i zum Pfarrer an St. Rochus in Wegberg-Rath-Anhoven, Dekanat Wegberg, ernannt;

am 7. März 1979 Pfarrer Josef R o m b o u t s von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Dionysius in Heimbach-Vlatten, Dekanat Heimbach-Nideggen, befreit;

am 7. März 1979 P. Josef S a a m CSSp zum Pfarrverweser an St. Dionysius in Heimbach-Vlatten, Dekanat Heimbach-Nideggen, ernannt;

am 7. März 1979 Dechant Karl Josef S c h w e l m von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt sowie von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Rheydt-Mitte befreit, ihn mit Wirkung vom 1. April 1979 in den Ruhestand versetzt und ihn — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidiar für die Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt; in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste als Dechant des Dekanates Rheydt-Mitte wurde ihm der Titel Ehrendechant verliehen;

am 8. März 1979 Kaplan P. Petrus M e u r s OFM von den Aufgaben des Kaplans an St. Lucia in Würselen-Broichweiden, Dekanat Würselen, entpflichtet und ihn zum Pfarrverweser an St. Rochus in Wegberg-Dalheim-Rödgen, Dekanat Wegberg, ernannt;

am 13. März 1979 P. Eugen B a r t m a n s MSC mit Wirkung vom 1. April 1979 von den Aufgaben des Hausgeistlichen im Altenwohnheim und dem Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre St. Laurentius in Niederkrüchten-Elmpt, Dekanat Brüggen-Schwalmtal, befreit;

am 19. März 1979 Dechant Manfred von H o l t u m von seiner Tätigkeit als Regionalkaplan der KSJ-Region Viersen-Kempen-Krefeld entpflichtet;

am 19. März 1979 Religionslehrer P. Peter J o h a n n OSFS als Regionalkaplan der KSJ-Region Viersen-Kempen-Krefeld bestätigt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar für die Katholische Studierende Jugend (KSJ) bestellt;

am 20. März 1979 Kaplan Winfried G e h l e n von den Aufgaben des Geistlichen Leiters der KJG im Bistum Aachen sowie des regionalen Jugendseelsorgers für die Region Aachen-Stadt entpflichtet und für die Aufgabe des Geistlichen Beirats der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) freigestellt;

am 20. März 1979 Dechant Peter D a n i e l s von den Aufgaben des Geistlichen Beirats für den Verband Katholischer Mädchensozialarbeit e. V. in Aachen befreit;

am 20. März 1979 Pfarrer Klaus C l a s e n zum Geistlichen Beirat für den Verband Katholischer Mädchensozialarbeit e. V. in Aachen bestellt;

am 27. März 1979 P. Peter Antonius Johannes van der P l o e g CSSp rückwirkend ab 1. Januar 1979 als Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant und die Region Heinsberg bestätigt;

am 29. März 1979 Pfarrer Johannes Storcken von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Stephan in Erkelenz-Golkraath, Dekanat Erkelenz, befreit und mit Wirkung vom 1. April 1979 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 6. März 1979 Monsignore Rudolf Ahlert, Anstaltspfarrer i. R. und Religionslehrer i. R., Jubilarpriester, geboren am 17. Februar 1896 in Wanne, zum Priester geweiht am 23. Dezember 1922 in Münster;

am 30. März 1979 Pfarrer i. R. Leopold Wiggers, Ehrendechant, Jubilarpriester, geboren am 3. Januar 1895 in Paderborn, zum Priester geweiht am 18. Februar 1923 in Köln.

Ernennung

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Dr. Joseph Höffner, hat mit Wirkung vom 1. Januar 1979 den Archivdirektor des Bistums Aachen, Herrn Hermann-Josef Debye, für die Dauer von vier Jahren zum Vorsitzenden der Bischöflichen Fachkommission für die kirchlichen Archive ernannt.

Nr. 62 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus hat am 31. März 1979 zwei Herren des Priesterseminars in Aachen mit dem Lektorat und Akolythat beauftragt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 19. Februar bis zum 21. März 1979 die kanonische Visitation im Dekanat Nettetal-Grefrath vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

19. 2. in St. Laurentius zu Grefrath (davon 2 Erwachsene)	96 Firmlingen
20. 2. in St. Josef (Otl. Vinkrath)	90 Firmlingen
21. 2. in St. Vitus (Otl. Oedt) (davon 1 Erwachsener)	103 Firmlingen
1. 3. in St. Peter zu Nettetal (Otl. Hinsbeck)	62 Firmlingen
2. 3. in St. Heinrich (Otl. Mülhausen)	20 Firmlingen
13. 3. in St. Klemens (Otl. Kaldenkirchen) (davon 2 Erwachsene)	131 Firmlingen
14. 3. in St. Lambertus (Otl. Leuth)	54 Firmlingen
15. 3. in St. Sebastian (Otl. Lobberich)	78 Firmlingen
16. 3. in St. Peter und Paul (Otl. Leutherheide)	8 Firmlingen
19. 3. in St. Lambertus (Otl. Breyell)	94 Firmlingen
20. 3. in St. Anna (Otl. Schaag)	58 Firmlingen
insgesamt 794 Firmlinge	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und dem Regionaldekan fand am 21. März 1979 im Kloster Mülhausen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 3. März 1979 beauftragte er in der Kapelle des Klosters St. Raphael, Aachen-Soers, 8 Herren mit dem Lektorat und Akolythat.

Am 14. und 15. März 1979 spendete er in der Pfarrkirche St. Bonifatius zu Aachen 142 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Am 18. März 1979 spendete er dem Seminaristen Marius Nicoyizigamyé in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt zu Brügggen-Bracht die Diakonatsweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 15. Mai 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 63	Aufruf zum Diaspora-Sonntag 1979	31	
Nr. 64	Urkunde über die Umpfarrung der Kapellengemeinde St. Josef, Hückelhoven-Altmyhl (ehemals Wassenberg-Altmyhl) von der bisherigen Mutterpfarre St. Johann B., Wassenberg-Myhl, zur Pfarrgemeinde St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim	32	
Nr. 65	Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen	33	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 66	Neuaufgabe der „Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen“ und des „Elternmerkblatt für die Kindergärten im Bistum Aachen mit Aufnahmeantrag und Aufnahmemitteilung“	33	
Nr. 67	Gebetstag „Verfolgte Kirche“ am 20. Mai 1979	34	
Nr. 68	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	34	
Nr. 69	Caritas-Sommersammlung 1979	34	
Nr. 70	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1979	34	
Nr. 71	Tag des Straßenverkehrs	34	
Nr. 72	Neuordnung der Beauftragung von Kommunionhelfern	34	
Nr. 73	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	35	
Nr. 74	Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz)-Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Osnabrück (VOnA)	37	
Nr. 75	Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Regional-KODA	37	
Nr. 76	Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterinnen von Geistlichen — Erkrankung der Haushälterin	38	
Nr. 77	Steuerfragen anlässlich von Pfarrfesten	38	
Nr. 78	Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten	38	
Nr. 79	Hinweis zu Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles	38	
Nr. 80	Bundesweite Gesamterhebung der kath. Pfarrbriefe	38	
Nr. 81	Berichtigung	39	
Nr. 82	Warnungen	39	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 83	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979	39	
Nr. 84	Personalchronik	40	
Nr. 85	Vermischte kirchliche Nachrichten	41	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 63 Aufruf zum Diaspora-Sonntag 1979

Am nächsten Sonntag begehen wir in allen deutschen Diözesen den Diaspora-Sonntag.

An diesem Tag wollen wir der „Kirche in der Zerstreuung“ gedenken, für sie beten und für sie opfern:

Das gilt vorrangig für unsere Diasporagemeinden in der DDR. Dort leben die katholischen Christen in einer Minderheit von 8% und dazu in der Diaspora eines atheistischen Systems. Gerade in diesen Jahren können wir ihnen im Rahmen des Sonderbauprogramms wichtige Hilfen für die Seelsorge bringen.

nen wir ihnen im Rahmen des Sonderbauprogramms wichtige Hilfen für die Seelsorge bringen.

In den weiten Diasporagebieten von Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Grönland hingegen stehen die katholischen Christen in einer für uns kaum vorstellbaren Vereinzelung. Sie bilden überall in Skandinavien eine Minderheit von nicht einmal 1%.

In beiden Diasporaräumen, in der DDR und in den nordischen Ländern, leben die Gemeinden in Not und

Bedrängnis. Sie sind auf unsere umfangreiche und stetige Hilfe dringend angewiesen. Deshalb haben wir Bischöfe das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken beauftragt, auf diese Diasporanten hinzuweisen und die Diasporagemeinden wirksam zu unterstützen.

DIASPORA BRAUCHT BRÜDERLICHKEIT

Alle Katholiken und alle Pfarrgemeinden sind zum Gebet und zur Hilfe für die Diaspora in Mittel- und Nordeuropa aufgerufen. Setzen auch Sie am kommenden Sonntag ein Zeichen der Brüderlichkeit und schenken Sie unseren Brüdern und Schwestern in der Diaspora Ihr Gebet und eine hochherzige Gabe.

Zugleich bitte ich Sie alle, Ihre Sorge und Ihre dauernde Hilfe für die Diaspora durch die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk zum Ausdruck zu bringen.

Für Ihre Verbundenheit mit der Diaspora und für Ihre Mithilfe danke ich schon heute.

Für das Bistum Aachen
‡ Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, 17. Juni 1979, in allen heiligen Messen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nr. 64 **Urkunde**
über die Umpfarrung der
Kapellengemeinde St. Josef,
Hückelhoven-Altmyhl
(ehemals Wassenberg-Altmyhl) von der
bisherigen Mutterpfarre St. Johann B.,
Wassenberg-Myhl, zur Pfarrgemeinde
St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die Kapellengemeinde St. Josef, Hückelhoven-Altmyhl wird entsprechend der folgenden Grenzbeschreibung aus der bisherigen Mutterpfarre St. Johann B. in Wassenberg-Myhl ausgepfarrt und in die Pfarre St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim neu eingepfarrt.
2. Zweck der Umpfarrung ist, daß die kirchlichen Grenzen nach der kommunalen Neugliederung mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen.

Der Grenzverlauf wird anhand der Deutschen Grundkarten 1:5000 von Altmyhl und Kleingladbach von 1971 wie folgt beschrieben:

Die Beschreibung der Grenze beginnt auf dem Schnittpunkt von 2512 rechts mit dem Wirtschaftsweg III A.

Die Grenze verläuft weiter entlang der südlichen Seite dieses Weges, überquert den ebenfalls mit III A bezeichneten Weg, der aus südöstlicher Richtung im rechten Winkel auf den vorgenannten Weg trifft, verläuft weiter entlang der südlichen Seite bis 60 m hinter der Kreuzung und folgt dann der Achse des Weges III A etwa 180 m, danach wieder entlang der südlichen Seite des Weges III A bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie Dalheim/Baal.

Sie verläuft weiter entlang der westlichen Seite der Bahnlinie (60 m), überquert die Bahnlinie und verläuft in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Seite

des parallel zur Bahnlinie entlanglaufenden Weges (III A) bis zum Auftreffen auf einen Weg nach 120 m.

Sie überquert diesen Weg, biegt nach Nordosten ab und verläuft südlich entlang diesem Weg (575 m), überquert dort einen nach Südosten abzweigenden Weg und führt entlang der östlichen Seite dieses Weges bis zur Abzweigung Winkelhauser Busch/Schraeferberg (40 m), überquert die östliche Abzweigung und läuft entlang diesem Weg bis zum Auftreffen auf den Engerweg.

Sie überquert den Engerweg, verläuft an dessen östlicher Seite entlang 15 m in südlicher Richtung, biegt rechtwinklig ab in nordöstlicher Richtung, durchquert damit „In der Sandkaul“ und trifft auf den Weg, der östlich parallel zum Engerweg verläuft und den Engerweg mit dem Weg „Auf den Knippen“ verbindet.

Sie überquert den Weg, biegt nach Südosten ab und verläuft an dessen östlicher Seite 25 m parallel dazu, biegt rechtwinklig in nordöstlicher Richtung ab und verläuft 75 m entlang der Grundstücksgrenze, folgt der Grundstücksgrenze nach den genannten 75 m in nordwestlicher Richtung auf einer Länge von 25 m, biegt dann wiederum nach Nordosten ab und verläuft zwischen zwei Grundstücken des Werschbusches bis zum Auftreffen nach 95 m auf einen Weg, der den Engerweg mit der Hauptstraße verbindet. Sie überquert den Weg, läuft 10 m entlang der östlichen Seite dieses Weges in südlicher Richtung, biegt ab in nordöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze, bis sie nach 165 m auf eine fast rechtwinklig dazu verlaufende Grundstücksgrenze trifft.

Sie verläuft entlang dieser Grundstücksgrenze 15 m in südöstlicher Richtung, biegt ab in nordöstlicher Richtung und läuft entlang der Grundstücksgrenze bis zum Auftreffen auf den Leichenweg nach 70 m.

Sie verläuft entlang der westlichen Seite des Leichenweges in südöstlicher Richtung, überquert den Leichenweg nach 50 m und verläuft entlang der östlichen Seite in südlicher Richtung, wo sie nach 30 m wiederum nach Nordosten fast rechtwinklig abbiegt und nach 150 m auf einen Weg stößt, der von der Hauptstraße nach Norden abzweigt.

Sie überquert diesen Weg, läuft entlang der östlichen Seite dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Hauptstraße, entlang der nördlichen Seite der Hauptstraße in nordöstlicher Richtung bis 85 m vor der 15-kV-Überlandleitung nach Norden.

Diese Überlandleitung nach Norden ist die alte Grenze zwischen den Pfarren Myhl und Gerderath.

85 m vor der genannten 15-kV-Überlandleitung biegt die Grenze in südöstlicher Richtung ab, durchquert die „Kleerweid“, überquert den Floßbach an der Knickstelle und verläuft in gleicher Richtung 40 m weiter bis zum Auftreffen auf die Grundstücksgrenze.

Sie läuft in nordöstlicher Richtung 95 m entlang dieser Grundstücksgrenze und biegt dann wiederum in fast südlicher Richtung ab und verläuft entlang der Grundstücksgrenze bis zum Auftreffen auf die Verlängerung des Hastenrather Weges.

Sie verläuft 150 m weiter in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Seite des Hastenrather Weges

bis zu der Stelle, wo sich der Hastenrather Weg in die nördliche und die nordwestliche Abzweigung teilt.

Sie überquert den Hastenrather Weg an dieser Kreuzung nach Norden und läuft in südöstlicher Richtung entlang dessen östlicher Seite.

Ab der Kreuzung Hastenrather Weg ist die bestehende Grenze zwischen den Pfarren Gerderath und Kleingladbach gültig.

3. Der Grundbesitz (bebaut und unbebaut) der Pfarrgemeinde Myhl, der im Bereich der jetzigen Zivilgemeinde Hückelhoven liegt, geht mit allen Rechten, Lasten und Pflichten in das Eigentum der aufnehmenden Pfarre Ratheim über. Ein Vermögensausgleich zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Pfarre findet nicht statt.

4. Diese Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 13. März 1979

Gz.: 5.02 — 4.15.58 G — 0.2.2

L. S. Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

A n e r k e n n u n g

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 1. 4. 1979 vollzogene Umpfarrung der Kapellengemeinde St. Josef, Hückelhoven-Altmyhl (ehem. Wassenberg-Altmyhl), von der bisherigen Mutterpfarre St. Johann Baptist, Wassenberg-Myhl, zur Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Hückelhoven-Ratheim, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Köln, den 26. März 1979

Der Regierungspräsident
(Dr. Antwerpes)

Nr. 65 Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen

Anläßlich der zweiten Auflage der „Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen“ sind ei-

nige durch zwischenzeitlich erfolgte Regelungen notwendige Verbesserungen vorzunehmen.

1. In den „Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen“ (KA vom 20. Mai 1974, S. 79) müssen die Abschnitte 1.4 und 1.5 nunmehr lauten:

„1.4 Neue wissenschaftliche Erkenntnisse haben die Diskussion um die frühkindliche Erziehung in Gang gebracht. Es ist zu hoffen, daß dieses Interesse der beteiligten Wissenschaften anhält und von daher die notwendigen Beiträge für eine Qualifizierung der frühkindlichen Erziehung erwartet werden können.“

„1.5 Es ist zwar festzuhalten, daß die bisherige Kindergartenpraxis viele der heute an die frühkindliche Erziehung gestellten Forderungen bereits verwirklicht hat. Es muß aber erwartet werden, daß die Kindergartenarbeit sich ständig an den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung orientiert und entsprechend fortentwickelt wird.“

2. Im „Elternmerkblatt für die Kindergärten im Bistum Aachen“ (KA vom 20. Mai 1974, S. 95) müssen die Abschnitte II, 1. b und 2. b nunmehr lauten:

„II 1. b) Um unseren Mitarbeitern den ihnen zustehenden Urlaub geben zu können, schließt unser Kindergarten einmal im Jahr für längstens 4 Wochen, in der Regel während der großen Schulferien. Der genaue Termin wird Ihnen zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.“

„II 2. b) Das Kind soll in Begleitung eines Erwachsenen in den Kindergarten kommen und nach Hause gehen. Wenn das nicht möglich ist, bestätigen Sie uns dies bitte schriftlich. Falls die Leiterin des Kindergartens feststellt, daß sich das Kind nicht verkehrsgerecht verhält und dadurch gefährdet sein kann, muß die Begleitung durch Erwachsene erfolgen. Unser Kindergarten kann keine Begleitung stellen.“

Außerdem ist auf dem Aufnahmeantrag zusätzlich die „Krankenversicherung des Kindes“ anzugeben.

Hiermit setze ich mit sofortiger Wirkung die oben genannten Änderungen in Kraft und diesen Entgegenstehendes außer Kraft.

Aachen, den 2. Mai 1979

L. S. † Klaus Hemmerle
(Bischof von Aachen)

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 66 Neuauflage der „Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen“ und des „Elternmerkblatt für die Kindergärten im Bistum Aachen mit Aufnahmeantrag und Aufnahmemitteilung“

Aachen, 2. Mai 1979

Da die erste Auflage der „Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen“ und des „Elternmerkblatt für die Kindergärten im Bistum Aachen mit Aufnahmeantrag und Aufnahmemitteilung“ vergrif-

fen ist, erscheint in Kürze eine zweite — verbesserte — Auflage.

Beide können dann beim Einhard-Verlag (Aachen, Klappergasse 2—4) bezogen werden, und zwar die „Handreichung“ unter der Form Nr. 275a und das „Elternmerkblatt“ (wie bisher) unter der Form Nr. 275.

Es sei darauf hingewiesen, daß jedes Mitglied des Kindergartenrates (Statut § 4) im Besitz einer „Handreichung“ sein muß, und daß das „Elternmerkblatt“ allen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auszuhändigen ist (siehe KA 1974, Nr. 153, Seite 95).

Die Kosten für die Anschaffung der Handreichungen und Elternmerkblätter können im Kindergartenhaushalt (Gliederungsziffer 679) abgerechnet werden.

Collas
Generalvikar

**Nr. 67 Gebetstag „Verfolgte Kirche“
am 20. Mai 1979**

Aachen, 27. April 1979

Am 20. Mai 1979 wird der Gebetstag „Verfolgte Kirche“ gehalten. Wir bitten, dieses Anliegens bei der Gestaltung der Eucharistiefeier und der Predigt zu gedenken oder auch eine Gebetsstunde in diesem Anliegen zu halten.

**Nr. 68 Welttag der
sozialen Kommunikationsmittel**

Aachen, 26. April 1979

Am 27. Mai 1979 halten wir den „Welttag der sozialen Kommunikationsmittel“. Das Thema „Der Dienst der sozialen Kommunikationsmittel für den Schutz und die Entfaltung des Kindes in Familie und Gesellschaft“ soll an diesem Tag besonders behandelt und vorgestellt werden.

Nr. 69 Caritas-Sommersammlung 1979

Aachen, 12. April 1979

Für den Zeitraum vom 26. Mai bis 18. Juni 1979 wurde den Diözesan-Caritas-Verbänden und Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung durch den Herrn Innenminister des Landes gestattet.

Zu dieser Sammlung werden wie in den Vorjahren Werbemittel wie: Plakate, Sammellisten, Banderolen, Dankkarten etc. vom Diözesancaritasverband angeboten.

Die gewünschten Werbemittel für die einzelnen Pfarrgemeinden können beim Diözesancaritasverband Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, bestellt werden.

**Nr. 70 Durchführung
des Diaspora-Sonntags 1979**

Aachen, 2. Mai 1979

Der Diaspora-Sonntag 1979 wird in allen deutschen Diözesen am 24. Juni gehalten (3. Sonntag nach Pfingsten). Diesem Tag ist besonderes Gewicht zu verleihen:

1. Am Sonntag zuvor, dem 17. Juni, ist in allen Gottesdiensten der Aufruf des Bischofs in geeigneter Weise bekanntzugeben und die Opfertüten auszugeben.

Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter und Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

2. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

Eigene Hilfen für Predigt und Gottesdienstgestaltung werden mit dem Priesterjahrheft jedem Geistlichen rechtzeitig zugestellt.

3. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

4. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge klug genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Durch sie wird die Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk ist Rückgrat aller Diasporahilfe (Jahresbeitrag 4,— DM), Lieferung des Bonifatiusblattes ist darin eingeschlossen.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 4790 Paderborn, Kamp 22, PF 1169.

Nr. 71 Tag des Straßenverkehrs

Aachen, 27. April 1979

Am 1. Juli 1979 ist der Tag des Straßenverkehrs unter dem Motto „Ausgeliefert und anvertraut“.

Ein Heft mit Texten und Materialien für diesen Tag kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, Klosterplatz 7, Tel. 45 22 48, bestellt werden.

**Nr. 72 Neuordnung der
Beauftragung von Kommunionhelfern**

Aachen, 2. Mai 1979

Mit Wirkung vom 1. 6. 1979 wird die Regelung zur Beauftragung von Kommunionhelfern wie folgt geändert:

Nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat stellt der zuständige Pfarrer, Pfarrvikar oder Rektor einen formlosen Antrag an den zuständigen Regionaldekan, nicht mehr wie bisher an das Bischöfliche Generalvikariat.

Im übrigen wird an die Regelung früherer Jahre (vergl. KA 38/1968, 41 f.; KA 40/1970, 65 f.; KA 140/1976, 86 f.) erinnert:

1. Der formlose Antrag sollte folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum; Familienstand und Beruf des Kommunionhelfers.
2. Sodann werden die Bewerber durch namentliche Benennung und eigene schriftliche Beauftragung zum Dienst bei der Austeilung der heiligen Kommunion ermächtigt.
3. Die Gemeinden, in denen zum ersten Mal ein Kommunionhelfer eingesetzt wird, werden durch einen Brief des Bischofs über diesen Dienst unterrichtet.
4. In bestimmten Abständen nehmen die bevollmächtigten Kommunionhelfer an regionalen Besinnungsnachmittagen teil.
5. Änderungen in Anschrift und Familienstand des Kommunionhelfers und eine evtl. Beendigung des Dienstes sind der zuständigen Regionalstelle mitzuteilen.

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	791,62	815,69	839,77	858,49	877,22	895,93	914,66	933,39	952,09	—	—	—
K XI	869,18	893,27	917,32	936,05	954,77	973,49	992,21	1010,94	1029,66	—	—	—
K X	956,11	986,87	1017,63	1045,71	1071,13	1096,51	1121,93	1147,35	1164,73	—	—	—
K IX	1029,66	1067,10	1104,54	1132,64	1158,04	1183,45	1208,84	1234,27	1271,66	1298,32	—	—
K VIII	1111,23	1156,70	1202,18	1231,60	1258,34	1285,09	1311,82	1338,58	1365,31	1392,06	1417,48	—
K VII	1200,83	1255,66	1310,49	1349,29	1388,05	1426,83	1465,84	1506,56	1547,29	1572,57	—	—
K VIb	1298,44	1363,98	1429,50	1475,67	1523,41	1571,16	1620,96	1673,93	1726,94	1765,89	—	—
K Vc	1406,78	1485,52	1566,95	1634,98	1706,67	1778,36	1850,06	1921,76	1985,66	—	—	—
K Vb	1525,82	1627,19	1733,17	1811,10	1885,90	1960,73	2035,53	2110,35	2185,15	2235,02	—	—
K IVb	1673,93	1798,63	1923,31	2010,60	2097,87	2185,15	2272,44	2359,72	2447,01	2515,57	—	—
K IVa	1840,71	1988,76	2136,85	2236,59	2336,36	2436,11	2535,84	2635,60	2735,35	2830,43	—	—
K III	2024,63	2197,61	2370,63	2484,42	2598,19	2711,98	2825,74	2939,53	3053,32	3167,09	3184,23	—
K II	2227,25	2428,31	2629,36	2754,04	2878,74	3003,43	3128,11	3252,82	3377,49	3502,17	3581,69	—
K Ib	2450,13	2685,47	2920,83	3070,44	3220,08	3369,69	3519,32	3668,96	3818,58	3968,21	4030,54	—
K Ia	2694,82	2969,14	3243,45	3396,19	3548,94	3701,67	3854,45	4007,16	4159,93	4312,65	4465,40	4533,97
K I	2964,45	3282,41	3600,37	3767,15	3933,91	4100,68	4267,45	4434,23	4600,99	4767,77	4934,54	5087,26

IV. Die Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO-Anlage 6 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	736,20	759,96	791,62
K XI	808,33	834,41	869,18
K X	889,18	917,87	956,11
K IX	957,58	988,47	1 029,66
K VIII	1 033,44	1 066,78	1 111,23
K VII	1 116,77	1 152,80	1 200,83
K VI b	1 207,55	1 246,50	1 298,44
K V c	1 308,31	1 350,51	1 406,78
K V b	—,—	—,—	1 525,82

V. Die Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO-Anlage 7 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Familienstand	Stufe	Verg. -Gr. K I - K II	Verg. -Gr. K III - K Vb	Verg.-Gr. K V c - K XII
Ledige, Geschiedene	1	571,91	508,27	478,79
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gem. § 40 BBesG berechnigte Personen	2	680,05	616,41	581,79
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	772,58	708,94	674,32
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	861,01	797,37	762,75
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	902,04	838,40	803,78
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	979,80	916,16	881,54
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	1 057,56	993,92	959,30

Bei mehr als fünf kindergeldberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

VI. Die Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren (§ 26 KAVO-Anlage 8 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	698,73	825,77	952,81
K XI	741,38	876,18	1 010,98
K X	789,20	932,69	1 076,18
K IX	829,65	980,49	1 131,34
K VIII	874,51	1 033,51	1 192,52
K VII	923,79	1 091,75	1 259,72
K VI b	977,48	1 155,20	1 332,92

VII. Die unter II. aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft. Die unter I., III.—VI. aufgeführten Änderungen treten am 16. Mai 1979 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. März 1979.

Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

VIII. Die Änderungen unter III. und V. gelten auch für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und Zahlungen aus dem Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten sinngemäß.

IX. Die vorstehenden Änderungen können in allen Bereichen seitens der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Die Bestätigung der einzelnen Bezüge in Form der üblichen Festsetzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Collas
Generalvikar

**Nr. 74 Verordnung über
Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger
Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen,
Essen, Köln, Münster und Paderborn
(VONa)**

Aachen, den 3. Mai 1979

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS 214 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. 6. 1978 (KA 1978 S 98), wird wie folgt geändert:

I. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Stundenvergütung in DM

Vergütungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	7,53	7,67	7,81	7,92	8,02	8,13	8,24	8,35	8,45	—	—	—
K XI	7,98	8,12	8,25	8,36	8,47	8,58	8,68	8,79	8,90	—	—	—
K X (ohne Hausmeister)	8,48	8,65	8,83	8,99	9,14	9,28	9,43	9,58	9,68	—	—	—
K X (Hausmeister)	6,53	6,66	6,80	6,92	7,04	7,15	7,26	7,37	7,45	—	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	8,90	9,11	9,33	9,49	9,64	9,78	9,93	10,08	10,29	10,44	—	—
K IX (Hausmeister)	6,85	7,02	7,18	7,31	7,42	7,53	7,64	7,76	7,92	8,04	—	—
K VIII (ohne Hausmeister)	9,52	9,78	10,05	10,21	10,37	10,52	10,68	10,83	10,98	11,14	11,28	—
K VIII (Hausmeister)	7,33	7,53	7,73	7,86	7,98	8,10	8,22	8,34	8,46	8,57	8,69	—
K VII	10,04	10,35	10,67	10,89	11,11	11,34	11,56	11,80	12,03	12,17	—	—
K VI b	10,60	10,98	11,35	11,62	11,89	12,17	12,45	12,76	13,06	13,29	—	—
K V c	11,22	11,67	12,14	12,53	12,95	13,36	13,77	14,18	14,55	—	—	—
K V b	12,26	12,85	13,46	13,90	14,33	14,76	15,19	15,62	16,05	16,34	—	—
K IV b	13,12	13,83	14,55	15,05	15,55	16,05	16,56	17,06	17,56	17,95	—	—
K IV a	14,07	14,93	15,78	16,35	16,92	17,50	18,07	18,64	19,22	19,76	—	—
K III	15,13	16,13	17,12	17,77	18,43	19,08	19,74	20,39	21,04	21,70	21,80	—
K II	16,66	17,82	18,97	19,69	20,41	21,12	21,84	22,56	23,27	23,99	24,45	—
K Ib	17,37	18,72	20,07	20,93	21,79	22,65	23,51	24,37	25,23	26,09	26,45	—
K Ia	18,77	20,35	21,93	22,81	23,68	24,56	25,44	26,32	27,19	28,07	28,95	29,34
K I	20,32	22,15	23,98	24,94	25,90	26,85	27,81	28,77	29,73	30,69	31,65	32,52

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich ausgegangen, für andere Arbeitnehmer wird von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Für Kirchengemeinden bis zu 1500 Katholiken:

Die nach dem Punktsystem bemessene Vergütung für Kultdienste beträgt 14,00 DM/Punkt.

III. Die vorgenannten Änderungen treten am 16. Mai 1979 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. März 1979. Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 1979 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.

IV. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „für die Dauer von 6 Wochen“ durch die Worte „für die Dauer bis zu 6 Wochen“ ersetzt.

Collas
Generalvikar

**Nr. 75 Bekanntgabe des
Wahlergebnisses der Regional-KODA**

Von den 235 Wahlberechtigten haben 204 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Auf die vorgeschlagenen Kandidaten entfielen die Stimmen wie folgt:

Gruppe I — Liturgischer Dienst
Bierwisch, Bernhard 161
bei 41 Enthaltungen, 2 ungültigen

Gruppe II — Pastoraler Dienst
1. Stoffels, Alfred 127
2. Aengenheister, Hildegard 61
bei 16 Enthaltungen

Gruppe III — Kirchl. Verwaltung

1. Keller, Arno	118
2. Müller, Karl	56
3. Orths, Hans	13
4. Schröder, Willi	10
bei 7 Enthaltungen	

Gruppe IV — Kirchl. Bildungswesen

1. Frings, Hermann Josef	101
2. Rose, Josef	92
bei 11 Enthaltungen	

Gruppe V — Sozial.-carit. Dienst

1. Horne, Carola	74
2. Vetter, Petra	44
3. Kleiker, Leo	43
4. Hintzen, Petra	9
5. Neulen, Hedwig	8
6. Thiemike, Monika	4
7. Michulitz, Ciliane	3
8. Sluyts, Annemie	3
9. Winkowski, Gerti	2
10. Wolter, Josa	1
bei 13 Enthaltungen	

Der Wahlvorstand stellt somit fest, daß gewählt sind für die Regional-KODA

Gruppe I

Liturgischer Dienst — Herr Bernhard Bierwisch

Gruppe II

Pastoraler Dienst — Herr Alfred Stoffels

Gruppe III

Kirchliche Verwaltung — Herr Arno Keller

Gruppe IV

Kirchliches Bildungswesen —
Herr Hermann Josef Frings

Gruppe V

Sozial-caritativ. Dienst — Frau Carola Horne

Aachen, 30. April 1979

Der Wahlvorstand
gez. Soquat

Nr. 76 Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterinnen von Geistlichen — Erkrankung der Haushälterin

Aachen, 19. April 1979

In einigen Fällen haben Geistliche bei längerer Erkrankung der Haushälterin auch noch während des Bezuges von Krankengeld durch die Haushälterin den Zuschuß weiter erhalten. Der Zuschuß darf jedoch nur für solche Zeiten gezahlt werden, für die vom Geistlichen reguläre Vergütung gezahlt wird, also auch Steuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Wir müssen daran erinnern, daß bei der Gewährung des Zuschusses die steuerlichen Vorschriften genau beachtet werden.

Wenn also die Haushälterin Krankengeld bezieht, muß dies unverzüglich der Abteilung 6.1 im Generalvikariat mitgeteilt werden; der Zuschuß muß dann für die Dauer des Krankengeldbezuges eingestellt werden.

Nr. 77 Steuerfragen anläßlich von Pfarrfesten

Aachen, 20. April 1979

Eine einheitliche steuerliche Beurteilung der bei Pfarrfesten erzielten Einnahmen ist wegen der starken Unterschiedlichkeiten in Durchführung, Organisation und Gestaltung dieser Feste nicht möglich. In Zweifelsfällen bitten wir daher um Rückfrage beim Bischöflichen Generalvikariat. Insbesondere wird gebeten, Anfragen der Finanzverwaltung nur nach Abstimmung mit dem Generalvikariat zu beantworten.

Nr. 78 Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten

Aachen, 2. Mai 1979

Die Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, kann beim Generalvikariat, Hauptabt. Personal 6.0.3, Ruf 45 22 58, von Interessenten angefordert werden.

Nr. 79 Hinweis zu Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles

Aachen, 2. Mai 1979

Die Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

1. An alle Bischöfe der Kirche zum Gründonnerstag 1979;

2. An alle Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1979, sind allen Priestern des Bistums als Sonderheft des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz zugeleitet worden. Sollte jemand kein Exemplar erhalten haben, so wende er sich an das Generalvikariat Aachen, Abt. 5.3 Zentrale Dienste, F. 02 41/45 22 48.

Nr. 80 Bundesweite Gesamterhebung der kath. Pfarrbriefe

Aachen, 26. April 1979

Das Institut für Kommunikationswissenschaft der Universität München führt o. g. Gesamterhebung durch und möchte das Ergebnis so bekannt machen, daß es alle möglichen Hilfen für die weitere Arbeit bietet.

Wir bitten die Pfarrer selbst oder durch Laien, die verantwortlich mitarbeiten, einen kompletten Jahrgang der Pfarrbriefe 1978 an das Institut zu senden. Anschrift: Institut für Kommunikationswissenschaft — Forschungsprojekt Pfarrbriefe — Karolinenplatz 3, 8000 München 2.

Nr. 81 Berichtigung

Im Kirchlichen Anzeiger Nr. 4 vom 17. April 1979, Seite 27, Art. Nr. 58, „Änderung des Ermäßigungssatzes für Notargebühren“ muß es im letzten Satz richtig heißen:

— In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1970.... (nicht 1969) —.

Nr. 82 Warnungen

Aachen, 4. Mai 1979

Eine 61jährige Frau namens Anny Bauer mit Wohnsitz in Glogonj/Jugoslawien schreibt seit Jahren an verschiedene caritative Einrichtungen und an viele deutsche Pfarrämter Bettelbriefe.

Dabei gibt sie unter anderem an, sie sei Nonne, habe einen Bruder, der Priester sei und brauche Hilfe, um sich in ein Altersheim einzukaufen.

Ermittlungen ergaben, daß diese Angaben wahrheitswidrig sind und daß Fräulein Anna Bauer ihr Auskommen hat.

Die Kirchengemeinden werden daher gebeten, auf die entsprechenden Bettelbriefe nicht zu reagieren, sondern diese an das Generalvikariat weiterzuleiten.

Mit dem Hinweis, die örtliche Kirchengemeinde sei als Erbe einer in England verstorbenen Frau testamentarisch bedacht worden, spricht seit kurzem bei den Pfarrämtern ein Besucher vor, der sich als Rechtsanwalt und Notar mit Kanzlei in Hamburg ausgibt und behauptet, mit der Abwicklung des der Kirchengemeinde zugewendeten Nachlasses beauftragt zu sein.

Der Kirchengemeinde sei testamentarisch ein Grundstück und ein Barbetrag vermacht worden, der auf einem Scheck einer englischen Bank ausgewiesen ist. Der örtliche Pfarrer sollte lediglich verpflichtet sein, einige Messen zu lesen.

Anlässlich der Deponierung des Barschecks zugunsten des Kontos der Kirchengemeinde läßt sich der angebliche Testamentvollstrecker einen Teilbetrag in bar ausbezahlen; hierzu sei er bevollmächtigt.

Mit der Fälschung des überreichten Schecks in ausländischer Währung bzw. mangelnder Deckung muß gerechnet werden.

Alle Kirchengemeinden werden vor diesem angeblichen Rechtsanwalt und Notar gewarnt und dringend gebeten, bei seinem Auftreten unverzüglich die örtlich zuständige Kriminalpolizei zu benachrichtigen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 83 Änderungen im Personal-und Anschriftenverzeichnis 1979

Nr. 84 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 2. April 1979 Kaplan Heinz B a u m a n n zum Kaplan an St. Elisabeth in Aachen, Dekanat Aachen-Nord, ernannt und ihm den Titel Pfarrvikar verliehen;
- am 2. April 1979 Kaplan Josef B e e n e n zum Kaplan an St. Klemens in Nettetal-Kaldenkirchen, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt;
- am 3. April 1979 Vikar Ernst S c h n e i d e r — unbeschadet seiner Aufgaben als regionaler Jugendseelsorger und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Mönchengladbach-West — zum Subsidiar für das Dekanat Mönchengladbach-West ernannt;
- am 4. April 1979 Kaplan Elmar H e m p e l den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Pfarrgemeinde St. Johann B. in Aldenhoven-Siersdorf, Dekanat Aldenhoven, erteilt;
- am 4. April 1979 Pfarrer Wilhelm R o b b e n — unbeschadet seiner Verpflichtungen als Pfarrer an St. Johann B. in Mechernich — zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Cyriakus in Mechernich-Weyer und zum Verweser der Pfarrvikarie St. Wendelin in Mechernich-Eiserefey, beide Dekanat Mechernich, bestellt;
- am 10. April 1979 Pfarrer P. Arnold B u r g e r s SCJ von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Pankratius in Linnich-Rurdorf, Dekanat Linnich, befreit;
- am 10. April 1979 Pfarrer Josef D a r g e l von den Verpflichtungen des Pfarrers an der Pfarre Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein, Dekanat Kreuzau, befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 10. April 1979 Pfarrer Bernhard K r e u t z rückwirkend ab 1. April 1979 zum Diözesanseelsorger für das Büchereiwesen und Diözesanpräses des Borromäusvereins im Bistum Aachen ernannt;
- am 11. April 1979 Pfarrer Johannes T h e l e n zum Bezirkspräses der Schützenbruderschaften im neugegründeten Bezirksverband Niederkrüchten ernannt;
- am 11. April 1979 Religionslehrer Carl Heinz J ü n e m a n n mit Wirkung vom 15. Mai 1979 von der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Martin in Vettweiß-Froitzheim, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, sowie von der Aufgabe des Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirk Düren-Ost befreit. Für seine Tätigkeit am Städtischen Rurtal-Gymnasium in Düren wurde ihm der Titel Gymnasialpfarrer verliehen;

- am 12. April 1979 Pfarrer Karl J a n k o w s k i von den Verpflichtungen des Pfarrverwesers der Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Nörvenich-Frauwüllesheim, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 17. April 1979 Pfarrer Karl K i r s c h g e n s von den Verpflichtungen als Pfarrer an St. Antonius in Hürtgenwald-Gey, Dekanat Kreuzau, befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1979 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er zum Altenseelsorger für die Region Aachen-Stadt bestellt;
- am 24. April 1979 Pfarrer Horst L ö h r e r von seinen Verpflichtungen als Abteilungsleiter der Abteilung Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst innerhalb der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat befreit und zum Pfarrer an St. Marien in Mönchengladbach 2-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt;
- am 27. April 1979 Kaplan Konrad G o e r t z zum Kaplan an St. Josef in Krefeld, Dekanat Krefeld-West, ernannt;
- am 30. April 1979 Pfarrer Dieter S ü l z e n — unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Pfarrer an St. Heribert in Kreuzau — ab 1. Juni 1979 zum Regionalpfarrer der Region Düren ernannt;
- am 3. Mai 1979 Pfarrer Karl S c h e i n von seinen Aufgaben in der Region Düren mit Wirkung vom 1. Juni 1979 entpflichtet und ab diesem Zeitpunkt zum Leiter der Abteilung Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst innerhalb der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat ernannt;
- am 4. Mai 1979 Pfarrer Karl S c h e i n zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen mit Wirkung vom 1. Juni 1979 ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- am 4. April 1979 Pfarrer i. R. Jakob B r ö t s c h (Priester des Bistums Münster), geboren am 15. März 1902 in Nettetal-Lobberich, zum Priester geweiht am 23. Februar 1929 in Münster, Jubilarpriester;
- am 19. April 1979 Pfarrer i. R. Hermann D e r i c h s (Priester der Erzdiözese Köln), geboren am 3. Mai 1896 in Orsbeck, zum Priester geweiht am 13. August 1922 in Köln, Jubilarpriester;
- am 19. April 1979 Pfarrer i. R. Hermann R ü t t e n , geboren am 8. Januar 1904 in Neuhaaren, zum Priester geweiht am 6. August 1928 in Köln, Jubilarpriester;
- am 23. April 1979 Pfarrer P. Arnold B u r g e r s SCJ, geboren am 19. März 1913 in Voorst/Niederlande und am 14. Juli 1940 in Nimwegen zum Priester geweiht;
- am 23. April 1979 Pfarrer Heinrich R o ß k a m p , St. Remigius in Viersen, Ehrendechant, geboren am 22. Februar 1913 in Aachen, zum Priester geweiht am 5. März 1939 in Aachen;
- am 29. April 1979 Pfarrer i. R. Alfons S c h u l z (Priester der Diözese Ermland), geboren am 9. Dezember 1909 in Plaßwich, Ostpreußen, zum Priester geweiht am 6. März 1938 in Frauenburg.

Unser Bischof Klaus hat am 24. März 1979 in der Kapelle des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom die Herren Johannes B ü n d g e n s und Rainer H e n n e s zu Diakonen geweiht.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 25. April 1979 in der Kapelle der Schwestern vom armen Kinde Jesus zu

Aachen einem Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ in der Kapelle des Josef-Hauses der Italienischen Mission zu Krefeld 45 Italienern das heilige Sakrament der Firmung.

Im Einverständnis mit unserem Bischof Klaus beauftragte Weihbischof Dr. Hubert Luthe, Köln, zwei Herren unserer Diözese am 4. März 1979 zu Lantershofen mit dem Lektorat und Akolythat.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 15. Juni 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 86	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO —	43	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 87	Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO)	49	
Nr. 88	Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	50	
Nr. 89	Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin	51	
Nr. 90	Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk	51	
Nr. 91	Schwesterngestellungsverträge — Werte für Unterkunft und Verpflegung	52	
Nr. 92	Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1979	52	
Nr. 93	Änderung der Genehmigungsvorschriften für Kauf-, Tausch- und Werkverträge sowie für den Abschluß von Vergleichen	57	
Nr. 94	Sonderbestimmungen für Baumaßnahmen	57	
Nr. 95	Kostenloser Bezug des Kirchlichen Anzeigers für Priester im Ruhestand	57	
Nr. 96	Abitur für Berufstätige in Neuss	57	
Nr. 97	Warnung	58	
Nr. 98	Exerzitienkalender	58	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 99	Priesterexerzitien	58	
Nr. 100	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979	58	
Nr. 101	Personalchronik	58	
Nr. 102	Vermischte kirchliche Nachrichten	59	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 86 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO —

Zur Regelung des kirchlichen Datenschutzes ergeht für das Bistum Aachen folgende Anordnung:

§ 1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Diese Anordnung schützt personenbezogene Daten, die vom
Bistum,
von den Kirchengemeinden,
Kirchengemeindeverbänden und
von den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werken und Einrichtungen sowie im Auftrag dieser Stellen

in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden.

Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisiertem Verfahren bearbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieser Anordnung nur § 5 entsprechend.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten im kirchlichen Bereich anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor.

(4) Unberührt von dieser Anordnung bleibt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die in Ausübung priesterlicher oder seelsorglicher Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten dritter Personen. Das gleiche gilt für die dienstliche Schweigepflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Anordnung sind personenbezogene

Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist

1. Speichern (Speicherung), das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung,
2. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
3. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden,
4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewandten Verfahren.

(3) Im Sinne dieser Anordnung ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichern oder durch andere speichern lassen,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die in den Fällen der Nr. 1 im Geltungsbereich dieser Anordnung im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 3

Rechte des Betroffenen

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe dieser Anordnung ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 13),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie nachweislich unrichtig sind (§ 14 Abs. 1),
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 14 Abs. 2),
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder — wahlweise neben dem Recht auf Sperrung — nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 14 Abs. 3).

§ 4

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen

als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt des Datengeheimnisses zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortgeschrieben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieser Anordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieser Anordnung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet (vgl. § 1 Abs. 2), ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 5 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten mit Ausnahme der §§ 15 bis 18 nicht für die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechtes, bei denen die Mehrheit der Anteile den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 7

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten, die von dieser Anordnung geschützt werden, ist in je-

der ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. diese Anordnung oder eine staatliche oder andere kirchliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, ist das Verarbeiten personenbezogener Daten im Rahmen der Zweckbestimmung eines derartigen Rechtsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen zulässig.

§ 9

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung innerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegt. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der zu übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche Werke und Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern der Empfänger sich verpflichtet, diese Anordnung hinsichtlich der zu empfangenden Daten anzuwenden, Weisungen der übermittelnden Stelle einzuhalten und sich der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten (§§ 15 bis 18) zu unterstellen. Dem Empfänger ist die Übermittlung der empfangenen Daten an andere Stellen untersagt.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfän-

ger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und staatliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, soweit es nach staatlichem Recht erlaubt ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages der übermittelnden Stelle erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Veröffentlichungen über die gespeicherten Daten

(1) Die bischöfliche Behörde gibt

1. die Art der von den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen gespeicherten Daten und den betroffenen Personenkreis,
2. die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden sowie die Art der zu übermittelnden Daten

unverzüglich nach der ersten Einspeicherung im kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 14 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige aufgrund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem schriftlichen Antrag soll die Art der personenbe-

zogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,

2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(3) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Eine Gebühr ist in den Fällen nicht zu erheben, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat.

(4) Durch bischöfliche Anordnung werden das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestimmt.

§ 14

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrages nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrages nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

§ 15

Durchführung des Datenschutzes

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieser Anordnung sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz

sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt und

2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 16

Bestellung und Rechtsstellung eines Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bischof bestellt für den Bereich eines Bistums einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er von dem Bischof vorzeitig aus dem Amt entlassen werden.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung des kirchlichen und staatlichen Rechts zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht in Ausübung seines Amtes der Dienst- und Rechtsaufsicht des Bischofs.

(5) Bestellen mehrere Bistümer einen gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, untersteht er jeweils der Rechtsaufsicht desjenigen Bischofs, in dessen Diözese er in Erfüllung seines Auftrages tätig wird; er untersteht der Dienstaufsicht des Bischofs, in dessen Bistum er angestellt ist.

(6) Der Beauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Beauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

(7) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll in der Regel erteilt werden.

§ 17

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften dieser Anordnung sowie an-

derer Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Beauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;

2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Beauftragte führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien beim zuständigen Beauftragten anzumelden.

(4) Der Beauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung, Aufgaben des Datenschutzes wahrnehmen, insbesondere mit den anderen kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz, hin.

(5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den zuständigen Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 19

Beanstandungen

durch den Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber der zuständigen obersten Behörde und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf.

(2) Der Beauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte Vor-

schläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Beauftragten getroffen worden sind.

§ 20

Schlußbestimmung

(1) Der Bischof erläßt die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 1979 in Kraft.
Aachen, den 1. Juni 1979

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 1 KDO

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),

2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),

4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),

5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),

7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Bekanntgabe gemäß § 12 Abs.1 KDO

1. Speichernde Stellen:
Bistum, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke und Einrichtungen.
2. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten:
Meldedaten, kirchliche Amtshandlungsdaten, Personaldaten der Mitarbeiter, Daten der Benutzer kirchlicher Einrichtungen.
3. Betroffener Personenkreis:
Kirchenmitglieder und ihre Familienangehörigen, kirchliche Mitarbeiter, Benutzer kirchlicher Einrichtungen.
4. Stellen, an die die personenbezogenen Daten regelmäßig übermittelt werden:
Staatliche und kommunale Stellen, Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, kirchliche Stellen.
5. Arten der zu übermittelnden Daten:
Die Daten gemäß Ziffer 2, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sind.

*Durchführungsanordnung
zu § 13 Abs. 4 der Anordnung
über den kirchlichen Datenschutz — KDO —*

§ 1

*Form der Auskunftserteilung
und Gebührenpflicht*

Die Auskunftserteilung erfolgt in schriftlicher Form. Jede Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Erteilung einer Auskunft an die Betroffenen nach § 13 Abs. 1 KDO beträgt zehn Deutsche Mark. Damit sind auch die Auslagen abgegolten.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig. Die Auskunft wird erst nach Zahlung der Gebühr erteilt.

§ 4

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht,

1. wenn durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden,
2. wenn die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat.

§ 5

Absehen von der Gebühreneinzahlung

Von der Einziehung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6

Erstattung

Eine bereits gezahlte Gebühr ist den Betroffenen zu erstatten, soweit eine der in den §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt zusammen mit der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in Kraft.

*Durchführungsanordnung zu § 14
der Anordnung über den kirchlichen
Datenschutz — KDO —*

I. (zu § 14 Abs. 1)

§ 1

Bei manuell geführten Karteien entscheidet die karteiführende Stelle über die Zulässigkeit des Berichtigungsantrages. Besteht der Anspruch zu Recht, nimmt die karteiführende Stelle die Berichtigung vor. Der Betroffene und die Stellen, an die regelmäßig Daten aus der Kartei übermittelt werden, sind davon zu benachrichtigen.

§ 2

Bei automatisierten Verfahren wird der Berichtigungsantrag an die Kirchliche Meldestelle weitergeleitet. Diese entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages. Besteht der Anspruch zu Recht, veranlaßt die Meldestelle die Berichtigung im kommunalen bzw. kirchlichen Register. Der Betroffene und die Stellen, an die regelmäßig Daten aus dem Register übermittelt werden, sind davon zu benachrichtigen. Die Meldestelle überwacht den Vollzug der Berichtigung.

II. (zu § 14 Abs. 2)

§ 3

Bei manuell geführten Karteien wird der Sperrvermerk handschriftlich in die Kartei eingetragen.

§ 4

Bei automatisierten Verfahren sind Anträge auf Sperrung von Daten an die Kirchliche Meldestelle weiterzuleiten. Diese veranlaßt die Sperrung der Daten beim Rechenzentrum.

III. (zu § 14 Abs. 3)

§ 5

Sind in manuell geführten Karteien Daten zu löschen, nimmt dies die karteiführende Stelle vor.

§ 6

Bei automatisierten Verfahren sind Anträge auf Löschung an die kirchliche Meldestelle weiterzuleiten. Diese veranlaßt die Löschung der Daten beim Rechenzentrum.

Aachen, den 1. Juni 1979

L. S.

† Kaus Hemmerle
Bischof v. Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 87 Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO)

Um eine einheitliche Anwendung der KDO betreffend die Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, ist folgende Regelung zu beachten:

I.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden.

Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen eine Verwendung, wenn der Betroffene ausdrücklich sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.

II.

Im einzelnen wird geregelt:

1. Hausbesuche und Haussammlungen

Für Hausbesuche und Haussammlungen für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern Daten zur Verfügung gestellt werden.

2. Bekanntmachung kirchlicher Amtshandlungsdaten (Taufe, Erstkommunion, Firmung usw.)

Zulässig ist die Veröffentlichung von Name und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (Aushang, Pfarrnachrichten).

Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z. B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen u. a.).

3. Bekanntmachung besonderer Ereignisse (Geburten, Jubiläen, Sterbefälle usw.)

Nicht zulässig ist die Veröffentlichung dieser Daten in Publikationsorganen der Kirche und die Weitergabe an andere Publikationsorgane und gewerbliche Unternehmen.

4. Weitergabe von Daten an die Kirchenzeitung für das Bistum Aachen

Die Weitergabe von Daten an diese Kirchenzeitung zum Zwecke der Werbung ist unter bestimmten Auflagen zulässig. Näheres wird in Kürze in einem Rundschreiben bekannt gegeben.

5. Weitergabe von Daten für kommerzielle Werbung

Die Weitergabe von Daten zum Zwecke der kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.

6. Weitergabe von Daten an Ausländer-Seelsorger

Die Weitergabe von Daten an Ausländerseelsorger ist zulässig, sofern diese ein gültiges Ernennungsschreiben des Bischofs vorlegen, in dem die örtliche Zuständigkeit für die Betreuung festgelegt ist. Die weitergebende Stelle hat sich die Gültigkeit des Ernennungsschreibens vom Bischöflichen Generalvikariat bestätigen zu lassen.

7. Weitergabe von Daten katholischer Patienten in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten

Bei der Aufnahme eines Patienten darf das Konfessionsmerkmal nur erfragt werden mit der ausdrücklichen Bemerkung der Freiwilligkeit der Beantwortung.

Die Weitergabe von Daten katholischer Patienten an den Krankenhausseelsorger ist erlaubt.

Die Weitergabe von Daten an den zuständigen Gemeindepfarrer ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene dazu ausdrücklich seine Einwilligung erklärt hat.

III.

Handhabung der Auskunftersuchen

Bei manuell geführten Karteien entscheidet die karteiführende Stelle über die Zulässigkeit des Antrags und bescheidet den Antragsteller.

Bei automatisierten Verfahren ist der Antrag an die Kirchliche Meldestelle weiterzuleiten, die über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet und den Antragsteller bescheidet.

IV. Muster Verpflichtungserklärung gem. § 4 Abs. 2 KDO

Verpflichtungserklärung

Ich (Vor- und Zuname)

geboren am

wohnhaft in

bin bei/in tätig.

Ich verpflichte mich, die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO — im Bistum Aachen in der jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten.

Ich bin gem. § 4 II KDO über das Datengeheimnis belehrt worden und außerdem darüber, daß Verstöße gegen diese Anordnung disziplinarische/arbeitsrechtliche Folgen haben können.

Diese Erklärung wird zu meinen Personalakten genommen.

Ort

Datum

Vor- und Zuname

Diese Erklärung ist von allen Geistlichen und Laien, die mit personenbezogenen Daten befaßt sind, abzugeben.

Verpflichtungserklärung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Ich (Vor- und Zuname) _____
 geboren am _____
 wohnhaft in _____
 bin bei/in _____
 ehrenamtlich tätig.

Wenn mir im Rahmen dieser Tätigkeit personenbezogene Daten bekannt und anvertraut werden, verpflichte ich mich, zur Gewährleistung des notwendigen Datenschutzes

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO — im Bistum Aachen in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten und anzuwenden,
2. Weisungen seitens des Bistums, der Kirchengemeinde oder der jeweiligen zuständigen Stelle einzuhalten,
3. anvertraute Daten nur für den vorgesehenen Zweck

zu verwenden und nicht an andere Personen oder Stellen zu übermitteln,

4. anvertraute Daten nach Beendigung des Auftrages ausnahmslos an die beauftragte Stelle zurückzugeben.

Ich bin gem. § 4 II KDO über das Datengeheimnis belehrt worden.

Diese Erklärung wird bei der auftraggebenden Stelle verwahrt.

Ort

Datum

Vor- und Zuname

V.

In allen vorstehend nicht geregelten Fällen und in Zweifelsfällen ist das Bischöfliche Generalvikariat, „Weltliches Recht“, zu befragen.

Aachen, den 1. Juni 1979

Dr. Johannes Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 88 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Mit Wirkung vom 1. März 1979 wird das monatliche Grundgehalt (A) der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbin-

dung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung, bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung wie folgt festgesetzt:

Dienstalters- stufe	Pfarrer	Pfarrvikare	Vikare	Kapläne	
				mit DM	ohne Haushalt DM
1—3	DM 2 733,—	2 733,—	2 733,—	2 733,—	778,—
4	DM 2 733,—	2 733,—	2 733,—	2 733,—	820,—
5	DM 2 733,—	2 733,—	2 733,—	2 733,—	861,—
6	DM 2 821,—	2 733,—	2 733,—	2 733,—	901,—
7	DM 2 907,—	2 807,—	2 733,—	2 733,—	942,—
8	DM 2 994,—	2 881,—	2 811,—	2 733,—	984,—
9	DM 3 081,—	2 955,—	2 889,—	2 814,—	1 024,—
10	DM 3 168,—	3 029,—	2 967,—	2 896,—	1 065,—
11	DM 3 255,—	3 102,—	3 045,—	2 978,—	1 107,—
12	DM 3 342,—	3 176,—	3 123,—	3 060,—	1 146,—
13	DM 3 428,—	3 250,—	3 201,—	3 141,—	1 187,—
14	DM 3 514,—	3 324,—	3 279,—	3 223,—	1 227,—

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils 2 Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung (C) und nach § 25 der Geistlichen-Besoldungsordnung (B) beträgt monatlich ab 1. März 1979

	mit Haushalt	ohne Haushalt
a) für Pfarrer i. R. Pfarrvikare i. R. Vikare i. R.	DM 680,05	DM 571,91
b) für Kapläne i. R.	DM 616,41	DM 508,27

Für aktive Geistliche, denen aus besonderen Grün-

den keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, gilt der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß.

Die Vergütung für „Freie Station“ bleibt unverändert bei DM 600,—.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird der Erstattungsbetrag auf DM 9,— täglich festgesetzt.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung, bzw. nach § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse: ruht ab 1. Oktober 1973.

2. Beiträge zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und „Haushälterinnen-Versorgungswerk“:
 - a) je 3⁰/o bei Besoldungsempfängern vom Bruttogehalt
 - b) je 3⁰/o bei Versorgungsempfängern vom Versorgungsbezug, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

Aachen, den 5. 6. 1979

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 89 **Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin**

Aachen, 1. Juni 1979

Der monatliche Mindestbruttolohn für die Gewährung des Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin wird mit Wirkung vom 1. Juli 1979 neu festgelegt auf DM 951,—.

Die Zahlung eines höheren Bruttolohnes bleibt in das Ermessen des einzelnen Geistlichen gestellt.

Für die Zuschußgewährung gelten folgende Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien:

1. Die Haushälterin muß hauptberuflich (d. h. nicht als Teilzeitbeschäftigte) angestellt sein und auch zu einem nicht unerheblichen Teil im amtlichen Bereich des Geistlichen tätig werden.
2. Die Haushälterin muß in einem ordnungsgemäß bestehenden Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt sein unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
3. Der erstmalige Zuschuß zur Entlohnung ist mittels Vordruck zu beantragen unter gleichzeitiger Anmeldung der Haushälterin zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Bistums. Antrags- und Anmeldevordruck werden auf Anfrage durch die Hauptabteilung Personal zugestellt.
Änderungen im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses sind jeweils schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.
4. Der Zuschuß kann von Geistlichen in folgenden Diensten beantragt werden:
 - a) Geistlichen in der Pfarrseelsorge und Geistlichen in kirchlichen Sonderdiensten,
 - b) Subsidiaren, die neben ihrer hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit regelmäßige seelsorgerische Dienste verrichten,
 - c) Ruhestandsgeistlichen, die gemäß bischöflichem Auftrag regelmäßig seelsorgerische Dienste wahrnehmen.
5. Der Geistliche muß ein Lohnkonto für die Haushälterin führen und den Zuschuß des Bistums neben dem von ihm getragenen Lohnanteil besonders ausweisen. Beide Teile bilden den Bruttolohn und sind in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Geistliche das Lohnkonto der Haushälterin und eine Beschei-

nigung der Krankenkasse über das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt dem Generalvikariat vorzulegen, damit dieses die notwendigen Überprüfungen entsprechend den Erlassen des Finanzministers vornehmen kann.

Der Termin zur Abgabe des Lohnkontos wird rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben.

6. Soweit die in Absatz 1—5 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wird der Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin gemäß Erlaß des Finanzministers NW vom 29. März 1977 (Az.: S. 2337-33-VB 3) steuerfrei gezahlt in Höhe eines Drittels des monatlichen Bruttolohnes für die Haushälterin. Ab 1. Juli 1979 beträgt dabei der Mindestzuschuß DM 317,— auf der Basis des Mindestbruttolohnes von DM 951,—.
7. Alle Ereignisse und Änderungen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind (z. B. Rentenantragstellung der Haushälterin), müssen der Hauptabteilung Personal im Generalvikariat angezeigt werden.
Der Zuschuß entfällt:
 - a) bei Ausscheiden und Tod der Haushälterin,
 - b) in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (z. B. Erkrankung, Kur) der Haushälterin, für die keine Lohnzahlung zu erbringen ist,
 - c) bei Bewilligung einer eigenen Sozialversicherungsrente an die Haushälterin vom Bewilligungszeitpunkt an,
 - d) bei Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand, wenn eine Tätigkeit nach Absatz 4 Buchstabe c) nicht ausgeübt wird,
 - e) bei Fortfall der Voraussetzungen nach Absatz 1—6.

Diejenigen Geistlichen, die den neuen Mindestbruttolohn noch nicht zahlen, werden vom bischöflichen Generalvikariat angeschrieben und auf die neue Regelung hingewiesen.

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 90 **Haushälterinnen- Zusatzversorgungswerk**

Aachen, 1. Juni 1979

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen vom 30. November 1973 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1973, Seite 197 ff.) wird in § 6 Abs. 1 Satz 1 dadurch geändert, daß an die Stelle des zuletzt gültigen Betrages von DM 12,— (Änderung der Ordnung ab 1. Juli 1976 — Kirchlicher Anzeiger 1976, Seite 85) der Betrag von DM 13,— tritt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 91 Schwesterngestellungsverträge — Werte für Unterkunft und Verpflegung

Aachen, 1. Juni 1979

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Sachbezugsverordnung 1979 vom 25. Januar 1979 Bundesgesetzblatt Nr. 4, I, Seite 107 f., festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 355,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 12,— DM täglich. Diese Werte gelten ab 1. Januar 1979.

Nr. 92 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1979

Aachen, 1. Juni 1979

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1979 werden den Kirchenvorständen in der zweiten Hälfte dieses Monats zugesandt.

Die Umstellung der ab Januar d. J. monatlich bereitgestellten Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen gemäß dem nach dem Etat 1979 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird zum 1. 8. d. J. erfolgen.

Diese Umstellung wie auch die künftigen monatlichen Zuweisungen werden durch die EDV — wie im Vorjahr — nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juli 1979 (7 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{7}{12}$ des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hiernach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat August überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juli geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{7}{12}$ des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“), wird die Zuschußzahlung für den Monat August um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet sein wird.

2. Für den Zeitraum August—Dezember 1979 wird monatlich $\frac{1}{12}$ des Jahres-Solls 1979 („D-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1979 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1979 bis jetzt gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1979 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es wird weitgehend von den schon jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängen, ob der

Haushaltsplan einem positiven Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1979 zugeführt werden kann.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h., über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Es gilt auch für das Rechnungsjahr 1979 die Bestimmung, daß über den Nachtragshaushalt Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrkosten im Bereich von Pflichtausgaben (Besoldungen, Vergütungen, Steuern und Lasten, Rendantenentschädigungen und Schuldendienst) zugewiesen werden können, nicht aber für Mehrausgaben bei anderen Haushaltspositionen. In bezug auf die Einnahmeseite des Haushaltes können Deckungsmittel des Nachtragshaushaltes nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I und III bereitgestellt werden.

Wir weisen erneut darauf hin, daß eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I nicht über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen ist. Vielmehr wird bekanntlich den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge eine Mitteilung zugesandt mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen auf Grund von Besoldungseinsparungen erfolgt wie bisher. Auch im Falle außergewöhnlicher Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln erhalten die Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1979 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die

notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Es wird hierzu um besondere Beachtung unserer Ausführungen zu Titel II der Ausgaben „Kultuskosten“ gebeten.

Bei der Prüfung der Voranschläge sind die Angaben auf Seite 1 über die Zahl der Gemeindemitglieder mit den uns vorliegenden Zahlen der Kirchlichen Statistik Deutschlands nach dem Stand von 1978 verglichen worden.

Vorgenommene Änderungen der Angaben im Haushaltsplan erfolgten aufgrund der in der Statistik ausgewiesenen Daten.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1979 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1979 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: *„Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1978“*

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1978, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, verbleiben zur Verfügung der Kirchengemeinde und können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1978 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1978 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: *„Pacht- und Mieteinnahmen“*

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsaufgaben und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahmen sind in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind in jedem Falle auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen, ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an *Dienstwohnungen* kirchen-

gemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage einer spezifizierten Festsetzung des örtlichen Mietwertes — ersatzweise des steuerlichen Mietwertes, der ggfs. beim zuständigen Finanzamt zu erfragen ist — zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggfs. neu festgesetzt werden kann.

Im besonderen weisen wir auf die Notwendigkeit der Nachprüfung des örtlichen Mietwertes beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle fünf Jahre, hin.

Wir verweisen hierzu auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der vom Bistum festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben. Dieser Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Beiträge und Umlagen zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen *Mietwohnungen* ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten, damit eine Überprüfung der angemessenen Miete veranlaßt werden kann.

Zu Titel III der Einnahmen: *„Zinsen von Aktivkapitalien“*

Die Zinssätze für Spareinlagen sind durch die Sparkassen und Banken im März bzw. April dieses Jahres um 0,5% angehoben worden.

Bei der Prüfung der Voranschläge wurde der veränderte Zinssatz unter gleichzeitiger Berichtigung der Zinserträge berücksichtigt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren bitten wir *nicht* in Erwägung zu ziehen.

Zu Titel VIII: *„Kapital-Einnahmen/Kapital-Ausgaben“*

Kapitalfreigaben aus Grundstücksverkäufen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel VIII der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben, nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel VIII der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Zu Titel IX der Einnahmen: *„Verschiedene Einnahmen“*

hier: Erstattungen gemäß Ziffer 3

Es ist darauf zu achten, daß, soweit für Dienst- und Mietwohnungen anteilige Heizungskosten an die Kirchengemeinden zu erstatten sind, die Berechnungen hierzu die stark angezogenen Preise auf dem Energiesektor berücksichtigen.

Zu Titel X der Einnahmen: „*Besondere Einnahmen der Kirchenkasse*“

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „*Revenüenvorschuß*“

Die Bestimmung, wonach ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr nicht zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfs-Zuweisung auf den Etat des Folgejahres übernommen werden kann, gilt weiterhin.

Zu Titel I der Ausgaben: „*Besoldungen/Vergütungen*“

Die ab 1. 3. 1979 geänderten Vergütungen, die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 5. 1979 veröffentlicht wurden, konnten bei der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

Auch konnten die Etatansätze der Nutzungsentschädigungen noch nicht überprüft werden. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Stempelaufdrucke in den Haushaltsplänen bei Titel I der Ausgaben (Besoldungen/Vergütungen) sowie bei Titel I/8b und IX/6 der Einnahmen (Nutzungsentschädigung).

Die Überprüfungen werden nachgeholt. Die etatliche Verrechnung zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgt in diesem Jahre voraussichtlich bereits über den I. Nachtragshaushalt.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Vergütungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Soweit einzelnen Kirchengemeinden dieses Rundschreiben nicht mehr vorliegen sollte, werden wir dasselbe auf Anforderung zu stellen.

Zu Titel II der Ausgaben: „*Kultuskosten*“

Die seit Anfang dieses Jahres erheblich angestiegenen Kosten für Heizöl werden die Abwicklung des ordentlichen Haushaltsplanes 1979 stark belasten. Außerdem ist zur Zeit nicht erkennbar, wie sich die Preissituation weiter entwickelt.

Bei der Prüfung der Haushaltspläne 1979 wurden die Etatisierungen zu Ziffer 6 — Heizungskosten — unter Zugrundelegung der jeweils genehmigten Ansätze für 1978 mit einer Anhebung bis zu 10% anerkannt. Die

derzeitige Finanzlage des Bistums läßt eine höhere Beteiligung an der Finanzierung der Heizungskosten nicht zu.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus zusätzlichen Einnahmen der Titel IV—VI, aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren. Ebenfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung der Heizungskosten Verwendung finden.

Vor Beginn der neuen Heizungsperiode sind durch die Kirchenvorstände Überlegungen anzustellen, welche Maßnahmen getroffen werden können, die Einsparungen beim Energieverbrauch ermöglichen.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Jugend-Pfarrheime und ggfs. andere Objekte.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß, sofern die Haushaltsansätze für Heizungskosten zum Ende des Jahres überschritten werden und gleichzeitig noch entsprechende Heizöl- bzw. Koksbestände als Bedarfsbevorratung für das Folgejahr vorhanden sind, der Haushaltsüberschreibungsbetrag als Vorgriff auf den Haushaltsansatz des Folgejahres gilt.

Zu Titel V der Ausgaben: „*Laufende Reparaturkosten*“

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (bauliche Unterhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen in Frage kommt, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch das Bistum nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etatansatz liegt, ist der eingesparte Betrag wie bisher in voller Höhe der Reparaturrücklage zuzuführen. Die Rücklagemittel dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Kirchengemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V bekanntlich verbleiben.

Die zu den einzelnen Positionen des Titels V bewilligten Mittel sind auch weiterhin untereinander dekungsfähig.

Nachstehend wird die für das Jahr 1979 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung wiederholt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 5000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht eingeholt zu werden, falls die Finan-

zierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.

- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 5000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also immer Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „*Steuern und Lasten*“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Gegen Beitragsbescheide zu Erschließungskosten nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder bei einer Veranlagung von kircheneigenen Grundstücken zu Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes ist grundsätzlich sofort innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen Behörde Widerspruch einzulegen. Es ist rechtlich zulässig, die Begründung des Widerspruchs nachzureichen. Die Beitragsbescheide sind ohne Verzögerung der Liegenschaftsabteilung zur Überprüfung zuzuleiten. Die Liegenschaftsabteilung wird der Kirchengemeinde mitteilen, ob der Widerspruch aufrecht oder nicht aufrecht zu erhalten ist. Ist der Widerspruch aufrechtzuerhalten, wird die Liegenschaftsabteilung bei der Begründung des Widerspruchs beratend mitwirken. Keinesfalls sollten jedoch vor der Überprüfung des Beitragsbescheides durch die Liegenschaftsabteilung Zahlungen an die anfordernde Behörde geleistet werden.

Bistumszuschüsse zur Deckung solcher Kosten werden nicht über den Nachtragshaushalt zum ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI bereitgestellt, sondern durch außerordentliche Zuweisungen vorgenommen. Die Verbuchung ist dann also unter außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben im Kirchenkassenjournal vorzunehmen.

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen verweisen wir auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD.

Bezüglich der bis 31. 12. 1980 geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung

verweisen wir auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 1. 2. 1979.

Wir weisen darauf hin, daß die jeweiligen Leistungsbescheide und Jahresabrechnungen sowie die Kontoauszüge, die von der KZVK-VDD zugesandt werden, umgehend unter Beachtung der Hinweise zu prüfen sind.

Insbesondere ist festzustellen, ob die beitragspflichtigen Jahresarbeitsentgelte mit den tatsächlichen beitragspflichtigen Lohn- und Gehaltszahlungen des betreffenden Jahres übereinstimmen und demgemäß den im Leistungsbescheid festgelegten Abgaben entsprechen. Bei festgestellten Abweichungen ist die KZVK zu unterrichten.

Wir weisen erneut darauf hin, daß bei den monatlichen Zahlungen an die KZVK darauf zu achten ist, daß grundsätzlich 5,5% der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu überweisen sind. Die zu leistenden Zahlungen können daher von der im Leistungsbescheid festgesetzten Abschlagszahlung durchaus abweichen. Sofern eine genaue Berechnung in Einzelfällen nicht möglich ist, sind Abschläge in ungefährender Höhe der genauen Beträge zu leisten.

Soweit die in 1979 an die KZVK abzuführenden Abgaben (Umlage 1979, ggfs. Nacherhebungen für 1978 gemäß Leistungsbescheid) den Ansatz bei Titel VI/11 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan 1979 übersteigen, sind die erforderlichen Deckungsmittel zum Nachtragshaushalt 1979 zu beantragen.

Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Im Falle gravierender Abweichungen ist baldmöglichst ein gesonderter Antrag mit näherer Begründung vorzulegen und diesem der „Leistungsbescheid“ sowie die „Jahresabrechnung“ in Fotokopie beizufügen.
2. In den übrigen Fällen sind die zusätzlichen Mittel mit dem üblichen formularmäßigen Antrag zu Titel VI der Ausgaben spätestens bis 1. 11. dieses Jahres anzufordern. Dazu ist gleichzeitig zu vermerken, ob und inwieweit die Mehrausgaben auf Nacherhebungen für das Rechnungsjahr 1978 zurückzuführen sind.

Wir weisen darauf hin, daß Nachzahlungen für Personal in Tageseinrichtungen für Kinder in der Betriebskostenabrechnung unter den Personalkosten nachzuweisen sind. Die endgültige Finanzierung der Trägerleistung erfolgt im Anschluß an die Prüfung der Spitzabrechnung.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Für die Antragstellung ist weiterhin das Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden in unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21-68 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke fügen wir dem geprüften Voranschlag bei.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen

die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht mehr vorliegen, werden wir es auf Anforderung zustellen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 800,— DM.

Erneut machen wir darauf aufmerksam, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

Außerdem wird daran erinnert, daß für alle Privatgespräche die Gebühren aufzuzeichnen und an die Kirchenkasse zu erstatten sind (siehe Titel IX/3 a der Einnahmen). Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Weiterhin ist zu beachten, daß die Kosten von Telefongesprächen, die im Zusammenhang mit anstehenden baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten sind.

Soweit zu Ziffer 8 — pfarramtliche Räume — der genehmigte Ansatz zu der Position „Heizung“ eine Kostendeckung nicht voll gewährleisten sollte, wird anheim gestellt, einen begründeten Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

hier: *Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde*

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben wie bisher detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

hier: *Kindergartenhaushalt*

Für die Durchführung des Kindergartenhaushaltes 1979 verweisen wir auf unsere „Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der überarbeiteten Fassung vom 6. 1. 1978.

Wie im Vorjahr, so hatten wir auch die für die Abrechnung 1978 und den Voranschlag 1979 neugefaßten Seiten den Kirchenvorständen zwecks Austausch bzw. Ergänzung zugesandt. Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 12. 1. 1979. Diesem Schreiben waren auch Aufstellungen über die in den Jahren 1978 und 1979 geltenden Höchstansätze für Sachkosten und Reparaturaufwendungen beigelegt.

Auch für den Kindergartenhaushalt wird bezüglich der bis 31. 12. 1980 geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 1. 2. 1979 verwiesen.

Das Bistum wird bekanntlich nur die Trägerleistung abdecken können, die sich bei Beachtung der obigen

Erläuterungen ergibt, insbesondere im Hinblick auf den diözesanen Stellenplan sowie der vom Bistum bestätigten Vergütungen und der Bezuschussungshöchstansätze für Sachkosten.

Die vorgelegten Voranschläge 1979 und die Betriebskostenabrechnungen für 1978 lassen wir den Kindergartenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfungen können in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß bereitgestellt.

Diesem Trägerzuschuß ist die im Bewilligungsbescheid des Jugendamtes zum Voranschlag 1978 ermittelte Trägerleistung zugrundegelegt, zuzüglich eines Zuschlages für Kostensteigerungen im Jahre 1979 und für nach BKVO nicht anerkennungsfähige Kosten.

Die Anpassung der sich für das Rechnungsjahr 1979 ergebenden Trägerleistung an die über den Voranschlag 1979 bei Titel IX/2 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 1979 vorgenommen.

hier: *Etat für Jugendheime OT/TOT*

Die Hinweise zu den Titeln I und VI der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen und die Steuern und Lasten der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“.

Die Heizungskosten — Pos. 10 der Ausgaben — sind in Höhe der für 1978 genehmigten Ansätze mit einer Anhebung bis zu 10% festgesetzt worden. Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden, freien Revenuen und/oder aus den Mitteln der Pauschale — Titel IX/1 der Ausgaben — zu finanzieren.

Das gleiche gilt für die Jugend-Pfarrheime — Titel IX/4.1 der Ausgaben — und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

hier: *Schwesterngestellungsleistungen*

Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähsschule eingesetzt sind, sind für das Rechnungsjahr 1979 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1978, Nr. 8, S. 108, veröffentlicht worden sind.

Dieselben betragen monatlich:

Mutterhausabgabe	950,— DM
10% Verfügungsgeld	95,— DM
12% Sozialbeitrag	114,— DM

Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Tagessatz 1/30 = 12,— DM) 355,— DM

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

Wegen der Abgeltung für Unterkunft und Verpflegung wird auch auf die Veröffentlichung im KA 1979, Nr. 6, S. 52, hingewiesen.

Die bisherigen monatlichen Vergütungen von DM 1489,— betragen nach Anhebung der Abgeltung für

Unterkunft und Verpflegung ab 1. 1. 1979 DM 1514,—.

Der monatliche Unterschiedsbetrag in Höhe von DM 25,— wird auf Antrag des Kirchenvorstandes über den Nachtragshaushalt bereitgestellt.

hier: *kircheneigener Friedhof*

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — verweisen wir auf die den Voranschlägen beigelegte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel mehr bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/7 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Zu Titel X der Ausgaben: „*Schuldendienst*“

Werden die Jahresleistungen für öffentliche Baudarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt neu festgesetzt, sind die Neufestsetzungsbescheide dem Bistum unverzüglich vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ein Antrag auf Berichtigung der neuen Jahresleistung zu stellen ist.

Generell wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehensgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen zu leisten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehensgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1979 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1979 durch zwei Nachtragshaushalte — im Oktober und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über Nachtragshaushalt 1979 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 1. Nov. 1979 uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge zur Rendantenentschädigung aufgrund veränderter Einnahmen sowie Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel III — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. 11. 1979 hier eingehen, können frühestens im April 1980 zur Bearbeitung kommen, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltsvoranschläge 1980 nicht verzögert.

Vorankündigung zum Haushaltsvoranschlag 1980

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß die Voran-

schläge zum ordentlichen Haushalt 1980 spätestens bis zum 1. 12. 1979 beim Bistum vorzulegen sind.

Wir bitten, bei Ihren Terminplanungen diese Änderung zu berücksichtigen.

Nr. 93 Änderung der Genehmigungsvorschriften für Kauf-, Tausch- und Werkverträge sowie für den Abschluß von Vergleichen

Aachen, 2. Mai 1979

§ 1

Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§ 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 in Verbindung mit Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln) werden geändert.

Artikel 7 Ziffern 3 und 9 werden wie folgt gefaßt:

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als DM 10 000,— sowie Architekten- und Ingenieurverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts,
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als DM 10 000,—,

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1979 in Kraft.

Nr. 94 Sonderbestimmungen für Baumaßnahmen

Aachen, 2. Mai 1979

Sonderbestimmungen und Sonderregelungen für Reparatur- und Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsrichtlinien werden von der unter Nr. 93 vorstehend verfügten Änderung der Genehmigungsvorschriften für Kauf-, Tausch- und Werkverträge sowie für den Abschluß von Vergleichen nicht berührt.

Nr. 95 Kostenloser Bezug des Kirchlichen Anzeigers für Priester im Ruhestand

Aachen, 7. Juni 1979

Der Bezug des KA ist für Ruhestandspriester kostenlos. Diejenigen Herren, die den KA bisher noch nicht beziehen, ihn aber in Zukunft haben möchten, werden um ihre kurze Nachricht mit genauer Adressenangabe gebeten an: Bistum Aachen, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 5100 Aachen. Alles Weitere erfolgt dann von hier.

Nr. 96 Abitur für Berufstätige in Neuss

Aachen, 1. Juni 1979

Für junge Berufstätige, die noch das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt in 4 Jahren zum Abitur. Bei Vorkenntnissen ist der Einstieg in ein höheres Semester möglich. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten 5 Semester durch halbtägige Berufsarbeit. Ab dem 6. Semester erhalten sie Ausbildungsförderung. Zum neuen Semestertermin, 6. August 1979, können noch Bewerbungen eingereicht werden.

Das Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 2½ Jahren zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung gewährt. Anmeldungen zu der Aufnahmeprüfung im Oktober für den Semesterbeginn am 1. 2. 1980 können jetzt eingereicht werden.

Berufstätige junge Damen und Herren können diese beiden Schulen besuchen.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Bistümern offen, die Priester werden wollen oder einen anderen kirchlichen Beruf anstreben. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Information über Schulen und Bildungsheim erteilt das Erzbischöf. Collegium Marianum, Preußenstr. 66, 4040 Neuss, Tel. 0 21 01/87 06.

Nr. 97 Warnung

Die Unione Superiori Generali, Rom, warnt in ihrem Rundschreiben vom 27. 2. 1979 vor Schwindlern, die sich fälschlich als Generalsuperioren ausgeben und als

solche um Meßstipendien, Gaben für den Unterhalt von Missionaren, für den Bau von Kirchen oder Häusern etc. bitten. Sie traten vielfach auch in Deutschland auf. Ihre Namen und Adressen sind:

Rev. P. J. Augustin Jeerakath, der auch unter dem Namen Rev. P. J. Augustin Puthua auftritt und sich als Superior General der Missionary Congregation of St. Francis Xavier, Xavier Villa, Perunilam, Poonjar 686581, Kerala, ausgibt. Nach Auskunft der indischen Kirche ist er ein Ex-Priester.

Rev. George D. Mattam, der sich als Superior General, Maria Bhavan, Erattupetta P.O., Kerala, ausgibt.

Rev. Thomas Thoppil, der sich als Superior, Christ the King Bhavan, Kolani P.O., Thodupuzha, Kerala, ausgibt. Auch er ist nach Auskunft der indischen Kirche ein Ex-Priester.

Fr. Jacob C. Chalil, der sich als Superior General, House of Paradise P. O. Karimannoor — 685581, Thodupuzha, Idukku Dt., Kerala, ausgibt.

Nr. 98 Exerzitienkalender

Aachen, 5. Juni 1979

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr eingelegt. Das Exerzitien-Sekretariat bittet darum, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchbesucher auszuhängen. Viele Anrufe und Nachfragen bestätigen, daß den Gläubigen die Exerzitientermine oft nicht bekannt gemacht werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 99 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Abtei Gerleve, 4425 Billerbeck, F. 0 25 41/7 00 47

10.—14. September 1979, Leiter P. Prior Antonius Terstiege OSB;

8.—12. Oktober 1979, Leiter P. Prior Antonius Terstiege OSB;

22.—29. Oktober 1979, Leiter P. Subprior Heribert Kötter OSB;

5.—9. November 1979, Leiter P. Prior Antonius Terstiege OSB;

10.—14. Dezember 1979, Leiter P. Prior Antonius Terstiege OSB.

Nr. 100 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979

Nr. 101 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat am 10. Mai 1979 Pfarrvikar Klaus D o r s — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser der Pfarre St. Viktor in Nörvenich-Hochkirchen — zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Mariä

Heimsuchung in Nörvenich-Frauwüllesheim, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;

am 10. Mai 1979 Pfarrer P. Ambrosius M o l e n b r o e k O C a r m, Pfarrverweser an der Pfarre Heilige Familie, Wegberg-Klinkum, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wegberg für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzigen Dechanten ernannt;

am 10. Mai 1979 Pfarrer Peter W i e s n e r, Herz Jesu, Aachen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Ost für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzigen Dechanten ernannt;

am 11. Mai 1979 Pfarrer Peter F e n n e r s, Oberstudienrat i. R., von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Cyriakus in Düren-Niederau befreit und mit Wirkung vom 15. Mai 1979 in den Ruhestand versetzt;

am 11. Mai 1979 P. Heinz B o r n h e i m M S F als Subdiar für die Pfarre St. Josef in Düren, Dekanat Düren-Südwest, ab 1. April 1979 (vorerst bis 1. Oktober 1979) bestätigt;

am 11. Mai 1979 Anstaltspfarrer P. Wilhelm B o n g e r s O S C mit Wirkung vom 31. Mai 1979 von den Aufgaben des Anstaltspfarrers am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Mönchengladbach-Rheydt, Dekanat Rheydt-Wickrath, befreit;

am 15. Mai 1979 P. Alois Maria E n d l e i n M S F rückwirkend ab 1. Mai 1979 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge am St.-Augustinus-Krankenhaus in Düren-Lendersdorf erteilt und ihn zum Krankenhauspfarrer ernannt;

am 16. Mai 1979 Monsignore Johannes H ü b n e r, Notar im Bischöflichen Offizialat Aachen, zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt;

am 18. Mai 1979 Kaplan Udo L e m b a c h n e r, St. Marien in Mönchengladbach 2-Rheydt, zum Kaplan an St. Jakob in Aachen, Dekanat Aachen-West, ernannt;

am 21. Mai 1979 Pfarrer Dr. theol. Adolf H e i t z e r von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd, Dekanat Schleiden, befreit und mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in den Ruhestand versetzt;

am 22. Mai 1979 Pfarrer Wilhelm R u l a n d von den Verpflichtungen des Pfarrers an Heilig Kreuz in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, und des Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Südwest befreit und mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 4. Mai 1979 Pfarrer i. R. Roman S k r z y p e k, Erzpriester der Erzdiözese Breslau, geboren am 28. Februar 1904 in Beuthen-Rosslberg (Oberschlesien) und zum Priester geweiht am 2. Februar 1930 in Breslau;

am 12. Mai 1979 Pfarrer Vladimir V a r g i ć, St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, geboren am 1. September 1933 in Djakovo/Jugoslawien und zum Priester geweiht am 29. Juni 1958 in Djakovo.

Nr. 102

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus nahm am 13. Mai 1979 in der Kapelle des Klosters St. Raphael zu Aachen 8 Herren unter die Kandidaten des Diakonates auf.

Das heilige Sakrament der Firmung spendete er am

18. 5. 1979 in der Kapelle des Hermann-Josef-Hauses zu Kall-Urft	45 Firmlingen darunter 1 Erwachsener;
19. 5. 1979 in der Pfarre St. Aloisius zu Heinsberg (Otl. Oberbruch)	24 Firmlingen
20. 5. 1979 in der Kapelle der Abtei Mariä Heimsuchung zu Steinfeld	1 Firmling

insgesamt 70 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 13. Mai 1979 in der Pfarrkirche St. Paul zu Mönchengladbach-Rheydt-Mülfort zwei Herren unseres Priesterseminars und einem Frater der Eucharistiner (SSS) die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 4. Mai 1979 beauftragte er in der Pfarrkirche St. Barbara zu Alsdorf (Otl. Broich) einen Frater der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist mit dem Lektorat und Akolythat;

am gleichen Tag spendete er daselbst das heilige Sakrament der Firmung 106 Firmlingen.

In der Zeit vom 7. bis 23. Mai 1979 nahm er die apostolische Visitation des Dekanates Krefeld-Süd vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

13. 5. 1979 in St. Johann B.	44 Firmlingen
14. 5. 1979 in Herz Jesu (Otl. Königshof)	77 Firmlingen darunter 1 Erwachsene;
15. 5. 1979 in St. Marien	57 Firmlingen
16. 5. 1979 in St. Bonifatius (Otl. Stahldorf)	62 Firmlingen
21. 5. 1979 in St. Antonius	18 Firmlingen
22. 5. 1979 in St. Clemens (Otl. Fischeln)	85 Firmlingen

insgesamt 343 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 23. Mai 1979 im Pfarrheim von St. Martin zu Krefeld statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Maximilian Goffart das heilige Sakrament der Firmung am 15. Mai 1979 in der Kirche der Pfarrvikarie St. Michael zu Eschweiler 10 Erwachsenen der Caritas-Behinderten-Werkstatt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen — Verlag: Einhard-Verlag GmbH., Postfach 1426, 5100 Aachen — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Erstattung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden. Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag zu richten, Ruf (02 41) 2 08 41-5, Hausapp. 24.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 16. Juli 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 109	Terminänderungen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 67
Nr. 103	Jurisdiktionsaustausch 61	Nr. 110	Werkmappe zum Erntedankfest 67
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 111	Priestertagung des Familienbundes der Deutschen Katholiken 67
Nr. 104	Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen 62	Nr. 112	Caritassonntag — ein pastorales Anliegen 68
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 113	Hilfen zur Ehevorbereitung 68
Nr. 105	Fürbitten zur Heiligtumsfahrt 1979 . . . 64	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 106	Läuten zur Heiligtumsfahrt 1979 . . . 65	Nr. 114	Priesterexerzitien 68
Nr. 107	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 65	Nr. 115	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979 68
Nr. 108	Anmeldung zum Theologiestudium . . . 67	Nr. 116	Personalchronik 69
		Nr. 117	Pontifikalhandlungen 70

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 103 Jurisdiktionsaustausch

Die Diözesan-(Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und die Diözesan-Bischöfe in Dänemark und Norwegen haben folgende Jurisdiktionsregelung beschlossen:

(1) Welt- und Ordnungspriester aus den Bistümern Dänemarks und Norwegens, die von ihrem Ortsordinarius Beichtvollmacht haben, besitzen in den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen (Erz-)Bistümern für die Zeit eines Aufenthaltes bis zu einem Monat Beichtvollmacht. Bei längerem Verweilen ist diese unter Vorlage des Cura-Instrumentes eigens zu beantragen.

(2) Zur erlaubten Ausführung einer Beichtvollmacht in einer fremden Kirche hat der Geistliche die Erlaubnis des Ortspfarrers oder Rektors der Kirche einzu-

holen. In dringenden Fällen kann diese Erlaubnis als gegeben angesehen werden.

(3) Die gleiche Regelung gilt für Welt- und Ordenspriester aus den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen (Erz-)Bistümern, die sich in den Bistümern Dänemarks und Norwegens aufhalten.

Diese Regelung, die seit 1973 bzw. 1974 bzw. 1978 bereits für die Welt- und Ordenspriester aus den Niederlanden, aus Belgien, aus Luxemburg, aus dem Bistum Bozen-Brixen und aus den Bistümern Österreichs und der Schweiz gilt, tritt mit dem 1. Juli 1979 in Kraft.

Der Jurisdiktionsaustausch zwischen den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen Bistümern und den Bistümern der Schweiz erstreckt sich nicht nur auf die deutschsprachigen, sondern auf alle Bistümer der Schweiz. Der Erlaß im Kirchlichen Anzeiger 1978, Nr. 115, Seite 93, ist entsprechend zu ändern.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 104 **Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen**

In Ergänzung der bereits erlassenen „Statuten, Satzungen und Ordnungen für den pastoralen Dienst des Bistums Aachen“ und nach mehrfachen Beratungen im Diözesanpriesterrat, letztlich am 16. Mai 1979, setze ich hiermit nachstehende Satzung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen, Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen, Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen mit Wirkung vom 15. Juli 1979 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit gleichem Datum aufgehoben.

Aachen, den 5. Juli 1979

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

A. Satzung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen

1. Die Priester nehmen aufgrund ihrer Weihe und ihrer Sendung als Glieder des einen Presbyteriums an der Leitung des Bistums teil. Ständiges Organ dieser Teilnahme ist der Diözesanpriesterrat.
2. Alle grundlegenden in der Diözese und in der Deutschen Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen werden im Priesterrat beraten.
3. Die Mitglieder des Diözesanpriesterrates werden vom Bischof teils aufgrund geheimer Wahl, teils aufgrund seiner freien Entscheidung berufen.
4. Vorsitzender des Diözesanpriesterrates ist der Bischof. In der konstituierenden Sitzung wählt der Diözesanpriesterrat einen Sprecher. Der Sprecher des Priesterrates leitet im Auftrag des Bischofs die Sitzungen. Er vertritt den Priesterrat nach außen hin.
5. Die Tagesordnungspunkte werden vom Bischof oder von den Mitgliedern des Priesterrates in die Beratung eingebracht. Eine sachgerechte Diskussion erfordert umfassende beiderseitige Information.
6. In der konstituierenden Sitzung wählt der Priesterrat seine Ausschüsse. Diese wählen ihren Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Priesterrates.
Ebenso wählt der Priesterrat in dieser Sitzung den Geschäftsführenden Ausschuß, der dem Vorsitzenden und dem Sprecher bei deren Amtsführung zur Seite steht. Ihm gehören neben dem Sprecher und den Vorsitzenden der Ausschüsse weitere Mitglieder an; unter ihnen soll ein Regionaldekan sein. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses soll sieben nicht überschreiten. Die Ausschußvorsitzenden erhalten durch das Generalvikariat die für ihre Arbeit erforderlichen Informationen.
7. Der Priesterrat bestellt einen Sekretär, der für den Sprecher, den Geschäftsführenden Ausschuß, die einzelnen Ausschüsse und den gesamten Priesterrat

die anfallenden organisatorischen Aufgaben übernimmt. Er ist der ständige Protokollführer der Sitzungen des Diözesanpriesterrates.

8. Die Amtszeit des Priesterrates beträgt fünf Jahre.

Diese Satzung tritt am 15. Juli 1979 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit gleichem Datum aufgehoben.

Aachen, den 5. Juli 1979

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

B. Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen

1. Der Diözesanpriesterrat wird nach Bedarf — mindestens aber fünfmal im Jahr — einberufen.
2. Zu Beginn der Amtsperiode des Priesterrates stellt der Bischof mit dem Geschäftsführenden Ausschuß für eine langfristige Planung die wichtigsten Themen zusammen, die aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren in den deutschen Bistümern und in der eigenen Diözese zur Lösung anstehen.
3. Der Vorsitzende und der Sprecher — dieser im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuß — setzen die Tagesordnung für die Sitzungen des Diözesanpriesterrates fest.
4. Zu den Sitzungen wird wenigstens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Sprecher eingeladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder des Diözesanpriesterrates sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausreichende Information erhalten.
5. Der Diözesanpriesterrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird bei Beschlußunfähigkeit mit der gleichen Tagesordnung eine weitere Sitzung einberufen, ist er in jedem Fall beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden durch die Zustimmung des Bischofs wirksam.
7. Der Diözesanpriesterrat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder Projektgruppen. Sie behandeln alle Angelegenheiten, die ihnen vom Geschäftsführenden Ausschuß oder vom Plenum zugewiesen werden.
8. Eingaben werden beim Sprecher eingereicht. Der Geschäftsführende Ausschuß entscheidet darüber, ob die Eingaben für eine Behandlung im Diözesanpriesterrat geeignet sind und ob sie vor der Behandlung im Plenum zunächst dem für sie zuständigen Sachausschuß zur Bearbeitung zugeleitet werden.
9. Über alle Sitzungen des Diözesanpriesterrates und der Sachausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Protokolle der Plenarsitzungen werden allen Priestern der Diözese zugeleitet.

10. Die Sitzungen des Diözesanpriesterrates sind nicht öffentlich, falls nicht der Geschäftsführende Ausschuß oder das Plenum anders beschließen. Die Öffentlichkeit der Sitzung ist auf der Einladung zu vermerken. Dem Anspruch auf zureichende Information des Klerus über die Arbeit des Priesterrates wird durch die Zusendung des Protokolls und von Fall zu Fall durch Rundbriefe Rechnung getragen.

11. Jeder Priester kann die von ihm schriftlich eingereichte Eingabe im zuständigen Sachausschuß persönlich vertreten.

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Juli 1979 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit gleichem Datum aufgehoben.

Aachen, den 5. Juli 1979

L. S. † Klaus
Bischof von Aachen

C. Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen

I

Zusammensetzung des Diözesanpriesterrates (DPR)

§ 1

Der Bischof ist der Vorsitzende des Diözesanpriesterrates. Bei Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

§ 2

Der Diözesanpriesterrat besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern:

a) Geborene Mitglieder: Der Generalvikar und die Weihbischöfe

b) Gewählte Mitglieder:

- | | |
|---|---|
| 1) Leiter selbständiger Seelsorgebezirke | 8 |
| 2) Kapläne | 3 |
| 3) Pfarrvikare ohne selbständige Seelsorgebezirke und Priester, die ausschließlich als Subsidiare tätig sind | 3 |
| 4) Religionslehrer | 3 |
| 5) Ordenspriester | 3 |
| 6) pensionierte Priester | 1 |
| 7) ausländische Priester | 1 |
| 8) Priester, denen Sonderaufgaben erteilt sind, (z. B. Anstaltsgeistliche, Studentenpfarrer, Militärpfarrer, zum Studium beurlaubte Priester . . .) | 1 |
| 9) im unmittelbaren Bistumsdienst tätige Priester | 1 |
- Die in Ziffer 1 genannte Anzahl kann gemäß § 19 b überschritten werden.

c) Durch den Bischof berufene Mitglieder: bis zu einem Drittel der gewählten Mitglieder und ein ständiger Diakon.

II

Verfahrensmodus für die Kandidatenaufstellung

§ 3

Auf der Ebene des Dekanates wählen in freier und geheimer Wahl die im Dekanat ansässigen Priester (das heißt, auch alle Ordenspriester und alle pensionierten Priester) zwei Kandidaten aus dem Bereich ihrer Region.

Für die unter § 2 b), 8) und 9) genannten Gruppen gilt die Regelung des § 8 b).

§ 4

Jeder Wahlberechtigte benennt zwei Kandidaten. Eine Vertretung des Wahlberechtigten durch einen anderen Priester ist nicht möglich.

§ 5

Termin und Ort der Wahl teilt der Dechant den Wahlberechtigten 10 Tage vor der Wahl schriftlich mit. Eine Terminverschiebung ist notwendig, wenn mehr als 1/3 der Wahlberechtigten dies verlangt. Jedoch kann der Termin nicht über eine Woche hinaus verschoben werden.

§ 6

Die Wahl wird vom Dechant geleitet. Er kann im Einverständnis mit dem Regionaldekan an einen anderen Priester diese Aufgabe delegieren.

§ 7

Gewählt sind die beiden Priester, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Auf Beschluß der Wahlversammlung (einfache Mehrheit) sind bei Stimmengleichheit bis zu 3 weitere Wahlgänge möglich. Wenn diese Stichwahlen zu keinem Ergebnis führen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen Rechtes (can. 101 § 1 CIC).

§ 8

a) Wenn innerhalb einer Region unter den von den Dekanaten vorgeschlagenen Kandidaten eine der unter § 2 b), 1)–7) genannten Gruppen nicht vertreten ist, dann wählen die Mitglieder der nicht vertretenen Gruppe auf regionaler Ebene einen Vertreter ihrer Gruppe entsprechend dem in § 11 vorgesehenen Wahlmodus. Zuständig für die Durchführung dieser Wahl ist der Regionale Wahlausschuß.

b) Die Gruppen § 2 b), 8) und 9) bestimmen ihre zwei Kandidaten auf Bistumsebene entsprechend dem in § 11 vorgesehenen Wahlmodus. Zuständig für die Durchführung dieser Wahl ist der Diözesane Wahlausschuß.

§ 9

Der Regionaldekan setzt für die Region einen Wahlausschuß ein. Dieser Regionale Wahlausschuß besteht aus drei Priestern. Ihm werden die gemäß § 3 gewählten Kandidaten und deren Einverständnis durch die Dechanten mitgeteilt.

§ 10

Der Regionale Wahlausschuß prüft, ob alle unter § 2 b), 1)–7) genannten Gruppen vertreten sind. Andernfalls sorgt er für die Nachwahl gemäß § 8 a) innerhalb einer Frist von 10 Tagen.

§ 11

Die eventuell notwendige Nachwahl der Kandidaten erfolgt durch Briefwahl. Allen Priestern der betref-

fenden Gruppe wird ein Wahlzettel zugesandt, auf dem alle zu dieser Gruppe gehörenden und in der Region ansässigen Priester in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 12

Der Regionale Wahlausschuß teilt dem Diözesanen Wahlausschuß die nach dem vorgenannten Modus gewählten Kandidaten und deren Einverständnis bis 4 Tage nach der Wahl mit.

§ 13

Der Diözesane Wahlausschuß teilt alle nach dem vorgenannten Modus benannten Kandidaten auf einer Liste den wahlberechtigten Priestern mit. Diese Listen nennen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten, nach den Gruppen gemäß § 2 b), 1)–9) geordnet.

§ 14

Diese Listen sind zugleich die Stimmzettel.

III

Die Wahl in den Diözesanpriesterrat

§ 15

Die Wahl in den Diözesanpriesterrat ist geheim und direkt. Sie erfolgt durch Briefwahl.

§ 16

Jeder Priester des Bistums ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter § 2 b) genannten Gruppen aus der Gesamtliste bis zu soviel Kandidaten zu wählen, wie aus der jeweiligen Gruppe Mitglieder in den Diözesanpriesterrat entsandt werden.

§ 17

Die Leitung der Wahl überträgt der Bischof einem Wahlausschuß von 5 Priestern. Dieser Diözesane Wahlausschuß ist gleichzeitig der Adressat möglicher Einsprüche can. 162 CIC.

§ 18

- a) Gewählt sind, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes (can. 101 § 1 CIC).
- b) Für die unter § 2 b) 1) genannte Gruppe (Leiter selbständiger Seelsorgebezirke) gilt jedoch:

Um zu gewährleisten, daß jede Region durch einen der unter § 2 b), 1) Genannten vertreten wird, ist zusätzlich zu den acht ersten aus dieser Gruppe der gewählt, der aus einer noch nicht vertretenen Region auf Bistumsebene die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19

Der Diözesane Wahlausschuß teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Bischof zur Bestätigung mit und gibt es durch Rundschreiben allen Wahlberechtigten bekannt.

IV

Konstituierung des Diözesanpriesterrates

§ 20

Die Namen der gewählten und berufenen Mitglieder des Diözesanpriesterrates werden im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben.

§ 21

Der neugewählte diözesane Priesterrat tritt spätestens 3 Wochen nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 22

Scheidet ein Mitglied des Diözesanpriesterrates vor Ende der Wahlperiode aus oder legt er sein Mandat nieder, tritt an seine Stelle der Priester, der bei der Wahl die nächsthöchste Zahl der Stimmen gemäß § 18 erhalten hatte.

V

Amtsdauer des Diözesanpriesterrates

§ 23

Alle Mitglieder des Diözesanpriesterrates gelten als für die Amtsdauer bestellt. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Diözesanpriesterrates.

Diese Wahlordnung tritt am 15. Juli 1979 in Kraft. Die Wahlordnung vom 17. Januar 1976 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Aachen, den 5. Juli 1979

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 105

Fürbitten zur Heiligtumsfahrt 1979

Aachen, 2. Juli 1979

Der Bischof bittet, die nachstehenden Fürbitten zur Vorbereitung und während der Aachener Heiligtumsfahrt 1979 bei der Eucharistiefeier zu beten:

Fürbitten:

Vater im Himmel, Du hast Deinen Sohn, unseren Herrn Jesus Christus, für uns dahingegeben und so Deine Liebe zu uns offenbart. Wir bitten Dich in diesen Tagen (vor) der Heiligtumsfahrt:

Stärke uns im Glauben an Deine Nähe und schenke der Welt Frieden.

Erfülle alle Pilger mit neuer Hoffnung auf das Kommen Deines Reiches.

Entzünde Deine Liebe in allen, die hier die ehrwürdigen Zeichen Deiner Güte und Menschenfreundlichkeit schauen dürfen.

Tröste und ermutige alle Kranken und Leidenden, die ein Zeichen Deines Trostes suchen.

Laß die Tage der Heiligtumsfahrt zu einer Quelle des Segens für unser Bistum und die ganze Kirche werden.

Schenke Deiner Kirche Frauen und Männer, die sich ganz Dir hingeben.

Darum bitten wir durch unseren Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir und dem Heiligen Geist lebt und derselbe ist, gestern, heute und in alle Ewigkeit.

Nr. 106 Läuten zur Heiligtumsfahrt 1979

Aachen, 2. Juli 1979

Das Domkapitel am Hohen Dom zu Aachen bittet, zur Heiligtumsfahrt 1979 zu folgenden Tagen und Zeiten zu läuten:

Zum Auslegen der Tücher am 4. August 1979, 11.45-12.00 Uhr, alle Kirchen der Stadt Aachen;

Zur Eröffnung der Heiligtumsfahrt am 10. August 1979, 17.45-18.00 Uhr, alle Kirchen der Diözese Aachen;

An den Wallfahrtstagen vom 11.-19. August 1979 täglich von 10.30-10.45 Uhr, alle Kirchen der Stadt Aachen.

Nr. 107 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, den 16. Mai 1979

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsverordnung vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS 183 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 3. Mai 1979 (KA 1979 SS 35 ff.), wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. Die *Anlage 1 zur KAVO* wird um folgende Tätigkeitsmerkmale ergänzt:

1. In Vergütungsgruppe K Vc wird die Fallgruppe 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„5. Gemeindeassistent mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachschule oder einem Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik oder einer vom Generalvikariat als vergleichbar anerkannten Ausbildung nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums/Anerkennungsjahres;“

2. In Vergütungsgruppe K Vb wird die Fallgruppe 5 wie folgt neu gefaßt:

„5. a) Gemeindereferent/Gemeindeassistent mit kirchlicher Anerkennung nach einjähriger Tätigkeit als Ge-

meindeassistent in Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppe 5,

b) Gemeindereferent mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums,

c) Seelsorgehelferin mit vom Generalvikariat anerkannter Ausbildung und Examen;“

(Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für Seelsorgehelferinnen mit Examen vor dem 1. 1. 1971)

3. In Vergütungsgruppe K IVb wird die Fallgruppe 10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„10. a) Gemeindereferent nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K Vb, Fallgruppe 5a) und 5b),

b) Seelsorgehelferin nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K Vb, Fallgruppe 5c) und vom Generalvikariat anerkannter Eignung;“

4. In Vergütungsgruppe K III wird die Fallgruppe 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„3. Pastoralassistent mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule

a) mit Diplom und nach einjährigem Vorbereitungsdienst mit erfolgreichem Abschluß der ersten Dienstprüfung oder

b) mit 2. Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und Ergänzungsstudium mit pastoral-theologischer Zielrichtung nach einjährigem Vorbereitungsdienst;“

5. Die Fallgruppe der Vergütungsgruppe K II erhält folgenden Wortlaut:

„1. Pastoralreferent nach zweijähriger Tätigkeit als Pastoralassistent in Vergütungsgruppe K III Fallgruppe 3 und erfolgreichem Abschluß der zweiten Dienstprüfung.“

6. Die Fallgruppe der Vergütungsgruppe K Ib erhält folgenden Wortlaut:

„1. Pastoralreferent nach elfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 1.“

7. Vergütungsgruppe K Ia:
unbesetzt

8. Vergütungsgruppe K I:
unbesetzt

II. Die Verordnung über ein Urlaubsgeld

(Anlage 17 zur KAVO) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeitnehmer 300,00 DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

III. Die *Hilfstabelle* zu § 24 Abs. 3 KAVO wird wie folgt ergänzt:

Einstellung in Vergütungs- gruppe	Einstellung nach Vollendung des												
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
	Lebensjahres												
	Stufe der Tabelle der Grundvergütungen												
K II	—	1	1	2	3	4	5	6	7	7	8	—	—
K I b	—	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	—	—
K I a	—	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	—	—
K I	—	1	1	2	3	4	5	6	7	7	8	9	10

IV. § 24 erhält folgende Ergänzungen und Änderungen:
1. Abs. 1 lautet:

„Vom Beginn des Monats an, in dem ein Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen K XII bis K III das 21. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen K II bis K I das 23. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Arbeitnehmer bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

2. Abs. 2 Satz 1 lautet:

„Wird der Arbeitnehmer höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Garantiebtrag höher ist als seine bisherige Grundvergütung, höchstens jedoch die Endvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höher-

gruppierung in die Vergütungsgruppe K II jedoch die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe).“

3. Abs. 3 Satz 1 lautet:

„Der Arbeitnehmer, der bei der Einstellung das 21. bzw. 23. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit der Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der unmittelbar unter der Anstellungsgruppe liegenden Vergütungsgruppe beschäftigt und am Tage der Einstellung höhergruppiert worden wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) der Einstellungsgruppe.“

V. § 37 Abs. 1 a) und 1 b) erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Arbeitnehmers beträgt
a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Voll- endung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K I — K I a	24	28	30
K I b — K I V a	23	27	29
K I V b — K V I b	22	25	29
K V I I — K X I I	22	25	27

b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Voll- endung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K I — K I a	28	33	36
K I b — K I V a	27	32	35
K I V b — K V I b	26	30	35
K V I I — K X I I	26	30	32

VI. Die *Verordnung über Zulagen* (Anlage 12 zur KAVO) wird in Abschnitt II. Abs. 1 ab K V b wie folgt neu gefaßt:

„K Vb bis K II 100,00 DM.“

VII. *Verordnung über Reisekosten* (KAVO-Anlage 15)

Die *Verordnung über Reisekosten* erhält folgende Ergänzung:

In § 8 Abs. 1 werden die Worte „ab K IV a“ ersetzt durch Vergütungsgruppen „K IV a—K I a“.

Außerdem wird bei Ersetzung des Punktes am Satzende durch ein Komma angefügt:

„Arbeitnehmer in der Vergütungsgruppe K I Reisekostenstufe C“

An § 9 Abs. 1 Satz 1 wird bei Ersetzung des Punktes am Satzende durch ein Komma angefügt:

„Reisekostenstufe C 31,— DM“

An § 9 Abs. 2 Satz 1 wird bei Ersetzung des Punktes am Satzende durch ein Komma angefügt:

„Reisekostenstufe C 39,— DM“

An § 10 Abs. 2 wird bei Ersetzung des Punktes am Satzende durch ein Komma angefügt:

„Reisekostenstufe C 39,— DM“

VIII. Die nach dieser Ergänzung vorzunehmenden Eingruppierungen und Höhergruppierungen erfolgen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ergänzung der KAVO.

IX. Die unter I. und VII. aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft. Die unter II. aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft. Die unter III. bis VI. aufgeführten Änderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Collas
Generalvikar

Nr. 108 **Anmeldung** **zum Theologiestudium**

Aachen, 2. Juli 1979

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1979/80 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. August 1979 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, bis spätestens Anfang Oktober 1979 beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 109 **Terminänderungen des** **Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe**

Aachen, 2. Juli 1979

In der Zeit vom 6. 8. bis zum 22. 8. 1979 sowie vom 3. 9. bis zum 14. 9. 1979 bleibt die Diözesanstelle des PWB für den regulären Besuchs- und Briefverkehr (einschl. Materialversand) geschlossen. Während der Heiligtumsfahrt besteht die Möglichkeit, das Medienangebot des PWB einzusehen und bestimmte Broschüren, Faltblätter und Bilder in beschränktem Umfang zu erwerben. Ausstellungsraum ist die Taufkapelle am Eingang des Domhofes.

Für die Ministrantenbesinnungstage während der Oktoberferien können keine Teilnehmer mehr angenommen werden, da beide Kurse inzwischen belegt sind. Außerdem sind die Kurstermine verändert: die Besinnungstage für 14/15jährige Ministranten sind vom 5. 10. mittags bis zum 9. 10. vormittags; der Kurs für 16jährige und ältere Ministranten ist vom 9. 10. mittags bis zum 13. 10. vormittags. Die Teilnehmer und deren Seelsorger werden über Einzelheiten rechtzeitig benachrichtigt.

Nr. 110 **Werkmappe** **zum Erntedankfest**

Als Arbeitshilfe zur Gestaltung des Erntedankfestes im Gottesdienst, in der Pfarrgemeinde, in der Familie und in der Öffentlichkeit erscheint Anfang August 1979 eine Werkmappe (Schriftleitung Hannes Schrüfer, München), Umfang 115 Seiten, Preis DM 6,— zuzüglich Porto (ab 5 Exemplaren DM 5,—).

Bestellungen beim Herausgeber: Katholische Landvolkbewegung Deutschlands, Adrianstr. 141, 5300 Bonn-Oberkassel, Tel.: 0 22 21/44 03 23.

Nr. 111 **Priestertagung des** **Familienbundes der Deutschen Katholiken**

Der Familienbund der Deutschen Katholiken hält vom 25. bis 27. September 1979 seine diesjährige Priestertagung im Burkardus-Haus in Würzburg.

Anmeldungen beim: Familienbund der Deutschen Katholiken, Bundesgeschäftsführung, Kölnstr. 251, 5300 Bonn.

**Nr. 112 Caritassonntag —
ein pastorales Anliegen**

Aachen, 2. Juli 1979

Unser Bistum begeht den diesjährigen Caritassonntag am 9. September. Der Herr Bischof wird dazu ein kurzes Hirtenwort schreiben, das in der August-Ausgabe des KA veröffentlicht wird. Zur Gestaltung des Caritassonntags hat der Diözesancaritasverband die Pfarrgemeinden des Bistums angeschrieben und ihnen Gestaltungsmaterial zu den vier Aktionstips

Aktionstip 1: Kontakt und Begegnung in unserer Gemeinde

Aktionstip 2: Vorstellung von Aktivitäten der Gemeindecaritas

Aktionstip 3: Vorstellung einer caritativen Einrichtung der Gemeinde

Aktionstip 4: Meditationstext mit einem Dia zum Thema „Danken und Teilen“

angeboten.

Ein weiterer Aktionstip ist nun hinzugekommen:
„Ein Ja zum Kind — ein Ja zum Leben“.

Mit diesem Aktionstip soll eine Gestaltungshilfe für den Caritassonntag gegeben werden, der das ungeborene Leben thematisiert. Zunehmend wird die Neuregelung des § 218 als ein Recht auf Abtreibung ver-

standen. Der Diözesancaritasverband will mit der Aktion Katholiken auf die gesellschaftliche Situation hinweisen und die Pfarrgemeinden ermutigen, sich für das ungeborene Leben einzusetzen. Die Gestaltungshilfen für den Caritassonntag können wie auch weiteres Werbematerial beim Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Mozartstraße 11, 5100 Aachen, bestellt werden.

Nr. 113 Hilfen zur Ehevorbereitung

Aachen, 12. Juni 1979

Die Redaktion von Leben und Erziehen, Einhard-Verlag, Aachen, hat zusammen mit der Abteilung Ehe und Familie der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz das Sonderheft „Ja — Für alle, die heiraten wollen“ erarbeitet. Allen Seelsorgestellten ist in der letzten Märzwoche ein Ansichtsexemplar mit Bestellkarte zugesandt worden.

Das Sonderheft soll allen jungen Paaren, die sich zur Trauung anmelden, ausgehändigt werden.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die nötigen Exemplare zum angebotenen Vorzugspreis bestellt werden können bei: Leben und Erziehen — Einhard-Verlag, Postfach 14 26, 5100 Aachen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 114 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

10. — 14. 9. 1979 8. — 12. 10. 1979

5. — 9. 11. 1979

Leitung: P. Drutmar Helmecke OSB

Thema: „Diener der Wahrheit Gottes und Zeugen seiner Liebe“.

**Nr. 115 Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979**

Nr. 116 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 5. Juni 1979 Kaplan Robert D e u t s c h zum Kaplan an St. Josef in Mönchengladbach 2-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt und ihm den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge dieses Dekanates erteilt;
- am 7. Juni 1979 Generalvikar Karlheinz C o l l a s mit Wirkung vom 1. Juli 1979 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Katharina in Aachen, Dekanat Aachen-Forst/Brand, befreit;
- am 8. Juni 1979 Pfarrer Werner K r e h w i n k e l von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Josef in Mönchengladbach-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, befreit und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 12. Juni 1979 P. Johannes W e i n d o r f OSFS — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser der Pfarre St. Hermann Josef in Linnich (Otl. Floßdorf) — zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Pankratius in Linnich-Rurdorf, Dekanat Linnich, bestellt;
- am 15. Juni 1979 Pfarrer Anton M o r i t z von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Johann B. in Simmerath, Dekanat Simmerath, befreit und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 15. Juni 1979 Vikar Rolf Dieter P l u m von den ihm erteilten Diensten in der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Holt entpflichtet und ihn rückwirkend ab 1. April 1979 zum Subdiakon für die Pfarrgemeinde St. Andreas in Korschenbroich, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;
- am 15. Juni 1979 Vikar Albert D a m b l o n zu seinem bisherigen Aufgabenbereich ab 1. September 1979 mit der homiletischen Ausbildung der Theologiestudenten des Bistums Aachen beauftragt;
- am 16. Juni 1979 Neupriester Ralf F r e y a l d e n h o v e n zum Kaplan an St. Laurentius in Grefrath, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 16. Juni 1979 Neupriester Heinz H e r p e r s zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;

- am 16. Juni 1979 Neupriester Johannes S c z y r b a zum Kaplan an St. Notburga, Viersen-Rahser, Dekanat Viersen, ernannt und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 16. Juni 1979 Neupriester Franz Josef S e m r a u zum Kaplan an St. Fronleichnam, Aachen, Dekanat Aachen-Ost, ernannt und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 16. Juni 1979 Neupriester Heinz W a n s zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 18. Juni 1979 Pfarrer Felix K a u f m a n n von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Johann B. in Anrath, Dekanat Willich, befreit und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wurde er für die Dauer von 3 Jahren zum Subdiakon für die Pfarre St. Michael in Düren-Lendersdorf, Dekanat Düren-Südost, ernannt;
- am 19. Juni 1979 Pfarrer Eduard K ö n i g von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Laurentius in Niederkrüchten-Elmpt, Dekanat Brüggen-Schwalmatal, befreit und mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 20. Juni 1979 Pfarrer Josef W y n e n von der Aufgabe des Religionslehrers am Privaten Neusprachlichen Gymnasium St. Ursula, Aachen, mit Ablauf dieses Schuljahres entpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm die Genehmigung zur Erteilung von Religionsunterricht an der Liebfrauenschule in Eschweiler (Neusprachliches Mädchengymnasium) gegeben;
- am 20. Juni 1979 Kaplan Dr. Lambert G r u b e r mit Wirkung vom 1. August 1979 die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Privaten Neusprachlichen Gymnasium St. Ursula in Aachen zu übernehmen. Gleichzeitig wurde er von den Aufgaben des Kaplans an St. Marien in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, entpflichtet und zum Subdiakon an dieser Pfarre ernannt;
- am 20. Juni 1979 P. Gerlach v a n E r p O.Carm den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge am St.-Antonius-Krankenhaus in Wegberg rückwirkend ab 1. Mai 1979 erteilt — unbeschadet seines Auftrages als Subdiakon an St. Peter und Paul in Wegberg;
- am 21. Juni 1979 Pfarrer P. Heinrich B ü d e n b e n d e r MSF mit Wirkung vom 1. August 1979 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Antonius in Vettweiß (Otl. Ginnick), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, und mit Beendigung dieses Schuljahres von seinem Auftrag als Religionslehrer an den Gewerblich-Hauswirtschaftlichen Schulen in Düren befreit. P. Büdenbender scheidet aus dem Dienst des Bistums aus;
- am 4. Juli 1979 Pfarrer Otto E n g e r mit Wirkung vom 1. August 1979 von den Verpflichtungen des Pfarrvikars an der Pfarrvikarie Maria im Tann, Aachen, Dekanat Aachen-West, befreit, ihn von seinen Aufgaben als stellvertretender Dechant dieses

Dekanates sowie von den Aufgaben eines Leiters der Abteilung „territoriale Gemeindefarbeit“ in der Hauptabteilung Gemeindefarbeit des Generalvikariates entpflichtet;

am 4. Juli 1979 Msgr. Johannes Kremer mit Wirkung vom 15. August 1979 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar der Pfarrvikarie Maria im Tann, Aachen, Dekanat Aachen-West, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 7. Juni 1979 Pfarrer i. R. Josef Fritzing, Jubilarpriester, geboren am 16. Juli 1898 in Münster-eifel, am 14. August 1924 in Köln zum Priester geweiht;

am 7. Juni 1979 Pfarrer i. R. Hubert Lückenbach, geboren am 30. Juni 1908 in Düren und 25. Juli 1963 in Eschweiler, St. Peter und Paul, zum Priester geweiht;

am 8. Juni 1979 Pfarrer i. R. Heinrich Müllers, geboren am 20. Juli 1913 in Kleinenbroich, zum Priester geweiht am 12. September 1939 in Aachen;

am 12. Juni 1979 P. Julius Gorissen SCJ, Jubilarpriester, Subsidiar an St. Norbertus in Krefeld, geboren am 15. Januar 1907 in Kalkar und am 29. Juni 1934 in Freiburg zum Priester geweiht;

am 24. Juni 1979 Pfarrer i. R. Josef Christian Esser, Jubilarpriester, geboren am 4. März 1898 in Düren und am 28. Juni 1927 in Köln zum Priester geweiht.

Der Leiter der Abteilung Kirchengemeindliche Angestellte der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariates, Herr Wilhelm Symons, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in den Ruhestand versetzt. Die Leitung der Abteilung Kirchengemeindliche Angestellte wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Herrn Assessor Horst Adam übertragen.

Nr. 117 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 16. Juni 1979 im Hohen Dom zu Aachen folgenden Herren das Sakrament der heiligen Priesterweihe:

Freyaldenhoven, Ralf, geb. am 5. 11. 1952 in Düren;

Herpers, Heinz, geb. am 21. 8. 1954 in Schiefbahn;

Sczyrba, Johannes, geb. am 7. 6. 1954 in Dormagen;

Semrau, Franz Josef, geb. am 15. 8. 1953 in Bardenberg;

Wans, Heins, geb. am 25. 1. 1954 in Kempen.

In der Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1979 nahm Bischof Klaus die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Mitte vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

feld-Mitte vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

31. 5. in St. Franziskus	100 Firmlingen
2. 6. in St. Stephan	45 Firmlingen
4. 6. in St. Elisabeth (darunter 1 Erwachsener)	68 Firmlingen
5. 6. in St. Dionysius	46 Firmlingen
insgesamt 259 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 6. Juni 1979 in Krefeld statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus hielt Weihbischof Joseph Buchkremer die kanonische Visitation in der Zeit vom 31. 5. bis 13. 6. 1979 im Dekanat Krefeld-Nord und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

31. 5. in St. Hubertus (darunter 3 Erwachsene)	39 Firmlingen
7. 6. in St. Pius X. (Otl. Gartenstadt)	81 Firmlingen
9. 6. in St. Josef (Otl. Traar)	70 Firmlingen
11. 6. in Christus König (Otl. Verberg)	26 Firmlingen
insgesamt 216 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 13. Juni 1979 im Pfarrhaus zu Krefeld-Gartenstadt statt.

Am 19. 6. 1979 spendete er das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche Christus König zu Kempen, Dekanat Kempen-Tönisvorst, 72 Jugendlichen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-West in der Zeit vom 28. 5. bis 1. 6. 1979 vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

28. 5. in St. Michael (Otl. Lindenthal)	81 Firmlingen
29. 5. in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Forstwald)	47 Firmlingen
30. 5. in St. Norbertus	42 Firmlingen
31. 5. in St. Josef	40 Firmlingen
insgesamt 210 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 1. 6. 1979 im Kloster der Herz-Jesu-Priester in Krefeld-Blumenplatz statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am

7. 6. in St. Peter in Düren (Otl. Birkesdorf)	80 Firmlingen
9. 6. in St. Lambertus in Erkelenz	163 Firmlingen
10. 6. in St. Josef in Alsdorf	65 Firmlingen
11. 6. in St. Kastor in Alsdorf	112 Firmlingen
12. 6. in St. Petrus in Baesweiler	111 Firmlingen
13. 6. in Herz Jesu in Alsdorf (Otl. Kellersberg)	39 Firmlingen
19. 6. in St. Kastor in Alsdorf	92 Firmlingen
insgesamt 662 Firmlingen	

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart die kanonische Visitation im Dekanat Jülich in der Zeit vom 21. Mai bis 19. Juni 1979 vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

21. 5. St. Stephan (Otl. Selgersdorf) (darunter 3 Erwachsene)	94 Firmlingen
22. 5. St. Philippus und Jakobus (Otl. Broich)	50 Firmlingen
23. 5. St. Philippus und Jakobus (Otl. Güsten)	47 Firmlingen
28. 5. St. Martin (Otl. Barmen)	83 Firmlingen
29. 5. St. Franz Sales	83 Firmlingen
4. 6. Propsteipfarre St. Mariä Himmelfahrt	97 Firmlingen
5. 6. St. Martin (Otl. Kirchberg) (darunter 5 Erwachsene)	74 Firmlingen
6. 6. in St. Hubert (Otl. Weildorf)	54 Firmlingen
7. 6. in Hl. Mauren (Otl. Bourheim)	30 Firmlingen

8. 6. in St. Agatha (Otl. Mersch)	76 Firmlingen
10. 6. in St. Rochus	60 Firmlingen
11. 6. in St. Adelgundis (Otl. Koslar)	87 Firmlingen
12. 6. in St. Martin (Otl. Stetternich)	54 Firmlingen
<u>insgesamt 889 Firmlingen</u>	

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanates fand am 19. Juni 1979 im Pfarrheim von St. Franz Sales statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am

9. 6. in St. Sebastian in Würselen	132 Firmlingen
13. 6. St. Mariä Geburt in Kempen	86 Firmlingen
23. 6. in St. Nikolaus in Gemünd	132 Firmlingen
<u>insgesamt 350 Firmlingen</u>	

Am 17. Juni 1979 konsekrierte Weihbischof Maximilian Goffart den Altar der Pfarrkirche in Stolberg-Breinig zu Ehren der heiligen Barbara.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 15. August 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 118 Wort zum Caritas-Sonntag am 9. September 1979	73	Nr. 125 Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw	80
Nr. 119 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den Katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen im Bistum Aachen	74	Nr. 126 Werbung für die Kirchenzeitung für das Bistum Aachen	80
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 120 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankenpastoral	75	Nr. 127 Polnisch sprechende Priester im Bistum Aachen	80
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 121 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1980	77	Nr. 128 Bildungsveranstaltungen für Pfarramtshelferinnen im zweiten Halbjahr 1979	81
Nr. 122 Kirchenvorstandswahlen	77	Nr. 129 Zusatzvereinbarung mit der GEMA	81
Nr. 123 Terminplan für die Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 10. und 11. November 1979	79	Nr. 130 Warnung	81
Nr. 124 Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1979)	79	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 131 Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen	81
		Nr. 132 Fortbildungstagung für Exerzitienleiter und Leiter von Besinnungstagen	81
		Nr. 133 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979	82
		Nr. 134 Personalchronik	82

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 118 Wort zum Caritas-Sonntag am 9. September 1979

Liebe Schwestern und Brüder!

Leben heißt von anderen leben und für andere leben. Dann aber heißt leben: danken und teilen. Wer nicht dankt und wer nicht teilt, der tut, als ob er allein auf der Welt wäre. Auf die Dauer wird er einsam, auf die Dauer werden sein Leben und sein Besitz ihm schal. Wer dankt und wer teilt, der bleibt nicht allein und läßt die anderen nicht allein. Weil Gott uns nicht alleinlassen wollte, sandte er seinen Sohn — und Jesus dankte, nahm das Brot und teilte

es aus und teilte in ihm sich selber aus an uns. Weil Gott uns nicht alleinläßt, dürfen auch wir einander nicht alleinlassen. Danken und teilen, davon lebt das Zeugnis christlicher Gemeinde. Daran erinnert der Caritas-Sonntag, der dieses Jahr unter dem Leitwort „Danken und Teilen“ steht. Unsere Gabe zum Caritas-Sonntag will Hilfe sein, damit christliches Danken und Teilen die oft verborgenen Nöte lindern und heilen kann, die inmitten einer jeden Gemeinde auf die Liebe Christi warten. Danken und Teilen, das möchte aber auch der Rhythmus unseres Alltags werden, unseres Umgangs mit dem, was wir haben, unseres Umgangs mit denen,

denen wir begegnen. Wo wir danken und teilen, werden wir den Segen des allmächtigen Gottes erfahren, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Aachen, den 5. August 1979

† Klaus
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Caritassonntag, dem 9. September 1979 (oder am Sonntag vorher), in allen hl. Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen. Der gesamte Ertrag der Caritaskollekte verbleibt der Pfarrgemeinde für ihre laufenden caritativen Aufgaben unter der Voraussetzung, daß die Finanzierung des Caritaspfennigs aus anderen Einnahmen der Pfarrcaritas gesichert werden kann.

Werbematerial (Plakate und Opferbeutel) sowie in diesem Jahr erstmals verschiedene Aktionstips zur Gestaltung des Caritassontages können beim Diözesancaritasverband, Mozartstr. 11, 5100 Aachen, Postfach 4 25, Tel.: 02 41 / 43 12 74, bestellt werden.

Nr. 119 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den Katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen im Bistum Aachen

1. Bezirke

1.1 Die beruflichen Schulen im Bistum Aachen sind nach schulorganisatorischen Gesichtspunkten in 5 Bezirke zusammengefaßt.

1. Bezirk: Die Region Aachen Stadt

2. Bezirk: Die Regionen Aachen Land und Heinsberg

3. Bezirk: Die Regionen Düren und Eifel

4. Bezirk: Die Region Krefeld und Stadt Kempen aus der Region Kempen-Viersen

5. Bezirk: Die Region Mönchengladbach und Stadt Viersen aus der Region Kempen-Viersen.

Die Änderung der bestehenden Bezirke erfolgt durch die kirchliche Oberbehörde im Benehmen mit der staatlichen Schulaufsicht.

1.2 Die katholischen Religionslehrer eines Bezirks bilden eine Arbeitsgemeinschaft.

2. Bezirksbeauftragte

Jeder Bezirk wird von einem Bezirksbeauftragten betreut.

2.1 Die Tätigkeit des Bezirksbeauftragten wird nicht besonders vergütet. Er erhält im Rahmen des geltenden Rechts eine Stundenermäßigung. Nachgewiesene sächliche Ausgaben, die ihm bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen, trägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Diözese.

3. Aufgaben des Bezirksbeauftragten

3.1 Der Bezirksbeauftragte hat im Rahmen der Kirchenzuständigkeit in Zusammenarbeit mit dem Regionaldekan und dem Referenten für die beruflichen Schulen in der Hauptabteilung „Erziehung und Schule“ beim Bischöflichen Generalvikariat für die geordnete Durchführung des Religionsunterrichts Sorge zu tragen.

3.2 Der Bezirksbeauftragte hat in Zusammenarbeit mit den Lehrern für katholische Religionslehre

seines Bezirks insbesondere folgende Aufgaben:

3.2.1 Er trägt Sorge für die Erteilung der in der jeweiligen Stundentafel vorgesehenen Stunden im Fach Katholische Religionslehre nach Maßgabe der gegebenen Rechtsvorschriften.

3.2.2 Er bemüht sich um den angemessenen Einsatz der Lehrer mit der Fakultas für das Fach Katholische Religionslehre.

3.2.3 Er stellt Unterlagen über die Soll- und Iststunden im Fach Katholische Religionslehre zur Information des Regionaldekans und des Referenten für die beruflichen Schulen in der Hauptabteilung „Erziehung und Schule“ beim Bischöflichen Generalvikariat zusammen.

3.2.4 Er beruft die Arbeitsgemeinschaft seines Bezirks wenigstens sechsmal im Schuljahr ein.

Beratungsgegenstände der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

— Richtlinien für den Katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen,

— Aspekte des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen,

— religionspädagogische Lehr- und Lernmittel,

— Einsatz von audio-visuellen Mitteln im Religionsunterricht an beruflichen Schulen,

— verwaltungstechnische und verwaltungsrechtliche Fragen,

— Schulseelsorge.

3.2.5 Er hält in seinem Bezirk Kontakt zu den Schulen, insbesondere zu den Schulleitungen.

3.2.6 Er berichtet dem Referenten für die beruflichen Schulen in der Hauptabteilung „Erziehung und Schule“ beim Bischöflichen Generalvikariat über

— seine Tätigkeit als Bezirksbeauftragter,

— die Zuweisung von Lehrern mit der Fakultas für Katholische Religionslehre,

— besonders großen Mangel an Lehrern mit der Fakultas für Katholische Religionslehre,

— besonders auftretende Probleme.

3.2.7 Die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht und die Erstellung von Gutachten über Religionslehrer gehören nicht zu seinen Aufgaben.

3.3 Der Bezirksbeauftragte nimmt an den vom Referenten für die beruflichen Schulen in der Hauptabteilung „Erziehung und Schule“ beim Bischöflichen Generalvikariat einberufenen Tagungen für Bezirksbeauftragte teil.

4. Wahl und Ernennung des Bezirksbeauftragten

4.1 Der Bezirksbeauftragte wird von den Mitgliedern der Bezirksarbeitsgemeinschaft für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.2 Die Wahl soll aus schulorganisatorischen Gründen spätestens vier Monate vor der Ernennung eines Bezirksbeauftragten erfolgen. Zur Wahlversammlung lädt der amtierende Bezirksbeauftragte unter Beteiligung des unter 3.3 genannten Referenten mit Angabe der Tagesordnung ein. Im Fall der Vakanz lädt der o. g. Referent ein.

4.3 Die ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Sie be-

schließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

- 4.4 Wählbar sind alle hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer, die in der Regel mindestens 10 Wochenstunden im Fach Katholische Religionslehre unterrichten.
- 4.5 Fachleiter für Katholische Religionslehre sollen in der Regel nicht zum Bezirksbeauftragten gewählt werden.
- 4.6 Der Leiter der Wahlversammlung teilt dem Referenten für die beruflichen Schulen in der Hauptabteilung „Erziehung und Schule“ beim Bischöflichen Generalvikariat das Ergebnis der Wahl mit.
Im Falle eines Einspruchs durch den Bischof fin-

det innerhalb von vier Wochen eine neue Wahlhandlung statt.

- 4.7 Der Bischof ernennt den Bezirksbeauftragten auf die Dauer von fünf Jahren und teilt dem Regierungspräsidenten die Ernennung mit.
5. Übergangsbestimmungen
Die bei Inkrafttreten dieses Statuts im Amt befindlichen Bezirksbeauftragten bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie ernannt sind, im Amt.
6. Schlußbestimmungen
Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. August 1979 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, den 1. August 1979

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 120 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankenpastoral

Mit Freude stellen wir Bischöfe fest, daß sich die Erneuerung der Krankenpastoral in den letzten Jahren bereits vielerorts sehr segensreich ausgewirkt hat. 1975 erschien für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes die erneuerte „Feier der Krankensakramente“ und brachte eine neue Gestalt und Sinngebung der Krankensalbung und eine neue Ordnung für die ganze Krankenpastoral. Gewiß ist in den Jahren seither die tröstliche Auffassung von der Krankensalbung als dem aufrichtenden Sakrament, in dem der Herr den Seinen in der Krise schwerer Krankheit besonders nahe sein will, noch nicht allgemein durchgedrungen. Aber erstaunlich oft ist uns berichtet worden, wie es — vor allem bei gemeinsamer Spendung der Krankensalbung im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes — gelungen ist, die alte schreckhafte Vorstellung von der „Letzten Ölung“ als Todesbote abzubauen.

Es haben sich in diesen vier Jahren allerdings auch gewisse Unsicherheiten und Unstimmigkeiten im Umgang mit den neuen Riten und Bestimmungen ergeben. Sie veranlassen uns Bischöfe zu den nachfolgenden Hinweisen:

1. Da und dort ist die Meinung aufgetaucht, man könne eine Altersgrenze ansetzen, oberhalb derer man jedem alten Menschen, der darum bittet, die Krankensalbung spenden kann. Diese Meinung ist irrig und geeignet, den Sinn des Sakramentes zu verdunkeln. Die „Pastorale Einführung“ sagt ausdrücklich: Empfänger der Krankensalbung sind die Gläubigen, „die sich wegen Krankheit oder Altersschwäche in einem bedrohlich angegriffenen Gesundheitszustand befinden“ (8). Was man gemeinhin als unausbleibliche alltägliche Altersbeschwerden bezeichnet, ist damit nicht gemeint. Das Sakrament der Krankensalbung will den Trost Christi in die Lebenskrise hineinbringen, die entsteht, wenn ein Mensch von schwerer Krankheit gepackt wird oder feststellen muß, daß das Alter seine Lebenskraft mehr oder weniger gebrochen hat. Aller-

dings wollen wir in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, daß die ‚Pastorale Einführung‘ „jede kleinliche Ängstlichkeit“ (8) bei der Beantwortung der Frage ausdrücklich ablehnt, ob jemand die Krankensalbung empfangen kann.

2. Mancherorts ist die Sitte aufgekommen, die alten Menschen der Gemeinde zu einem Alten-Gottesdienst einzuladen, bei dem etwa alle Teilnehmer, die das 70 Lebensjahr vollendet haben, falls sie es wünschen, die Krankensalbung empfangen können. Aus den eben dargelegten Gründen kann das nicht gebilligt werden. „Gemeinsame Feiern der Krankensalbung im Rahmen einer größeren Versammlung“ (83-92) sollten um ihrer liturgischen und pastoralen Möglichkeiten willen auch in Zukunft angeboten werden - aber als eigene Gemeindegottesdienste für Kranke. In Kliniken und Krankenhäusern könnte die gemeinsame Feier der Krankensalbung je nach Situation ein regelmäßiger Bestandteil der Gottesdienstordnung werden. In den Gemeinden kann die Krankensalbung von Zeit zu Zeit im Rahmen eines eigenen, von der Gesamtgemeinde getragenen und gestalteten Gottesdienstes gespendet werden.

Dabei gilt für alle Empfänger der Salbung, daß sie namentlich angemeldet und in einem eigenen Gespräch auf das Sakrament vorbereitet sein müssen. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollte jeder, der die Krankensalbung empfangen will, zur sakramentalen Beichte eingeladen werden. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Ansagen muß unbedingt verhindert werden, daß während der Feier unangemeldete und unvorbereitete Gläubige die Spendung des Sakramentes erbitten.

Eindringlich bitten wir die Pfarrer, bei hohen Anmeldungszahlen mehrere Feiern mit einer überschaubaren Zahl von Teilnehmern anzuberaumen. Es sind uns Fälle bekanntgeworden, in den in ein und derselben Feier mehr als 200 Kranke das Sakrament empfangen haben. Der Eindruck einer Massenspendung, vielleicht gar noch durch einen einzelnen Spen-

der, wäre beim Sakrament der Krankensalbung besonders peinlich.

3. Bei dieser Gelegenheit rufen wir die nicht überall beachtete Weisung der „Pastoralen Einführung“ in Erinnerung: „Dem Ortsordinarius obliegt die Verantwortung für die größeren Feiern, in denen etwa Kranke aus verschiedenen Pfarreien oder Krankenhäusern zum Empfang der heiligen Salbung zusammengeführt werden“ (17). Für Feiern dieser Art besteht die Pflicht vorheriger Anmeldung *) bei den Bischöflichen Ordinariaten.

4. Wenn es zutrifft, daß mancherorts unter Berufung auf den neuen Ritus bei der Krankensalbung nur noch die Stirne gesalbt wird, so muß gesagt werden: Dies ist ein Irrtum. Im neuen Ritus heißt es ausdrücklich: „Dann nimmt der Priester das heilige Öl und salbt den Kranken auf der Stirn und auf den Händen *)“ (76). Auf den Sinn dieses neuen, doppelten Bezeichnens haben wir in unserem „Einführungswort“ von 1974 eigens hingewiesen: „Die Salbung . . . auf Stirn und Hände . . . meint den Menschen in seiner Ganzheit als denkende und handelnde Person“ (S. 24). Nur in besonderen Notfällen kann man sich mit der Salbung der Stirn begnügen.

Gleichfalls nicht sinnvoll und nicht statthaft ist es, bei einer größeren Zahl von Kranken die individuelle Handauflegung durch eine kollektive Handausstreckung über alle Kranke zu ersetzen. Bei der Beschreibung der gemeinsamen Feier ist ausdrücklich von „Auflegung“ der Hände die Rede (vgl. 82b und 90). Die bei der Neuregelung endlich wiederhergestellte Handauflegung soll wie die individuelle Salbung deutlich machen, daß der Herr sich mit seiner aufrichtenden Kraft zu jedem einzelnen neigt. Bei der kollektiven Handausstreckung kommt das nicht genügend deutlich zum Ausdruck.

5. Wenn ein Kranker, der zu einer gemeinsamen Feier der Krankensalbung eingeladen wurde, den Wunsch äußert, das Sakrament daheim zu empfangen, dann sollte diesem Wunsch entsprochen werden. Dabei sollten sich zu einer solchen häuslichen Krankensalbungsfeier nach Möglichkeit die Angehörigen des Kranken als „Hauskirche“ versammeln. Die „Pastorale Einführung“ erklärt nachdrücklich, daß auch in dieser Situation „die Krankensakramente Gemeinschaftscharakter haben“ (33), was durch die Mitfeier besonders der „Angehörigen und aller, die den Kranken in irgendeiner Weise umsorgen“ (34), auch gläubiger Freunde und Nachbarn zur Geltung kommen soll.

6. Selbstverständlich ist das Sakrament nach wie vor auch dann zu spenden, wenn es in articulo mortis erbeten wird, sei es, daß die Agonie plötzlich ohne vorherige Krankheit eingetreten ist, sei es, daß der Kranke oder seine Umgebung die Bitte um das Sakra-

ment erst in diesem Augenblick äußern. Es wäre ein folgenschweres Mißverständnis der Neuregelung der Krankensalbung und ein Abgleiten ins andere Extrem, wenn man nun Gläubige in ihrer Todeskrankheit der tröstenden und lindernden Wirkung des Krankensakramentes berauben würde. Darum erinnern wir ausdrücklich daran, was die „Pastorale Einführung“ im Hinblick auf Bewußtlose anordnet: „Kranken, die das Bewußtsein oder auch den Vernunftgebrauch verloren haben, kann das Sakrament gespendet werden, wenn sie im Besitz ihrer geistigen Kräfte mit Wahrscheinlichkeit als gläubige Menschen nach dem Sakrament verlangt hätten“ (14).

In diesem Zusammenhang möchten wir die Priester bitten, nach Möglichkeit geweihtes Krankenöl mit sich zu führen, zum Beispiel im Auto. Zugleich erinnern wir daran, daß die „Feier der Krankensakramente“ für wirkliche Notfälle jedem Priester die Vollmacht gibt, Krankenöl zu weihen (21, 75).

7. Wenn der Priester zu einem Sterbenden gerufen wird, dem er vor einiger Zeit die Krankensalbung gespendet hat, sollte er die nun noch verbleibende Aufgabe der Spendung des eigentlichen Sterbesakramentes, nämlich der Wegzehrung, nach Möglichkeit nicht einem Diakon oder Kommunionspender übertragen, sondern selbst wahrnehmen. Auch wenn die Wegzehrung nicht gespendet werden kann, etwa wegen eingetretener Bewußtlosigkeit, oder wenn der Kranke bereits verstorben ist und deshalb eine Spendung von Sakramenten nicht mehr in Frage kommt, muß der Priester der Bitte um Beistand Folge leisten. Der Dienst des priesterlichen Beistandes bei einem Sterbenden oder bei den Angehörigen eines soeben Verstorbenen verdient auch in unserer Zeit seine alte Priorität inmitten der vielfältigen an den Seelsorger herantretenden Aufgaben; ja, die Erfüllung dieser Bitte ist eher dringlicher geworden, wenn man bedenkt, wie ratlos heute viele Menschen gegenüber den in solchen Situationen ihnen zufallenden Aufgaben geworden sind.

Der Priester findet für den Beistand bei einem Sterbenden im neuen Krankenrituale in einem eigenen Kapitel (VI, S. 95) Gebete zur Auswahl angeboten, die von der christlichen Tradition zu diesem Zweck geschaffen worden sind. Am Ende des Kapitels stehen auch Gebete, die man nach Eintreten des Todes mit den Angehörigen beten kann. Auch das „Gotteslob“ enthält ein eigenes Kapitel „Vom Sterben Christi“ (77 ff) mit Sterbegebeten und einem Gebet nach dem Verscheiden (79). Die Seelsorger sollten nicht übersehen, die Gläubigen darauf hinzuweisen und sie für sich und andere mit der Situation des Sterbens vertraut zu machen.

8. Abschließend möchten wir noch auf das Problem der Erreichbarkeit der Seelsorger zu jeder Tages- und Nachtzeit zu sprechen kommen. Wir wissen, wie schwierig diese früher als selbstverständlich empfundene Forderung in einer Zeit wachsenden Priester- und Haushälterinnenmangels zu erfüllen ist. Trotzdem sollte man sich nicht damit trösten, daß heutzutage die meisten Menschen im Krankenhaus sterben und dort wohl noch in der Mehrzahl der Fälle seelsorglich betreut werden können, und folglich die alte Dauerbereit-

*) Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 20. 11. 1978 in Würzburg-Himmelsporten beschlossen, daß die Nummer 83 der „Feier der Krankensakramente“ in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland in diesem Sinne zu verstehen und zu handhaben ist (vgl. auch die Nummern 17 und 83 im „Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae“ — Editio typica 1972).

*) Gemeint ist: auf den inneren Handflächen.

schaft nicht mehr notwendig wäre. Gewiß ist der plötzliche Veresehgang in die Wohnung eines Sterbenden seltener geworden, aber er wird trotzdem immer wieder vorkommen, ganz abgesehen von „Notrufen“, die mit dem Sterbenden nichts zu tun haben. Es muß alles geschehen, um zu verhindern, daß ein Mensch, der in solchen Grenzsituationen des Lebens bei einem Seelsorger Hilfe sucht, vielleicht durch Stunden hindurch im Pfarrhaus niemand erreichen kann. Deshalb möchten wir die Pfarrer herzlich bitten, alles Menschenmögliche zu tun, damit ihren Gläubigen diese tiefe, oft ein Leben lang nachwirkende Enttäuschung erspart bleibt. Wenn das Pfarrhaus eine Zeitlang nicht besetzt sein kann, muß ein Anschlag an der Tür ange-

ben, wo der Pfarrer bzw. ein Vertreter zu erreichen ist. Für das Telefon des Pfarrhauses sollte in diesem Fall gelten, daß entweder ein automatischer Beantworter die Rufnummer eines anderen mit Sicherheit zu erreichenden Priesters angibt, oder daß den Gläubigen durch Pfarrbrief und Anschlag eine Aushilfsnummer bekannt ist, die die Geistlichen eines Dekanates oder einer Stadt für alle Notfälle vereinbart haben und über die bei Tag und bei Nacht alle Notrufe angenommen und entsprechend weitergeleitet werden können. Gerne benützen wir Bischöfe die Gelegenheit, allen unseren Mitarbeitern in der Seelsorge für den oft mühsamen und schweren und doch so wichtigen Dienst an den Kranken, Sterbenden und Trauernden Anerkennung und Dank auszusprechen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 121 **Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1980**

Aachen, 1. August 1979

Im Jahre 1980 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

Region Aachen Land:

Dekanat Alsdorf, Dekanat Baesweiler.

Region Düren:

Dekanat Aldenhoven, Dekanat Heimbach-Nideggen, Dekanat Titz.

Region Heinsberg:

Dekanat Ubach-Palenberg, Dekanat Wegberg.

Region Kempen-Viersen:

Dekanat Kempen-Tönisvorst.

Region Mönchengladbach:

Dekanat Hochneukirch, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, Dekanat Mönchengladbach-Ost, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, Dekanat Mönchengladbach-West.

In den Diözesanstatuten Artikel §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten, Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große

Pfarrten handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situationen geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Klappergasse 2—4, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 122 **Kirchenvorstandswahlen**

Am Samstag/Sonntag, dem 10./11. November 1979 finden im Bistum Aachen Kirchenvorstandswahlen statt. Grundlage für die Durchführung der Wahl ist die Wahlordnung (WO) vom 27. Juli 1976. Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) zu beachten.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuß (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13 (3) Satz 2 WO.

Gemäß § 8 (1) VVG in Verbindung mit Art. 20 (1) WO scheiden in diesem Jahr die 1973 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus; die Amtszeit der 1976 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch drei Jahre, also bis 1982. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder endet mit der Rechtskraft der Wahl 1979. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so setzt er dessen Amtszeit fort.

In denjenigen Kirchengemeinden, die in der Zeit zwischen der letzten Wahl im Jahre 1976 und dem 31. Dezember 1978 als neuerrichtete Kirchengemeinde ihren Vorstand erstmalig konstituiert haben, ist durch Los die Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu bestimmen, die ausscheidet. Auch diese Kirchengemeinden müssen die Neuwahl der Hälfte durchführen, obwohl die Kirchenvorstandsmitglieder noch nicht 3 Jahre im Amt sind.

In Kirchengemeinden, die ihren Kirchenvorstand erst im Jahre 1979 gewählt haben, findet in diesem Jahr keine Wahl statt. Die nächste Wahl ist in diesen Kirchengemeinden im Herbst 1982.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 21 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der Gemeinde wohnen (§ 4 VVG).

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 30 Jahre alt ist (§ 5 VVG).

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Aus diesem Grunde ist anzustreben, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein Kirchenamt zu übernehmen. Es ist darauf zu achten, daß im Kirchenvorstand möglichst verschiedene Berufsschichten der Bevölkerung und, sofern die Kirchengemeinde mehrere Orte umfaßt, auch deren Gemeindeangehörige vertreten sind.

Nach der Wahlordnung ist es möglich, die Wahl in mehreren Wahlräumen zuzulassen; außerdem kann auch schon zusätzlich am Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag für einen bestimmten Zeitraum vor und (oder) nach der Sonntag-Vorabendmesse die Wahl angesetzt werden. Allerdings muß gewährleistet sein, daß die in der Wahlordnung vorgeschriebenen Erfordernisse beachtet und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Einheitlichkeit der Wählerliste und der Stimmzettel; keine Überschneidung der Wahlzeiten; genaue Angabe der Wahlräume und Wahlzeiten in der Einladung zur Wahl; am Ende der jeweiligen Wahlzeit Versiegelung der Wahlurne und der Wahlunterlagen im Beisein des Wahlvorstandes und Aufbewahrung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes; Lösung des Siegels und erneute Öffnung der Wahlurne im Beisein des Wahlvorstandes; entsprechende Vermerke in der Wahlniederschrift).

Eine Briefwahl sieht die Wahlordnung nicht vor.

Die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl obliegt dem amtierenden Kirchenvorstand und dem gemäß Art. 4 WO zu berufenen Wahlausschuß. Es empfiehlt sich, mit den Vorbereitungen der Wahl baldigst zu beginnen, damit die Wahl termingerecht durchgeführt werden kann. Die nachstehend genannten Termine bzw. Fristen sind unbedingt einzuhalten, um die Gültigkeit der Wahl zu gewährleisten.

Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (29./30.

September 1979) ordnet der Kirchenvorstand die Kirchenvorstandswahl an und stellt die Wählerliste auf, die am darauffolgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag an einem jedermann zugänglichen Ort auszulegen ist. Auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste muß während der gesamten Auslegungsdauer in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) durch Aushang hingewiesen werden mit der Erklärung, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind (Art. 1 WO). Über etwaige Einsprüche hat der Kirchenvorstand unverzüglich zu entscheiden; im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wählerliste zu berichtigen (Art. 2 WO).

Der Wahlausschuß ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (29./30. September 1979) vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu berufen.

Ihm gehören an: der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender, zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie die Kirchenvorstandsmitglieder, deren Amtszeit nicht abläuft. Der Wahlausschuß stellt die Liste für die Kirchenvorstandswahl auf und veröffentlicht diese spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin (13./14. Oktober 1979) bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen). Auf den Aushang und auf die Möglichkeit der Ergänzung der Liste (Art. 6 WO) ist im Sonntagsgottesdienst hinzuweisen. Ergänzungsvorschläge werden vom Wahlausschuß auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls spätestens eine Woche vor dem Wahltag (3./4. November 1979) in der gleichen Weise wie die Vorschlagsliste bekanntgegeben.

Abweichend von der früheren Regelung sieht die Wahlordnung einen amtlichen Stimmzettel vor, für dessen rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuß zu sorgen hat. Im Stimmzettel sind getrennt nach Vorschlagsliste und Ergänzungsliste die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen; auch soll er einen Hinweis auf die Höchstzahl der zu wählenden Personen enthalten.

Die Wahlumschläge hat der Kirchenvorstand gemäß Art. 10 (3) WO rechtzeitig und in ausreichender Menge zu beschaffen; nur diese dürfen verwendet werden.

Der Wahlausschuß lädt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin (27./28. Oktober 1979) bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) zur Wahl ein. In der Einladung sind die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher anzugeben; auf die Wahlberechtigung gem. § 4 VVG soll gleichfalls hingewiesen werden. Während der Zeit des Aushanges der Einladung zur Wahl ist hierauf im Sonntagsgottesdienst hinzuweisen.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, der vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen wird. (Art. 8 WO); er besteht aus vier oder sechs (je nach Bedarf) wählbaren Gemeindemitgliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem. Über die Wahlhandlung, die öffentlich ist, muß ein Protokoll geführt und am

Schluß der Wahlhandlung vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und wenigstens zwei Beisitzern unterschrieben werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß geheim gewählt werden kann. Nach Abschluß der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird dieses vom Wahlvorstand im Wahlraum bekanntgegeben.

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat der bisherige Kirchenvorstand unverzüglich eine Woche lang durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Fialkirchen) vorzunehmen. Die Veröffentlichungszeit muß sich über einen Sonntag erstrecken. Im Sonntagsgottesdienst ist auf den Aushang und auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

Über etwaige Einsprüche, die innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang schriftlich und begründet beim bisherigen Kirchenvorstand erhoben sein müssen, entscheidet dieser durch Beschluß. Wenn infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflußt sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er lediglich zu berichtigen. Dem Einsprucherhebenden und dem Betroffenen ist ein begründeter Bescheid zuzustellen und eine Rechtsmittelbelehrung mit dem Inhalt des Art. 18 WO beizufügen.

Nach Rechtskraft der Wahl sind Namen und Anschriften der Gewählten sowie die der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Die Einführung der neugewählten Kirchenvorsteher erfolgt innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl in einer Kirchenvorstandssitzung durch den Vorsitzenden, der sie mittels Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Den Kirchenvorständen wird rechtzeitig vor der Kirchenvorstandswahl eine Broschüre, erarbeitet von Herrn Justitiar Emsbach, Köln, zur Verfügung gestellt, die den Text der Wahlordnung vom 27. 7. 76 sowie eine ausführliche Kommentierung zum Inhalt hat.

Aachen, den 1. August 1979

Collas
Generalvikar

**Nr. 123 Terminplan für die
 Kirchenvorstandswahlen
 im Bistum Aachen
 am 10. und 11. November 1979**

Aachen, den 1. August 1979

Zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) vom 27. Juli 1976

(Kirchlicher Anzeiger vom 16. 8. 1976 Nr. 133) und der Veröffentlichung zu den Kirchenvorstandswahlen (Kirchlicher Anzeiger vom 15. August 1979, Nr. 122) wird folgender Terminplan veröffentlicht:

Bis spätestens

29./30. September 1979 ausschließlich

1. Anordnung der Kirchenvorstandswahl (Art.1, Abs.1 WO)

2. Aufstellung der Wählerliste (Art. 1, Abs. 1 WO)

3. Berufung des Wahlausschusses (Art. 4 WO)

ab 29./30. September bis spätestens 14. Oktober einschließlich

Auslegung der Wählerliste in einem jedermann zugänglichen Raum (Art. 1, Abs. 1 WO).

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf dem Aushang ist in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen. (Art. 1, Abs. 2 WO)

bis spätestens 13./14. Oktober ausschließlich

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahlen (Art. 5 WO) durch den Wahlausschuß.

13./14. Oktober

Aushang bis 10./11. November einschließlich

Veröffentlichung der Vorschlagsliste bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang (Art. 5, Abs. 4 WO).

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 6 WO hingewiesen werden (Art. 5 Abs. 5 WO).

Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken (Art. 5 Abs. 6 WO).

am 27./28. Oktober

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO) entsprechend dem vorgenannten Art. 5 Abs. 4 bis 6 WO. In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden (Art. 7 Abs. 2 WO). Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten (Art. 7 Abs. 3 WO).

bis spätestens 27./28. Oktober einschließlich

Berücksichtigung von Ergänzungsvorschlägen und eine eventuell notwendige Änderung der Vorschlagsliste (Art. 6, Abs. 4 WO) und deren Aushang (Art. 5, Abs. 4 WO)

am 10./11. November 1979

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

**Nr. 124 Diözesanwahlausschuß
 für die Wahlen zum
 Diözesanpriesterrat
 des Bistums Aachen (1979)**

Am 1. August 1979 hat der Herr Bischof gemäß § 18 der Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen vom 15. Juli 1979 folgende fünf Priester als Mitglieder des Diözesanwahlausschusses für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1979) berufen:

Pfarrvikar Heinz Baumann,

Pfarrer i. R. Josef Gerads,

Dechant Hans Albert Höntges,

Dechant Joseph Kleynen,
Pfarrer Bernhard Kreutz.

Seine konstituierende Sitzung legte er fest auf den 17. August 1979. Außerdem legte er als Postanschrift fest: Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1979), Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Aachen, den 1. August 1979

Collas
Generalvikar

**Nr. 125 Vorläufige Richtlinien
zur Durchführung der
Kostenerstattung für Dienstfahrten
von Geistlichen und Laienangestellten
im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw**

Aachen, 1. August 1979

Nr. 2 der am 19. 4. bzw. 8. 8. 1974 erlassenen und ab 1. 7. 1974 in Kraft getretenen vorläufigen Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem Pkw für Geistliche und Laienangestellte im pastoralen Dienst wird wie folgt geändert bzw. neu gefaßt:

„Die Fahrtkostenerstattung beträgt je Kilometer bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Kalenderjahr bis zu 10 000 km 0,36 DM und für jeden weiteren Kilometer im Kalenderjahr 0,24 DM.“

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1979 in Kraft. Dienstfahrten, die vor dem 1. Juli 1979 angetreten und an diesem Tage oder später beendet wurden, sind nach den bisherigen Bestimmungen abzurechnen.

Sollten auf Grund dieser Änderung die etatlich bereitgestellten Mittel für die Kostenerstattung von Dienstfahrten für Geistliche und pastorales Laienpersonal in 1979 nicht ausreichen, so sind bis spätestens Ende Oktober 1979 die erforderlichen Deckungsmittel durch begründeten Antrag des Kirchenvorstandes bei der Abteilung Haushaltswesen im Generalvikariat anzufordern.

Collas
Generalvikar

**Nr. 126 Werbung für die
Kirchenzeitung für das Bistum Aachen**

Aachen, 3. August 1979

Aus seelsorglichen Erwägungen sollte die Bistumszeitung eine möglichst weite Verbreitung unter den Katholiken der Diözese finden. Es liegt deshalb in kirchlichem Interesse, daß die Werbung neuer Bezieher von den Pfarrgeistlichen unterstützt wird. Wir empfehlen, die vom Verlag der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen vorgesehenen Werbeaktionen zu fördern.

Die Weitergabe von Adressen katholischer Pfarrangehöriger ist unter der Voraussetzung gestattet, daß diese ausschließlich zur Werbung für die Kirchen-

zeitung für das Bistum Aachen auf dem Gebiet der Pfarrei verwendet werden. Zur Entgegennahme des Adressenmaterials sind nur Personen befugt, die im Auftrage des Einhard-Verlags, Aachen handeln und sich entsprechend ausgewiesen haben.

Die Anschriften sind in Form einer Liste weiterzugeben, die lediglich den Namen und Vornamen sowie Straße und Hausnummer von katholischen Pfarrangehörigen enthält. Die Adressenlisten sind nach Beendigung der Werbeaktion unverzüglich an das zuständige Pfarramt zurückzugeben.

Zur Erstellung der Liste können die Unterlagen über die Haushaltsvorstände (HHV) oder die Pfarrkartei herangezogen werden.

Der Empfang und die Rückgabe der Anschriftenliste ist auf einem Vordruck zu bescheinigen, der von den mit der Werbung Beauftragten mitgebracht wird.

**Nr. 127 Polnisch sprechende Priester
im Bistum Aachen**

Aachen, 27. Juli 1979

In der letzten Zeit häufen sich die Bitten, gerade in der Gruppe der Spätaussiedler aus den Ostgebieten, Priester für eine Beichte oder ein Beichtgespräch zu finden, besonders polnisch sprechende.

Die Pfarrer, in deren Pfarre viele Spätaussiedler wohnen, bitten wir, diese Aussiedler hinzuweisen auf die Priester, die polnisch sprechen und nicht zu weit weg wohnen.

Beichttage für polnisch sprechende Gläubige könnten auch gezielt angeboten werden. Im folgenden die Liste der polnisch sprechenden Priester:

Harald Weinert, Subsidar an St. Foillan, Aachen

Hermann Josef Josch, Subsidar an St. Jakob, Aachen

P. Jan Kalyta OMI, St. Thekla, Herzogenrath

P. Edmund Forycki MSF, HG, Friedrichstr. 21, Düren

Wolfgang Zelder, PV, Pfr.-Vossen-Platz 4, Jülich-Well-dorf

Karl Jankowski, PV, Kirchstr., Nörvenich-Frauwülles-heim

P. Stanislaus Sobieszyk MSC, Pfv., Rosenweg 15, Mechernich-Vussem

Dr. Jan Kabzinski, Pfr., Gentishof 27, Erkelenz

Benno Chrubasik, Pfr., Kirchplatz 17, Tönisvorst 1

Robert Nichoj, Pfr., Konrad-Adenauer-Ring 56, Viersen

Anton Kuroczik, Pfr., An der Elfrather Mühle 264, Krefeld

Konstantin Psotta, Pfr., Subsidar, Rheinbabenstr. 175, Krefeld

Adrian Spyra, Krankenhauspfr., Cäcilienhospital Hüls, Krefeld

Antonius Godziek, Mutterhaus der Christenserinnen „Maria im Venn“, Venwegen, 5190 Stolberg

**Nr. 128 Bildungsveranstaltungen
für Pfarramtshelferinnen
im zweiten Halbjahr 1979**

Aachen, 1. August 1979

Für die Pfarramtshelferinnen des Bistums finden im zweiten Halbjahr 1979 folgende Bildungsveranstaltungen statt:

Arbeitsgemeinschaften:

Aachen:

Dienstag, 4. 9. 79, 2. 10. 79, 6. 11. 79.

Mönchengladbach:

Mittwoch, 5. 9. 79, 3. 10. 79, 7. 11. 79.

Krefeld:

Mittwoch, 12. 9. 79, 3. 10. 79, 14. 11. 79.

Im Dezember sind keine Arbeitsgemeinschaften.

Studienwoche:

Montag, 15. Oktober 1979, 10.00 Uhr bis Donnerstag, 18. Oktober 1979, 18.00 Uhr, in Kevelaer, Provinzialat der Clemensschwwestern

Exerzitien:

1. Fastensonntag, 24. Februar 1980, 16.00 Uhr bis Donnerstag, 28. Februar 1980, 15.00 Uhr in Steinfeld, Benediktinerinnenabtei.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihren Mitarbeitern die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen zu ermöglichen.

**Nr. 129 Zusatzvereinbarung
mit der GEMA**

Aachen, 26 Juli 1979

Mit Wirkung ab 1. 1. 1979 wurde zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands

eine Zusatzvereinbarung zu den am 18. 5. 1953 und 24. 10. 1968 geschlossenen Verträgen geschlossen. Dabei wurden die Begriffe „Pfarrfamilienabende“ und „Kirchenchorveranstaltungen“ neu definiert.

Unter Pfarrfamilienabenden der katholischen Kirchengemeinden, die durch den Pauschalbetrag abgegolten sind, sind Veranstaltungen zu verstehen, die von der Kirchengemeinde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden und nicht mit Tanz verbunden sind.

Pfarrfamilienabende, die mit Tanz verbunden sind, werden nach den jeweils gültigen Vorzugssätzen der GEMA berechnet.

Durch den Pauschalvertrag abgegolten sind ferner gesellige Veranstaltungen der Kirchenchöre, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird und die Veranstaltungen nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

Nr. 130 Warnung

Aachen, 7. August 1979

Die MISSIO-Projektvermittlung teilt mit, daß seit Mai 1979 Bittbriefe einer „Missionary Congregation of St. Peter“, Kozzhummal Kerala/Indien, Provinzial Rev. F. Devasia, M.C.P. in Deutschland auftauchen.

Die angebliche Kongregation ist nirgendwo bekannt.

Eindeutig ist dies der fünfte Fall, wo sich ein angeblicher Priester oder Ex-Priester als „Superior-General“ einer fiktiven Kongregation bezeichnet und auf diese Weise versucht, seinen Lebensunterhalt in Deutschland zu bestreiten.

Vor ihm wird gewarnt. Bei seinem Auftauchen ist MISSIO-Aachen, Hermannstraße 14, 5100 Aachen zu verständigen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 131 Arbeitsgemeinschaft
Marianischer Vereinigungen**

Die Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen lädt aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens zu einer Arbeitstagung vom 3. bis 6. Oktober 1979 in Köln ein.

3. Oktober 1979

19.30 Uhr Festakt in der Aula des Priesterseminars mit einem Festvortrag von Prof. DDr. Johannes Auer, Regensburg

4. Oktober 1979

Arbeitstag. Thema: „Die pastorale Bedeutung der Wallfahrt heute“ mit Weihbischof Cordes, Paderborn

5. Oktober 1979

Arbeitstag. Thema: „Marienweihe“ mit Bischof Dr. Graber, Regensburg und anderen namhaften Referenten.

Anmeldung:

Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen,
Postfach 40, 5451 Leutesdorf

**Nr. 132 Fortbildungstagung
für Exerzitienleiter und
Leiter von Besinnungstagen**

Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesanexerzitiensekretariate (ADDES) bietet zwei Fortbildungstagungen an und zwar:

20. 11. 1979 (15.00 Uhr) bis 22. 11. 1979 (Mittagessen) im Diözesanexerzitienhaus Himmelspforten, Mainaustraße 42, 8700 Würzburg.

25. 11. 1979 (15.00 Uhr) bis 27. 11. 1979 (Mittagessen) im Haus Ludgerirast der Abtei Gerleve, 4425 Billerbeck. Beide Tagungen behandeln das gleiche Thema.

Arbeitstitel: „Das geistliche Gespräch“

Inhalt:

Formen des geistlichen Gesprächs (bzw. geistlichen Sprechens)

Kosten:

30,— DM (Keine Fahrkostenerstattungen seitens des ADDES).

Anmeldung:

Zentralstelle Pastoral ADDES, z. Hd. Herrn Pater Manfred Entrich OP, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn.

**Nr. 133 Änderungen im Personal- und
 Anschriftenverzeichnis 1979**

Nr. 134 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 11. Juli 1979 die Verzichtleistung von Pfarrer Franz Nießen auf die Pfarre St. Peter in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, angenommen;
- am 17. Juli 1979 Pfarrer i. R. Johannes Storcken rückwirkend ab 1. Mai 1979 als Subsidiar für das Dekanat Erkelenz bestätigt;
- am 17. Juli 1979 Pfarrer P. Dr. Aurelius Siemen OFM mit Wirkung vom 1. August 1979 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Lucia in Selfkant-Saeffelen, Dekanat Gangelt-Selfkant, befreit;
- am 17. Juli 1979 Pfarrer Wilhelm Steven von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Lucia in Simmerath-Eicherscheid, Dekanat Simmerath, befreit und mit Wirkung vom 1. August 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 20. Juli 1979 P. Kurt Anton Hoberg OSFS mit Wirkung vom 1. August 1979 zum Pfarrverweser der Pfarre St. Gereon in Linnich-Boslar, Dekanat Linnich, ernannt;
- am 23. Juli 1979 Pfarrer P. Richard Botter SDB als Pfarrverweser der Pfarre St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, Dekanat Wassenberg, sowie von den Aufgaben des Präses der Kolpingsfamilie Effeld und des Dekanatsjugendseelsorgers für das Dekanat Wassenberg entpflichtet;
- am 23. Juli 1979 Pfarrer Dr. Bernhard Brück mit Wirkung vom 6. August 1979 von den Aufgaben des Regionaldekans der Region Kempen-Viersen befreit;
- am 23. Juli 1979 Pfarrer Andreas Dangel mit Wirkung vom 6. August 1979 für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Kempen-Viersen ernannt;
- am 24. Juli 1979 Pfarrer Josef Müller von den Verpflichtungen des Pfarrers an Herz Jesu in Mönchengladbach 1 — Pesch, Dekanat Mönchengladbach-Ost, befreit und mit Wirkung vom 1. August 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 24. Juli 1979 Religionslehrer Pfarrer Paul Bonn — unbeschadet seiner Tätigkeit am Stiftischen Gymnasium in Düren — ab 1. August 1979 zum Subsidiar für die Pfarre St. Marien in Düren, Dekanat Düren-Südwest, ernannt und ihm den Titel Gymnasialpfarrer verliehen;

- am 26. Juli 1979 Kaplan Hermann-Josef Reudensbach mit Wirkung vom 1. September 1979 von den Aufgaben des Kaplans an St. Adalbert in Aachen befreit und für drei Jahre zum Weiterstudium beurlaubt;
- am 26. Juli 1979 Pfarrer Erich Frigge zum Pfarrer an St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath, Dekanat Hellenthal, ernannt;
- am 27. Juli 1979 Pfarrer Fritz Wübbolt, Priester der Diözese Münster, — unbeschadet seiner Tätigkeit für MISEREOR in Aachen — mit Wirkung vom 1. September 1979 zum Subsidiar an St. Lucia in Würselen-Broichweiden, Dekanat Würselen, ernannt;
- am 31. Juli 1979 Pfarrer Franz Matzerath zum Pfarrer an St. Johann B. in Simmerath, Dekanat Simmerath, ernannt;
- am 31. Juli 1979 Pfarrer Walter von den Bruck zum Schulseelsorger an der Katholischen Hauptschule Franzstraße in Aachen bestellt;
- am 31. Juli 1979 Pfarrer Wilhelm Leuchtenberg von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Peter in Düren-Birkesdorf, Dekanat Düren-Nord, befreit und mit Wirkung vom 1. September 1979 in den Ruhestand versetzt;
- am 1. August 1979 Pfarrer i. R. Josef Müller mit Wirkung vom 1. September 1979 zum geistlichen Mitarbeiter für die Tagungen des Öffentlichen Dienstes in der Bischöflichen Akademie sowie für das Männerwerk und die Sozialen Seminare im Bistum Aachen bestellt;
- am 1. August 1979 Pfarrer Otto Enger zum Pfarrer an St. Katharina in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;
- am 1. August 1979 Direktor Herbert Arens von seinen Aufgaben als Leiter des Collegium Leoninum in Bonn befreit und zum Weiterstudium beurlaubt;
- am 1. August 1979 Regens Gerd Heinemann zum Direktor des Collegium Leoninum in Bonn mit Wirkung vom 1. August 1979 ernannt;
- am 1. August 1979 Pfarrer Manfred Riethdorf von seinen Aufgaben als stellvertretender Leiter des Collegium Leoninum in Bonn befreit und ihm die Genehmigung zur Übernahme der Aufgabe eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Gymnasium am Geroweiher in Mönchengladbach 1 erteilt. Gleichzeitig wurde er zum Subsidiar für die Pfarre St. Marien in Mönchengladbach 2 -Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt;
- am 1. August 1979 Kaplan Josef Venedey an das Collegium Leoninum in Bonn berufen und zum stellvertretenden Leiter dieses Studienhauses bestellt mit der Genehmigung, den Titel Pfarrer zu führen;
- am 1. August 1979 Oberstudienrat Helmut Poqué zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Aachen ernannt;
- am 1. August 1979 Diözesandirektor Josef Weber zum Pfarrer an St. Johann B. in Willich-Anrath, Dekanath Willich, mit Wirkung vom 15. Oktober 1979 ernannt bei gleichzeitiger Entpflichtung ab diesem

Zeitpunkt von den Aufgaben des Domvikars am Hohen Dom zu Aachen und von seiner Tätigkeit als Leiter der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB);

am 1. August 1979 Kaplan Peter Wetzler zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Aachen-Mitte bestellt;

am 1. August 1979 Kaplan Wilhelm Imkamp mit Wirkung vom 1. September 1979 von den Aufgaben des Kaplans an St. Peter in Düren-Birkesdorf befreit und für drei Jahre zum Weiterstudium beurlaubt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 17. Mai. 1979 Pfarrer i. R. Josef Viehoff, geboren am 19. April 1890 in Krefeld, am 21. April 1937

in Aachen für die Erzdiözese Porto Allegre/Südbrasilien zum Priester geweiht;

am 17. Mai 1979 Pfarrer i. R. Wilhelm Kreutz, geboren am 6. Dezember 1910 in Aachen-Burtscheid, am 5. März 1939 in Aachen zum Priester geweiht;

am 6. Juli 1979 Pfarrer P. Bruno Heunen OCD, Pfarrverweser an St. Michael in Selfkant-Hillensberg, geboren am 19. März 1908 in Geleen/Niederlande, am 10. August 1935 in Stein zum Priester geweiht;

am 29. Juli 1979 Pfarrer Wilhelm Hespers, Hausgeistlicher im Altersheim Roßbach, Bistum Trier, geboren am 27. Januar 1912 in Mönchengladbach, am 12. September 1939 in Aachen zum Priester geweiht.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 17. September 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 141	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 88
Nr. 135	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1979 85	Nr. 142	Internationales Priestertreffen 88
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 143	Korrekturvorschläge zum GOTTESLOB . 88
Nr. 136	Hirtenwort zur Hilfe für Vietnam . . . 86	Nr. 144	Caritas-Kalender 1980 — „Unser täglich Brot“ 88
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 137	Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 21. Oktober 1979 86	Nr. 145	Osterreichische Pastoraltagung 1979 . . 89
Nr. 138	Binations- und Trinationsstipendien . . 87	Nr. 146	Priesterexerzitien 89
Nr. 139	Kommunionempfang Zöliakie-Kranker . 87	Nr. 147	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979 89
Nr. 140	Bildungsveranstaltungen der Gemeindeferenten im Arbeitsjahr 1979/80 . . . 87	Nr. 148	Personalchronik 89
		Nr. 149	Pontifikalhandlungen 89

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 135 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1979

Liebe Brüder und Schwestern!

Das MISSIO-Plakat vom kommenden Sonntag der Weltmission zeigt den Heiligen Vater mit einem Jungen auf dem Arm, dem er stellvertretend für uns sagen will: „Du bist nicht allein! Gott ist für dich da! Ich bin für dich da! Die ganze Welt ist für dich da!“

Das Bild ist Symbol einer völkerverbindenden Freundschaft, die das Evangelium stiftet, entsprechend dem Wort unseres Herrn: „Einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder!“ (Matthäus 23, 8).

Diesem Bild gegenüber steht die harte Wirklichkeit unserer heutigen Welt mit ihren Problemen und Konflikten. Sie sind für Millionen von Menschen grausame Begleiter ihres Alltages: der Hunger, die Armut, die Unterdrück-

kung; aber auch die innere Leere, der Sinnverlust, die geistige Entwurzelung. Von der Brüderlichkeit im Herrn ist oft wenig zu spüren.

Unser Papst ruft uns zu einer neuen Brüderlichkeit, zu einer neuen Freundschaft mit allen Menschen auf unserer Erde. Er ruft uns auf den Weg Jesu. Alle sollen sich „in Christus wiederfinden“. Dies allen zu ermöglichen, ist unser missionarischer Auftrag!

Am Sonntag der Weltmission wollen wir ein Zeichen setzen. Die Menschen in Afrika, Asien und Ozeanien sollen spüren, daß wir für sie da sind. Sie vertrauen auf unsere Solidarität im Gebet, auf unsere Gemeinschaft im Opfer, auf unsere Verbundenheit im Glauben. Die ärmsten Kirchen in Übersee hoffen auf unsere Gaben bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Sie sind auf dieses sichtbare Zeichen unserer Brüderlichkeit angewiesen, um für ein

weiteres Jahr den lebensnotwendigen Dienst an den Menschen in ihren Ländern leisten zu können.

Durch unser Gebet, durch unseren Glauben, durch unsere Liebe, durch unseren missionarischen Dienst sollen möglichst alle erfahren, daß

Gott sie liebt. Der Herr stärke uns in unserer Bereitschaft und segne uns!

Aachen, den 11. September 1979

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 14. Oktober, in allen Messen, auch in den Vorabendmessen zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 136 Hirtenwort zur Hilfe für Vietnam

Liebe Schwestern und Brüder!

Bitte machen Sie die Tür auf. Draußen stirbt einer, wenn Sie ihn nicht sofort hereinlassen.

Er heißt Jesus. Ich weiß, Jesus ist unbequem. Aber ohne ihn leben ist tödlich, mit ihm leben macht frei.

Lassen Sie ihn herein.

Jesus kommt aus Vietnam. Er irrt auf dem Meer herum, tausendfältig bedrängt in Todesnot.

Wir haben unsere Caritas mobilisiert. Sie ist bereit, ganz schnell und ganz unkonventionell zu helfen. Aber

jetzt brauchen wir Sie — Ihr Herz und Ihr Geld. Die Kollekte am nächsten Sonntag öffnet eine Tür.

Ich bitte Sie für Jesus aus Vietnam und segne Sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Aachen, den 5. August 1979

Ihr Bischof
† Klaus

Vorstehendes Hirtenwort wurde am Sonntag, dem 5. August 1979, und in den Vorabendmessen in allen Kirchen und Kapellen verlesen und die Kollekte am darauffolgenden Sonntag gehalten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 137 Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 21. Oktober 1979

Der Sonntag der Weltmission ist das Fest der Kirche unter den Völkern. Er wird am selben Tag überall in der Welt gefeiert, wo katholische Christen sich zum Gottesdienst versammeln.

Wir bitten alle Seelsorger, den Tag festlich zu begehen und den Gläubigen die gewaltigen Aufgaben der Weltmission in der geistigen Auseinandersetzung unserer Tage ins Bewußtsein zu rufen. Die Weltmission braucht den Einsatz junger Menschen; sie braucht eine solide finanzielle Basis und sie braucht das Gebet um das Kommen des Reiches Gottes.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. Für die Eucharistiefeier am Sonntag der Weltmission sieht das Meßbuch die Anliegenmesse „Für die Ausbreitung des Evangeliums“ vor (Meßbuch Seite 1047—1050). MISSIO bietet dazu liturgische Hilfen an, die in Zusammenarbeit mit dem Liturgischen Institut in Trier erstellt wurden. Sie werden in diesem Jahr erstmals gemeinsam mit den liturgischen Hilfen der Werke ADVENIAT und MISEREOR verschickt.
2. Für die missionarische Gestaltung von Gottesdienst und Meditation im Missionsmonat Oktober wird die Verwendung von Bildmotiven empfohlen. Sie stehen sowohl als großformatige Transparentbilder, die das MISSIO-Leuchtbuchprogramm fortsetzen, wie auch als Farbdias zur Verfügung und werden im MISSIO-Materialblock 1979 vorgestellt.
3. Alle Seelsorger mögen während des Monats Oktober eindringlich auf die MISSIO-Kollekte zum Sonntag

der Weltmission hinweisen. Besonders wirksam ist ein persönlicher Aufruf am Vorsonntag, dem 14. Oktober, zusammen mit der Austeilung der Opfertüten.

4. Die MISSIO-Kollekte ist am 21. Oktober in allen Pfarr- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt innerhalb von 10 Tagen in einer Summe auf zugestelltem, vorbereitetem Überweisungsträger an die Diözesankasse zu überweisen.

5. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO wieder eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst wegen fehlender Mittel für die Ausbildung nicht verlorengehen. Richten Sie bitte für diesen Zweck einen ständigen Opferstock ein. Gewinnen Sie auch den Sachausschuß für Mission im Pfarrgemeinderat und insbesondere Frauen- und Seniorengruppen oder Familienkreise dafür, einen Priester, eine Schwester oder einen Katechisten in der Ausbildung zu unterstützen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält alles Wissenswerte.

6. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Schecks und Barspenden im Pfarramt abgegeben und verbucht werden.

7. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Mis-

sionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus (Post-scheckkonto Köln 258936-505, Deutsche Bank Aachen 1474428).

8. Hilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Sonntags der Weltmission finden Sie wieder im „MISSIO-Materialblock“ und im Themenheft der Zeitschrift „MISSIO-pastoral“ (mit Bestellmöglichkeiten). Sie werden den Seelsorgern unaufgefordert zugeschickt.

Nr. 138 Binations- und Trinationsstipendien

Aachen, 26. August 1979

Aufgrund des päpstlichen Motuproprio „Firma in traditione“ vom 13. Juni 1974 ist es Aufgabe der Ordinarien, über die Annahme und die Verwendung von Stipendien von Binations- und Trinationsmessen zu entscheiden. Für das Bistum Aachen gilt folgendes:

Alle in Verbindung mit Binations- und Trinationsmessen in der Diözese Aachen angenommenen Stipendien werden für die Herapbildung von Priestern verwendet.

Diese Stipendien sind ungekürzt vierteljährlich an die Bistumskasse einzusenden. Ein eigenmächtiges Verfügen über diese Gelder, auch zu anderen guten Zwecken, ist nicht statthaft.

Die beliebige Verwendung des Binations- und Trinationsstipendiums am Weihnachtstage steht dem Zelebranten weiterhin frei (can 824 § 2). Die Verwendung des Binations- und Trinationsstipendiums am Allersee-lentage richtet sich nach der entsprechenden Verlautbarung im Kirchlichen Anzeiger.

Heimatvertriebene Priester können auch künftig ihre Binations- und Trinationsstipendien dem Priesterseminar in Königstein für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten aus östlichen Ländern übersenden (Kirchl. Anzeiger 1974 S. 154, Nr. 231).

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen, die im Bistum Aachen von Ordenspriestern — auch wenn sie in der Pfarrseelsorge tätig sind — gefeiert werden, dürfen für ordenseigene Zwecke verwendet werden und sind an die vom Ordensoberen bestimmte Stelle einzusenden.

Priestern, die zum seelsorglichen Nutzen der Gläubigen zelebrieren und eine weitere Messe als Kommunitätsmesse oder als Messe bei Visitationen oder Priesterzusammenkünften konzelebrieren, ist es in keinem Falle erlaubt, für die konzelebrierte Messe ein Stipendium anzunehmen (AAS LXIV, 1972, S. 561 ff.; Kirchl. Anzeiger 1973 S 7 f., Nr. 17).

Nr. 139 Kommunionempfang Zöliakie-Kranker

Aachen, 31. August 1979

Zöliakie-Kranke dürfen aus medizinischen Gründen die hl. Eucharistie nicht in der Gestalt der herkömmlichen Weizen-Hostien empfangen, da diese Erkrankung auf einer angeborenen Unverträglichkeit gegenüber

dem Gluten (Klebereiweiß) beruht und eine lebenslange glutenfreie Diät erforderlich macht.

Die Hostiebakkerij, Institut voor Doven, Sint-Michielsgestel, Niederlande, stellt Hostien für Zöliakie-Kranke her; diese Hostien sind im Sinne der Allgemeinen Einführung in das Meßbuch Nr. 282 „eucharistiefähige Materie“ und können daher ohne Bedenken verwendet werden.

Es ist gemäß ärztlicher Vorschrift darauf zu achten, daß die für Zöliakie-Kranke bestimmten Hostien in keiner Weise mit anderen Hostien in Berührung gebracht werden.

Zöliakie-Kranke können auch die hl. Eucharistie unter der Gestalt des Weines empfangen. Bei der Kommunion unter der Gestalt des Weines ist dafür zu sorgen, daß der Anteil für die Zöliakie-Kranken vor einer Berührung mit Weizen-Hostien (z. B. dem in den Kelch gesenkten Fragment) bewahrt bleibt.

Das im Handel erhältliche glutenfreie Brot kann, gemäß der Entscheidung der Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei vom 18. April 1979 — Prot. N 87/73 — nicht als „eucharistiefähige Materie“ zugelassen werden.

Auf weitere mit den Problemen von Zöliakie-Kranken zusammenhängende Fragen gibt die Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V., Fraubronnstraße 25, 7000 Stuttgart, Postfach 72 01 27, Auskunft.

Nr. 140 Bildungsveranstaltungen der Gemeindereferenten im Arbeitsjahr 1979/80

Aachen, 30. August 1979

Für die Gemeindereferenten des Bistums finden im Arbeitsjahr 1979/80 folgende Fortbildungsveranstaltungen statt:

Studentage:

Montag, 5. 11. 1979

Südbistum, Aachen, August-Pieper-Haus

Montag, 12. 11. 1979

Nordbistum, Mönchengladbach, Brunnenhof

Montag, 14. 1. 1980

ganzes Bistum, Aachen, August-Pieper-Haus

Montag, 4. 2. 1980

Südbistum, Aachen, August-Pieper-Haus

Montag, 11. 2. 1980

Nordbistum, Krefeld, Papst-Johannes-Haus

Montag, 3. 3. 1980

Südbistum, Aachen, August-Pieper-Haus

Montag, 10. 3. 1980

Nordbistum, Mönchengladbach, Brunnenhof

Dienstag, 25. 3. 1980

ganzes Bistum, Aachen, August-Pieper-Haus

(Gespräch und Eucharistiefeier mit unserem Herrn Bischof)

Montag, 5. 5. 1980

ganzes Bistum, Krefeld, Papst-Johannes-Haus

Montag, 2. 6. 1980

ganzes Bistum, Aachen, August-Pieper-Haus

Die Tagesveranstaltungen beginnen um 9.30 Uhr und schließen um 18.00 Uhr nach einem Gottesdienst (Ausnahme 25. 3. 1980, 15.30 Uhr bis 20.00 Uhr).

Studienwoche:

23. bis 28. 9. 1979 im Haus Maria Rast, Aachen; Thema: Die Bergpredigt; Referent: Dr. Günter Schmahl, Aachen.

Exerzitien:

Freitag, 25. bis Montag, 28. April 1980; Aachen-Soers, Kloster St. Raphael; Thema: Jesus ruft uns; Leiter: P. Gerhard Wilkens SJ, Haelen.

Anmeldungen zu Exerzitien und Studienwochen bei der Diözesanreferentin Frau Hildegard Aengenheyster, Saturnweg 15, 4056 Schwalmthal.

Die Teilnahme an den Studientagen ist verpflichtend.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gemeinde die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen zu ermöglichen.

Nr. 141 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 17. August 1979

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS 183 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 16. Mai 1979 (KA 1979 SS 65 ff.), wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. § 24 Abs. 7

In Satz 1 wird hinter dem Wort „haben“ unter Wegfall des Kommas eingefügt „und Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen K II und K I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“

und

hinter den Worten „sie das 21.“ wird eingefügt „bzw. 23.“

und

hinter dem Doppelpunkt wird eingefügt „In den Vergütungsgruppen K XII bis K V b“.

Unter Wegfall des Punktes am Satzende wird angefügt: „In den Vergütungsgruppen K II und K I b vor Vollendung des 23. Lebensjahres 95% der Anfangsgrundvergütung (Abs. 1).“

In Satz 2 wird hinter den Worten „bis zum vollendeten 23.“ eingefügt „bzw. 25.“

und

hinter den Worten „mit vollendetem 21.“ wird eingefügt „bzw. 23.“.

II. Die Anlage 6 zur KAVO erhält folgende Überschrift:

„Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 bzw. 23 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO)“.

In die vorgenannte Tabelle werden die Vergütungsgruppen K II und K I b wie folgt eingefügt:

in Vergütungsgruppe Die monatliche Grundvergütung beträgt vor vollendetem 23. Lebensjahr

K II	2 115,89
K I b	2 327,62

III. Die unter I. und II. aufgeführten Änderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Collas
Generalvikar

Nr. 142 Internationales Priester-Treffen

Das 21. Internationale Priester-Treffen (I.P.T.) der Grenzbistümer Aachen, Hasselt, Lüttich, Luxemburg und Roermond findet in diesem Jahre statt im Bistum Aachen im Jugendbildungshaus des Bistums „Haus Eich“ am 8. und 9. Oktober 1979 unter dem Thema „Unsere Jugend, die entscheidende Zukunftsaufgabe der Pastoral in Europa!“

Besonders herzlich eingeladen sind alle Jugendseelsorger und in der Jugendarbeit engagierten Priester.

Anmeldungen werden erbeten bis spätestens 30. September 1979 an Pfarrer Matthäus Dohr, Postfach 612, 4050 Mönchengladbach 1.

Nr. 143 Korrekturvorschläge zum GOTTESLOB

Aachen, 30. August 1979

Verschiedentlich sind von Priestern oder Laien Korrekturvorschläge für eine eventuelle Neuauflage des GOTTESLOB erstellt und verschiedenen Stellen zugeschickt worden. Die Ständige Kommission der Herausgeber des GOTTESLOB bittet, solche Korrekturvorschläge an das Sekretariat der Arbeitsgruppe GOTTESLOB der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz im Liturgischen Institut in Trier (Jesuitenstr. 13c, 5500 Trier) zu schicken, das diese sammelt, um diese Korrektur-Vorschläge bei einer eventuell später notwendig werdenden Neuauflage berücksichtigen zu können.

Nr. 144 Caritas-Kalender 1980 — „Unser täglich Brot“

Aachen, 30. August 1979

Wie in den Vorjahren bietet der Deutsche Caritasverband auch in diesem Jahr einen Abreißkalender für alle Tage des Jahres an.

Der seinem inneren Gehalt nach wertvolle und äußerlich gutgemachte Jahrweiser eignet sich vorzüglich zum Freudemachen zu Weihnachten und Neujahr.

Preis pro Einzelstück: 2,90 DM. Bei größeren Mengen Rabatt. Erhältlich ist der Kalender beim Diözesan-Caritasverband, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, F. 02 41 / 43 12 74.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 145 Österreichische Pastoraltagung 1979

„Mensch — Gesellschaft — Kirche im ländlichen
Raum, Landpastoral heute“

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt für die
Zeit von Donnerstag, 27. Dezember 1979, 9.00 Uhr, bis
Samstag, 29. Dezember 1979, 12.00 Uhr, nach Wien zur
Österreichischen Pastoraltagung ein.

Interessenten wenden sich an das Österreichische
Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3.

Nr. 146 Priesterexerzitien

Karmelitenkloster Springiersbach, 5561 Bengel (Mosel); Montag, 21. Januar 1980 abends bis Dienstag, 19. Februar 1980, früh.

30tägige Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute (Männer und Frauen). Leitung: P. Herbert Roth SJ, Hannover. Kosten: Vollpension und Kursgebühr pro Tag 29,— DM.

Anmeldung: Provinzialat der Karmeliten, Karmelitenplatz 1, 8600 Bamberg, F. 09 51/2 41 81.

Nr. 147 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979

Nr. 148 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 13. August 1979 Religionslehrer Michael Zielonka von den Aufgaben des Religionslehrers am Gymnasium Fabritianum in Krefeld und des Subsidiars an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen entpflichtet und ihm gleichzeitig die Genehmigung erteilt, beginnend ab 1. September 1979 für ein Jahr an der Deutschen Schule in Rom Religionsunterricht zu erteilen;

am 15. August 1979 Militärpfarrer Edgar Berg zum Pfarrer an St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd, Dekanat Schleiden, mit Wirkung vom 16. November 1979 ernannt;

am 15. August 1979 Kaplan Günter Meis rückwirkend ab 1. August 1979 die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an den Berufsbildenden Schulen des Kreises Heinsberg in Erkelenz zu übernehmen. Gleichzeitig wurde er von den Aufgaben des Kaplans an St. Aloisius in Heinsberg-Oberbruch entpflichtet und zum Subsidar an dieser Pfarre ernannt;

am 16. August 1979 Kaplan Klaus Bamfaste zum Kaplan an St. Lambertus in Erkelenz, Dekanat Erkelenz, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 17. August 1979 Pfarrer Hans Steffens mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 von den Aufgaben des Subsidiars an St. Laurentius in Merzenich, Dekanat Düren-Ost, entpflichtet und ihn ab diesem Zeitpunkt — unbeschadet seiner Aufgaben im Bischöflichen Generalvikariat und als Prosynodal-Examinator — vorerst für die Dauer von zwei Jahren zum Subsidar für die Pfarrgemeinde St. Joachim in Düren, Dekanat Düren-Nord, ernannt;

am 21. August 1979 Pfarrer Matthias Schmitz von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Jakob d. Ä. in Jüchen, Dekanat Hochneukirch, befreit und mit Wirkung vom 1. September 1979 in den Ruhestand versetzt;

am 23. August 1979 Religionslehrer Hans Günter Vienen — unbeschadet seiner Tätigkeit am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen — zum Diözesandirektor der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) mit Wirkung vom 16. Oktober 1979 ernannt;

am 28. August 1979 Pfarrer Ludwig Gieswinkel zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Cyriakus in Düren-Niederau, Dekanat Düren-Südwest, ernannt.

Nr. 149 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus erteilte am 1. September 1979 in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen 6 Herren die Beauftragung mit dem Lektorat und Akolythat.

Das heilige Sakrament der Firmung spendete er am:

17. 8. 1979 in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf (Otl. Mariadorf)	149 Firmlingen
24. 8. 1979 im Studienheim St. Albert zu Viersen (Otl. Dülken)	33 Firmlingen
insgesamt 182 Firmlingen	

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus hielt Weihbischof Maximilian Goffart die kanonische Visitation in der Zeit vom 21. bis 30. August 1979 im Dekanat Krefeld-Bockum-Oppum und spendete das Sakrament der Firmung am

21. 8. 1979 in St. Karl Borromäus, Otl. Oppum	33 Firmlingen
22. 8. 1979 in St. Gertrudis, Otl. Bockum	80 Firmlingen
24. 8. 1979 in Herz Jesu, Otl. Bockum	45 Firmlingen
28. 8. 1979 in Hl. Schutzengel, Otl. Oppum	77 Firmlingen
insgesamt 235 Firmlingen	

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 26. August spendete er dem Franziskanerfrater Wilhelm Funken in der Klosterkirche St. Barbara in Mönchengladbach die Diakonatsweihe.

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanates fand am 30. August 1979 im Pfarrheim von St. Karl Borromäus statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 15. Oktober 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 156	Reform des Jugendhilferechts 96
Nr. 150	Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder 91	Nr. 157	Spätaussiedler in unserer Gemeinde 96
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 158	Kollekteneingänge (bei der Bistumskasse) 97
Nr. 151	Jahrestag der Wahl und Amtseinführung Papst Johannes Pauls II. 95	Nr. 159	Zählung der Kirchenbesucher 97
Nr. 152	Bischofsgedenktag 95	Nr. 160	Dienstreise-Kaskoversicherung 97
Nr. 153	Kollekte und Meßstipendien am Aller-seelentage 96	Nr. 161	Stellenangebot 97
Nr. 154	Neue Wohlfahrtsbriefmarken 96	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 155	Caritas-Adventssammlung 1979 96	Nr. 162	Priesterexerzitien 97
		Nr. 163	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979 97
		Nr. 164	Personalchronik 98
		Nr. 165	Pontifikalhandlungen 98

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 150 **Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder**

Die nachkonziliare Erneuerung der Kirche hat unsere Gemeinden zu einer größeren Aufmerksamkeit auf das Taufsakrament geführt. Der neue liturgische Ordo „Die Feier der Kindertaufe“ vom 6. August 1971 läßt die Bedeutung und den Anspruch des Taufgeschehens besser erkennen.

Allerdings wird die Zahl der Eltern größer, die sich nur schwer entscheiden können, für ihr Kind das Sakrament der Taufe zu erbitten. Sie sind geneigt, die Taufe ihrer Kinder hinauszuschieben. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe. Wer in innerer Distanz zur Kirche steht und im Glauben selber unsicher ist, kann auch eine Glaubensüberzeugung nur noch schwerlich vermitteln. So stehen viele Eltern hilflos vor der Aufgabe, ihre Kinder religiös zu erziehen. Klärung und tiefere Begründung werden so zu einer vordringlichen pastoralen Aufgabe. Ein anderer Grund, weshalb Eltern die Taufe für ihre Kinder nicht erbitten, liegt im Wunsch, die Kinder mögen sich selbst später entschei-

den können. Hinter diesem Wunsch steht mitunter ein verkürztes Verständnis von Freiheit, mitunter persönliche Unsicherheit im Glauben.

Schließlich löst sich für viele heute das Ja zu Religion und Christentum im allgemeinen ab vom Ja zur Kirche. Taufe wird in dieser Sicht unerheblich und erscheint als Förmlichkeit und als bloßer Ritus. Der Zusammenhang des Glaubens an Jesus Christus mit Sakrament und Kirche muß neu erschlossen werden. Wenn die Eltern eine Hilfe bekommen, ihre Glaubensüberzeugung zu klären und neu zu festigen, besteht eher Aussicht, daß sie auch den vollen Sinn der Taufe für ihr christliches Leben bejahen und die rechte Entscheidung für ihre Kinder treffen werden. Deshalb geben wir den Seelsorgern diese Handreichung mit Darlegungen zur Heilsbedeutung der Taufe und zum Sinn der Kindertaufe sowie einigen Hinweisen auf pastorale Aufgaben in die Hand.

1. Die Heilsbedeutung

1.1 Das Leben des einzelnen mit Gott wird sakramental grundgelegt in der Taufe. Sie verleiht die Rechtfertigungsgnade und bewirkt dadurch die

Vergebung der Sünden und die Heiligung des Menschen. Schon die erste Darlegung vom Wirken der Kirche in der Apostelgeschichte weist darauf hin. Bei der Pfingstpredigt verlangt der Apostel Petrus den Empfang der Taufe zur Vergebung der Sünden und als Zeichen der Bekehrung (Apg 2,37 f.). Petrus antwortet den Menschen, die auf seine Predigt hin fragen: „Was sollen wir tun?“, mit der Aufforderung: „Bekehret euch und ein jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Christi zur Vergebung eurer Sünden.“

- 1.2 Gott wirkt das Heil des Menschen in der Geschichte: durch Menschwerdung, Tod und Auferweckung seines Sohnes Jesus Christus. Dieses Heil wird in der Geschichte weitergegeben durch die Verkündigung des Evangeliums und die Taufe. Diese stiftet äußerlich sichtbar und innerlich wirksam die Beziehung des einzelnen Menschen zu Jesus Christus, sie gliedert ihn in Jesus Christus ein, in sein Leben mit dem Vater im Heiligen Geist. Gott hat jedem Menschen zugedacht, in der natürlich-menschlichen Verwirklichung seines Lebens am Leben Gottes teilzunehmen. Dieser Anteil am Leben des dreifaltigen Gottes wird durch die Taufe geschenkt.

Sicherlich ist Gottes Heilswirken keine Grenze gesetzt. Der Mensch aber ist gehalten, den Weg des Heiles zu gehen, den Gott uns verbindlich vorgibt: „Bekehrt euch und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung eurer Sünden“ (Apg 2,38).

- 1.3 Vorher lebt der Mensch in einem Zustand, der, wenn auch analog, so doch mit Recht „Sünde“ heißt, weil er nicht dem ursprünglichen Heilswillen Gottes entspricht und menschlicher sündiger Fehlentscheidung am Anfang der Unheilsgemeinschaft entspringt, in die wir alle hineingeboren sind. Aus diesem Zusammenhang mit dem Nein zu Gott, das am Anfang der Geschichte steht, löst uns die Taufe; sie führt uns ein in den Zusammenhang des Ja, das Gott mit Jesus Christus spricht.
- 1.4 Wer als Mensch geboren wird, der wird Glied der Menschheit. Er steht zu den anderen Menschen in Beziehung, er lebt nicht nur von sich und für sich, sondern von den anderen und für die anderen. Entsprechendes gilt von der Taufe. Wer getauft wird, der wird Glied „am Leib Christi, der Kirche“ (Kol 1,18). Die Eingliederung in Christus ist die Eingliederung in die Kirche. Die geschichtliche Gemeinschaft mit Christus durch die Taufe ist Gemeinschaft mit dem in der Kirche wirkenden Christus und mit denen, die zu ihm durch Glaube und Taufe gehören und so als heilige Bausteine den lebendigen Tempel des Heiligen Geistes aufbauen.

2. Der Sinn der Kindertaufe

- 2.1 Der Anfang des Menschenlebens liegt nicht in der Macht dessen, der zu leben anfängt. Er wird in dieses Leben hineingestellt und so auch in jene Unheilsgemeinschaft hineingeboren, zu der im anfänglichen Nein des Menschen zu Gott die ge-

schichtliche Menschheit wurde. Gott hat in Jesus sein neues Ja zu uns gesprochen. Durch die Taufe treten wir ein in die Gemeinschaft mit diesem Ja. Daher ist es sinnvoll, ja drängend, daß der Mensch schon von Anfang an in diese Gemeinschaft aufgenommen, daß er getauft wird.

- 2.2 Sicher ist die Taufe darauf angelegt, durch unsere freie Entscheidung beantwortet und angeeignet zu werden. Nur wo wir im Maße unserer Fähigkeit bereit sind, ja zum Ja Gottes zu sagen, kann dieses Ja in uns wirksam werden. Aber unsere Freiheit vermag nicht den Anfang vom Nullpunkt aus zu setzen, sondern sie ist immer Antwort, wir bleiben angewiesen auf die Vorgabe. Auch und gerade die Heilszusage Gottes liegt der Antwort des Menschen voraus; Gott bleibt der gnadenhaft und ungeschuldet Gebende. Der Mensch kann immer nur die liebende Antwort geben. So sind die Sakramente Tat Gottes am Menschen. Auch daß der Mensch Gottes Zuwendung annimmt, wird durch seine Gnade erst ermöglicht.

Eltern, die den Grundsatz einer persönlichen Entscheidungsfreiheit bejahen, sollten bedenken, welche Konsequenzen sich aus einem Wartenwollen, bis das Kind aus eigener Überzeugung eine Glaubensgemeinschaft annehmen will, ergeben. Ist bei Beachtung eines solchen Grundsatzes Erziehung überhaupt möglich? Auch die Zugehörigkeit zu einem Volk, zu einer bestimmten Kultur und Sprache ist vorentschieden und kann nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt gewählt werden. Ein Kind, mit dem nicht wenigstens das Risiko einer Sprache eingegangen wird, kann nicht die Fähigkeit erlangen, zu sprechen, oder sich für eine oder gegen eine Sprache zu entscheiden.

Das Kind taufen lassen heißt: es befähigen, der Zuwendung Gottes aus der Kraft Gottes und in der Gemeinschaft mit dem Glauben der Eltern zu antworten.

Daher werden gewissenhafte Eltern durch ihre Entscheidung für die Taufe dem Kind vom Anfang seines Lebens an die Verbindung mit Christus und das Leben in der Glaubensgemeinschaft der Kirche erschließen. Die Taufe des Kindes ist sichtbarer Ausdruck der Glaubensüberzeugung der Eltern und das Bekenntnis zu ihrer Verpflichtung, das Kind in diesen Glauben hineinwachsen zu lassen. So ist die Taufe auch das erste grundlegende Geschenk der Eltern für ihr Kind, insofern es dadurch Anteil gewinnt am Glauben der Eltern und der kirchlichen Gemeinschaft.

- 2.3 Wir leben nicht mehr in einer homogenen Gesellschaft, sondern wir müssen von einer Pluralität der Meinungen, weltanschaulicher Gruppen und religiöser Bekenntnisformen ausgehen.

Glaubensverunsicherung, Distanzierung von der Kirche, Säkularisierung des Lebens greifen um sich. Diese Situation fordert mehr als früher von allen die persönliche Glaubensentscheidung und das entschiedene Bekenntnis. Für eine Entscheidung zum Glauben aus einer positiven Freiheit heraus ist das Hineinwachsen und die Einübung

in das Glaubenkönnen eine wichtige Voraussetzung geworden. Beobachtungen und Einsichten der verschiedenen Wissenschaften vom Menschen zeigen, von welch grundlegender Bedeutung die allerersten Erfahrungen des Kindes für seine gesamt menschliche Entfaltung und für seine seelisch-geistige Prägung sind. Ein Kind kann seine menschlichen Fähigkeiten nur entfalten in der Geborgenheit einer Familie oder zumindest eines familiären Klimas, das vielfache Anregungen gibt.

Die Familie ihrerseits muß wieder in einer größeren Gemeinschaft und im Ganzen der Gesellschaft verwurzelt sein. Nur in der Verbundenheit eines gemeinschaftlichen Lebens gelingt eine volle menschliche Entfaltung mit zunehmender eigener Erfahrung. Das alles gilt auch von der Glaubensentwicklung des Kindes in der Familie.

Daher ist es heute besonders dringlich, dem Kind von früh an Verwurzelung und Heimat in der Glaubensgemeinschaft zu erschließen. Ohne festen Boden unter den Füßen lernt niemand zu gehen.

Allerdings liegt hier auch der Grund, weshalb aus der Sicht der Kirche der Aufschub der Taufe dort geboten erscheint, wo das in der Taufe grundlegende Leben keinerlei Stütze und Entfaltung in der Umwelt des Kindes findet.

- 2.4 Taufe geschieht aber auch „zum Nachlaß der Sünden“ (DS 1514). Inwieweit kommt bei der Kindertaufe auch dieser Aspekt tatsächlich zur Geltung? Inwieweit ist unter dieser Rücksicht die Kindertaufe notwendig? Ohne Zweifel kann ein unmündiges Kind noch nicht persönlich sündigen. Es kann sich auch nicht bekehren und die Taufe nicht durch eigene Entscheidung verlangen.

Hier ist zunächst auf die theologische Aussage von der Erlösungsbedürftigkeit aller Menschen zu verweisen. Wir müssen davon ausgehen, daß sich jeder Mensch in einer persönlichen Freiheitssituation vorfindet, die durch die Geschichte anderer Menschen mitbestimmt ist. Schuldhaftige Entscheidungen anderer sind ein nicht aufhebbares Moment, das die Vorgegebenheiten eines jeden Menschen beeinflußt. Diese Schuldbestimmtheit ist von der Ursünde an Moment der menschlichen Geschichte; dies meint die kirchliche Lehre von der „Erbsünde“. Die Ursprungssünde wirkt sich verhängnisvoll für jeden Menschen aus. Vor allem ging durch sie für alle die übernatürliche Gnade verloren. Jedoch ist zu beachten, daß sie nicht als persönlich zu verantwortende Tat übertragen und angelastet wird. Wohl aber bedeutet sie einen Zustand, der nicht sein sollte, weil er Gottes ursprünglichem Heilswillen widerspricht. In diesem Sinn ist er „Sünde“.

Die Glaubensüberlieferung rechtfertigte die Kindertaufe weitgehend mit diesem Argument, daß die Menschen von Kindheit an mit der Erbsünde belastet, wenn auch nicht im Sinne persönlicher Schuld dafür verantwortlich sind. So stellt Papst Innozenz III. (i. J. 1201) fest: „Die Erbsünde, die ohne Zustimmung zugezogen wird, wird ohne Zu-

stimmung durch die Kraft des Sakramentes nachgelassen“ (DS 780). Daß nicht nur Erwachsene, sondern auch neugeborene Kinder getauft werden, ist in der westlichen Kirche bereits für den Beginn des dritten Jahrhunderts bei Cyprian und in der Kirchenordnung Hippolyts sicher bezeugt.

Ausdrücklich bestritten wurde die Wirksamkeit der Kindertaufe auch durch einige Vertreter der Reformation, und zwar im Gegensatz zu Martin Luther, der auf der Kindertaufe bestand. Das Konzil von Trient lehnt nachdrücklich diese Bestrebungen ab und fordert weiterhin die Taufe der Säuglinge. Es betont, daß auch für sie die Aussage von der Taufe „zur Vergebung der Sünden“ anzuwenden ist (DS 1514). Auch in der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils (Art. 68 und 69) sowie in der Ordnung zur Feier der Kindertaufe, in der Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 1970 und im Synodenbeschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ (Nr. 3.1.1) wird die Kindertaufe verlangt.

- 2.5 Christus hat die Taufe als Sakrament der Wiedergeburt gestiftet, das den Menschen das Heil eröffnet. Die Kirche begründet von Anfang an ihre Taufpraxis mit dem Befehl des Auferstandenen: „Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern, tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles zu befolgen, was ich euch geboten habe“ (Mt 28,19 vgl. Mt 16,16).

Die Taufe wird von der Urgemeinde als Gehorsam gegen den Herrn verstanden. Die Kirche würde es als einen Verstoß gegen den Auftrag des Herrn betrachten, wenn sie den Kindern dieses Zeichen des Heiles vorenthalten würde. Deshalb wird auch heute von den für die Kinder Verantwortlichen, von Eltern und Seelsorgern vor allem, verlangt, für die rechtzeitige Taufe der Kinder besorgt zu sein.

Wir sind aber in unserer Verantwortung für das Heil unseres Nächsten unabdingbar auf den Weg jener konkreten Verbindung mit Christus und jener konkreten Gemeinschaft in der Kirche gewiesen, die uns die Taufe eröffnet.

3. Pastoral Hinweise ¹⁾

- 3.1 Die Geburt eines Kindes ist für die Eltern eine tiefe Erfahrung. Ihnen wächst mit der Sorge für das neue Leben eine eigene Verantwortung zu. Auch für das religiöse Leben sind sie die ersten und ursprünglichen Vermittler. Aus der Entscheidung für die Taufe des Kindes als Grundlegung des Glaubenslebens ergibt sich für die Eltern eine klare Verpflichtung. Der zuständige Priester trägt eine besondere Verantwortung, daß die Eltern den Sinn der Taufe verstehen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen sowohl für die Erneue-

¹⁾ Vgl. dazu auch die Vorbemerkungen in „Die Feier der Kindertaufe“ und den Beschluß der Würzburger Synode „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“.

rung des eigenen Glaubens wie für die Entfaltung des Glaubens ihrer Kinder bejahen können.

- 3.2 Das Taufgespräch ist der geeignete Weg pastoraler Hilfe für die Eltern. Geburt und Taufe eines Kindes sind nach der Trauung nicht selten wieder ein erster Anlaß, sich mit Fragen des Glaubens und des Lebens mit der Kirche zu befassen.

Wir bitten die Seelsorger, die vorbildlichen Bemühungen fortzusetzen, die sie allenthalben — wie wir zu unserer Freude feststellen konnten — für die Taufgespräche aufgewandt haben. Beim Taufgespräch können im Glauben und in der religiösen Erziehung erfahrene Eltern mitwirken. Wenn dabei auch nur ein anfänglicher Austausch über die Verwirklichung des Glaubens im konkreten Leben gelingt, so kann dies doch dazu ermutigen, sich künftig am Leben der Kirche intensiver zu beteiligen. Wer selbst die Gemeinschaft mit Christus in seiner Kirche als den Weg zum Heil erkannt hat, wird diesen Weg auch den ihm anvertrauten Kindern von Anfang an eröffnen wollen. Die Frage nach der eigenen persönlichen Glaubensentscheidung wird zu einem Anruf an die Eltern des Kindes, für das Wachsen seines natürlichen und übernatürlichen Lebens zu sorgen.

- 3.3 Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Taufe eines Kindes? Bei der Taufe werden die Kinder auf den Glauben der Kirche getauft, den Eltern und Paten bekennen. Sie bringen das Kind, damit es in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wird und am Leben Christi Anteil gewinnt. Daher sollen in der Regel Vater und Mutter die Tauffeier mitvollziehen können. Die Eltern dürfen daher kurze Zeit warten, damit dies mit der nötigen Zeit für die Vorbereitung möglich wird. Jedoch gibt es keinen vernünftigen Grund, die Taufe längere Zeit hinauszuschieben. Sie soll in den ersten Wochen nach der Geburt stattfinden, spätestens innerhalb von vier Wochen, wenn kein wichtiger Grund dagegen spricht. Die Tauffeier sollte einerseits die aktive Mitgestaltung durch die Familie des Täuflings, andererseits aber auch die Teilnahme der Gemeinde ermöglichen. Daher findet sie normalerweise in der Pfarrkirche statt. Zur Hervorhebung des österlichen Charakters der Tauffeier empfiehlt es sich, sie am Sonntag zu halten. Eltern, Paten und Verwandte sollen sich persönlich angesprochen wissen. Ihre verständige Mitwirkung verlangt eine gute Vorbereitung der Feier. Eine Tauffeier in der Osternacht und in der sonntäglichen Eucharistiefeier einige Male im Verlauf des Jahres kann der ganzen Gemeinde die Taufe in ihrer kirchlichen Bedeutung sichtbar machen. Sie kann insbesondere auch den erwachsenen Christen den Sinn der im Säuglingsalter empfangenen Taufe für ihr eigenes Leben erschließen. In einer größeren Pfarrgemeinde mag ein Taftermin, an dem jeweils einige Kinder gemeinsam getauft werden, das Sakrament der Eingliederung in die Kirche konkret erfahren lassen.

- 3.4 So wichtig für eine bewußte Tauffeier eine Zeit der Vorbereitung ist, so falsch wäre es, deshalb die Taufe über Gebühr zu verzögern. Geburt und Wiedergeburt haben einen inneren Zusammenhang. Mittelpunkt aller Überlegungen muß das Heil des Kindes sein. Wenn eine Krankheit für das Leben des Kindes fürchten läßt, ist darauf zu achten, daß es nicht ungetauft stirbt. Zwar dürfen wir im Vertrauen auf den allgemeinen Heilswillen Gottes und auf das allen Menschen zugedachte Erlösungswerk Christi davon ausgehen, daß niemand vom ewigen Heil ausgeschlossen ist, der ohne eigene Schuld die Taufe und damit die Kirchengliedschaft nicht erlangt hat. Wer jedoch das Leben mit Gott in Jesus Christus als ein Geschenk für sich erfahren hat, und Verantwortung für ein Kind trägt, wird besorgt sein, daß dem Kind im Falle der Lebensgefahr die Nottaufe gespendet wird und so dieses Kind ganz Gott anheimgegeben wird. Es wäre nicht recht, ihm die Gnade der Taufe vorzuenthalten, wenn es stirbt, bevor es zum Gebrauch der Vernunft gelangt. Auch in der Todesgefahr bringt die Taufspendung das Heilswirken Christi sichtbar zum Ausdruck.

- 3.5 Ein besonderes Maß an pastoraler Klugheit und Geduld ist gegenüber solchen Paaren erforderlich, die die Taufe für ihr Kind begehren, ohne selbst verheiratet zu sein. Die Seelsorger werden sich bemühen, diesen meist jungen Menschen den Sinn einer kirchlichen Trauung und den Segen eines christlichen Ehe- und Familienlebens zu erschließen und sie dazu zu ermutigen, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine gültige Ehe gegeben sind. Auch in einem solchen Fall darf die Taufe nur dann gespendet werden, wenn wenigstens einer der beiden Partner oder sonst jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

- 3.6 Der in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebende katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch seinen Kindern zu vermitteln. Der katholische Partner verspricht darum vor der Eheschließung, sich nach Kräften darum zu bemühen, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, sollten möglichst vor der Eheschließung geklärt werden. Die Taufe bedeutet die Eingliederung in die Kirche (vgl. 1.4). Bestrebungen, die Taufe von der Zuordnung zu einer bestimmten Konfession zu lösen, sind aus theologischen und pastoralen Gründen nicht zu rechtfertigen.

- 3.7 Ein Taufaufschub ist dann und nur dann notwendig, wenn beide Eltern ungläubig sind und sich weigern, ihrem Kind die nötige Glaubenserziehung zu vermitteln. Das Taufgespräch gewinnt in diesem Fall besondere Bedeutung, soll doch der Taufaufschub nicht als Verweigerung, sondern vielmehr als ein Angebot zur Klärung von Glau-

bensschwierigkeiten und zur Erneuerung des Glaubenslebens der Eltern sowie zur Übernahme ihrer religiösen Verpflichtung für das Kind verstanden werden. Die Taufe darf erst gespendet werden, wenn jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

- 3.8 Die noch nicht getauften Kinder bleiben besonders der Sorge des Pfarrers, seiner Mitarbeiter und der ganzen Gemeinde anvertraut. Diese müssen alles ihnen mögliche tun, um im Kontakt mit den betreffenden Eltern und Kindern zu bleiben und die Voraussetzungen für die Taufe zu schaffen. Nachbarn, Freunde und Verwandte dieser Familien können besonders dabei helfen und so in ihrem Umkreis den missionarischen Auftrag des Herrn zu erfüllen suchen. Auch die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern sollen wie alle anderen zum Besuch kirchlicher Kindergruppen, der Religionsstunden und der Gemeindekatechese eingeladen werden. Dabei können sich Ansatzpunkte für die Hinführung zur Taufe ergeben.
- 3.9 Die erneuerte Taufordnung stellt die Erstverantwortung der Eltern für den Glauben ihrer Kinder besonders deutlich heraus. Sie betont jedoch auch die Aufgabe der Paten, die Eltern begleitend zu unterstützen, und ihrem Patenkind ergänzende Hilfen zu bieten. Diese Patenaufgabe wird um so wichtiger, je weniger die Eltern in der Lage sind, ihrem Kind die nötige menschliche und religiöse Förderung angedeihen zu lassen. Überdies muß noch das Bewußtsein dafür wachsen, wie wichtig eine familienbezogene Gemeindepastoral und die geistig-sittliche Atmosphäre der Umgebung für das Glaubensleben in den Familien und für die religiöse Entwicklung der Kinder ist. Dies gilt insbesondere für Heranwachsende in den Reifungsstufen, in denen die in der Taufe vorgegebenen Gaben und Aufgaben verwirklicht werden müssen. Das gilt nicht weniger auch für junge Eltern, die mit der rechtzeitigen Taufe ihrer Kinder ein entschiedenes Glaubenszeugnis ablegen sollen.

3.10 Wer in der Geburt eines Kindes die Spur vom Schöpfungsgeheimnis Gottes sieht, wird wünschen, daß dieses Kind Jesus Christus, dem menschengewordenen Sohn Gottes, gleichgestaltet wird. Das Sakrament der Taufe leitet diesen lebenslangen Weg der Nachfolge ein. Die Taufe ist das Grundsakrament, das „Tor zum Leben“. Sie eröffnet den Zugang zu dem von der Kirche vermittelten Heil und ermöglicht den Empfang aller anderen Sakramente. Der Getaufte soll den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen bekennen. Durch das Sakrament der Firmung (complementum baptismatis) wird er noch vollkommener mit der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet; so wird er noch mehr befähigt und verpflichtet, als wahrer Zeuge Christi die Sendung Christi in Kirche und Welt weiterzuführen. Die Sakramente der Taufe und der Firmung sind zusammen mit der Eucharistie Sakramente der Eingliederung (Initiation) und führen zum Vollalter des erlösten Menschen.

Christliche Eltern, die ihre Kleinkinder nach dem Willen der Kirche taufen lassen, können der späteren Entscheidung ihrer mündig werdenden Kinder mit Vertrauen entgegentreten, wenn sie selbst als überzeugte Christen in Familie und Gesellschaft leben. Dazu gehört auch die aktive Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. Jedoch bleibt der Lebensweg eines jeden Menschen letztlich ein Geheimnis zwischen Gott und diesem Menschen. Er ist nur in der Freiheit Gottes und der Freiheit des einzelnen selbst bestimmbar.

Alles erziehende und menschlich begleitende Tun kann letztlich nur diesem Geheimnis der Freiheit und seiner Einbettung in das Geheimnis der Einheit des Leibes Christi dienen, das uns den Raum der Liebe Gottes öffnet. Von ihr dürfen wir uns alle getragen wissen.

Aachen, den 12. Juli 1979

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Jahrestag der Wahl und Amtseinführung Papst Johannes Pauls II.

Am 16. Oktober 1979 jährt sich zum ersten Male die Wahl Papst Johannes Pauls II. und am 22. Oktober seine feierliche Amtseinführung.

In den Vermeldungen der Sonntagsdienste möge auf diese Gedenktage hingewiesen werden.

In den Fürbitten am Sonntag, dem 21. Oktober, möge der Anliegen der Kirche und des Heiligen Vaters besonders gedacht werden.

Aus diesem Anlaß zelebriert unser Bischof Klaus am Sonntag, dem 28. Oktober 1979, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein feierliches Pontifikalamt.

Wir bitten alle Seelsorger, die Gläubigen auch auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 152 Bischofsgedenktag

Aachen, 4. Oktober 1979

Am 18. November jährt sich zum fünfundzwanzigsten Male der Tag der Bischofsweihe von Bischof Dr. Johannes Pohlschneider.

Vor vier Jahren, am 8. November 1975, war der Tag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus.

Am 4. Oktober hat Weihbischof Joseph Buchkremer das achtzigste Lebensjahr vollendet; mit gleichem Da-

tum wurde er von Papst Johannes Paul II. von den Dienstpflichten des Weihbischofs entbunden.

Dieser Anlässe wird am Sonntag, dem 18. November 1979, in einem feierlichen Pontifikalamt gedacht, das Joseph Kardinal Höffner um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen zelebriert.

Wir bitten alle Seelsorger, die Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten dieses Tages zu gedenken.

Dem Anliegen dieses Gedenktages ist es angemessen, daß am Sonntag, dem 11. November 1979, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) diese Anlässe in den Fürbitten besonders erwähnt werden.

Nr. 153 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage

Aachen, 3. Oktober 1979

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient dabei der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Allerseelen-Kollekte ist mittels der Überweisungsträger auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 154 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 1. Oktober 1979

Am 11. Oktober 1979 erscheint die diesjährige Wohlfahrtsbriefmarkenserie! In diesem Jahr sind die Marken unter dem Titel „Bäume und Sträucher“ wieder sehr ansprechend gestaltet und werden Briefen und Karten wiederum eine besondere Note verleihen. Die Wohlfahrtsbriefmarken sind unbegrenzt frankiergültig.

In diesem Jahr stellt der Diözesancaritasverband den ihm verbleibenden Teil des Zuschlagwertes der „Caritas-Kinderhilfe Aachen“ zur Verfügung. Der Diözesancaritasverband hat die „Caritas-Kinderhilfe Aachen“ als Hilfsfonds eingerichtet, aus dem rasch und ohne langwierige Formalitäten Hilfen für Kinder in besonderen Notsituationen finanziert werden. In den nächsten Monaten wird die Hilfe für vietnamesische Flüchtlingskinder den Schwerpunkt der Arbeit bilden. Um diese Hilfe zu finanzieren, ist die Caritas-Kinder-

hilfe u. a. auf den Zuschlagerlös der Wohlfahrtsbriefmarken angewiesen.

Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarrcaritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet werden. Der Verkauf bringt den einzelnen Vertriebsstellen 70% des Zuschlagerlöses, die sie für sozial-caritative Aufgaben verwenden können, für die keine sonstigen staatlichen oder kirchlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Wir bitten alle Seelsorger, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken in unserem Bistum sind der Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, Fernruf 43 12 31, sowie alle Regionalcaritasverbände. Dort können die Marken unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden; entsprechendes Informations- und Werbematerial wird den Verkaufsstellen kostenlos zugestellt.

Nr. 155 Caritas-Adventssammlung 1979

Aachen, 10. September 1979

Vom 24. November bis 17. Dezember 1979 findet die diesjährige Adventssammlung von Caritas und Diakonie unter dem Motto „Zwei Zeichen — der gleiche Dienst“ statt. In diesem Zeitraum darf im Bereich der Caritas eine öffentliche Haussammlung zur Erfüllung caritativer Aufgaben in der Gemeinde durchgeführt werden.

Werbematerial zur Durchführung der Sammlung kann beim Diözesancaritasverband bestellt werden.

Nr. 156 Reform des Jugendhilfrechts

Aachen, 27. September 1979

In der Reihe „unser Standpunkt“ gibt der Deutsche Caritasverband eine Broschüre mit dem Titel „Zur Reform des Jugendhilfrechts“ heraus, die u. a. die Zielvorstellung des Reformwerks, die wichtigsten inhaltlichen Aussagen des Gesetzentwurfes (Recht auf Erziehung, Elternrecht und Jugendhilfe) sowie Kommentare der Deutschen Bischofskonferenz, des Deutschen Caritas-Verbandes sowie anderer Verbände zum Inhalt hat.

Interessenten können diese wichtige Broschüre kostenlos bis zum 19. Oktober beim Diözesan-Caritas-Verband Aachen, Postfach 425, 5100 Aachen, bestellen.

Nr. 157 Spätaussiedler in unserer Gemeinde

Aachen, 2. Oktober 1979

Unter diesem Titel veranstaltet die Landesarbeitsgemeinschaft der Diözesanräte in Nordrhein-Westfalen

eine Aktion zur Verbesserung der Aufnahme und Eingliederung der Aussiedler.

Allen Pfarrgemeinderäten im Bistum Aachen geht im Oktober ein Schreiben des Diözesanrats der Katholiken mit dem Aktionsplakat, Materialhinweisen und Anregungen zu. Beigefügt ist die Schrift „Katholische Aussiedler aus den Ländern Ost- und Südosteuropas“ der Kirchlichen Zentralstelle für pastorale Grundfragen in Bonn.

Anfragen und Bestellungen bitte an den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen.

Nr. 158 Kollekteneingänge (bei der Bistumskasse)

Aachen, 2. Oktober 1979

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß vorgeschriebene Kollekten sofort nach der erfolgten Sammlung an die Bistumskasse überwiesen werden müssen. Trotz der Erleichterung durch vorgedruckte Überweisungsträger stellt die Bistumskasse immer wieder säumige Pfarreien fest, die die gesetzten Ablieferungstermine nicht einhalten. „Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe.“ Die Pfarrer werden gebeten, ihre Rendanten noch einmal auf die Dringlichkeit der Überweisung hinzuweisen, damit die Bistumskasse möglichst bald die Kollekten weiterleiten kann.

Nr. 159 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 13. September 1979

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (21. Oktober 1979) zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- und Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen

bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Schluß des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 160 Dienstreise-Kaskoversicherung

Aachen, 14. September 1979

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß die Leistungen einer Dienstreise-Kaskoversicherung für den pfarrlichen Bereich durch das Versicherungsbüro des Bischöflichen Generalvikariats gewährt werden.

Prämienbeiträge, die aufgrund eines Einzelabschlusses entstehen, können nicht aus pfarrlichen Mitteln übernommen werden.

Nr. 161 Stellenangebot

Aachen, 2. Oktober 1979

Zum 1. 1. 1980 (oder früher) suchen wir einen hauptamtlichen Organisten/Chorleiter.

Die Pfarrgemeinde zählt über 6300 Katholiken. Der Beschäftigungsumfang beträgt ca. 75%. Die Vergütung erfolgt nach der „KAVO“. Dienstwohnung ist vorhanden. A- oder B-Examen erforderlich. Die Pfarrgemeinde besitzt eine Orgel, die im Jahre 1938 von der Firma Stahlhuth erbaut wurde, mit 34 Registern in 3 Manualen. Ab Januar 1980 wird diese Orgel restauriert und neu intoniert.

Einzureichen sind die üblichen Bewerbungsunterlagen einschl. eines pfarramtlichen Zeugnisses, das auf die aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche hinweist.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Pfarre Herz Jesu, Viktoriaallee 45, 5100 Aachen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 162 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Leutesdorf, Postfach 40, 5451 Leutesdorf, Telefon 0 26 31/7 10 71 — 4. bis 8. November 1979 — Leiter: Dr. Alexander Senftle OFMCap.

Exerzitienhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer, Telefon 0 28 32/60 31-2. — 5. November abends bis 9. November mittags 1979. Leiter: P. Josef Bill SJ, Köln.

Thema: Leben aus der Begegnung mit Christus (Erwägung und Hilfen zur priesterlichen Spiritualität).

12. November abends bis 16. November mittags 1979. Leiter: Dr. Klaus M. Becker, Köln-Ehrenfeld.

Nr. 163 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979

Nr. 164 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 27. August 1979 Prälat Dr. Heinrich Selhorst, der auf sein Kanonikat am Hohen Dom zu Aachen verzichtet hat, mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 emeritiert;

am 30. August 1979 Weihbischof Joseph Buchkremer, der auf sein Kanonikat am Hohen Dom zu Aachen verzichtet hat, mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 emeritiert;

am 3. September 1979 Gymnasialpfarrer Heribert Lennartz — zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Religionslehrer am St.-Michael-Gymnasium in Monschau und an der Bischöflichen Realschule St. Ursula für Mädchen in Monschau — zum Pfarrer an St. Luzia in Simmerath-Eicherscheid, Dekanat Simmerath, ernannt;

am 5. September 1979 Diözesanpräses Wolfgang Wessel — unter Beibehaltung seiner Aufgaben für die Katholische Landjugendbewegung — zum Pfarrer an Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, Dekanat Mönchengladbach-Ost, ernannt; gleichzeitig wurde er von den Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers für das Dekanat Mönchengladbach-Ost entpflichtet;

am 12. September 1979 P. Klemens Maria Raczek OCarm von dem ihm erteilten Auftrag für die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Wegberg und das Dekanat Wegberg entpflichtet;

am 12. September 1979 Pfarrer Karl Wilhelm Koerschgens, St. Michael in Schwalmthal-Waldniel, Dechant des Dekanates Brüggen-Schwalmtal, von den Aufgaben des Regionalpfarrers der Region Kempen-Viersen befreit;

am 13. September 1979 Pfarrer Johannes Torka, St. Sebastian in Nettetal-Lobberich, Dechant des Dekanates Nettetal-Grefrath, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Regionalpfarrer der Region Kempen-Viersen ernannt;

am 14. September 1979 Pfarrer Hermann Josef Baumann mit Wirkung vom 16. November 1979 zum Pfarrer an St. Laurentius in Niederkrüchten-Elmpt, Dekanat Brüggen-Schwalmtal, ernannt;

am 17. September 1979 Pfarrer Eckhard Mays, Pfarrverweser von St. Pius X. in Würselen-Schweilbach, Dekanat Würselen, zum Pfarrer dortselbst ernannt;

am 18. September 1979 Kaplan Heinrich Fröschen zum Kaplan an St. Josef in Aachen, Dekanat Aachen-Ost, ernannt und mit der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben im Dekanat Aachen-Ost beauftragt;

am 18. September 1979 P. Heinz Bornheim MSF mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 von den Aufgaben des Subsidiars an St. Josef in Düren, Dekanat Düren-Südwest, entpflichtet und ihn ab diesem Zeitpunkt zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarrgemeinden St. Martin in Vettweiß-Froitzheim und St. Antonius in Vettweiß-Ginnick, beide Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;

am 18. September 1979 Subsidiar José Antonio Arzoz von dem ihm erteilten Auftrag für die Pfarren St. Paul in Mönchengladbach-Rheydt und St. Johann Baptist in Mönchengladbach-Rheydt, beide Dekanat Rheydt-Wickrath, entpflichtet;

am 18. September 1979 Pfarrer Heinrich Weingartz von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Josef in Erkelenz-Hetzerath, Dekanat Erkelenz, befreit und mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidiar für die Pfarrgemeinde St. Johann B. in Hückelhoven-Ratheim und für das Dekanat Hückelhoven ernannt;

am 21. September 1979 Dechant Johannes Winker mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 von der zusätzlichen Aufgabe des Verwesers der Pfarrvikarie Herz Jesu in Waldfeucht-Obspringen, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, befreit;

am 21. September 1979 Pfarrer Johannes Franßen — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer von St. Josef in Waldfeucht-Bocket — zum Verweser der Pfarrvikarie Herz Jesu in Waldfeucht-Obspringen, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 1. Oktober bestellt.

Nr. 165 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Kornelimünster vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am:

3. 9. 1979 in St. Brigida (Stolberg-Venwegen)

29 Firmlingen

9. 9. 1979 in der Dreifaltigkeitskapelle (Schleckheim)

51 Firmlingen

10. 9. 1979 in St. Rochus (Oberforstbach)

50 Firmlingen

11. 9. 1979 in St. Josef (Schmithof-Sief)	13 Firmlingen
18. 9. 1979 in St. Antonius (Roetgen-Rott)	22 Firmlingen
19. 9. 1979 in St. Hubertus (Roetgen)	81 Firmlingen
20. 9. 1979 in St. Anna (Walheim)	84 Firmlingen
21. 9. 1979 in St. Maria Schmerzhafte Mutter (Hahn)	8 Firmlingen
	<u>8 Firmlingen</u>
insgesamt:	338 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 28. September 1979 im Pfarrheim zu Kornelimünster statt.

Weihbischof Maximilian Goffart spendete im Auftrage unseres Bischofs Klaus am 6. 9. 1979 in der Pfarrkirche St. Stephanus, Jülich-Selgersdorf, 22 Schülern und Schülerinnen der Schule für geistig Behinderte des Kreises Jülich das heilige Sakrament der Firmung.

Am 2. 10. 1979 spendete er das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Paul, Aachen, 40 Firmlingen der Pfarre St. Paul, Aachen, und 78 Firmlingen der Pfarre St. Marien, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 15. November 1979

49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 166 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1979	101	Nr. 174 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	108
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 167 Hirtenwort des Bischofs an die Kinder	102	Nr. 175 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1980 (Ordentlicher Haushaltsplan)	109
Nr. 168 Diözesanpriesterrat	103	Nr. 176 Neuordnung der überdiözesanen Kollekten-Termine	117
Nr. 169 Satzung des Kirchensteuerrats der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 1. November 1979	104	Nr. 177 Empfehlungen für die Verwaltung orts-kirchlichen Grundvermögens	117
Nr. 170 Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 1. November 1979	106	Nr. 178 Pastoraltagung in Mönchengladbach	120
Nr. 171 Erste Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil), Paderborn	107	Nr. 179 Weihnachtstreffen für Priester	120
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 172 Anweisungen zur ADVENIAT-Kollekte	107	Nr. 180 Rom-Fahrten des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	120
Nr. 173 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	108	Nr. 181 Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	120
		Nr. 182 „Gotteslob“-Empfehlung	121
		Nr. 183 Verhütung von Frostschäden	121
		Nr. 184 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	121
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 185 Priesterexerzitien	121
		Nr. 186 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979	122
		Nr. 187 Personalchronik	122
		Nr. 188 Pontifikalhandlungen	123

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 166 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1979

Liebe Brüder und Schwestern!

„Öffnet, ja reißt die Tore weit auf für Christus!“

Dieses mutige und fordernde Wort hat Papst Johannes Paul II. beim Antritt seines Apostolischen Dienstes der ganzen Kirche zugerufen. Dieses Wort haben wir als Leitwort für unsere diesjährige ADVENIAT-Aktion gewählt, zu der wir alle katholischen Christen in der Bun-

desrepublik Deutschland aufrufen. ADVENIAT will der Kirche in Lateinamerika helfen. Bei seiner Reise nach Mexiko und in die Dominikanische Republik sagte der Hl. Vater: „Der Papst möchte dieser Kirche bei ihrer Arbeit der Evangelisation nahe sein; er möchte ihre Anstrengungen unterstützen und neue Hoffnung aus ihrer Hoffnung schöpfen; er möchte diese Kirche stärken und, wo nötig, sie erneuern, damit sie ihre Mission treu erfüllen kann“.

In der Tat dienen die 5000 Projekte, die in diesem Jahr durch das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT in Lateinamerika gefördert werden konnten, jenen Zielen, die den Hl. Vater zur Reise nach Lateinamerika veranlaßt haben. Es geht darum, der Kirche in diesem riesigen Kontinent in ihrem Dienst am Worte Gottes und in ihrer Sorge für den Mitmenschen zu helfen. Sie braucht unsere Hilfe, weil die Mehrzahl ihrer Gläubigen arm ist und weil die Möglichkeiten des Dienstes der Kirche dort groß sind.

In diesem Jahr wollen wir Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Kirche in dem zentral-amerikanischen Land Nicaragua und ihre pastoralen und sozialen Aufgaben lenken. Dort sind Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien nach einem grausamen Bürgerkrieg bemüht, die schweren Wunden zu heilen. Hier ist eine großzügige Hilfe nötig, auch wenn sie von uns selbst echte Opfer fordert.

Helfen Sie alle durch Ihr Gebet, durch Ihre christliche Solidarität und durch Ihren Weihnachtszehnten von neuem mit, daß die Botschaft Christi überall in der Welt, besonders in Lateinamerika, die Menschen erreicht und sie ermutigt, den Weg der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens zu gehen. Darum noch einmal: „Öffnet, ja reißt die Tore weit auf für Christus!“

Fulda, den 27. September 1979

Die deutschen Bischöfe
Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am ersten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT der Kirche in Lateinamerika wiederum wirksam helfen kann.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 167

Hirtenwort des Bischofs an die Kinder

Aachen, im November 1979

Liebe Kinder!

Einer der schönsten Gottesdienste in diesem Jahr war für mich die Feier mit den Kindern bei der Heiligtumsfahrt in Aachen auf dem Katschhof. 10 000 waren dabei. Am Altar wurde jenes einfache Leinengewand hochgehalten, das in Aachen seit 1200 Jahren als das Kleid Mariens, der Mutter Jesu, verehrt wird. Noch selten habe ich in so viele strahlende Gesichter geschaut wie in diesem Augenblick. Ihr habt beim Anblick dieses Kleides ganz spontan in Eure Hände geklatscht. Da habe ich gedacht: Ja, die Kinder haben es verstanden!

Bei diesem Gottesdienst auf dem Katschhof hatte ich Euch eine Geschichte erzählt, und diese Geschichte, dieses Märchen möchte ich Euch noch einmal erzählen. Denen, die dabei waren, aber auch den vielen, die damals nicht nach Aachen kommen konnten.

Es war einmal ein König, der sehr gut zu den Leuten war. Er sorgte für alle, besonders für die Armen, Kleinen und Schwachen. Nun kam ihm die Frage: „Wer soll einmal mein Nachfolger sein? Ich möchte den Besten dafür aussuchen. Und der Beste ist jener, der die Armen, Schwachen und Kleinen genauso ins Herz geschlossen hat wie ich.“ Aber wie den finden? Da kam er auf folgenden Gedanken:

Er lud die jungen Leute des Landes ein in sein Schloß. Er stellte im Thronsaal goldene Schreine auf. In jeden legte er ein anderes Kleid hinein. Die jungen Leute sollten herausbekommen, welches von diesen Kleidern das Lieblingskleid des Königs ist. Derjenige, der das Lieblingskleid des Königs entdeckte, sollte selber einmal König werden.

Im ersten Schrein war ein prächtiger purpurner Mantel, mit Perlen besetzt und reich bestickt. Einen so prächtigen Mantel hatte noch keiner je gesehen. Dieser herrliche Mantel — ist nicht das des Königs liebste Kleid?

In einem anderen Schrein war der Mantel eines Zauberers, der die kühnsten Kunststücke fertigbrachte. Wer alle die häßlichen Dinge in schöne verwandeln kann; wäre das nicht der mächtigste König? Dieser Zaubermantel — ist nicht das des Königs liebste Kleid?

In einem dritten Schrein war ein Mantel, wie ihn die ganz gescheiten Leute, die Professoren an der Universität an hatten. Die Geheimnisse der Welt kennen, für alle schwierigen Fragen eine Antwort haben, für alle bedrückenden Probleme eine Lösung wissen; wer das kann, wäre das nicht der tüchtigste König? Der Mantel des Gelehrten — ist nicht das des Königs liebste Kleid?

Dann aber stand noch ein Schrein da, in einer Ecke des Saales. In ihm war ein ganz einfaches Leinenkleid, wie es die armen Leute dieses Landes damals trugen. Das kann doch

wohl nicht des Königs Kleid sein! Wenn er das anzieht, dann kennt man ihn ja gar nicht! Und doch: genau dieses war des Königs liebstes Kleid.

Liebe Kinder, nun werdet Ihr mich aber fragen: warum? Die Antwort gibt Euch Jesus. Er sagt uns, wie das einmal sein wird, wenn er am Ende der Welt wiederkommt. Da wird er zu den guten Menschen sprechen: „Ich war hungrig, und ihr habt mich gespeist. Ich war durstig, und ihr habt mich getränkt. Ich war im Gefängnis, und ihr habt mich besucht. Ich war nackt, und ihr habt mich bekleidet.“ Und diese Leute werden erstaunt fragen: „Wann haben wir dich so gesehen und haben dir dieses getan?“ Und er wird antworten: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Jesus ist der Sohn Gottes, der König der Welt. Er ist für uns Mensch geworden. Er wollte aus Liebe so sein wie wir. Er wollte uns nicht blenden durch den Glanz seiner Pracht. Er wollte uns nicht zwingen durch seine Macht. Er wollte uns nicht übertrumpfen durch seine Weisheit. Er wollte ganz einfach unser Bruder sein. Darum hat er sich als armes Kind in Windeln wickeln lassen, er lebte in einer einfachen Arbeiterfamilie, und schließlich starb er am Kreuz, nur noch bekleidet mit einem Lendentuch aus grobem Leinen. Gerade daran erkennen wir seine große Liebe zu uns.

Also, liebe Kinder: der König ist mitten unter uns. Er trägt das Gewand der Armen und Kleinen. Überall, wo einer so arm und klein und schwach ist wie er, begegnen wir ihm. Er hat es ja gesagt: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Versteht Ihr jetzt die Geschichte? Wir alle sollen Könige werden mit Jesus. Wir müssen Jesus suchen und finden und lieben, wo er ist. Und er ist vor allem dort, wo die Not und die Armut am größten sind.

Wie wäre das, wenn wir auf Weihnachten miteinander eine Suchaktion nach diesem Jesus starten? Wir wissen ja: er trägt das einfachste, ärmste Kleid. Und wo dieses Kleid ist, da ist auch er. Darum wollen wir in unserer Klasse, in unseren Gruppen, in unserer Gemeinde, in unserem Haus oder Wohnblock herausfinden, wo Jesus weint, wo Jesus Hunger hat, wo Jesus Angst hat, wo Jesus darauf wartet, daß wir ihn lieben und ihm helfen.

Versucht es doch einmal, jetzt auf Weihnachten, Jesus zu entdecken — und schreibt mir ein Brieflein, was Ihr dabei für Erfahrungen gemacht habt! Ich mache mit, und ich

segne Euch im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Euer Bischof
† Klaus

Vorstehendes Hirtenwort ist am 2. Adventssonntag in den Kindermessen zu verlesen.

Nr. 168 Diözesanpriesterrat

Gemäß der „Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen“ vom 5. Juli 1979 (KA 1979 Seite 62 ff.) wurde vom Diözesanwahlausschuß am 30. Oktober 1979 das Ergebnis der direkten Wahl zum Diözesanpriesterrat festgestellt.

Durch Urkunde vom 5. November 1979 habe ich folgende Mitglieder des Diözesanpriesterrates ernannt:

I. Gewählte Mitglieder:

1. Leiter selbständiger Seelsorgbezirke:

Regionaldekan Edmund Erlemann, Kirchplatz 11,
4050 Mönchengladbach (Region Mönchengladbach)

Dechant Dr. Lambert Drink, St.-Josefs-Platz 3—4,
5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Pfarrer Klaus Clasen, Ursulinerstr. 1,
5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Dechant Johannes Walter Bosch, Johannismarkt 16,
5140 Erkelenz (Region Heinsberg)

Pfarrer Herbert Steinbusch, Trichtergerasse 1,
5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Dechant Hans Albert Höntges, Eupener Str. 222,
5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Dechant Wolfgang Schroer, Vorburg 3,
5372 Schleiden (Region Eifel)

Pfarrer Otto Enger, Forster Linde 1,
5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Pfarrer Johannes Besgen, Auf dem Graben 2,
5161 Untermaubach (Region Düren)

Pfarrer Kuno Zipp, Kirchplatz 2,
4155 Grefrath 2-Oedt (Region Kempen-Viersen)

Pfarrer Wilhelm Dapper, Pfarrstr. 10,
4005 Meerbusch 3-Lank (Region Krefeld)

Pfarrer Hans Doncks, Kranzbergstr. 1,
5190 Stolberg-Vicht (Region Aachen-Land)

2. Kapläne:

Pfarrer Josef Jansen, Grebbener Str. 6,
5138 Heinsberg-Oberbruch

Kaplan Manfred Esmajor, Steinweg 1,
5160 Düren

Kaplan Udo Lembachner, Jakobstr. 141,
5100 Aachen

3. Pfarrvikare ohne selbständige Seelsorgebezirke und Priester, die ausschließlich als Subsidiare tätig sind:

Dechant August Peters, Hochstr. 14,
4156 Willich

Pfarrer i. R. Karl-Josef Schwelm, Mühlenwallstr. 73
4050 Mönchengladbach 1

Subsidiar Josef Wilmkes, Dürener Str. 33,
5180 Eschweiler

4. *Religionslehrer:*

Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen, Schulstr. 25,
4056 Schwalmthal

Studiendirektor Erwin Laurenz Schmitz,
Dürener Str. 31, 5180 Eschweiler

Studiendirektor Dr. Johannes Optendrenk,
Hardterbroicher Str. 60, 4050 Mönchengladbach 1

5. *Ordenspriester:*

Pater Bernhard Kliwer OFM, Betrather Str. 70,
4050 Mönchengladbach 1

Superior Pater Dionysius Glehn SDS,
Hermann-Josef-Kolleg, 5370 Kall-Steinfeld

Pater Volkward Klein OFM,
5165 Hürtgenwald-Vossenack

6. *Pensionierte Priester:*

Prof. Msgr. Dr. Josef Dreißen, Pottenmühlenweg 28,
5100 Aachen

7. *Ausländische Priester:*

Pfarrer Nikolaus van der Molen, Alte Dorfstr. 43,
5170 Jülich-Broich

8. *Priester mit Sonderaufgaben:*

Pfarrer i. R. Msgr. Ernst Wilhelm Nusslein,
Jakobstr. 64, 5100 Aachen

9. *Priester im unmittelbaren Bistumsdienst:*

Domkapitular Prälat Erich Strick, Klosterplatz 3,
5100 Aachen

II. *Berufene Mitglieder:*

Die von mir gemäß § 2 c der Wahlordnung zu berufenen Mitglieder werden im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1979 bekanntgegeben.

Aachen, den 6. November 1979

L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

**Nr. 169 Satzung des
Kirchensteuerrats der Diözese Aachen
vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom
1. November 1979**

Für die Diözese Aachen besteht ein Kirchensteuer-
rat. Zusammensetzung und Aufgaben regeln nachste-
hende Bestimmungen.

§ 1

Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

1. der Generalvikar, im Fall der Sedisvakanz der Kapitularvikar oder ein von ihnen benannter Stellvertreter, als Vorsitzender,
2. zwei amtierende Pfarrer der Diözese Aachen,
3. zehn Laien, die nicht Kirchenbedienstete sind,

4. der Leiter der Finanzabteilung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen,

5. ein vom Bischof zu berufender Bediensteter des Bischöflichen Generalvikariates, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllt.

(2) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziffer 3 werden acht durch die Kirchenvorstände der Diözese Aachen gewählt. Wählbar ist, wer seinen Wohnsitz in der Diözese Aachen hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt. Zwei Mitglieder werden vom Bischof berufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt oder die Voraussetzungen für die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.

(4) Wenn ein Gewählter seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.

§ 2

Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 1 Abs. 4 regelt eine Wahlordnung. Die Wahlordnung hat für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 und § 1 Abs. 4 die erforderlichen Bestimmungen über die Zahl der Wahlbezirke, deren Einteilung, die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder und der Durchführung der Wahl zu enthalten.

§ 3

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.

(2) Wiederwahl und erneute Berufung ist zulässig.

(3) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 4

Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Kirchensteuerrat hat die folgenden Aufgaben:

1. die Höhe der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Bistums und der Kirchengemeinden festzusetzen (§ 4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Aachen

- Kirchensteuerordnung — in der jeweils geltenden Fassung),
2. Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuern zu beschließen,
 3. über Anträge auf Erlaß und Stundung der Kirchensteuer gemäß § 13 der Kirchensteuerordnung zu beschließen.
- (2) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziffer 3 einem aus seiner Mitte gewählten Erlaßausschuß übertragen, dem das Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 5 angehören muß.

§ 6

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung — spätestens 8 Tage vor der Sitzung — einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates einladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.
- (4) Der Kirchensteuerrat kann beschließen, daß die unter (3) genannten Personen zu Auskünften herangezogen werden.

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig geladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß geladen, so kann es den gefaßten Beschlüssen innerhalb der Widerspruchsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls mit der Folge widersprechen, daß der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlußfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat.

§ 8

Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse nach § 5 Ziff. 1 dem Diözesanbischof zu, der

sie unterzeichnet, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vorlegt (§ 16 Kirchensteuergesetz) und nach der staatlichen Anerkennung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekanntmacht (§ 16 Kirchensteuerordnung).

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(4) Ein Mitglied kann bei persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82—84 Abgabenordnung) sinnngemäße Anwendung.

(5) Wenn feststeht, daß die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(7) Hat bei der Beschlußfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder, sowie den Gegenstand und den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der Wortlaut des Protokolls wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeschickt. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Kirchensteuerrates unbeschadet der Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse zu genehmigen.

§ 10

Beratende Ausschüsse

Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden; zu diesen können auch sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen im Wortlaut der Satzung des Kirchensteuerrates vom 21. Juli 1969, in der Form der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1978).

Aachen, den 1. November 1979

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

**Nr. 170 Wahlordnung für den
Kirchensteuerrat der Diözese Aachen
vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom
1. November 1979**

Aufgrund der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 1. November 1979 wird folgende Wahlordnung erlassen:

I. Diözesanwahlausschuß

§ 1

Die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates findet unter Leitung eines vom Bischof einberufenen Wahlausschusses statt, der die Wahlvorbereitungen durchführt, die Wahltermine festsetzt und über das Ergebnis der Wahl berichtet.

II. Wahl der Mitglieder

§ 2

a) Die Wahl der Mitglieder, die gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen durch die Kirchenvorstände zu bestellen sind, geschieht in der in den folgenden §§ 3 bis 13 festgelegten Weise.

b) Die Bestimmung der beiden gemäß § 1 Absatz 2 zu berufenen Mitglieder überträgt der Bischof dem Diözesanpastoralrat. Dieser wählt zwei Laien, die über ausreichende Erfahrungen in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen verfügen sollen. Einer der beiden Laien soll dem Vorstand des Diözesanpastoralrates der Katholiken angehören.

Außerdem wählt der Diözesanpastoralrat die gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 dem Kirchensteuerrat angehörenden amtierenden Pfarrer, von denen einer Regionaldekan, der andere möglichst ein Mitglied des Diözesanpriesterrates sein soll. Die Wahl durch den Diözesanpastoralrat geschieht in der in den §§ 14 bis 18 festgelegten Weise.

§ 3

Wahlbezirke für die in § 2 a) genannten Mitglieder sind die jeweiligen Regionen des Bistums Aachen. Deren Zahl beträgt zur Zeit acht.

§ 4

In jedem Wahlbezirk beruft der Regionaldekan einen Regionalwahlausschuß, der aus ihm selbst und zwei von ihm benannten Laien besteht.

§ 5

Jeder Kirchenvorstand innerhalb eines Wahlbezirks bestimmt für die Wahl zum Kirchensteuerrat aus seiner Mitte einen Wahlmann und einen Ersatzwahlmann.

§ 6

Der Regionalwahlausschuß setzt den Termin fest, bis zu dem die Wahl nach § 5 durchgeführt und das Ergebnis unter Übersendung einer Protokollausfertigung über die Wahl ihm mitzuteilen ist.

§ 7

Der Regionalwahlausschuß bestimmt Ort und Zeit für die Wahl des Mitglieds und des Ersatzmitglieds des Kirchensteuerrates aus seinem Bereich und lädt die

Wahlmänner schriftlich zwei Wochen vorher zur Wahl ein. Im Fall der Verhinderung des Wahlmannes nimmt der Ersatzwahlmann an der Wahl teil.

§ 8

Die zu der Wahl erschienenen Wahlmänner wählen das Mitglied des Kirchensteuerrates und ein Ersatzmitglied. Sind die Kirchenvorstände weder durch den Wahlmann, noch durch den Ersatzwahlmann vertreten, so hat dies für die Gültigkeit der Wahl keine Folgen, falls die Mehrheit der Kirchenvorstände des Wahlbezirks vertreten ist.

Die zu der Wahl erschienenen Wahlmänner haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Fahrtkosten, die ihnen die Bistumskasse auf Anforderung vergütet.

§ 9

Der Wahlvorschlag muß mindestens drei Kandidaten enthalten.

Die Kandidaten müssen den Erfordernissen des § 1 Absatz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen entsprechen. Sie sollen über die zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen wirtschaftlichen und finanziellen Erfahrungen verfügen.

Für die Kandidatenliste haben ein Vorschlagsrecht

- a) die Kirchenvorstände in der Region
- b) der Regionalpastoralrat.

§ 10

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 11

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Ersatzmitglied ist der Kandidat, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe der jeweiligen Stimmenzahl oder der Losentscheidung enthält. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Diözesanwahlausschuß unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

Der Regionaldekan teilt dem Gewählten und dem Ersatzmitglied das Wahlergebnis mit und bittet sie um eine schriftliche Bestätigung ihrer Bereitschaft, das Amt eines Mitgliedes im Diözesankirchensteuerrat anzunehmen. Schlägt ein Gewählter den Auftrag aus, tritt an seine Stelle der jeweils nächste in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmenzahl.

Die Annahme der Wahl ist dem Diözesanwahlausschuß umgehend mitzuteilen.

§ 14

Die Wahl der in § 2 b) genannten Mitglieder erfolgt auf einer Sitzung des Diözesanpastoralrates. Die Wahl muß zusammen mit der Einladung zur Sitzung zwei Wochen vorher angekündigt werden.

§ 15

Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates, die der Bistumsleitung angehören oder Bedienstete des Bistums sind, haben bei dieser Wahl kein aktives Wahlrecht.

§ 16

Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 17

Die wahlberechtigten Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit den Wahlvorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

§ 18

Für das weitere Verfahren finden die §§ 10 bis 13 entsprechende Anwendung.

III. Abschluß des Wahlverfahrens

§ 19

Der Diözesanwahlausschuß stellt nach Prüfung der Wahlniederschriften über die Wahlen in den Wahlbezirken und im Diözesanpastoralrat das Ergebnis der Wahl fest.

§ 20

Der Diözesanwahlausschuß hat nach Vorliegen sämtlicher Annahmeerklärungen den Bischof über das Ergebnis des Wahlverfahrens zu unterrichten.

§ 21

Die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sind im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) zu veröffentlichen.

§ 22

Über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl ergeben, entscheidet auf Antrag der Diözesanwahlausschuß. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zulässig.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 23

Diese Fassung der Wahlordnung vom 21. Juli 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom

1. August 1969) war durch zwischenzeitlich staatliche und kirchliche erfolgte neue Bestimmungen (siehe Kirchlicher Anzeiger 1977, S. 56 und Kirchlicher Anzeiger 1978, S. 27, 35 u. 39) notwendig geworden.

Aachen, den 1. November 1979

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 171 Erste Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil), Paderborn

„Regional-KODA-Ordnung“ vom 30. Oktober 1978
(Kirchlicher Anzeiger vom 15. 11. 1978, Seite 131 ff.)

1. Die Regional-KODA-Ordnung wird wie folgt geändert und ergänzt. In § 10 Abs. 1 wird ein Zusatz, bestehend aus drei Sätzen, als Sätze 2 bis 4, mit folgendem Wortlaut angefügt:

Satz 2: Beschlüsse können in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, schriftlich herbeigeführt werden.

Satz 3: Es ist die Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten erforderlich.

Satz 4: Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Diese Änderung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Köln, den 19. September 1979

† Joseph Kard. Höffner
Erzbischof von Köln

† Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

† Franz Hengsbach
Bischof von Essen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

† Reinhard Lettmann
Kapitularvikar des Bistums Münster

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 172 Anweisungen zur ADVENIAT-Kollekte

Bekanntmachungen in allen Gottesdiensten am
vierten Adventssonntag 1979

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu unserem Weihnachtzehnten für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre

Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb Ihres Heimatortes verbringen, wollen Sie Ihre Spende im Pfarramt abgeben oder direkt auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten
am ersten Weihnachtstag 1979

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer.

Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 173 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 25. Oktober 1979

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS 183 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 17. August 1979 (KA 1979 S. 88), wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. Die *Anlage 7 Abs. 2* erhält in den Buchstaben d) und f) folgenden Wortlaut:

„d) Steht der Ehegatte eines Arbeitnehmers im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder anderen Regelungen versorgungsbe-rechtigt und steht ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Hat der Ehegatte Anspruch auf den vollen Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Hat der Ehegatte als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer einen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zur Stufe 2.“

„f) Ist ein Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt und ist sein Ehegatte im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, so findet die Bestimmung des § 28 KAVO keine Anwendung, d. h., er erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages ungekürzt. Ist der Ehegatte dagegen teilzeitbeschäftigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer einen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem den Ehegatten tatsächlich gezahlten Ortszuschlag und dem Gesamtanspruch beider Ehegatten, wenn sie beide im öffentlichen Dienst tätig wären.“

II. Die unter I. aufgeführten Änderungen treten am 1. Juli 1978 in Kraft.

L. S.

Collas
Generalvikar

Nr. 174 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 25. Oktober 1979

Die Regional-KODA hat auf ihrer Sitzung vom 24. 9. 1979 die nachstehenden Änderungen der KAVO beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt werden:

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS 183 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 17. August 1979 (KA 1979 S. 88), wird demgemäß für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. Die *Dienstwohnungsverordnung* (Anlage 11 zur KAVO) wird in § 6 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Bei einer nach Abs. 2 u. 3 maßgeblichen monatlichen Bruttovergütung		Höchste Dienstwohnungs- vergütung
von DM	bis DM	DM
—,—	1399,99	195,—
1400,—	1499,99	210,—
1500,—	1599,99	225,—
1600,—	1699,99	240,—
1700,—	1799,99	255,—
1800,—	1899,99	270,—
1900,—	1999,99	285,—
2000,—	2099,99	300,—
2100,—	2199,99	315,—
2200,—	2299,99	330,—
2300,—	2399,99	345,—
2400,—	2499,99	360,—
2500,—	2599,99	375,—
2600,—	2699,99	390,—
2700,—	2799,99	405,—
2800,—	2899,99	420,—
2900,—	2999,99	435,—

2. In Satz 2 wird die Zahl „203,—“ durch die Zahl „435,—“ und die Zahl „1500,—“ durch die Zahl „2900,—“ ersetzt.

II. Die *Verordnung über Reisekosten* (Anlage 15 zur KAVO) wird in § 6 Abs. 1 wie folgt geändert:

In der 3. Zeile wird die Zahl „0,32“ durch die Zahl „0,36“ und in der 4. Zeile die Zahl „0,22“ durch die Zahl „0,24“ ersetzt.

III. Die unter I. aufgeführten Änderungen treten am 1. März 1980 in Kraft.

Die unter II. aufgeführten Änderungen treten am 1. Oktober 1979 in Kraft.

L. S.

Collas
Generalvikar

**Nr. 175 Richtlinien für die
Aufstellung des Voranschlages 1980**
(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 26. Oktober 1979

Der Gesamthaushalt des Bistums für das Jahr 1980 weist trotz der günstigen Kirchensteuerentwicklung wie die Haushalte der Vorjahre ein Defizit aus. Die spätestens ab 1981 vorgesehenen Steuererleichterungen bei der Lohn- und Einkommensteuer werden die positive Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sehr stark abschwächen, während die laufenden Personal- und Sachkosten erfahrungsgemäß weiter ansteigen. Ob der laufende Personal- und Sachkostenaufwand ab 1981 aus dem Kirchensteueraufkommen und den sonstigen Verwaltungseinnahmen finanziert werden kann, erscheint zur Zeit ungewiß. Aus diesem Grunde muß vorsorglich davon ausgegangen werden, daß freie Haushaltsmittel aus der Kirchensteuer zur Finanzierung von Investitionen ab 1981 nicht mehr oder nur noch in bescheidenem Umfange zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf diese Zukunftsentwicklung ist es vorrangiges Ziel der Haushaltswirtschaft für das Jahr 1980, den stark angestiegenen unabweisbaren Investitionsbedarf der Kirchengemeinden im Rahmen des außerordentlichen Haushalts zu fördern. Dieses Ziel kann allerdings nur erreicht werden, wenn bei der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinden

- a) alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und
- b) alle Ausgaben unter besonderer Beachtung der Grundsätze der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit ermittelt werden.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. In Abänderung des bisherigen Formulars sind im Voranschlag für das Haushaltsjahr 1980 drei Spalten für folgende Angaben ausgedruckt worden:

Ansatz Haushaltsjahr	1980
genehmigter Ansatz Haushaltsjahr	1979
Ist-Einnahme/Ist-Ausgabe Haushaltsjahr	1978

Die Angaben in der Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1979“ müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushalts 1980 genehmigten Nachträge für 1979 enthalten.

Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1978 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1978 ausgewiesenen Einnahmen bzw. Ausgaben übereinstimmen.

Eine weitere formularmäßige Änderung erfolgte zu Titel I der Ausgaben. Die spezifizierten Beträge zu den Vergütungen der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind künftig in der Anlage 4 zum Voranschlag des ordentlichen Haushaltes — Blatt 1—3 — einzusetzen und mit der Gesamtsumme — vergleiche letzte Zeile Blatt 3 der Anlage — nach I/5 der Ausgaben zu übertragen.

Bei der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes ist die Anlage 4 — Blatt 1—3 — zurückzuhalten. Sie ist im Hinblick auf die Datenschutz-Bestimmungen nicht auszulegen. Das gleiche gilt für die Anlagen 1, 2 und 3.

Für das von 1978 an eingeführte Durchschreibeverfahren fügen wir nochmals unsere Anleitungen bei, die genau zu beachten sind.

2. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1980 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 15. 12. 1979 vorzulegen.

In den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1979 wurde als Vorlagetermin der 1. 12. 1979 angekündigt. Mit Rücksicht auf die Kirchenvorstandswahlen im nächsten Monat wurde der Vorlagetermin verschoben.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

3. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.
4. Auf dem dem Voranschlag beigefügten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1980“ sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlags vorzunehmen.

In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positionsnummer voranzusetzen.

Des weiteren sind die benötigten spezifizierten Angaben betreffend „Kirchliche Zusatzversorgungskasse“ auf „Anlage 2 zum Voranschlag 1980“ vorzunehmen. Wegen näherer Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Titel I/7 der Ausgaben.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (siehe Titel IX/5 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.
6. Alle Ansätze sind in vollen DM-Beträgen zu bilden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

In der Handhabung der Fragen der Versteuerung aller Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch in den Fragen der Soziallasten ergeben sich nach wie vor aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen große Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche.

Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl für alle Lohn- und Gehaltszahlungen die ordnungsgemäße Versteuerung und Abführung vorzunehmen als auch die sachlich richtige Berechnung und Abführung der Soziallasten durchzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich, der zu überwachen hat, daß auch diese Aufgaben richtig wahrgenommen werden.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf unser Merkblatt vom 31. 10. 1975, welches den Kirchengemeinden mit den Etatformularen für 1976 zugegangen ist. Weitere Ausfertigungen dieses Merkblattes werden auf Anforderung nochmals zur Verfügung gestellt.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Die bisherigen Angaben über den Gesamtrevuenbestand und etwaige Einnahmen-Reste am Ende des vergangenen Haushaltsjahres entfallen künftig.

Ebenfalls entfallen im Voranschlag die Angaben über einen etwaigen Revenuenvorschuß und Ausgaben-Reste am Ende des vergangenen Haushaltsjahres.

Unter der Position „A“ werden ab 1980 alle etatlichen Verrechnungen für Besoldungseinsparungen und sonstige Verwahrbeträge aus den Vorjahren für eingesparte Beträge bei den Titeln VI und X sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen erfolgen. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur noch insoweit vorzunehmen, als die Kirchenvorstände in unseren Mitteilungen über die Festlegung von Verwahrbeträgen hierzu aufgefordert werden.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pacht- und Mieteinnahmen“

Zu Titel I/1—6 — Pächte und Mieten —

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bis-

her bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Pächte, Mieten und Erbbauzinsen im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen angehoben werden können.

„Pächte“

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Gleitklausel, wonach eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden kann, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht oder ermäßigt hat. Bei der Neubegründung von Pachtverhältnissen für landwirtschaftliche Flächen soll ein Mindestpachtpreis von 1,50 DM je Ackerzahl für 25 ar (1 Morgen) verlangt werden. Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von 0,05 DM je qm erwartet.

Eine Anhebung des Mindestpachtpreises im Laufe des Haushaltsjahres 1980 bleibt vorbehalten. Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem: Die Grundsteuer A, die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Umlage der Landwirtschaftskammer und die Umlagebeiträge für den Wasser- und Bodenverband. Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1980 vorzunehmen.

„Erbbauzinsen“

Bei der Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beachten, daß durch das Gesetz zur Änderung des Erbbaurechtes, welches am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen für Erbbaurechte, die vor mehr als 3 Jahren begründet worden sind, neu festzusetzen. Voraussetzung für die Erhöhung des Erbbauzinses ist, daß in den Erbbaurechtsbestellungsverträgen eine Anpassungs- bzw. Gleitklausel enthalten ist. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Die Einnahmen aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Fondansätze zu etatisieren, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet werden.

„Mieten“

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974, welches am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, zu erfolgen. Soweit Mietwerte anhand von Mietwerttabellen, die schon von verschiedenen Stadtgemeinden und Kreisen erstellt worden sind, in Ansatz gebracht werden, ist darauf zu achten, ob im ermittelten Mietwert die öffentlichen Gebühren und Abgaben bereits berücksichtigt worden sind.

Für Mietobjekte, bei deren Erstellung zur Finanzierung der Baumaßnahme öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind, ist nur die amtlich festgesetz-

te Kostenmiete zulässig. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Ermittlung der Kostenmiete sind zu überprüfen. Dabei verweisen wir auf die Neufassung der II. Berechnungsverordnung vom 18. 7. 1979 und die Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970).

Erhöhungen der Kostenmiete sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen umgehend vorzunehmen.

Die auf das Mietobjekt entfallenden Nebenabgaben tragen die Mieter. Eine Erhöhung dieser Kosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern. Die Nebenabgaben sind wie bisher bei Titel IX/3 b—d der Einnahmen zu etatisieren.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Titel I/7 — Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1980 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8 a zu etatisieren. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Die Etatisierung ist bei Titel I/8 b vorzunehmen. Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1980 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben. Für die ggf. neu festzusetzende Nutzungsentschädigung sind die Bestimmungen der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist auf Anlage 1 des Voranschlages vorzunehmen.

Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die für Dienstwohnungen zu zahlen sind. Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu etatisieren.

Wir weisen auf die Verpflichtung hin, beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle 5 Jahre, den örtlichen Mietwert zu überprüfen und

ggfs. die Nutzungsentschädigung neu festzusetzen. Hierüber ist die Hauptabteilung Personal (siehe Anlage 11 zur KAVO, Dienstwohnungsverordnung, § 4, Absatz 3) zu informieren.

Unabhängig hiervon ist zur Vermeidung von Lohnsteuer-Nacherhebungen der steuerliche Mietwert in Abständen von zwei Jahren durch das zuständige Finanzamt überprüfen bzw. neu feststellen zu lassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5, Anlage 11 zur KAVO, der Unterschiedsbetrag zwischen dem örtlichen bzw. dem steuerlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohnsteuer unterliegt und ferner zu prüfen ist, inwieweit die versicherungsrechtlichen Bestimmungen hierbei zu beachten sind.

Steuern und ggf. Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird auf die einleitenden Bemerkungen zu II — Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln — verwiesen.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist zusätzlich zur Nutzungsentschädigung bei Pos. IX/3 c der Jahresbetrag für die Beheizung der Dienstwohnung anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt.

Zu Titel III der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 6% zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1980 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 1 zum Voranschlag vorzunehmen.

<u>Zu den</u>	<u>Zu den</u>
<u>Einnahme-Titeln</u>	<u>Ausgabe-Titeln</u>
IV „Kollekten“	II „Kultuskosten“
V „Opferstöcke“	III „Paramente“
VI „Ertrag von Trauungen usw.“	XI „Einmalige Ausgaben“

Die Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser (Titel II/5) und insbesondere die Heizungskosten (Titel II/6) sind in letzter Zeit stark angestiegen.

Das Bistum hat sich in 1979 an der Finanzierung der gestiegenen Heizungskosten mit 10% der für 1978 genehmigten Ansätze für Heizungsaufwand beteiligt.

Für 1980 kann bei der Ermittlung des Ansatzes für Heizungskosten davon ausgegangen werden, daß das

Bistum sich mit weiteren 20% der für 1978 genehmigten Heizungskostenansätze — insgesamt also 30% — an der Finanzierung beteiligt.

Darüber hinausgehende Kosten müssen aus Mehreinnahmen bei den Titeln IV—VI, aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III oder aus freien Revenuen finanziert werden. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, kann auch auf die Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben zurückgegriffen werden.

Für die Jugend- und Pfarrheime werden Heizungskosten in Höhe der für das Haushaltsjahr 1978 genehmigten Ansätze — zuzüglich 50% — anerkannt.

Ein Mehrkostenbedarf ist ggfs. aus freien Revenuen, Sammlungen und Spenden bzw. aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben zu finanzieren.

Zu Titel IX der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

„Zinsen und Dividende“

Die Zinsen der freien Revenuen und die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind bei der Position Titel IX/1 zu etatisieren.

„Arbeiternehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen“

Die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Titel I/6 der Ausgaben) — sind wie bisher bei Titel IX/4 der Einnahmen zu etatisieren.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1980 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

„Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten“

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel IX/6 der Einnahmen (nicht bei Tit. I/8 der Einnahmen!) etatisiert werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Vorschlag 1980 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen ist bei Titel IX/3 c vorzunehmen.

Zu Titel IX/7:

— Nutzungsentschädigungen für Bildungsveranstaltungen —

Bei dieser Position ist ein Ansatz zu bilden, wenn in

pfarrgemeindlichen Häusern — im Regelfall im Pfarrheim bzw. Jugendheim — Bildungsveranstaltungen im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes stattfinden. Solche Nutzungsentschädigungen sind in angemessener Höhe anzusetzen. Mit ihnen soll der durch diese Veranstaltungen bedingte Kostenaufwand, insbesondere für Heizung, Reinigung und Strom, abgegolten werden.

Zu Titel IX/9:

— Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Jugend-/Pfarrheims —

Werden öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten gewährt, sind diese zu etatisieren.

Zu Titel X der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel X/2 entfällt daher, wie schon in den Vorjahren, der Einnahmenansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position X/2 der bislang zur Auszahlung gekommene Betrag v o r d e r L i n i e — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Besoldungen/Vergütungen“

„Aushilfe in der Seelsorge“

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Für die Vergütung von seelsorglichen Aushilfen durch Ordensgeistliche gilt ab 1. Januar 1977 die dazu erlassene besondere Vergütungsregelung.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer s t ä n d i g e n Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2 a bzw. I/2 b der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Kostenerstattung für Dienstreisen von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW“

Bei der Etatisierung zu Titel I/3 und I/4 ist gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,36 DM je km zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß im Regelfall monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden können.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1980 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

„Vergütungen für Laienangestellte“

Die Vergütungen der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind auf der Anlage 4 — Blatt 1—3 — zu etatisieren. Der auf Blatt 3 — letzte Zeile — ausgewiesene Gesamtbetrag ist nach Titel I/5 der Ausgaben zu übertragen.

Die Etatisierungen zu den Vergütungen sind in Höhe der letzten Festsetzung vorzunehmen. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze auch für 1980 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Die Ansätze zu den Positionen

Sozialversicherungsbeiträge,

Kirchliche Zusatzversorgungskasse und

Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten

sind erstmalig bei Titel I/6—8 der Ausgaben statt bei Titel VI/10—12 der Ausgaben zu etatisieren. Bei der Veranschlagung dieser Verpflichtungen ist wie bisher zu verfahren.

Zu Position Titel I/6:

Zu etatisieren sind die voraussichtlichen Brutto-Soziallasten.

Die Einbehaltung und Weiterleitung dieser Abgaben ist unter genauer Beachtung der versicherungs-

rechtlichen Bestimmungen durch den Rendanten vorzunehmen. Wir verweisen hierzu auch auf die einleitenden Bemerkungen zu II — „Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln“.

Zu Position Titel I/7:

Die Satzungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Wir bitten, unter Beachtung der Hinweise des Schreibens vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be, die Etatisierungen auch für das Jahr 1980 vorzunehmen.

Die Abgaben an diese Kasse sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf Anlage 2 zum Voranschlag 1980 in den hierfür vorgesehenen Spalten zu spezifizieren. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Zu Position Titel I/8:

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Zu Position Titel I/9:

Etatisierungen zu dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Unterhaltung“

Die Veranschlagung der Ansätze ist in Höhe der für das Rechnungsjahr 1979 genehmigten Haushaltsansätze vorzunehmen. Die Kirchengemeinden bleiben also befähigt, kleinere Bauunterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen aus den etatlichen Mitteln des Titels V, ggfs. auch aus Mitteln der Reparaturrücklage, zu bestreiten; die Zahl der Anträge zum außerordentlichen Haushalt kann dadurch weiterhin eingeschränkt bleiben.

Wir bringen noch einmal die Bestimmung der Diözesan-Statuten, Band II, Artikel 603, in Erinnerung und bitten zu beachten, daß die jährliche Begehung aller kircheneigenen Bauten durch den Kirchenvorstand auch tatsächlich vorgenommen wird, damit kleinere Schäden frühzeitig erkannt und unverzüglich abgestellt werden.

Nachstehend geben wir die für das Jahr 1980 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung bekannt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V

bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.

- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 5000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 5000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also immer Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Bekanntlich ist die Zweckbindung der Ansätze bei Titel V beschränkt auf eine Verwendung für bauliche Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen.

Andere Verwendungszwecke sind also nicht zulässig.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern und Lasten“

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position Titel VI/6 sind keine Ansätze für Kanalanschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/7 zu etatisieren sind, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind. Die diesbezüglichen Ansätze im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Titel VI — entfallen infolgedessen.

Bei Titel VI/9 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag zu etatisieren.

Zu den Positionen Titel VI/11 und 12 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als

einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1980 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Es ist zu beachten, daß bei Titel VI/13 nur Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter zu veranschlagen sind. Die Forstwirtschaftskosten, die nach dem genehmigten Wirtschaftsplan über „Betriebsmaßnahmen im Walde der Kirchengemeinde“ veranschlagt werden, sowie die Einnahmen aus dem genehmigten Hauungsplan, sind im ordentlichen Haushalt nicht einzusetzen. Kosten und Erträge dieser Positionen sind in der Kirchenrechnung unter außerordentliche Ausgaben bzw. außerordentliche Einnahmen auszuweisen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß bei der Position Titel VI/15 die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränkt ist:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/15 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1980 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Für das Haushaltsjahr 1980 gilt hierfür folgende Regelung: Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushalts (Titel I—VII und IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 800,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Titel IX/3 a der Einnahmen).

Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Für das Rechnungsjahr 1980 sind die Etatisierungen wie im Haushalt 1979 gemäß der nachstehenden Berechnungsgrundlage vorzunehmen:

Kirchengemeinden

bis	499 Gemeindemitglieder	2400,— DM
von	500— 999 Gemeindemitglieder	2800,— DM
von	1000—1999 Gemeindemitglieder	3300,— DM
von	2000—2999 Gemeindemitglieder	3800,— DM
von	3000—4999 Gemeindemitglieder	4000,— DM
	zuzüglich 100,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 3000	
über 5000	Gemeindemitglieder zuzüglich 100,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 3000—5000 und 50,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 5000	4000,— DM

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die bis einschließlich Rechnungsjahr 1974 erfolgten Einzeletatisierungen unter den Positionen 6—19 des Titel IX entfallen sind.

Dem Formular „Voranschlag 1980“ liegt eine Staffell der Kirchengemeinden nach Zahl der Gemeindemitglieder mit den entsprechenden Haushaltsansätzen zu Titel IX/1 bei.

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb darum, die konkreten Einzelverwendungen aus diesem Pauschalansatz schon bald mit dem Pfarrgemeinderat abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 6. 1977, Nr. 98, Bezug genommen.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, daß es zulässig ist, aus diesem Ansatz auch Mehrausgaben gegenüber einzelnen Haushaltsansätzen zu bestreiten, zu welchen das Bistum keine Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt zuweist.

Bei den Haushaltsberatungen ist ggfs. Vorsorge zu treffen, daß für solche Mehrkosten, insbesondere auch für ungedeckte Heizungskosten, Mittel aus dem Pauschalansatz in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der

Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Nach Ausschöpfung dieser Einnahmemöglichkeit können ggfs. zur Finanzierung ungedeckt verbleibender Kosten frei verfügbare Mittel der Kirchenkasse, u. a. auch aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben, aufgewandt werden.

Zu Titel IX/2

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1980 sowie für die Spitzabrechnung 1979 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Januar 1980, zugehen lassen.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1978 ermittelt und in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Soweit bei einzelnen Kirchengemeinden diese Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, ist ab 1. Januar 1980 entsprechend zu verfahren.

Zu Titel IX/3

— Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vergleiche KA 1970, Seite 196).

Für das Haushaltsjahr 1980 gilt weiterhin:

Die Ausgaben zu den Positionen 15 a—d sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahmeposition 3 B vorzunehmen.

Die aufzubringende Eigenleistung zu den allgemeinen Betriebskosten ist mit 3% vom Haushaltsvolumen anzusetzen.

Vor Errechnung dieser Eigenleistung sind vom Haushaltsvolumen abzusetzen:

a) Die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung,

b) die Ausgabemittel zu Ziffer 15 a—d.

Der ermittelte Betrag ist bei der Einnahmeposition 3 A zu etatisieren.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1980 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeitig durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite zu etatisieren.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Voranschlags für Jugendheime der OT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Haushaltsjahr 1980 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	50 000,— DM	600,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
über	100 000,— DM	1 000,— DM

Den Jugendhilfeträgern ist bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1979 sowie die Jahresplanung 1980 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1980 beizufügen.

Zu Titel IX/5

— Schwesterngestellungsleistungen —

Für Ordensschwwestern, die in Ambulanz und Näherschule eingesetzt sind, sind bei der Veranschlagung für 1980 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1978, Nr. 8, S. 108, veröffentlicht worden sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	950,— DM
Sozialbeitrag 12%	114,— DM
Verfügungsgeld 10%	95,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist gemäß KA 1979, Nr. 6, Seite 52,

mit 355,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 12,— DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Zu Titel IX/6

— Unterhaltung der Grünanlagen —

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1980 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/7

— Kircheneigener Friedhof —

Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruf-tenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, über den Voranschlag allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlags 1980 zu berücksichtigen. Auf Seite 10 des Voranschlags sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlags 1980 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1980

Vom 1. Januar 1980 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1980 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1980 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1980 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („C“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1980 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1979 einschließlich 1. Nachtragshaushalt 1979 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1979 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1980 vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1980

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1980 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1980 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1979 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1980 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1979.

Nr. 176 Neuordnung der überdiözesanen Kollekten-Termine

Aachen, 28. August 1979

In den letzten Jahren sind wiederholt verschiedene Wünsche laut geworden bezüglich der überdiözesanen Kollekten-Termine: Das „Fastenopfer der Kinder“ des Bonifatiuswerkes kollidierte mit der MISEREOR-Fastenkollekte; der Weltmissionssonntag der Kinder am Sonntag nach Weihnachten — also kurz nach der ADVENIAT-Kollekte — fiel auf den Familiensonntag. Manche Seelsorger wie auch Eltern haben es aus pädagogischen und pastoralen Gründen nicht für gut gehalten, die Erwachsenen und die Kinder im gleichen Anliegen an verschiedenen Sonntagen anzusprechen. Schließlich hatten die Diözesan-Caritasverbände darum gebeten, die Caritas-Herbstkollekte in allen Diözesen an einem Sonntag durchzuführen, um so eine einheitliche Vorbereitung und öffentliche Werbung durchführen zu können.

Um diesen berechtigten pastoralen Anliegen zu entsprechen und um zu einer überschaubaren Kollekten-Ordnung zu kommen, die Überschneidungen mit anderen Anliegen und eine allzu große Nähe der Kollekten-Termine untereinander vermeidet, haben die deutschen Bischöfe folgende Regelung beschlossen, die ab 1980 gelten soll:

1. die *ADVENIAT-Kollekte* verbleibt wie bisher am *ersten Weihnachtstag*.
2. Die *MISEREOR-Kollekte* verbleibt wie bisher am 5. *Fastensonntag (Passionssonntag)*. Das „Fastenopfer der Kinder“ ist für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt.
3. Der *Diaspora-Sonntag* (und damit die Diapsora-Kollekte) des Bonifatiuswerkes wird auf den 2. *Juni-Sonntag* festgelegt und rückt damit in die Nähe des Festes des hl. Bonifatius. Der Vorbereitung und Durchführung des Diaspora-Sonntags soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit ein Ausgleich für das entfallende Fastenopfer der Kinder zugunsten der Kinderseelsorge in der DDR erfolgt, aber auch eine kräftige Hilfe für die nordeuropäische Diaspora ermöglicht wird.
4. Die *Caritas-Herbst-Kollekte* soll in allen deutschen Diözesen am *zweitletzten Sonntag im September* stattfinden.

Die Caritas-Straßenkollekten sollen nach Möglichkeit auch auf diesen Tag gelegt werden. Die in den letzten Jahren mancherorts eingeleiteten Martins-Sammlungen des Bonifatiuswerkes sollen wegfallen.

5. Der *Weltmissions-Sonntag* (und damit die Weltmissions-Kollekte) wird auf den *letzten Sonntag im Oktober* festgelegt. Der Weltmissions-Sonntag der Kinder — bisher am Sonntag nach Weihnachten — wird mit der Sternsinger-Aktion verbunden, die ihren missionarischen Charakter behalten soll. Der Präsident des Päpstlichen Missionswerks hat mit Schreiben vom 20. 8. 1979 (Jr. Nr. V 7105/79) der Verlegung dieser beiden Termine zugestimmt.

Nr. 177 Empfehlungen für die Verwaltung ortskirchlichen Grundvermögens

Aachen, 31. Oktober 1979

I. Einleitung

1. Kirchliches Vermögen ist eine der Grundlagen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wesentlicher Bestandteil dieses Vermögens ist der Grundbesitz. Diesen ungeschmälert zu erhalten und einen angemessenen Ertrag daraus zu sichern, ist die Aufgabe kirchlicher Vermögensverwaltung. Kirchliche Vorschriften hierzu sollen gewährleisten, daß die Grundstücke ihrem jeweiligen Zweck nutzbar gemacht werden.
2. Je nach seiner Zwecksetzung wird Grundvermögen zusammen mit anderen Vermögenswerten derselben Zweckbestimmung in verschiedenen Vermögensansammlungen verwaltet. Diese haben regional unterschiedliche Sammelbezeichnungen wie Stellen- oder Pfründevermögen und Kirchenvermögen; daneben gibt es das durch den Willen des Stifters zweckgebundene Vermögen.
 - a) Der Ertrag des Stellenvermögens dient der Bezahlung des Stelleninhabers.
 - b) Das Kirchenvermögen oder auch Kirchenstiftungsvermögen dient dazu, unmittelbar oder durch seinen Ertrag Gottesdienst, Seelsorge und caritative Zwecke zu fördern.
 - c) Das vom Willen der Stifter gebundene Vermögen ist die Grundlage für die Erfüllung der Stiftungszwecke.
3. Diese Vermögensarten sind wegen der unterschiedlichen Zweckbestimmung buchmäßig getrennt zu führen. Die Zuordnung der einzelnen Vermögensbestandteile zu ihren jeweiligen Zwecken darf nicht verändert werden.

II. Bestandsverzeichnis und Zustandskontrolle

1. Um Vermögen zu verwalten, muß man sich jederzeit über seinen Bestand unterrichten können. Deshalb ist ein Verzeichnis des Grundvermögens aufzustellen und fortzuführen. Dieses nach Vermögensarten zu trennende Verzeichnis muß einen klaren und vollständigen Überblick über das Grundvermögen enthalten mit Angaben der grundbuch- und katastermäßigen Bezeichnung, der Größe, der Nut-

zungsart und der etwaigen Belastungen und Beschränkungen.

2. Zur geordneten Verwaltung gehört auch die ständige Zustandskontrolle. Grundstücke und Gebäude müssen in baulich einwandfreiem, verkehrssicherem Zustand erhalten werden. Dabei sind die baurechtlichen Vorschriften und Denkmalschutzbestimmungen zu beachten. Durch rechtzeitige Instandsetzung können größere Schäden abgewendet werden. In regelmäßigen Zeitabständen sollte daher eine Begehung der Grundstücke und eine Besichtigung der Gebäude durch die zur Verwaltung des Grundvermögens berufenen Personen stattfinden. Dabei ist festzuhalten, welche Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei der Besichtigung von Grundstücken und Gebäuden, die anderen Personen zur Nutzung überlassen sind, ist zu prüfen,

- a) ob sie ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
- b) ob die Nutzung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und
- c) ob sie nicht unbefugt einem Dritten überlassen sind.

Zur ordnungsgemäßen Grundstücksverwaltung gehört auch die regelmäßige Überprüfung der Erträge und ihrer Verwendung.

III. Überlassung, Belastung und Veräußerung von kirchlichen Grundstücken

Überlassung, Belastung und Veräußerung kirchlicher Grundstücke sind nur zulässig, wenn ein gerechter Grund im Sinne des Kirchenrechts vorhanden ist. Sie dürfen daher nur vorgenommen werden, wenn sie dringend notwendig, offensichtlich zum Nutzen der Kirche oder aus caritativen Gründen geboten sind.

1. Überlassung von Grundstücken ohne Eigentumsübertragung

- a) Im Interesse der ungeschmälerten Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens ist zunächst zu prüfen, ob der angestrebte Zweck schon durch eine zeitlich befristete vertragliche Überlassung des Grundstücks erreicht werden kann.

aa) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Grundstück nur für einen vorübergehenden Zweck, wenn auch über einen langen Zeitraum, genutzt werden soll und anschließend so zurückgegeben werden kann, daß eine der Beschaffenheit des Grundstücks entsprechende Nutzung wieder möglich ist. Dies muß durch entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem vorübergehend Nutzungsberechtigten sichergestellt werden.

Als Beispiele für eine solche vorübergehende Grundstücksnutzung kommen in Betracht die Verwendung als Sportplatz, Lagerplatz, Parkplatz, Campingplatz, Kleingartenfläche oder die Verpachtung als landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzfläche.

bb) Soweit das Grundstück durch die Nutzung eine wesentliche Änderung erfährt, zum Beispiel durch den Abbau von Kies, Sand, Stein und dergleichen, kommt es darauf an, ob das so veränderte Grundstück nach erfolgtem Abbau wieder wirtschaftlich

— wenn auch anders als vor dem Abbau, zum Beispiel als Fischteich — genutzt werden kann oder nicht. Ist später eine solche geänderte Nutzung möglich, besteht grundsätzlich keine Veranlassung, das Grundstück zu veräußern. Die vorübergehende Nutzung ist vertraglich, beispielsweise durch einen Abbaupvertrag, genau zu regeln. Die Abfassung solcher oft schwieriger Verträge sollte grundsätzlich im Benehmen mit der Diözesanverwaltung erfolgen. Eine nur vorübergehende Nutzungsüberlassung hat allerdings keinen Sinn, wenn das Grundstück nach Rückgabe vom Eigentümer nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann. Das Grundstück sollte dann an den Antragsteller veräußert werden.

b) Die Veräußerung kirchlicher Grundstücke ist auch dann noch nicht erforderlich, wenn derselbe Zweck durch die Bestellung entsprechender Baulasten oder Grunddienstbarkeiten, zum Beispiel der Bestellung von Geh- und Fahrrechten, Leitungsrechten, Wasserentnahmerechten, erreicht werden kann.

c) Auf eine angemessene Entschädigung ist bei der Überlassung der Nutzung von Grundstücken in jedem Fall zu achten.

d) Eine weitere Möglichkeit der Nutzungsüberlassung kirchlichen Grundbesitzes ist die Vergabe von Erbbaurechten. Auf dieses Rechtsinstitut soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; es bedarf einer besonderen Darstellung.

2. Veräußerung von Grundstücken

Eine Veräußerung von Grundstücken kann durch Tausch oder Verkauf erfolgen. Um eine Grundlage für die Entscheidung zu gewinnen, ist es in jedem Fall erforderlich, zuvor eine fachkundige Bewertung der Grundstücke durch einen unabhängigen Sachverständigen oder die Diözesanverwaltung herbeizuführen.

Bei einem Grundstückstausch ist folgendes zu beachten:

Das angebotene Tauschgrundstück muß auf Dauer wirtschaftlich mindestens genauso gut nutzbar sein wie das abzugebende.

Das angebotene Grundstück soll entweder für sich allein oder im Zusammenhang mit einem anliegenden kirchlichen Grundstück eine ausreichende Größe haben, also eine vertretbare Wirtschaftseinheit darstellen.

Sofern ein Wertunterschied besteht, ist er grundsätzlich in Geld auszugleichen.

IV. Wiederanlage der Erlöse aus Grundstücksgeschäften

1. Es ist zunächst zu prüfen, ob eine Wiederanlage in Grundvermögen möglich ist.

a) Beim Erwerb unbebauter Grundstücke sind unter anderem folgende Gesichtspunkte zu bedenken: Derzeitige Nutzungsmöglichkeiten und -erwartungen, Verwendbarkeit für eigene Zwecke oder als Vorratsgelände, Kapitaleinsatz und Ertragsmöglichkeiten, Folgelasten wie zum Beispiel Erschließungs-

beiträge und andere öffentliche Abgaben und Lasten.

b) Auch wenn die künftige Wirtschaftsentwicklung nicht vorhergesehen werden kann, sollte man eine Wiederanlage in Wald nur dann erwägen, wenn Waldgrundstücke unter besonders günstigen Bedingungen angeboten werden oder zur Abrundung vorhandenen Besitzes bzw. zu einer besseren Bewirtschaftung desselben führen. In jedem Fall muß der Holzbestand durch einen Sachverständigen vor Erwerb begutachtet und geschätzt werden.

c) Als andere Form der Wiederanlage kommt der Erwerb solcher Grundstücke in Betracht, auf denen vermietbare Objekte errichtet werden können oder schon errichtet sind. Hierbei ist jedoch große Vorsicht geboten. Wegen der zu erwartenden Folgekosten muß darauf geachtet werden, daß die bei solchen Objekten regelmäßig anfallenden laufenden Verpflichtungen nicht vom Eigentümer, sondern von dem Nutzungsberechtigten getragen werden, dem diese Objekte überlassen werden sollen. Auch kommt ein solcher Ersatzerwerb nur dann in Betracht, wenn die sachkundige Verwaltung nachhaltig gesichert ist.

2. Eine andere Möglichkeit, die der Anlage in Grundstücken am nächsten kommt, ist der Erwerb von Anteilen eines Immobilienfonds.
3. Des weiteren kommt der Erwerb von Anteilen eines Wertpapierfonds sowie der unmittelbare Erwerb von Wertpapieren in Betracht.
4. Eine Anlage als Spargeld empfiehlt sich dann, wenn das Geld in absehbarer Zeit verfügbar sein muß.

Im Interesse einer sachgerechten Entscheidung ist es geboten, rechtzeitig vor jeder Wiederanlage den Rat der Diözesanverwaltung einzuholen, ebenso etwa notwendige Genehmigungen.

V. Kirchlicher Grundbesitz im Flurbereinigungsverfahren

1. Die Diözesanverwaltung ist über die Einleitung des Verfahrens und über alle Termine unverzüglich zu unterrichten. In manchen Diözesen ist es üblich, daß die Diözesanverwaltung generell mit der Vertretung der Kirchengemeinden beauftragt wird. Soweit die Diözese die Vertretung nicht übernimmt, darf die Wahrnehmung der Interessen der kirchlichen Grundeigentümer nur solchen Personen übertragen werden, die sachverständig und selbst am Verfahren möglichst nicht beteiligt sind. Ihnen sind genaue und bindende Weisungen zu erteilen.
2. Beim Verfahren selbst muß darauf geachtet werden, daß eine dem Wert der jeweiligen Einlagegrundstücke entsprechende Abfindung gewährt wird. Hierbei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

a) Der kirchliche Grundeigentümer hat für die eingebrachten Grundstücke einen Anspruch auf Abfindung in Land. Diesen Anspruch soll er aus Gründen der Substanzerhaltung auch grundsätzlich geltend machen. Sofern wirtschaftliche Erwägungen im Ausnahmefall ein Abweichen von dieser Regel

rechtfertigen, ist eine vorherige Abstimmung mit der Diözesanverwaltung geboten.

Bei Einlagegrundstücken, die abbaubare Bodenbestandteile (Kies, Bims, Torf, Lehm, Ton, Sand, Bruchsteine usw.) enthalten, ist eine entsprechende Wiedertzuteilung anzustreben. Sofern dies nicht durchsetzbar ist, besteht für die Bodenbestandteile ein Anspruch auf angemessene Abfindung in Geld.

b) Im Zuge von Flurbereinigungsverfahren soll auch der kirchliche Grundbesitz möglichst arrondiert werden. Dies gilt auch für den Fall, daß der arrundierte Grundbesitz nach abgeschlossener Zusammenlegung mehreren Interessenten überlassen werden soll, da eine Aufteilung größerer Flächen immer möglich ist. Die oft gewünschte Zusammenlegung (räumliche Verbindung) der neu zugeteilten Flächen mit den Flächen bisheriger Nutzungsberechtigter (zum Beispiel Pächter) kirchlicher Grundstücke ist in der Regel nicht empfehlenswert, da dies der allgemeinen Verwendbarkeit der Grundstücke häufig nicht zugute kommt.

c) Es ist streng darauf zu achten, daß das zugeteilte Land hinsichtlich Bodenqualität, Beschaffenheit und Nutzungsmöglichkeit den Einlagegrundstücken gleichwertig ist. Dies ist insbesondere in den Gebieten von Bedeutung, wo die Nutzung (zum Beispiel Verpachtung) der Grundstücke nicht mehr voll gesichert ist. Soweit durch die Abfindungen eine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten eintritt, darf dies nicht zu einer Ertragsminderung führen. Bei der Zuteilung darf eine Entfernungsverschlechterung zur Ortslage nur dann hingenommen werden, wenn der Nachteil der größeren Entfernung durch besondere Vorteile ausgeglichen wird. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der kirchliche Eigentümer mangels Hofstelle an die Flurgrenze ausweichen könne, da dieser sowohl die Interessen seiner Pächter berücksichtigen als auch gute Verpachtungsergebnisse erzielen muß. Jedenfalls ist zu fordern, daß für im Ort oder ortsnahe gelegene eingebrachte Grundstücke wieder Grundstücke in vergleichbarer Lage zugeteilt werden. Entsprechendes gilt für Baugrundstücke.

d) Im Umlegungsverfahren ist vor allem streng darauf zu achten, daß den kirchlichen Grundstückseigentümern keine stärkere Belastung durch Abgabe von Grundstücksteilen für öffentliche Zwecke aufgebürdet wird als den anderen Teilnehmern des Verfahrens.

e) Wegen der Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Zuschüsse ist darauf hinzuwirken, daß Kulturmaßnahmen für die Abfindungsflächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden.

3. Bei den sogenannten freiwilligen Landtauschverfahren sind die unter 1. und 2. genannten Grundsätze besonders dringend zu beachten, da der beteiligte kirchliche Rechtsträger in solchen Verfahren nicht den Schutz gesetzlicher Bestimmungen und die Berücksichtigung seiner Belange durch Behördenvertreter genießt und daher die Gefahr der Benachteiligung besteht.

gung des kirchlichen Grundbesitzes in diesem Verfahren besonders groß ist.

VI. Kirchlicher Grundbesitz und Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz

1. Die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) werden von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufgestellt. Die kirchlichen Rechtsträger haben darauf zu achten, daß die Gemeinde die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der caritativen Einrichtungen und der Friedhöfe bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Das Bistum und die Kirchengemeinde stellen diese Erfordernisse fest. Das Bistum regelt, wer als Träger öffentlicher Belange im Verfahren auftritt. Für die Geltendmachung dieser Belange setzt die Gemeinde jeweils eine Ausschußfrist. Wenn innerhalb dieser Frist keine kirchliche Stellungnahme vorliegt, kann die Gemeinde davon ausgehen, daß die von der Kirche wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden. Deshalb sind die Fristen sorgfältig zu beachten.

Hinsichtlich der nicht für kirchliche Erfordernisse benötigten Grundstücke hat die Kirche keine Sonderstellung.

2. Angesichts der Schwierigkeiten, die mit der Wahrnehmung der kirchlichen Interessen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verbunden sind, empfiehlt es sich dringend, einen Arbeitsausschuß der Kirchengemeinde einzusetzen, der die Beratung der zuständigen Gremien vorbereitet.
3. Während der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden. Auch wenn durch die Planungen nur die Interessen der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin beeinträchtigt werden, sind nach Abstimmung mit der Diözesanverwaltung Einwendungen und Anregungen vorzubringen.
4. Um die Bauleitplanung zu sichern, stellt das Bundesbaugesetz der Gemeinde wichtige einschneidende Instrumente zur Verfügung. Dazu gehören die Veränderungssperre, die Bodenverkehrs- und Grundstücksteilungsgenehmigung, gesetzliche Vorkaufsrechte, die Anordnung von Baumaßnahmen, Pflanz-, Nutzungs- und Abbruchgebote, Modernisierungs- und Instandsetzungsangebote. Diese Instrumente sind häufig gegenüber den Kirchen nicht oder nur beschränkt anwendbar. Sieht sich eine Kirchengemeinde durch die Planung einer solchen Maßnahme im Bauleitplan beeinträchtigt, hat sie unverzüglich den Rat und die Vorschläge der Diözesanverwaltung einzuholen.

Entsprechendes gilt auch für Verfahren der Bodenordnung (Umlegung und Grenzregelung).

VII. Genehmigungsvorbehalte

Es wird darauf hingewiesen, daß die meisten Grundstücksgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde bedürfen. Wegen der regional unterschiedlichen Rechtslage wird hier auf Einzeldarstellungen verzichtet.

Bei Rechtsgeschäften mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat sich die Kirchengemeinde zu vergewissern, ob die vom Vertragspartner abgegebenen Erklärungen ebenfalls einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen und etwa erforderliche Genehmigungen vorliegen.

Nr. 178 Pastoraltagung in Mönchengladbach

Aachen, 2. November 1979

Wir weisen empfehlend hin auf die Pastoraltagung „Kirche und Arbeiterschaft“, die vom 27. bis 29. Dezember 1979 in Mönchengladbach stattfindet. Alle Interessenten werden gebeten, sich umgehend bei folgender Anschrift anzumelden: Regionalstelle Mönchengladbach, Aachener Str. 27, 4050 Mönchengladbach, Tel. 0 21 61/3 31 41. Unter dieser Anschrift sind Prospekte mit Anmeldekarten zu bekommen.

Nr. 179 Weihnachtstreffen für Priester

Die Priestergemeinschaft der Fokolare-Bewegung veranstaltet vom 2. bis 5. Januar 1980 ihr offenes Weihnachtstreffen für Priester, Diakone, Theologiestudenten und Ordensmänner. Thema: Seelsorge für den Menschen; im Menschen Christus begennen.

Das Treffen findet sowohl im Ökumenischen Lebenszentrum Ottmaring wie zu gleicher Zeit in der Heimvolkshochschule Stapelfeld (bei 4590 Cloppenburg) statt.

Anmeldung: Pfr. Josef Gleich, Ottmaring, Martinstraße 19, 8904 Friedberg, Tel. 08 21/60 21 83 und Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfelder Kirchstraße, 4590 Cloppenburg, Tel. 0 44 71/56 96 und 67 81.

Nr. 180 Rom-Fahrten des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 2. November 1979

- a) Das PWB in den westdeutschen Bistümern lädt alle jungen Männer (ab 17 Jahre), die sich für den Priester- oder Ordensberuf interessieren, zu einer Rom-Wallfahrt ein. Die Fahrt beginnt am 27. 12. 1979 und endet am 6. 1. 1980. Die Kosten betragen ca. 430,— DM. Anmeldungen sind umgehend an das PWB im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, zu richten.
- b) Der Internationale Ministrantenbund lädt ein zur Rom-Wallfahrt vom 7. 4. 1980 bis zum 12. 4. 1980. Alter ab 14 Jahre. Die Kosten betragen ca. 280,— DM. Anmeldungen sind erbeten an:
Ludwig Kamm, Am Alten Friedhof 13, 5300 Bonn (Coll. Leoninum).

Nr. 181 Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 2. November 1979

Die Diözesanstelle des PWB bietet wieder einige Tagungen auf der Wildenburg an. Eingeladen sind junge Menschen, die geistlich ansprechbar sind und bei denen, sofern sie älter sind, die Wahl eines kirchlichen

Berufes nicht ausgeschlossen ist. Es wird darum um eine entsprechende Auswahl der Teilnehmer gebeten. Eine einzelne Gemeinde sollte nach Möglichkeit nur zwei Jungen anmelden. Der Kostenbeitrag beträgt 30,— DM.

a) Der Kurs für 14/15jährige Jungen, die bisher noch nicht an solchen Besinnungstagen teilgenommen haben, beginnt am 27. 12. 1979 nachmittags und endet am 31. 12. 1979 vormittags.

b) Ein weiterer Kurs findet statt vom 2. 1. 1980 nachmittags bis zum 6. 1. 1980 vormittags für 16/17jährige junge Männer.

Nähere Einzelheiten werden den Teilnehmern rechtzeitig zugeschickt. Schriftliche Anmeldungen werden erbeten (unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum u. Schuljahrgangsstufe) an:

Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Weitere Kurse finden in den Osterferien statt, ebenso die Tagung für Primaner, die die Wahl eines geistlichen Berufes erwägen. Die Einladungen erfolgen rechtzeitig.

Nr. 182 „Gotteslob“-Empfehlung

Aachen, 26. Oktober 1979

Wir bitten die Seelsorger, die Gläubigen rechtzeitig und in ansprechender Form darauf hinzuweisen, daß das „Gotteslob“ ein passendes und sinnvolles Weihnachtsgeschenk sein kann.

Nr. 183 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 31. Oktober 1979

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Abflähne und

Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 184

Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 31. Oktober 1979

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 185 Priesterexerzitien

Haus Ludgerirast

Benediktinerabtei, 4425 Billerbeck

Leiter: P. Martin Uhlenbrock OSB

Thema: Die Apokalypse als Trostbuch der Gemeinde

Termine:	4.— 8. 2. 1980	10.—14. 3. 1980
	8.—12. 4. 1980	5.— 9. 5. 1980
	22.—26. 9. 1980	13.—17. 10. 1980
	13.—17. 10. 1980	3.— 7. 11. 1980
	8.—12. 12. 1980	

Exerzitien in der Kleingruppe (für Priester, Ordensleute und Laien)

Thema: Gebet und Meditation

Termine:

1. 2.— 8. 2. 1980	Leiter: P. Ludolf Hüsing OSB
24. 3.—31. 3. 1980	Leiter: P. Subpr. Heribert Kötter OSB
31. 5.— 7. 6. 1980	Leiter: P. Albert Altenähr OSB
12. 12.—19. 12. 1980	Leiter: P. Subpr. Heribert Kötter OSB

Exerzitien in der Kleingruppe (Priester und Ordensleute)

Termin: 19.—25. 10. 1980

Leiter: Frau Dr. Sigrun Polzien

P. Subprior Heribert Kötter OSB

Benediktinerabtei Maria Laach

17. 3.—21. 3. 1980	5. 5.— 9. 5. 1980
14. 4.—18. 4. 1980	16. 6.—20. 6. 1980

Leiter: P. Wigbert Hess OSB

Die Anmeldung wird erbeten an:

Gastpater, 5471 Maria Laach, Tel.: Mendig (0 26 52) 59-1

Exerzitien für Küster und Organisten

Benediktinerabtei Maria Laach

21. 4.—25. 4. 1980

Leiter: P. Maurus Sabel OSB

Die Anmeldung wird erbeten an:

Gastpater, 5471 Maria Laach, Tel.: Mendig (0 26 52) 59-1

Nr. 187 Personalchronik

Ernennung zu residierenden Domkapitularen

Unser Bischof Klaus hat den Hochwürdigsten Herren Weihbischof Maximilian Goffart, Weihbischof von Uzita, und Generalvikar Karlheinz Collas, Päpstlicher Ehrenprälat, die freien Kanonikate am Hohen Dom zu Aachen übertragen und ihnen die Stellen residierender Domkapitulare mit Wirkung vom 1. November 1979 verliehen.

Unser Bischof Klaus hat

- am 8. Oktober 1979 Rektor Rudolf Bartz mit Ablauf des 14. Oktober 1979 von seiner Aushilfstätigkeit als katholischer Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Aachen entpflichtet und ihn mit Wirkung vom 15. Oktober 1979 zur verantwortlichen Mitarbeit in der Pfarre St. Katharina in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, beauftragt mit Verleihung des Titels Vikar;
- am 8. Oktober 1979 P. Franz Stams SMM, Pfarrverweser an St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, von der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers an St. Josef, Monschau-Imgenbroich, befreit;
- am 8. Oktober 1979 Pfarrer Ewald Janßen, Verweser der Pfarrvikarie St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-West bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzigen Dechanten ernannt;
- am 8. Oktober 1979 Pfarrer Wilhelm Lenzen, St. Johann B., Nideggen, zum Pfarrer an St. Josef, Monschau-Imgenbroich, Dekanat Monschau, ernannt;
- am 17. Oktober 1979 Dr. Johannes P. Floß ab 1. Oktober 1979 von seiner Subsidiarität an St.

Fronleichnam in Aachen befreit und zum Weiterstudium beurlaubt;

- am 17. Oktober 1979 Pfarrer P. Paulus Crins SDS, unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser der Pfarre St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, und stellvertretender Dechant des Dekanates Wassenberg zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, Dekanat Wassenberg, bestellt;
- am 17. Oktober 1979 Kaplan P. Heinrich Kornips CSSp den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, Dekanat Wassenberg, erteilt unter Beibehaltung der Subsidiardienste an St. Georg in Wassenberg bei Aufgabe seiner Aushilfsdienste an St. Johann B. in Ratheim;
- am 18. Oktober 1979 Kaplan Hubert Cramer, St. Martin, Krefeld, rückwirkend ab 1. Oktober 1979 zum Kaplan an St. Anna, Düren, Dekanat Düren-Südwest, zur Aushilfe ernannt;
- am 19. Oktober 1979 Regionaldekan Andreas Dangel, St. Notburga, Viersen-Rahser, von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Viersen befreit;
- am 19. Oktober 1979 Pfarrer Gregor Stepkes, St. Josef, Viersen, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Viersen ernannt;
- am 19. Oktober 1979 Pfarrer Wilhelm Pötter, Christus König, Alsdorf-Busch, zum Pfarrer an Heilig Kreuz in Mönchengladbach 1, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;
- am 19. Oktober 1979 Pfarrer i. R. Wilhelm Ruland — vorerst für die Dauer von vier Jahren — zum Subsidiar für das Dekanat Mönchengladbach-Südwest ernannt;
- am 22. Oktober 1979 Kaplan Georg Reynders rückwirkend ab 15. Oktober 1979 den Auftrag zur Aushilfe in der Krankenhausseelsorge am Elisabeth-Krankenhaus in Mönchengladbach-Rheydt erteilt;
- am 22. Oktober 1979 Pfarrer Eckhard Lossen, St. Thomas Morus, Krefeld, zum Mentor für die Laientheologen in Bonn ernannt;
- am 24. Oktober 1979 Nicolaas Hubertus Dobbelsstein, Diözese Roermond, mit Wirkung vom 1. November 1979 zur Mitarbeit in der Seelsorge an St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, Dekanat Herzogenrath, beauftragt und ihm den Titel Vikar verliehen;
- am 24. Oktober 1979 Vikar Wolfgang Bußler, zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben, den Auftrag als vicarius cooperator auf die Pfarre St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf, Dekanat Steinfeld, erweitert;
- am 24. Oktober 1979 Vikar Manfred Engels, zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben, den Auftrag als vicarius cooperator auf die Pfarre St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf, Dekanat Steinfeld, erweitert;

am 24. Oktober 1979 Vikar Albert D a m b l o n , zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben, den Auftrag als vicarius cooperator auf die Pfarre St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf, Dekanat Steinfeld, erweitert;

am 24. Oktober 1979 Vikar Max W o l t e r s , zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben, den Auftrag als vicarius cooperator auf die Pfarre St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf, Dekanat Steinfeld, erweitert;

am 24. Oktober 1979 Pfarrer Dietmar H e c k e n b a c h , Subsidiar an St. Sebastian, Aachen-Hörn, zum Seelsorger für das Neubaugebiet „Gut Kullen“ innerhalb der Pfarrgemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, Dekanat Aachen-West, ernannt;

am 31. Oktober 1979 Pfarrer Henry B. P e e t , Diözese Münster, mit Wirkung vom 4. November 1979 zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) an St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, Dekanat Gangelt-Selfkant, ernannt und zur Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Gangelt-Selfkant, beauftragt.

Staatliche Ernennung:

am 9. April 1979 wurde Studienrat Franz-Josef B r o d w o l f zum Oberstudienrat ernannt.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 19. Oktober 1979 Pfarrer i. R. Paul N i e t e n , geboren am 22. Dezember 1903 in Niederelz im Kreis Mayen, zum Priester geweiht am 20. Dezember 1930 in Münster, Pfarrer an St. Kornelius in Grotenrath.

Nr. 188 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am

19. 10. 79 in St. Mariä Heimsuchung in Alsdorf (Otl. Schaufenberg)	69 Firmlingen
20. 10. 79 in St. Jakob in Alsdorf (Otl. Warden) (darunter 3 Erwachsene)	31 Firmlingen
25. 10. 79 in St. Hubertus in Kempen (Otl. St. Hubert)	119 Firmlingen
26. 10. 79 in St. Kornelius zu Tönisvorst (Otl. St. Tönis) (darunter 1 Erwachsene)	109 Firmlingen
27. 10. 79 St. Josef zu Viersen (darunter 2 Erwachsene)	101 Firmlingen

insgesamt 429 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 21. Oktober 1979 spendete er die Diakonatsweihe in der Propsteikirche St. Mariä Geburt zu Kempen sechs Herren des Priesterseminars zu Aachen.

In der Zeit vom 9. bis 30. September nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Herzogenrath vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

9. 9. 79 in St. Antonius (Otl. Niederbardenberg) (darunter 2 Erwachsene)	76 Firmlingen
10. 9. 79 in St. Gertrud, Herzogenrath	112 Firmlingen
11. 9. 79 in St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath	74 Firmlingen
12. 9. 79 in Herz Jesu (Otl. Ritzerfeld) (darunter 1 Erwachsener)	100 Firmlingen
13. 9. 79 in Mariä Heimsuchung (Otl. Kämpchen)	65 Firmlingen
15. 9. 79 in St. Benno (Otl. Hofstadt)	23 Firmlingen
18. 9. 79 in St. Thekla (Otl. Streifeld)	87 Firmlingen
19. 9. 79 in St. Josef (Otl. Straß)	144 Firmlingen
20. 9. 79 in St. Mariä Verkündigung (Otl. Bank)	69 Firmlingen
21. 9. 79 in St. Willibrord (Otl. Merksteint)	101 Firmlingen
28. 9. 79 in St. Matthias (Otl. Berensberg)	20 Firmlingen
29. 9. 79 in St. Barbara (Otl. Pannesheide)	32 Firmlingen
17. 10. 79 in St. Katharina (Otl. Kohlscheid) (darunter 1 Erwachsener)	88 Firmlingen

insgesamt 991 Firmlingen

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 30. 10. 1979 im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath statt.

Am 5. 10. 1979 spendete er das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Jakob zu Aachen 70 Firmlingen.

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am

15. 10. 79 in St. Antonius zu Eschweiler (Otl. Bergrath)	72 Firmlingen
16. 10. 79 in Herz Jesu zu Heinsberg (Otl. Aphoven)	35 Firmlingen
18. 10. 79 in St. Klemens zu Braunsrath	46 Firmlingen
19. 10. 79 in St. Lambertus zu Waldfeucht	44 Firmlingen
21. 10. 79 in St. Lucia zu Stolberg	74 Firmlingen
22. 10. 79 in Herz Jesu zu Stolberg	103 Firmlingen
24. 10. 79 in Liebfrauen zu Krefeld	58 Firmlingen

insgesamt 432 Firmlingen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12 Aachen, 15. Dezember 1979 49. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 189 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 1980	125	Nr. 203 Lohnsteuerkarte 1980 und Steuerermäßigung für Geistliche	137
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 190 Welttag des Friedens	126	Nr. 204 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen	138
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 191 Diözesanpriesterrat	127	Nr. 205 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnsteuerfortzahlungsgesetz	138
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 192 Auftakt zum Dreikönigssingen 1980 im Aachener Dom	127	Nr. 206 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Kinder	138
Nr. 193 Familiensonntag 1979/80: 30. Dez. 1979	127	Nr. 207 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	138
Nr. 194 Afrika-Tag am 6. Januar 1980	127	Nr. 208 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	138
Nr. 195 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1980	128	Nr. 209 Jahresabschluß des Internationalen Katholischen Missionswerkes MISSIO	138
Nr. 196 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (1979/80)	128	Nr. 210 Exerzitienkalender	139
Nr. 197 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	128	Nr. 211 Abitur für Berufstätige	139
Nr. 198 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	128	Nr. 212 Grundwerte und Gottes Gebot	139
Nr. 199 Bezug des Kirchlichen Anzeigers	129	Nr. 213 Grundwert Liebe — Hoffnung für morgen	139
Nr. 200 Überweisung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder	129	Nr. 214 Fernsehkurs „Warum Christen glauben“	139
Nr. 201 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	129	Nr. 215 Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	140
Nr. 202 Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1980 — Gesamtplan	129	Nr. 216 Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes	140
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 217 Priesterexerzitien	140
		Nr. 218 Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979	140
		Nr. 219 Personalchronik	141
		Nr. 220 Pontifikalhandlungen	142

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 189 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 1980

Januar

1. Daß die Einheit aller Christen immer mehr als eine „Weise und Chance, die Frohbotschaft zu verkünden“, erkannt werde.
2. Daß die Kirche immer vollkommener eins werde

und so fähig, Offenbarung und Sauerteig für die Nichtchristen zu werden.

Februar

1. Daß alle Christen am Zustandekommen einer größeren Einheit der ganzen Menschheitsfamilie erfolgreich zusammenarbeiten.

2. Daß die Ordensleute den Wandel in der Missionsarbeit voraussehen und sich darauf möglichst gut vorbereiten.

März

1. Daß das Eucharistische Opfer immer mehr Quelle des Lebens und der gegenseitigen Liebe aller Christen zueinander werde.
2. Daß die Philippinen weiterhin reich seien an Missionsberufen.

April

1. Daß Gott der Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung, in der Welt die Frohbotschaft zu verkünden, viele Priester- und Ordensberufe schenke.
2. Daß die Christen Australiens und Ozeaniens glühender verlangen, das Reich Gottes auszubreiten und daß sie damit andere anstecken.

Mai

1. Daß eine vollkommene Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse die Kirche in ihrer Sendung verlebendige und stärke.
2. Daß die Christen, die in verschiedenen Teilen Afrikas Verfolgung erleiden, den Nichtchristen ein wahres Zeugnis für Christus geben.

Juni

1. Daß die jungen Leute sich mehr bemühen um Hochschätzung und Pflege echter Liebe und Brüderlichkeit.
2. Daß die Erfahrung und Übung des Gebetes in Asien alle an Gott Glaubenden zur Kenntnis des Evangeliums führen.

Juli

1. Daß die Laien glaubwürdig Zeugnis für Christus geben und sie die Fragen der bürgerlichen Gesellschaft der Soziallehre der Kirche entsprechend zu lösen versuchen.
2. Daß die Männer und Frauen des sogenannten „Dritten Lebensalters“ tatkräftig mitarbeiten an der Verkündigung des Evangeliums.

August

1. Daß die Familienprobleme im Licht Christi gesehen und im Geiste des Lehramtes der Kirche gelöst werden.
2. Daß die christlichen Familien von Missionsgeist erfüllt werden.

September

1. Daß die Ärzte und ihre Helfer den Kranken mit ihrem ärztlichen Dienst auch Menschlichkeit und Brüderlichkeit schenken.
2. Daß alle Christen durch die Päpstlichen Missionswerke die Last des Papstes bei der Verkündigung des Evangeliums mittragen.

Oktober

1. Daß die wissenschaftliche Forschung und ihre Anwendung nach den vom Schöpfer den Menschen ins Herz geschriebenen sittlichen Normen geschehe.
2. Daß alle Bemühungen, das Christentum in den verschiedenen Lebensbereichen und Kulturen heimisch zu machen, Erfolg haben, ohne die Einheit des katholischen Glaubens zu beeinträchtigen.

November

1. Daß die Journalisten in Presse, Radio und Fernsehen der Wahrheit und brüderlichen Liebe dienen.
2. Daß die Ordensleute den Völkern, unter denen sie leben, durch ihre Armut die christliche Frohbotschaft glaubwürdig machen.

Dezember

1. Daß sich die Autofahrer und alle Verkehrsteilnehmer im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das eigene Leben und das Leben der anderen an die Verkehrsregeln halten.
2. Daß die Kranken und alle, die schwer zu tragen haben, ihre Leiden nach dem Beispiel Christi Gott dem Vater aufopfern für eine erfolgreiche Verkündigung des Evangeliums.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 190 Welttag des Friedens

Auf Wunsch und Initiative des Heiligen Vaters wird der Welttag des Friedens in der gesamten Katholischen Kirche seit 1968 alljährlich am 1. Januar begangen. Die Welt sehnt sich nach Frieden, der in vielfacher Weise immer wieder bedroht ist und durchbrochen wird. Wir sind als Christen in besonderer Weise zum Gebet und zur Arbeit für den Frieden verpflichtet. Daran will uns der Weltfriedenstag erneut erinnern. Das vom Heiligen Vater ausgewählte Leitwort „Die Wahrheit — Kraft des Friedens“ weist darauf hin, daß wir im Bemühen um Wahrheit bereits einen wichtigen Beitrag zum Frieden leisten können.

Ich bitte auch diesmal die Priester und alle, die in der kirchlichen Gemeinde- und Bildungsarbeit ihren Dienst tun, aus Anlaß des Weltfriedenstages am 1. Januar 1980 in Gebet und Verkündigung die Sorge für den Frieden in gebührender Weise zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte während des ganzen Jahres im Gottesdienst und in der Bildungsarbeit die besondere Verantwortung der Christen für den Frieden aufgezeigt und gestärkt werden. Gebet und Arbeit für den Frieden gehören zum kirchlichen Lebensvollzug.

† Josef Kardinal Höffner

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Den Pfarrämtern ist in diesen Tagen ein Arbeitsheft zugegangen. Darin sind neben einer Einführung in das Thema Materialien für den Religionsunterricht, Aktionsvorschläge für die Jugendarbeit sowie Elemente für Gemeinde-, Jugend- und Kindergottesdienste enthalten.

Der offizielle Termin 1. Januar ist ungünstig, eine Verschiebung auf einen günstigeren Termin ist möglich. Gemäß dem Vorschlag unseres Bischofs zur Verkündi-

gung im Gottesdienst der Sonn- und Feiertage im Kirchenjahr 1979/80 sollte die Thematik des Weltfriedestages im Bistum Aachen schwerpunktmäßig am 13. Januar 1980 aufgegriffen werden.

Nachbestellungen des Arbeitsheftes sind möglich beim Diözesanrat der Katholiken — Sachauschuß „Frieden — Entwicklung — Mission“ — Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 191 Diözesanpriesterrat

Durch Urkunde vom 15. November 1979 habe ich gemäß § 2 c der Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen folgende Mitglieder des Diözesanpriesterrates berufen:

Direktor Gerd Heinemann,
Am alten Friedhof 13/17, 5300 Bonn
Dompropst Prälat Dr. Johannes Müllejan,
Wirkl. Geistl. Rat, Klosterplatz 3, 5100 Aachen
Krankenhauspfarrer Leonhard Müller,

Kullenhofstr. 52, 5100 Aachen
Regens Helmut Poqué, Leonhardstr. 10, 5100 Aachen
Domvikar Pfarrer Karl Schein,
Ritter-Chorus-Str. 5, 5100 Aachen
Kaplan Georg Stadeler, Luisenstr. 52, 4150 Krefeld
Domvikar Religionslehrer Hans-Günter Vienken,
Direktor des Päpstl. Werkes für geistl. Berufe,
Eupener Str. 138, 5100 Aachen

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 192 Auftakt zum Dreikönigssingen 1980 im Aachener Dom

Aachen, 3. Dezember 1979

Unser Bischof lädt die Dreikönigssinger 1979 zu einer Eucharistiefeier in den Aachener Dom ein, und zwar am Sonntag, dem 30. Dezember 1979, um 10.00 Uhr.

Alle Dreikönigssinger sind eingeladen. Sie können in ihren Gewändern und mit ihren Symbolen teilnehmen, die sie auch beim Dreikönigssingen in ihrer Pfarre tragen.

Nr. 193 Familiensonntag 1979/80: 30. Dezember 1979

Aachen, 15. Dezember 1979

Der Familiensonntag findet im Weihnachtsfestkreis am Tag der Heiligen Familie, Sonntag, dem 30. Dezember 1979, statt.

Materialheft und Plakate sind den Pfarreien schon vorab zugesandt worden.

Nr. 194 Afrika-Tag am 6. Januar 1980

Aachen, 4. Dezember 1979

In diesem Jahr können wir den „Afrika-Tag“ am Fest der Erscheinung des Herrn feiern. Dabei richtet sich unser Blick auf einen Kontinent, der trotz aller politischen Spannungen und Auseinandersetzungen unbeirrt dem Stern folgt, durch den Christus die Völker Afrikas ruft und führt. Zählte die Kirche Afrikas im Jahr 1900 unter 118 Mio. Einwohner nur 1,2 Mio. Katholiken, so lebten im Jahr 1978 unter 425 Mio. Afrikanern 52,7 Mio. katholische Christen. Das sind bereits

12,4 Prozent der Gesamtbevölkerung. In Afrika übertrifft der jährliche Zuwachs der Kirche die Bevölkerungsentwicklung. Jeder dritte Getaufte ist nämlich ein Jugendlicher oder Erwachsener, die vor der Taufe ein vierjähriges Katechumenat auf sich nehmen.

Bedeutender noch als das äußere Wachstum ist der innere Aufbau der afrikanischen Kirche. Die Ortskirchen sind sich ihrer Aufgabe bewußt, Christus den Afrikanern auf afrikanische Weise nahezubringen. Zwar wächst die Zahl der einheimischen Priester, aber die Zahl der Missionare aus Europa und Amerika nimmt durch Krankheit und Alter so rapide ab, daß sie auf längere Sicht nicht ersetzt werden. Deshalb spielen Laienapostolat und Basisgemeinschaften in vielen Kirchen Afrikas eine große Rolle. Die Aufgabe der Katechisten ist heute noch bedeutsamer als in der Vergangenheit.

Die „Epiphanie-Kollekte“ am Afrika-Tag ist die älteste aller Kollekten für die Missionskirche. Ursprünglich diente sie dem Loskauf von schwarzen Sklaven. Heute will sie dazu beitragen, den Lebensunterhalt der afrikanischen Katechisten zu sichern. Damit kommt sie dem Geheimnis der „Erscheinung des Herrn“ sehr nahe. Unbeirrt folgen die Katechisten dem Stern und bringen ihren Landsleuten die Nachricht von der Geburt Gottes in Betlehem auf eine ursprüngliche Weise nahe. Am Afrika-Tag geht es darum, diesen Männern und Frauen im katholischen Afrika zu danken und ihnen für die Zukunft Mut zu machen. Sie müssen sich auf uns verlassen können, daß wir ihnen und ihren oft großen Familien wenigstens das Existenzminimum sichern.

Deshalb bitten wir alle Seelsorger, die Kollekte für die Katechisten zum Afrika-Tag 1980, dem Fest Epiphanie, rechtzeitig anzukündigen und eindringlich zu emp-

fehlen. Die Kollekte ist am Sonntag, dem 6. Januar 1980, in allen Messen zu halten und wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse überwiesen. Informationen und Elemente für Liturgie und Verkündigung zum Afrika-Tag 1980 werden Ihnen von MISSIO zugesandt.

Nr. 195 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1980

Das Textheft zur Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Thema „Dein Reich komme“. Diese Bitte aus dem Vaterunser verbindet Christen aus aller Welt zum gemeinsamen Gebet während der Gebetswoche. Das Thema ist identisch mit dem der Weltmissionskonferenz im Mai 1980 in Melbourne, Australien. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommission für „Glauben und Kirchenverfassung“ und des vaticanischen Einheitssekretariats hat die Materialien nach einer Vorlage aus der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet, die Ökumenische Centrale, Frankfurt/Main, hat die vorliegende Fassung hergestellt.

Die Schriftstellen zu den acht Tagen enthalten jeweils einen Psalm, einen Text aus den Paulusbriefen und ein Gottesreich-Gleichnis aus den Evangelien. Sie können in die Gottesdienstordnung eingefügt werden und so Variationen zu dem Text schaffen, wenn Christen in einem Ort mehr als einmal während der Gebetswoche für die Einheit der Christen zum gemeinsamen Gebet zusammenkommen. Schrifttexte, Anregungen zu Besinnung und Gebet sollen aber auch die persönliche Frömmigkeit in den Tagen der Gebetswoche auf das wichtige Anliegen der Einheit aller Christen lenken.

Weiteres Material zur Gebetswoche (Plakatvordrucke, Arbeitsmappe, Schallplatte u. a.) kann beim Kyrios-Verlag, Postfach 17 40, 8050 Freising, bestellt werden.

Nr. 196 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (1979/80)

1. Der Bischof hat gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (KA vom 15. November 1979) am 15. November 1979 zu Mitgliedern des „Diözesanwahlausschusses“ folgende Herren berufen:
 1. Dr. Gerhard Becker
 2. Justitiar Otto Hillenbrand
 3. Lic. theol. H. G. Schmalenberg
2. In seiner konstituierenden Sitzung am 22. November 1979 wurde Herr Otto Hillenbrand zum Vorsitzenden gewählt und als Postanschrift des Wahlausschusses festgelegt:

„Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen“ (1979/1980)
Klosterplatz 7
5100 Aachen
Ruf 02 41/45 23 25/6
3. Der Diözesanwahlausschuß legte — innerhalb eines Rahmenplans, der mittlerweile allen für die Vorbe-

reitung und Durchführung der Wahlen auf diözesaner und regionaler Ebene Verantwortlichen zugegangen ist — als Endtermin für die Meldung aller Wahlergebnisse den 24. März 1980 fest.

4. Auf vielfachen Wunsch wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß die Kirchenvorstände zwischen dem 23. Januar und 4. Februar 1980 zu einer ordnungsgemäßen Sitzung zusammenkommen müssen, um einen Wahlmann und Ersatzwahlmann zu wählen sowie ihre Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regionalwahlausschüssen, die sich Mitte Januar 1980 (auch mit einigen Hilfen) an die Kirchenvorstände in ihrer Region wenden.

Aachen, den 5. Dezember 1979
L. S.

Collas
(Generalvikar)

Nr. 197 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Hiermit bestelle ich Herrn Justitiar Otto Hillenbrand gemäß § 16 (1) der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1979) für die Dauer von drei Jahren zum Datenschutzbeauftragten im Bereich des Bistums Aachen.

Aachen, den 1. Dezember 1979

Der Bischof von Aachen
gez. Collas
Generalvikar

Nr. 198 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 30. November 1979

I. Die Regional-KODA hat auf ihrer Sitzung vom 26. 11. 1979 darum gebeten, durch Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern zu genehmigen, daß der Freizeitausgleich für die Wochenfeiertage zu Weihnachten und Neujahr 1979/80 bis 31. März 1980 gewährt werden kann.

II. In § 14 Absatz 3 KAVO ist eine Regelung für den Freizeitausgleich für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an denen dienstplanmäßig gearbeitet werden muß, vorgesehen. Der Freizeitausgleich wird gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 KAVO durch einen arbeitsfreien Werktag in der folgenden oder laufenden Kalenderwoche durchgeführt. Mit Rücksicht auf die auszugleichenden Weihnachtsfeiertage 1979 und den 1. Januar 1980 kann der erforderliche Freizeitausgleich noch bis zum 31. März 1980 gewährt werden. Die Sonntage 23. und 30. Dezember 1979 werden gemäß § 14 Absatz 3 KAVO ausgeglichen.

III. Die Kirchengemeinden werden gebeten, das hiermit genehmigte Verfahren den davon betroffenen Mitarbeitern mitzuteilen.

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 199 Bezug des Kirchlichen Anzeigers

Aachen, 30. November 1979

Ab 1. Januar 1980 wird die Verteilung des Kirchlichen Anzeigers neu geordnet. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Freiemplare folgende 3 Gruppen:

1. Alle im Bistum tätigen Priester einschließlich der Ruhestandspriester und die Pastoral-/Gemeindereferenten. Das Exemplar wird an die jeweilige private Adresse gesandt. Bisherige Vorausbezahlungen entfallen damit.
2. Alle Seelsorgestellen (Pfarre, Pfarrvikarie, Vikarie). Das Exemplar wird an die Adresse des Pfarramtes, nicht an Privatadressen, geliefert.
3. Sonstige in bistümlicher Trägerschaft stehende Einrichtungen und katholische Institutionen, auch außerhalb des Bistums, sowie staatliche Stellen im Austausch mit deren Amtsblätter.

Wir bitten darum, alle Anschriftenänderungen in Zukunft nur dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Informationsleitstelle, Telefon Durchwahl 02 41/45 22 65 mitzuteilen und nicht dem Einhard-Verlag.

Nr. 200 Überweisung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder

Aachen, 15. November 1979

Die für die Mitgliedsbeiträge und sonstige Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder verantwortlichen Seelsorger werden gebeten, dafür zu sorgen, daß diese Gelder für das Jahr 1979 noch vor Jahresende auf eines der nachstehenden Konten des Bonifatiuswerkes der Kinder überwiesen werden:

Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn

Darlehnskasse Paderborn 5000 0500 (BLZ 472 603 07)

Sparkasse Paderborn 13 3 (BLZ 472 501 01)

Postscheckkonto Hannover 480 62-300 (BLZ 250 100 30)

Wir bitten, auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die Diözese anzugeben.

Der bevorstehende Jahresabschluß, mehr noch die rechtzeitige Hilfe für die Kinderseelsorge, namentlich in der Diaspora der DDR, erfordern, daß die Gelder ohne Verzögerung wirksam werden.

Nr. 201 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 — GV. NW 1975, S. 439 — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 36 — sowie der Satzung des Kirchen-

steuerrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 der Diözese Aachen — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 39 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 29. September 1979 für das Steuerjahr 1980 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 29. September 1979

L. S.

† Klaus Hemmerle

Bischof

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1980.

Düsseldorf, den 15. November 1979

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S.

gez. Dr. Posser

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S.

gez. Girgensohn

Nr. 202 Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1980

Gesamtplan

Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte — Zahlenangabe in Tausend Deutsche Mark —

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung des Personal-, Sach- und Investitionsbedarfs aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der acht Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	216 650	191 530	+ 25 120
1	Kollekten und Spenden	18 479	16 653	+ 1 826
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	70 264	61 266	+ 8 998
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	21 156	23 043	— 1 887
4	Sonstige Finanzeinnahmen	17 781	14 397	+ 3 384
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	19 813	31 743	— 11 930
	<i>Gesamteinnahmen:</i>	<u>364 143</u>	<u>338 632</u>	<u>+ 25 511</u>

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	216 650	191 530	+ 25 120
1	Kollekten und Spenden	9 937	9 253	+ 684
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	26 146	24 704	+ 1 442
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 591	4 671	+ 920
4	Sonstige Finanzeinnahmen	15 181	12 497	+ 2 684
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	15 663	28 473	— 12 810
	<i>Gesamteinnahmen:</i>	<u>289 168</u>	<u>271 128</u>	<u>+ 18 040</u>

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
6	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	2 030	180	+ 1 850
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	9 939	9 255	+ 684
8	Personalausgaben	194 404	181 160	+ 13 244
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	65 874	61 054	+ 4 820
10	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	30 527	27 995	+ 2 532
11	Sonstige Finanzausgaben	2 509	1 849	+ 660
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	58 860	57 139	+ 1 721
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	<i>Gesamtausgaben:</i>	<u>364 143</u>	<u>338 632</u>	<u>+ 25 511</u>

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	2 030	180	+ 1 850
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	9 839	9 155	+ 684
8	Personalausgaben	97 509	90 298	+ 7 211
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	25 621	23 162	+ 2 459
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	68 955	67 470	+ 1 485
	b) an Regionen	2 155	1 650	+ 505
	c) an sonstige Empfänger	30 077	27 545	+ 2 532
11	Sonstige Finanzausgaben	2 302	1 525	+ 777
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	16 680	22 643	— 5 963
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	34 000	27 500	+ 6 500
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	<i>Gesamtausgaben:</i>	<u>289 168</u>	<u>271 128</u>	<u>+ 18 040</u>

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	5 192	4 910	+ 282
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	67 505	66 015	+ 1 490
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	42 571	34 380	+ 8 191
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	14 348	17 175	— 2 827
4	sonstige Finanzeinnahmen	2 600	1 900	+ 700
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamteinnahmen:</i>	<u>132 216</u>	<u>124 380</u>	<u>+ 7 836</u>

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

<i>Funktionsbereich:</i>	<i>Einnahmen:</i>		<i>Ausgaben:</i>	
		<i>Personalausgaben:</i>	<i>Sachausgaben:</i>	<i>insgesamt:</i>
Haupthaushalt	60 869 TDM	35 854 TDM	25 015 TDM	60 869 TDM
Kindergärten	67 332 TDM	57 165 TDM	10 167 TDM	67 332 TDM
TOT/OT-Einrichtungen	<u>4 015 TDM</u>	<u>2 670 TDM</u>	<u>1 345 TDM</u>	<u>4 015 TDM</u>
insgesamt:	132 216 TDM	95 689 TDM	36 527 TDM	132 216 TDM

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	95 689	89 730	+ 5 959
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	35 620	33 450	+ 2 170
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	207	324	— 117
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	700	876	— 176
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	Gesamtausgaben:	<u>132 216</u>	<u>124 380</u>	<u>+ 7 836</u>

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt

— Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	3 250	2 390	+ 860
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	1 450	1 455	— 5
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	230	600	— 370
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	200	200	—
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	34 000	27 500	+ 6 500
	b) Sonstige Einnahmen	4 150	3 270	+ 880
	Gesamteinnahmen:	43 280	35 415	+ 7 865

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich:	Einnahmen:		Ausgaben:		insgesamt:
		Reparaturen:	Neu- bzw. Umbau:		
Kirchen	23 600 TDM	17 550 TDM	6 050 TDM		23 600 TDM
Pfarr- und Jugendheim	9 595 TDM	3 895 TDM	5 700 TDM		9 595 TDM
Kindergärten	3 300 TDM	2 300 TDM	1 000 TDM		3 300 TDM
Mietwohnungen	830 TDM	830 TDM	— TDM		830 TDM
Dienstwohnungen	4 650 TDM	4 150 TDM	500 TDM		4 650 TDM
caritative Einrichtungen	410 TDM	110 TDM	300 TDM		410 TDM
Grunderwerb, Erschließung u. a.	895 TDM	— TDM	— TDM		895 TDM
insgesamt:	43 280 TDM	28 835 TDM	13 550 TDM		43 280 TDM

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1 810	1 805	+ 5
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	41 470	33 610	+ 7 860
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	<i>Gesamtausgaben:</i>	<u>43 280</u>	<u>35 415</u>	<u>+ 7 865</u>

4. Haushalt der Regionen

— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	100	100	—
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 155	1 650	+ 505
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 317	1 582	— 265
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 017	997	+ 20
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamteinnahmen:</i>	<u>4 589</u>	<u>4 329</u>	<u>+ 260</u>

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

<i>Funktionsbereich:</i>	<i>Einnahmen:</i>	<i>Ausgaben:</i>
Verwaltung	623 TDM	623 TDM
Gemeindearbeit	1 041 TDM	1 041 TDM
Bildungswerke	<u>2 925 TDM</u>	<u>2 925 TDM</u>
insgesamt:	4 589 TDM	4 589 TDM

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Voranschlag 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 80 zu Haushaltsplan 79 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	100	100	—
8	Personalausgaben	1 206	1 132	+ 74
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	2 823	2 637	+ 186
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	450	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	10	10	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	Gesamtausgaben:	<u>4 589</u>	<u>4 329</u>	<u>+ 260</u>

Nr. 203 **Lohnsteuerkarte 1980 und Steuerermäßigung für Geistliche**

Aachen, 2. November 1979

Die Lohnsteuerkarten 1980 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrags beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies möglichst kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 1980 muß bis zum 30. 11. 1980 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Summe

unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der jährlich mit DM 1200,— bzw. DM 600,— gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1979 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bauspar-kassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1916 geboren ist;

b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird dies der Fall sein.

**Nr. 204 Krankheitsfürsorge für die
Priester im Bistum Aachen**

Aachen, 2. November 1979

Aufgrund der Neuregelung der Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen zum 1. Januar 1978 wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1979 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordrucks bei der PAX-Krankenkasse zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Kostenerstattung für Zahnersatz darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet werden. Es empfiehlt sich daher, bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung an die PAX-Krankenkasse einzusenden.

**Nr. 205 Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz**

Aachen, 2. November 1979

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkrankenkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Jahre 1979 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig krank war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für jenen Zeitraum 70 v. H. des weitergezählten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen. Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich und zweifach einzureichen.

**Nr. 206 Haushälterinnenzuschuß
und Lohnzahlungsnachweis**

Aachen, 2. November 1979

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 16. Januar 1980 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1979 einzusenden. Gleichfalls ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1979 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für 1979 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnach-

weises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

**Nr. 207 Jahresabschluß des
Päpstlichen Missionswerkes der Kinder**

Aachen, 15. November 1979

Die Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge (für gelieferte Sternsingertaschenbücher TAM-TAM) für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland möglichst bald an die Zentrale in 5100 Aachen zu überweisen, und zwar entweder auf PSK Köln Nr. 6835-505 oder Girokonto Nr. 30 020 Pax-Bank Aachen oder Girokonto Nr. 299 Stadtparkasse Aachen.

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder endet am 31. Dezember. Beträge aus 1979, die nach dem 31. Dezember eintreffen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1979 nicht mehr berücksichtigt werden.

**Nr. 208 Jahresabschluß des Päpstlichen
Werkes für geistliche Berufe**

Aachen, 15. November 1979

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1979. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priesterdonnerstags-Kollekten aus 1979 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2 035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1979 verbucht werden.

**Nr. 209 Jahresabschluß des Internationalen
Katholischen Missionswerkes MISSIO**

Aachen, 15. November 1979

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1979 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse Aachen 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1979 nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 210 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1980 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet darum, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Viele Anrufe und Nachfragen bestätigen, daß den Gläubigen die Exerzitientermine oft nicht bekannt gemacht werden.

Nr. 211 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungsgesetz), vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Neben der schulischen Ausbildung wird großer Wert gelegt auf eine gediegene religiöse und ganzmenschliche Bildung. Deshalb wohnen die Studierenden (in Einzelzimmern) im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster. Schwerpunkt des Institutes ist die Förderung von jungen Männern, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen Beruf ergreifen wollen. Deshalb wird von den Bewerbern erwartet, daß sie positiv zur Kirche eingestellt und bereit sind, in einer Gemeinschaft junger Christen aktiv mitzumachen.

Schule und Studienheim liegen in einer landschaftlich reizvollen Umgebung am Fuße des Eggegebirges, zu sportlicher und musischer Betätigung gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Daß die vier Jahre der Vorbereitung auf das Abitur in Bad Driburg zu wichtigsten Lebensabschnitten gehören, beweisen die engen Verbindungen zu zahlreichen „Ehemaligen“, die immer wieder gern „ihr“ Clementinum besuchen.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. 2. 1980. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg; Tel.: 0 52 53/20 86.

Nr. 212 Grundwerte und Gottes Gebot

In einer gemeinsamen Erklärung haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Diskussion um die Grundwerte fortgeführt. Die Erklärung macht deutlich, wie sehr die zehn Gebote auch heute dem Menschen eine Hilfe sein können bei seiner Orientierung. Unter dem Titel „Grundwerte und Gottes Gebot“ ist diese Erklärung im Buchhandel (Paulinus-Verlag) zum Preis von 3,20 DM erhältlich.

Nr. 213 Grundwert Liebe—Hoffnung für morgen

Studientagung bereitet auf KSA-Fastenaktion vor

„Weil Gott die Menschen liebt“ — heißt das Leitwort, das die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) in Hamm ihrer 30. Fastenaktion im kommenden Jahr voranstellt.

„Weil Gott die Menschen liebt“ — lohnen sich immer wieder neue Versuche und Überlegungen, die Menschen um uns zu einem verantwortlichen Handeln aus der Liebe einzuladen und anzustecken.

„Weil Gott die Menschen liebt“ — gibt es den Grundwert Liebe, gibt es Hoffnung für morgen.

„Grundwert Liebe — Hoffnung für morgen“. Mit einer Studientagung zu diesem Thema bereitet die KSA nun auf ihre Fastenaktion 1980 vor. Zugleich gibt sie damit Anregungen für den Katholikentag in Berlin „Christi Liebe ist stärker“. Ziel der Tagung wird sein, in Pastoral und Erziehung Richtungen und Wege aufzuzeigen, die unter unseren sozialen Lebensbedingungen ein „sozialethisches Handeln aus der Liebe“ ermöglichen.

Termin der Studientagung: Donnerstag, 27. 12. 1979, 16.00 Uhr bis Freitag, 28. 12. 1979, 18.00 Uhr.

Tagungsort: Katholische Bildungsstätte Haus Mariengrund, Nünningsweg 133, 4400 Münster-Gievenbeck.

Adressaten: Verantwortliche Mitarbeiter und Multiplikatoren in den verschiedenen pastoralen, religionspädagogischen, pädagogischen und sozialen Aufgabenbereichen der deutschen Bistümer und Verbände.

Anmeldungen zur Studientagung: bis spätestens zum 17. Dezember 1979 erbeten an die KSA, Postfach 291, 4700 Hamm 1. Der Tagungsbeitrag einschließlich Unterkunft und Verpflegung beträgt 20,— DM.

Nr. 214 Fernsehkurs „Warum Christen glauben“

Ab 13. Januar 1980 wird das Dritte Programm des WDR Köln eine 13teilige Fernsehserie mit dem Titel „Warum Christen glauben“ ausstrahlen. Jede dieser 13 Sendungen wird sich in Form einer Spielhandlung mit zentralen Inhalten des christlichen Glaubens beschäftigen, mit

— Religion — Gott — Offenbarung — Glaube — Jesus Christus — Erlösung und Sünde — Auferstehung — Heiliger Geist — Kirche — Eucharistie — Umkehr/Taufe/Buße — Beten — Diakonie.

Durch diese Fernsehserie werden die Zuschauer angeregt, über religiöse Fragen nachzudenken. Wichtig ist, daß das durch die Serie geweckte Interesse an religiösen Themen und die aufbrechenden Fragen im Gespräch geklärt werden können. Deshalb bitten wir, dafür Sorge zu tragen, daß den Zuschauern in allen Pfarren, Schulen und Bildungswerken unseres Bistums die Gelegenheit geboten wird, mit anderen über die Themen der Fernsehserie zu sprechen, die im Zusammenhang mit der Sendung angesprochenen Glaubenserfahrungen auszutauschen und zu vertiefen. Weiter-

hin sollten auch die verschiedenen Diözesanwerke, Verbände und andere Institutionen der Pastoral und der kirchlichen Erwachsenenbildung **Gesprächskreise** einrichten. Die regionalen Bildungswerke und die Regionalstellen sind ihnen bei der Einrichtung der Gesprächsgruppen behilflich. Die Begleitmaterialien sowie die Werbemittel sind ebenfalls über die regionalen Bildungswerke anzufordern.

Nr. 215 Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison (auch für Pensionäre geeignet, da wenig Arbeit), werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (4500 Osnabrück, Postfach 13 80, Telefon 05 41/31 82 15) angefordert werden.

Nr. 216 Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes

Die Verlage BENZIGER Einsiedeln und Köln — HERDER Freiburg und Basel — FRIEDRICH PUSTET Regensburg — HERDER Wien — ST. PETER Salzburg — VERITAS Linz liefern ab 1. 11. 1979 ein Ergänzungsheft zum Teil I des deutschen Meßbuches aus. Dieses

Ergänzungsheft enthält Präfationen, Meßformulare und Tagesgebete zur Auswahl aus dem Teil II. Mit dem Angebot dieses Ergänzungsheftes kann nunmehr Teil I des Meßbuches — einem vielfachen Wunsch entsprechend — über die bestehenden Möglichkeiten hinaus für lateinische Messen, muttersprachliche Meßfeiern oder kombinierte Meßfeiern Lateinisch-Deutsch benutzt werden. Der Ergänzungsfaszikel, der nachträglich in die dafür bereits vorgesehene Einsteckvorrichtung des Teil I eingesteckt werden kann, enthält alle Präfationen für die Sonn- und Feiertage aus Teil II und die vollständigen Meßformulare des jeweiligen Zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages. Darüber hinaus werden im Anhang eine Anzahl Tagesgebete zur Auswahl angeboten, die bisher im Teil I nicht enthalten waren. Das Ergänzungsheft im Umfang von 64 Seiten (kartoniert und geheftet) ist im Buchhandel zum Preis von 9,20 DM erhältlich.

In Verbindung mit dem Ergänzungsheft zu Teil I ist es jetzt auch möglich, die Teile I und II des Meßbuches einzeln zu beziehen. Mit Zustimmung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes werden ab 1. November die Teile I und II des Meßbuches nur noch einzeln verpackt geliefert. Der Teil I enthält dann bereits als integrierenden Bestandteil das Ergänzungsheft. Nach wie vor bleibt die Möglichkeit, das Meßbuch auch komplett zu beziehen, bestehen.

Ab 1. November gelten für das **Meßbuch** neue Ladenpreise: Bei Bezug von Teil I (incl. Ergänzungsheft) und Teil II zusammen beträgt der Komplett-Ladenpreis 262,— DM. Bei Einzelbezug beträgt der Ladenpreis für Teil I 130,— DM (incl. Ergänzungsheft), Teil II 160,— DM.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 217 Priesterexerzitien

Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str. 138, A-1130 Wien, F. 02 22/82 16 86

- 21.—25. 1. 1980 P. Franz Dander SJ:
Ignatianische Exerzitien
- 27.—31. 5. 1980 P. Karl Pauspertl SJ:
Geist, der lebendig macht
- 18.—22. 8. 1980 P. Heinrich Ségur SJ:
Ignatianische Exerzitien
- 24.—30. 8. 1980 P. Stefan Hofer SJ:
(5 Tage) Die Wege Gottes und der eigene Weg
- 15.—19. 9. 1980 P. Josef Müllner SJ:
Jesus Christus kennenlernen und nachfolgen
- 13.—17. 10. 1980 P. Heinrich Urban SJ:
Zeugen aus dem Mit-Ihm-sein
- 10.—14. 11. 1980 P. Bruno Pfeifer SJ:
Priester in dieser Zeit

Einkehrtage für Priester

3., 4., 5. März und
1., 2., 3. Dezember

Beginn jeweils 9.30 Uhr, Ende 17 Uhr.

Beitrag für Zimmer und Verpflegung: S 100,—.

Nr. 218 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979

vollzugsanstalt Aachen erteilt und den Titel Pfarrer verliehen;

am 7. November 1979 Kaplan Ralf Freyaldenhoven, St. Laurentius, Grefrath, Dekanat Nettetal-Grefrath, zum Präses der Kolpingsfamilie Grefrath ernannt;

am 7. November 1979 Pfarrer Helmut Rottlieb, St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, zum Dechanten für das Dekanat Mönchengladbach-Südwest für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 7. November 1979 Pfarrer P. Heinrich Heesen SVD, Pfarrverweser an St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Südwest für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 7. November 1979 Pfarrvikar Günter Zorn, St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath, zum Pfarrer an St. Thomas Morus, Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt;

am 12. November 1979 Pfarrer Bernd Kaut, unbeschadet seiner Tätigkeit für MISSIO in Aachen, rückwirkend ab 1. November 1979 zum Subsidiar an St. Peter, Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;

am 12. November 1979 Pfarrer Heinrich Hillers von den Aufgaben des Subsidiars an St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, Dekanat Mönchengladbach-West, entpflichtet;

am 13. November 1979 P. Tomislav Cačić OFM rückwirkend ab 30. September 1979 als Leiter der Mission für die Kroaten in Aachen entpflichtet;

am 13. November 1979 P. Mato Kljajić OFM zum Leiter der Mission für die Kroaten in Aachen ernannt;

am 13. November 1979 Pfarrer Herbert Steinbusch, St. Paul, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, zum regionalen Frauenseelsorger für die Region Aachen-Stadt ernannt;

am 13. November 1979 Religionslehrer Josef Frohn zum Hausgeistlichen am Kloster der Schwestern Unserer Lieben Frau in Grefrath-Mühlhausen und gleichzeitig zum Subsidiar für das Dekanat Nettetal-Grefrath ernannt;

am 14. November 1979 Propst Wilhelm Krüppel von seinen Verpflichtungen als Pfarrer an der Propsteikirche St. Gangolf, Heinsberg, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, befreit und mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in den Ruhestand versetzt;

am 14. November 1979 Kaplan Manfred Esmajor, St. Anna, Düren, zum Kaplan an St. Dionysius, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, ernannt;

am 14. November 1979 Kaplan Norbert Bolz, St. Marien, Eschweiler-Röthgen, zum Kaplan an St. Bonifatius, Düren, Dekanat Düren-Ost, ernannt;

am 15. November 1979 Gymnasialpfarrer Carl Heinz Jünemann, rückwirkend ab 1. Juni 1979 als Subsidiar für das Dekanat Kreuzau bestätigt;

Nr. 219 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 26. Oktober 1979 Pfarrer Matthias Reiff von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Sylvester, Eschweiler-Neulohn, Dekanat Eschweiler, befreit und mit Wirkung vom 1. November 1979 in den Ruhestand versetzt;

am 2. November 1979 Pfarrer Horst Löhner, St. Marien, Mönchengladbach 2-Rheydt, zum Dechanten für das Dekanat Rheydt-Mitte für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 2. November 1979 Pfarrer Michael Gau, St. Franziskus, Mönchengladbach 2-Rheydt, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Mitte für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 5. November 1979 Pfarrvikar Georg Neuenhofer, St. Bonifatius, Düren, zum Pfarrer an St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 7. November 1979 P. Joseph Timmermann SVD rückwirkend ab 1. November 1979 die Genehmigung zur Aushilfe in der Seelsorge in der Justiz-

am 15. November 1979 Pfarrer i. R. Josef Geuenich mit Wirkung vom 1. Januar 1980 — vorerst für die Dauer von vier Jahren — zum Subsidar für die Pfarrgemeinde St. Mariä Geburt, Monschau, Dekanat Monschau, ernannt mit dem Schwerpunkt der Seelsorge im Maria-Hilf-Stift in Monschau;

am 22. November 1979 Kaplan P. Amadeus Alma OSCO zum 30. November 1979 als Kaplan an St. Lambertus, Nettetal-Breyell, Dekanat Nettetal-Grefrath, entpflichtet;

am 23. November 1979 P. Hubert Paalvast SCJ zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) an St. Michael, Selfkant-Hillensberg, Dekanat Gangelt-Selfkant, ernannt mit der Genehmigung, den Titel Pfarrer zu führen;

am 23. November 1979 Dechant P. Laetantius Morskieft OCarm mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Johann B., Wegberg-Wildenrath, Dekanat Wegberg, befreit;

am 23. November 1979 Pfarrer Johannes Weyer, St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, zusätzl. zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Johann B., Wegberg-Wildenrath, Dekanat Wegberg, ernannt;

am 23. November 1979 Pfarrer i. R. Wilhelm Houben, St. Arnold, Düren-Arnoldsweller, Dekanat Düren-Nord, für weitere zwei Jahre als Subsidar an St. Arnold bestätigt;

am 23. November 1979 Dechant Johannes Weber, unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer an St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau und Dechant des Dekanates Kreuzau, zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein, Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 23. November 1979 Pfarrer Josef Venedey mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 von den Aufgaben des stellvertretenden Leiters am Collegium Leoninum in Bonn entpflichtet und zum Subsidar an St. Albertus, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt.

Staatliche Ernennung:

am 11. Juni 1979 wurde Studienrat Winfried Hilgers zum Oberstudienrat ernannt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 20. November 1979 Domkapitular em. Prof. Dr. theol. Heinrich Selhorst, Ehrenprälat S. Heiligkeit, Wirkl. Geistl. Rat, geboren am 3. September 1902 in Geldern, zum Priester geweiht am 12. März 1927 in Münster, Diözesandirektor der Unio Apostolica im Bistum Aachen, Jubilarpriester;

am 23. November 1979 Pfarrer i. R. Wilhelm Nilkens, geboren am 29. März 1897 in Krefeld, zum Priester geweiht am 7. März 1924 in Köln, bis zu seiner Pensionierung Leiter der Pfarrstelle St. Jakob d. Ä., Lüttelforst, Jubilarpriester.

Nr. 220 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 16. November 1979 die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Nordwest vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

16. 10. in St. Anna	132 Firmlingen
17. 10. in St. Thomas Morus	78 Firmlingen
20. 10. in St. Cyriakus	124 Firmlingen
26. 10. in St. Elisabeth (Otl. Inrath)	60 Firmlingen

insgesamt 394 Firmlingen

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 15. 11. 1979 im Papst-Johannes-Haus in Krefeld statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus hielt Weihbischof Joseph Buchkremer die kanonische Visitation im Dekanat Simmerath in der Zeit vom 15. Oktober bis 9. November 1979 und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

15. 10. in St. Johann B. (Otl. Lammersdorf)	88 Firmlingen
17. 10. in St. Apollonia (Otl. Steckenborn)	92 Firmlingen
19. 10. in St. Nikolaus (Otl. Einruhr)	42 Firmlingen
22. 10. in St. Michael (Otl. Dedenborn) darunter 9 aus Hammer	32 Firmlingen
24. 10. in St. Peter und Paul (Otl. Kesternich) (darunter 1 Erwachsener)	58 Firmlingen
26. 10. in St. Johann, Simmerath (1. Termin)	90 Firmlingen
29. 10. in St. Mariä Empfängnis (Otl. Rollesbroich)	47 Firmlingen
30. 10. in St. Matthias (Otl. Strauch)	49 Firmlingen
31. 10. in St. Johann B., Simmerath (2. Termin) (darunter 1 Erwachsener)	56 Firmlingen
4. 11. in St. Barbara (Otl. Rurberg)	42 Firmlingen
7. 11. in St. Lucia (Otl. Eicherscheid) (darunter 1 Erwachsener)	42 Firmlingen

insgesamt 638 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 9. November 1979 im Krankenhaus zu Simmerath statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor und erteilte das heilige Sakrament der Firmung am

3. 11. in St. Hubert, Willich (Otl. Schiefbahn) (darunter 2 Erwachsene)	122 Firmlingen
6. 11. in St. Christophorus, Erkelenz (Otl. Gerderath)	56 Firmlingen
9. 11. in St. Martin, Niederkrüchten (Otl. Oberkrüchten)	24 Firmlingen
9. 11. in St. Bartholomäus, Niederkrüchten	119 Firmlingen
13. 11. in St. Gertrud, Schwalmthal (Otl. Dilkraht)	27 Firmlingen

13. 11.	in St. Michael, Schwalmthal (Otl. Waldniel)	82 Firmlingen
	(davon 21 aus St. Jakob d. Ä., Otl. Lüttelforst und eine Erwachsene)	
14. 11.	in St. Mariä Empfängnis, Willich (Otl. Neersen)	68 Firmlingen
15. 11.	in St. Johann .B, Willich (Otl. Anrath)	118 Firmlingen
	(darunter eine Erwachsene)	
17. 11.	in St. Peter, Brüggen (Otl. Born)	49 Firmlingen
19. 11.	in St. Katharina, Willich	97 Firmlingen
20. 11.	in St. Dionysius, Krefeld	104 Firmlingen
21. 11.	in Herz Jesu, Mönchengladbach (Otl. Rheydt)	76 Firmlingen
23. 11.	in St. Gereon, Vettweiß	44 Firmlingen
24. 11.	in Herz Jesu, Aachen	41 Firmlingen
26. 11.	in St. Lambertus, Nettetal (Otl. Breyell)	72 Firmlingen
27. 11.	in St. Anton, Schwalmthal (Otl. Amern)	80 Firmlingen
	(darunter eine Erwachsene)	
28. 11.	in St. Josef, Düren	156 Firmlingen
insgesamt 1335 Firmlingen		

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am

25. 10.	in St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg	90 Firmlingen
26. 10.	in St. Hermann Josef, Stolberg	49 Firmlingen
27. 10.	in St. Franziskus, Stolberg	49 Firmlingen
28. 10.	in St. Hubertus, Stolberg	88 Firmlingen
30. 10.	in St. Peter, Viersen-Bockert (darunter 1 Erwachsener)	54 Firmlingen
31. 10.	im Seelsorgebezirk Unterbeberich — Berliner Höhe — Pfarre St. Josef in Viersen	58 Firmlingen
3. 11.	in St. Markus, Stolberg (Otl. Mausbach)	96 Firmlingen
4. 11.	in Heilig Geist, Aachen	79 Firmlingen

5. 11.	in St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg (Otl. Straeten)	27 Firmlingen
7. 11.	in St. Nikolaus, Heinsberg (Otl. Rurkempfen)	53 Firmlingen
8. 11.	in St. Theresia, Heinsberg (Otl. Schafhausen)	25 Firmlingen
9. 11.	in St. Blasius, Eschweiler (Otl. Kinzweiler)	55 Firmlingen
10. 11.	in Christus unser Friede, Aachen (Otl. Forst)	59 Firmlingen
11. 11.	in St. Katharina, Aachen (Otl. Forst)	70 Firmlingen
11. 11.	in St. Laurentius, Mönchengladbach (Otl. Odenkirchen)	150 Firmlingen
12. 11.	St. Michael, Mönchengladbach Odenkirchen- Kamphausener Höhe)	28 Firmlingen
13. 11.	in St. Gereon, Mönchengladbach (Otl. Giesenkirchen)	56 Firmlingen
14. 11.	in St. Paul, Mönchengladbach (Otl. Mülfort)	49 Firmlingen
15. 11.	in St. Kornelius, Viersen (Otl. Dülken)	98 Firmlingen
16. 11.	in St. Barbara, Stolberg (Otl. Breinig)	91 Firmlingen
17. 11.	in St. Severin, Aachen (Otl. Eilendorf)	110 Firmlingen
18. 11.	in St. Michael, Eschweiler	70 Firmlingen
19. 11.	in St. Nikolaus, Heinsberg (Otl. Waldenrath)	47 Firmlingen
20. 11.	im Kind-Jesus-Kloster, Aachen, St. Paul (1 erwachsener Italiener)	1 Firmling
22. 11.	in St. Maria, Schmerzhafte Mutter, Heinsberg (Otl. Unterbruch) (darunter 1 Erwachsener)	53 Firmlingen
23. 11.	St. Martin, Aldenhoven	55 Firmlingen
24. 11.	in St. Sebastian, Aachen (Otl. Hörn)	70 Firmlingen
25. 11.	in St. Anna, Düren (darunter 7 Erwachsene)	72 Firmlingen
25. 11.	in St. Klemens, Viersen (Otl. Süchteln)	156 Firmlingen
insgesamt 1958 Firmlingen		

